

Grundlagen und Perspektiven für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik

Expertise, Einflussfaktoren und Bestandesaufnahme

Zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)



Julia Gerodetti, Rahel Heeg, Stefan Schnurr, Martina Gerngross, Lukas Fellmann, Kay Biesel

Schlussbericht, Oktober 2024

Kontakt

Julia Gerodetti, M. A. Soziale Arbeit
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Institut Kinder- und Jugendhilfe
Hochschule für Soziale Arbeit
Fachhochschule Nordwestschweiz
Hofackerstrasse 30
4132 Muttenz
T +41 61 228 59 31
julia.gerodetti@fhnw.ch

Herausgeberschaft

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Bildnachweis

Mit Unterstützung von KI (ChatGPT) generiert.

Copyright

Dieses Dokument steht unter einer Creative Commons-Lizenz (CC BY-NC 4.0).



Zitiervorschlag

Gerodetti, Julia/Heeg, Rahel/Schnurr, Stefan/Gerngross, Martina/Fellmann, Lukas/Biesel, Kay (2024). Grundlagen und Perspektiven für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik: Expertise, Bestandesaufnahme und Einflussfaktoren. Schlussbericht zuhanden der SODK. Muttenz: Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

Finanzierung

Mit finanzieller Unterstützung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

Zusammenfassung

Der Bericht «Grundlagen und Perspektiven für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik – Expertise, Einflussfaktoren und Bestandesaufnahme» ist in drei Teile gegliedert:

Der erste Teil des Berichts beschreibt ein normatives Modell einer *wirkungsvollen kantonalen Kinder- und Jugendpolitik*. Das Modell wurde unter Einbezug verschiedener Expert:innen erarbeitet. Es systematisiert die Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik und beschreibt die kinder- und jugendpolitischen Angebote, die es braucht, damit Schutz, Förderung und Partizipation für Kinder und Jugendliche gewährleistet sind. Die *Rahmenbedingungen* für eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik beinhalten eine rechtliche Verankerung, angemessene Finanzmittel und Finanzierungsmodelle, Kinder- und Jugendpolitikplanung, Qualitätsentwicklung und Aufsicht, Koordination und Zusammenarbeit der verschiedenen Akteur:innen, Informations- und Wissenstransfers, Unterstützungsaktivitäten der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik und entsprechende Strukturen in der kantonalen Verwaltung. Die *Angebote* für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien umfassen Grundleistungen und Querschnittsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, themenbezogene Programme und Projekte, zivilgesellschaftliche Angebote in Freizeitvereinen und Verbänden sowie Partizipationsformate für Kinder und Jugendliche.

Der zweite Teil des Berichts beschreibt Einflussfaktoren, die aus Sicht der Kantone eine zukunftsgerichtete und wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik positiv oder negativ beeinflussen können, basierend auf empirischen Daten von Fokusgruppeninterviews mit Schlüsselpersonen aus neun Kantonen.

Der dritte Teil des Berichts gibt einen Überblick über die aktuelle Situation der Kinder- und Jugendpolitik in den 26 Kantonen und deren Entwicklung in den letzten zehn Jahren, basierend auf empirischen Daten einer standardisierten Befragung aus dem Frühjahr 2024. Die Bestandesaufnahme beschreibt die Verantwortungsbereiche und Strukturen der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen.

Die Erkenntnisse aus dem Bericht fliessen in die Überarbeitung der *Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen* der SODK (2016) ein. Diese Empfehlungen sollen dazu beitragen, die Versorgungsgerechtigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz zu erhöhen.

Die Inhalte des Berichts ermöglichen den Kantonen zudem eine Kontextualisierung und Einordnung der eigenen Strukturen und Aktivitäten im Hinblick auf das Ziel einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendpolitik. Zudem lassen sich aus den Ergebnissen zentrale Themen für den interkantonalen Austausch ableiten, die so in einem kooperativen Rahmen systematisch bearbeitet werden können. Im Modell für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik werden zentrale Begriffe definiert, die bisher aufgrund der föderalen Struktur und der Mehrsprachigkeit in der Schweiz bisher unterschiedlich verstanden wurden. Dadurch schafft der Bericht zudem die Grundlage für ein gesamtschweizerisches Verständnis von Kinder- und Jugendpolitik.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	10
1 Ausgangslage und Zielsetzungen	11
2 Methodisches Vorgehen	12
2.1 Vorgehen im ersten Teilprojekt	12
2.2 Vorgehen im zweiten Teilprojekt	13
2.3 Vorgehen im dritten Teilprojekt	13
3 Hintergrund und Definitionen	15
3.1 Hintergrund	15
3.2 Definition Kinder- und Jugendpolitik	16
3.3 Definition Kinder- und Jugendhilfe	17
Erster Teil: Modell einer wirkungsvollen kantonalen Kinder- und Jugendpolitik	18
4 Modell einer wirkungsvollen kantonalen Kinder- und Jugendpolitik in der Übersicht	19
5 Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik	21
5.1 Verantwortungsbereiche	21
5.1.1 Rechtliche Verankerung	21
5.1.2 Finanzmittel und Finanzierungsmodelle	22
5.1.3 Kinder- und Jugendpolitikplanung	22
5.1.4 Qualitätsentwicklung und Aufsicht	26
5.1.5 Koordination und Zusammenarbeit	27
5.1.6 Informations- und Wissenstransfer	28
5.1.7 Unterstützung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik	28
5.2 Strukturen	29
5.2.1 Fachstellen	29
5.2.2 Fachkommissionen	30
6 Angebote einer wirkungsvollen kantonalen Kinder- und Jugendpolitik	30
6.1 Kinder- und Jugendhilfe	31
6.1.1 Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe	34
6.1.1.1 Allgemeine Förderleistungen	34
6.1.1.2 Beratungs- und Unterstützungsleistungen	37
6.1.1.3 Hilfen zur Erziehung	40
6.1.2 Querschnittsaufgaben: Hilfeplanung und Fallführung	43
6.2 Themenbezogene Programme und Projekte	45
6.3 Zivilgesellschaftliche Angebote in Freizeitvereinen und Verbänden	46
6.4 Partizipationsformate für Kinder und Jugendliche	47
6.4.1 Politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen	48
6.4.2 Partizipation von Kindern und Jugendlichen in kinder- und jugendpolitischen Angeboten	49
Zweiter Teil: Förderliche und hemmende Einflussfaktoren auf die kantonale Kinder- und Jugendpolitik	52
7 Komplexität und Vielfalt als Merkmal der Kinder- und Jugendpolitik	53
8 Zentrale Einflussfaktoren	54
8.1 Rechtliche Verankerung	54

8.2	Finanzmittel	55
8.3	Kinder- und Jugendpolitikplanung	56
8.4	Qualitätsentwicklung und Aufsicht	58
8.5	Koordination und Zusammenarbeit	60
8.5.1	Zusammenarbeit und Koordination im Kanton	60
8.5.2	Zusammenarbeitsverhältnis zwischen Kanton und Gemeinden	61
8.5.3	Interkantonaler Austausch und Zusammenarbeit	63
8.6	Informations- und Wissenstransfer	63
9	Rolle relevanter Akteur:innen	64
9.1	Kantonale Politik	64
9.2	Kantonale Fachstellen	65
9.3	Kantonale Fachkommissionen	67
9.4	Bund	68
9.5	SODK	69
9.6	Gemeinden	70
9.7	Kinder und Jugendliche	70
9.8	Fachverbände	70
9.9	Hochschulen	70
Dritter Teil: Bestandesaufnahme der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik		71
10	Verantwortungsbereiche	73
10.1	Rechtliche Grundlagen	73
10.1.1	Aktuelle Situation	73
10.1.2	Entwicklungen	75
10.1.3	Kommentierung	76
10.2	Finanzierung	77
10.2.1	Aktuelle Situation	77
10.2.2	Entwicklungen	81
10.2.3	Kommentierung	83
10.3	Kinder- und Jugendpolitikplanung	84
10.3.1	Aktuelle Situation	84
10.3.2	Entwicklungen	89
10.3.3	Kommentierung	90
10.4	Qualitätsentwicklung und Aufsicht	91
10.4.1	Aktuelle Situation	92
10.4.2	Entwicklungen	95
10.4.3	Kommentierung	96
10.5	Koordination und Zusammenarbeit	97
10.5.1	Aktuelle Situation	97
10.5.2	Entwicklungen	99
10.5.3	Kommentierung	100
10.6	Informations- und Wissenstransfer	100
10.6.1	Aktuelle Situation	100
10.6.2	Entwicklungen	102
10.6.3	Kommentierung	103
10.7	Unterstützung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik	103
10.7.1	Aktuelle Situation	103
10.7.2	Entwicklungen	105
10.7.3	Kommentierung	106

11	Strukturen	106
11.1	Fachstellen	106
11.1.1	Aktuelle Situation	107
11.1.2	Entwicklungen	114
11.1.3	Kommentierung	115
11.2	Fachkommissionen	117
11.2.1	Aktuelle Situation	117
11.2.2	Entwicklungen	121
11.2.3	Kommentierung	122
12	Kinder- und Jugendpartizipation	122
12.1	Aktuelle Situation	122
12.2	Entwicklungen	127
12.3	Kommentierung	129
13	Hilfeplanung und Fallführung	129
13.1	Aktuelle Situation	130
13.2	Entwicklungen	132
13.3	Kommentierung	133
	Schlussbemerkungen	134
	Literatur	137
	Anhang	142
I.	Praxisbeispiele aus den Kantonen	142
a.	Praxisbeispiele zu rechtlichen Grundlagen	142
b.	Praxisbeispiele zur Finanzierung und Finanzierungsmodellen	143
c.	Praxisbeispiele zu themenbezogenen Programmen und Projekten	144
d.	Praxisbeispiele zur Angebotsplanung	145
e.	Praxisbeispiele zur Qualitätsentwicklung und Aufsicht	146
f.	Praxisbeispiele zu Koordination und Zusammenarbeit	147
g.	Praxisbeispiele zu Informations- und Wissenstransfer	148
h.	Praxisbeispiele zur Unterstützung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik	148
i.	Praxisbeispiele zu Fachstellen	149
j.	Praxisbeispiele zu Fachkommissionen	150
k.	Praxisbeispiele zur Kinder- und Jugendpartizipation	151
l.	Praxisbeispiele zur Hilfeplanung und Fallführung	151
II.	Fachstellen	153
a.	Namen der Ämter resp. Abteilungen der übergeordneten Fachstellen	153
b.	Departemente und Direktionen mit Fachstellen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik	153
c.	Namen der themenspezifischen Fachstellen	155
III.	Fachkommissionen	157
a.	Namen der kantonalen Fachkommissionen	157
IV.	Finanzierung	159
a.	Finanzierung der Leistungen und Angebot nach Kanton	159
b.	Veränderungen bei der Finanzierung von 2014 bis 2024 nach Leistungen und Kanton	186
c.	Themenbezogene Programme und Projekte	188

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Rechtliche Grundlagen in den Kantonen, in welchen im Jahr 2024 die Kinder- und Jugendpolitik oder einzelne Teilbereiche davon erwähnt werden (n = 26).	74
Tabelle 2: Leitbilder, Konzepte und Strategie im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen im Jahr 2024 (n = 26)	84
Tabelle 3: Durchführung von Bestandesaufnahmen in (einzelnen Teilbereichen) der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen während der letzten fünf Jahre (2019–2024) (n = 26)	85
Tabelle 4: Durchführung von wiederkehrenden Monitorings für (einzelne Teilbereiche) der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen während der letzten fünf Jahre (2019–2024) (n = 26)	86
Tabelle 5: Umsetzung von Strategie- oder Konzeptentwicklungsprozessen für (einzelne Teilbereiche) der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen während der letzten fünf Jahre (2019–2024) (n = 26)	87
Tabelle 6: Durchführung von Evaluationen der Strategien oder Konzepte für (Teilbereiche) der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen während der letzten fünf Jahre (2019–2024) (n = 26)	88
Tabelle 7: Verbindliche fachliche Qualitätsstandards für Teilbereich(e) der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen im Jahr 2024 (Einfachauswahl) (n = 26)	92
Tabelle 8: Empfehlungen für Teilbereich(e) der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen im Jahr 2024 (Einfachauswahl) (n = 26)	93
Tabelle 9: Verfahren zur Überwachung verbindlicher fachlicher Qualitätsstandards für Teilbereich(e) der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen im Jahr 2024 (Einfachauswahl) (n = 26)	94
Tabelle 10: Umsetzungskonzepte für Teilbereich(e) der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen im Jahr 2024 (Einfachauswahl) (n = 26)	95
Tabelle 11: Kooperationsebenen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik, auf denen der Kanton im Jahr 2024 für einen institutionalisierten Austausch sorgte (n = 26)	98
Tabelle 12: Zielgruppen, zu denen die kantonale Verwaltung einen regelmässigen Informationsfluss und Wissenstransfer über kinder- und jugendpolitische Themen im Jahr 2024 gewährleistet (n = 26)	101
Tabelle 13: Unterstützung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik durch Kanton (n = 26)	104
Tabelle 14: Anzahl und Typen der Fachstellen in den verschiedenen Kantonen (n = 26)	107
Tabelle 15: Anzahl und Typen der Fachkommissionen in den verschiedenen Kantonen (n = 26)	118
Tabelle 16: Formate und Instrumente der Kinder- und Jugendpartizipation auf kantonaler Ebene im Jahr 2024 (n = 26)	123
Tabelle 17: Grundlagen in den Kantonen für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe auf drei Ebenen im Jahr 2024 (n = 26)	125
Tabelle 18: Grundlagen in den Kantonen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen (auf Ebene Mitwirkung und/oder Mitbestimmung) bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von themenbezogenen Programmen und Projekten im Jahr 2024 (n = 26)	126
Tabelle 19: Grundlagen im Bereich Hilfeplanung und Fallführung bei angeordneten und einvernehmlichen Leistungen im Jahr 2024 (n = 26)	130

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Modell einer wirkungsvollen kantonalen Kinder- und Jugendpolitik (eigene Darstellung)	20
Abbildung 2: Phasenmodell der systematischen kantonalen Kinder- und Jugendpolitikplanung in der Schweiz (eigene Darstellung in Anlehnung an Gerodetti et al. 2023: 17 und Schnurr/Jordan/Schone 2010)	23
Abbildung 3: Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz (eigene Darstellung)	32
Abbildung 4: Einschätzung der Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton seit 2014 (n = 26)	75
Abbildung 5: Einschätzung zur Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik in den nächsten fünf Jahren ab 2024 (n = 26)	76
Abbildung 6: Finanzierung der allgemeinen Förderleistungen durch Kanton und/oder Gemeinden im Jahr 2024 (n = 26)	77
Abbildung 7: Finanzierung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch Kanton und/oder Gemeinden im Jahr 2024 (n = 26)	78
Abbildung 8: Finanzierung der Leistungen im Bereich Hilfen zur Erziehung durch Kanton und/oder Gemeinden im Jahr 2024 (n = 26)	78
Abbildung 9: Finanzierung der Aufgaben im Kontext des zivilrechtlichen Kindesschutzes durch Kanton und/oder Gemeinden im Jahr 2024 (n = 26)	79
Abbildung 10: Finanzierung weiterer Leistungen durch Kanton und/oder Gemeinden im Jahr 2024 (n = 26)	79
Abbildung 11: Themenbereiche, in welchen der Kanton Programme und/oder Projekte für Kinder, Jugendliche, Eltern oder Familien im Jahr 2024 (mit-)finanziert (n = 22)	80
Abbildung 12: Einschätzung der Veränderung der vom Kanton zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton seit 2014 (n = 26)	81
Abbildung 13: Einschätzung der Veränderung der vom Kanton zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik während der nächsten fünf Jahre ab 2024 (n = 26)	82
Abbildung 14: Einschätzung der Veränderung der vom Kanton zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zur Förderung von Programmen und/oder Projekten für Kinder, Jugendliche, Eltern oder Familien im Kanton seit 2014 (n = 22)	82
Abbildung 15: Einschätzung der Veränderung der vom Kanton zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zur Förderung von Programmen und/oder Projekten für Kinder, Jugendliche, Eltern oder Familien während der nächsten fünf Jahre (n = 22)	82
Abbildung 16: Einschätzung der Veränderung der Planungs- und Steuerungstätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik seit 2014 (n = 26)	90
Abbildung 17: Einschätzung der Veränderung der Planungs- und Steuerungstätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik in den nächsten fünf Jahren ab 2024 (n = 26)	90
Abbildung 18: Einschätzung der Veränderung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik seit 2014 (n = 26)	96
Abbildung 19: Einschätzung der Veränderungen im Bereich der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den nächsten fünf Jahren ab 2024 (n = 26)	96
Abbildung 20: Einschätzung der Veränderung der Aktivitäten des Kantons zur Unterstützung des institutionalisierten Austauschs in der Kinder- und Jugendpolitik seit 2014 (n = 26)	99
Abbildung 21: Einschätzung der Veränderung der Aktivitäten des Kantons zur Unterstützung des institutionalisierten Austauschs in den nächsten fünf Jahren ab 2024 (n = 26)	100
Abbildung 22: Einschätzung der Veränderung der Aktivitäten des Kantons zur Gewährleistung des Informationsflusses in der Kinder- und Jugendpolitik seit 2014 (n = 26)	102
Abbildung 23: Einschätzung der Veränderung der Aktivitäten zur Gewährleistung des Informationsflusses in der Kinder- und Jugendpolitik in den nächsten fünf Jahren ab dem Jahr 2024 (n = 26)	102

Abbildung 24: Einschätzung der Veränderung der Aktivitäten des Kantons zur Unterstützung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik in den Gemeinden seit 2014 (n = 26)	105
Abbildung 25: Einschätzung der Veränderungen der Aktivitäten im Kanton zur Unterstützung der Kinder- und Jugendpolitik in den Gemeinden während der nächsten fünf Jahre ab dem Jahr 2024 (n = 26)	105
Abbildung 26: Rechtliche Grundlagen und schriftlich dokumentierte Aufgabenbeschreibungen der themenspezifischen Fachstellen (n = 20)	109
Abbildung 27: Aufgaben, die von der übergeordneten Fachstelle aktiv bearbeitet werden, nach Anzahl Kantone (n = 17)	110
Abbildung 28: Aktiv bearbeitete Themen im Bereich «allgemeine Förderleistungen», nach Anzahl Kantone (n = 20)	111
Abbildung 29: Aktiv bearbeitete Themen im Bereich «Beratungs- und Unterstützungsleistungen», nach Anzahl Kantone (n = 20)	112
Abbildung 30: Aktiv bearbeitete Themen im Bereich «Hilfen zur Erziehung», nach Anzahl Kantone (n = 20)	112
Abbildung 31: Aktiv bearbeitete Themen im Kontext des zivilrechtlichen Kindesschutzes, nach Anzahl Kantone (n = 20)	113
Abbildung 32: Aktiv bearbeitete weitere Themen und Aktivitäten, nach Anzahl Kantone (n = 20)	113
Abbildung 33: Einschätzung der Zunahme der Aufgaben und der personellen Ausstattung der Fachstellen seit 2014 (n = 25)	115
Abbildung 34: Einschätzung der Zunahme der Aufgaben und der personellen Ausstattung der Fachstellen in den nächsten fünf Jahren (n = 25)	115
Abbildung 35: Anteil der kantonalen Fachkommissionen mit gesetzlichem Auftrag und schriftlich dokumentierter Aufgabenbeschreibung (n = 53)	119
Abbildung 36: Zusammensetzung der kantonalen Fachkommissionen, nach Häufigkeit (n = 53)	119
Abbildung 37: Aufgaben der kantonalen Fachkommissionen nach Häufigkeit (n = 53)	120
Abbildung 38: Einschätzung der Entwicklungen der Aufgaben und Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Bedeutungszuwachs der kantonalen Fachkommissionen seit 2014 (n = 19)	121
Abbildung 39: Einschätzung der Entwicklung der rechtlichen Grundlagen der Fachkommissionen seit 2014 (n = 19)	121
Abbildung 40: Einschätzung der zukünftigen Bedeutung der Arbeit der Fachkommission in den nächsten fünf Jahren ab 2024, nach Anzahl und Prozent (n = 19)	122
Abbildung 41: Einschätzung der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Freizeitvereinen und Verbänden (n = 26)	127
Abbildung 42: Einschätzung der Veränderungen der Förderaktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendpartizipation im Kanton seit 2014 (n = 26)	128
Abbildung 43: Einschätzung der Entwicklung der Förderaktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendpartizipation im Kanton in den nächsten fünf Jahren (n = 26)	128
Abbildung 44: Einschätzung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Hilfeplanung und Fallführung im Jahr 2024 (n = 26)	131
Abbildung 45: Einschätzung der Regelungen im Bereich der Hilfeplanung und Fallführung im Jahr 2024 (n = 26)	131
Abbildung 46: Einschätzung der Veränderungen der Regelungsdichte bezüglich der Hilfeplanung und Fallführung seit 2014 (n = 26)	132
Abbildung 47: Einschätzung der Veränderungen der Regelungsdichte im Bereich der Hilfeplanung und Fallführung in den nächsten fünf Jahren ab 2024 (n = 26)	132

Einleitung

Autor:innen: Julia Gerodetti, Rahel Heeg, Stefan Schnurr, Kay Biesel

1 Ausgangslage und Zielsetzungen

Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können und unterstützt deren soziale, kulturelle und politische Integration in die Gesellschaft (vgl. Art. 41 Abs. 1 Bst. f BV und Bst. G). Sie fördert zudem die Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendliche in der Schweiz, indem sie die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ins Zentrum stellt, unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, Herkunft oder Behinderung (vgl. Schweizerischer Bundesrat 2008: 4).

Ohne Zweifel hat sich die Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz während der letzten 20 Jahren sichtbar weiterentwickelt. Auf unterschiedlichen Ebenen, sowohl national wie auch kantonale und kommunal, wurden vielerorts Rahmenbedingungen geschaffen, die eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik unterstützen. Dennoch zeigt sich ein heterogenes Gesamtbild. So variiert beispielsweise die Verfügbarkeit von Leistungen für Kinder und Jugendliche je nach Kanton oder Region (vgl. BSV 2014: II).

Aufgrund der föderalistischen Struktur der Schweiz und des Subsidiaritätsprinzips übernehmen die kantonalen Konferenzen, insbesondere die Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), hauptsächlich durch die fachtechnische Konferenz der Kinder- und Jugendpolitik (KKJP) eine wichtige Rolle bei der Bearbeitung dieser Heterogenität. Denn die SODK sorgt dafür, dass sich die Kantone kontinuierlich austauschen und koordinieren und regt die fachliche Weiterentwicklung an. Ein wichtiges Mittel sind dabei Empfehlungen, die für die Kantone zwar keinen verbindlichen Charakter haben, jedoch einen Harmonisierungseffekt erzeugen wollen und zur politischen und fachlichen Debatte anregen (vgl. BSV 2014: 10). Eine grosse Bedeutung haben im Bereich Kinder- und Jugendpolitik die *Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen*, welche von der SODK im Jahr 2016 veröffentlicht wurden, mit der Absicht, die Angebote der Kantone im Sozialbereich zu koordinieren und zu harmonisieren. Heute nimmt sie eine Leitfunktion ein. Da die SODK beabsichtigt, diese Empfehlungen aus dem Jahr 2016 zu überarbeiten, hat sie der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW ein Mandat erteilt, welches die folgenden drei Teilprojekte und Teilziele umfasst:

Erstes Teilprojekt: Erarbeitung einer Fachexpertise zu den *Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe*¹ und zu den Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik. Es soll aufgezeigt werden, welche *Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe* und welche Strukturen im Sinne von Rahmenbedingungen für eine zeitgemässe wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik² notwendig sind.

Zweites Teilprojekt: Durchführung einer Analyse der fördernden und hemmenden Einflussfaktoren und Bedingungen für die (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen.

Drittes Teilprojekt: Erstellung eines Überblicks über die aktuelle Situation (Bestandesaufnahme) und die Entwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik in den letzten zehn Jahren und deren fachliche Kommentierung (inkl. Lücken und Entwicklungsbedarfe).

Die Ergebnisse der drei Teilprojekte sind im vorliegenden Grundlagenbericht dokumentiert und dienen der SODK als Informationsgrundlage für die Überarbeitung und Aktualisierung der *Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen* (SODK 2016) und können zugleich als Reflexionsgrundlage für Verwaltung und Politik in den Kantonen genutzt werden.

¹ Schweizerischer Bundesrat (2012). Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom 5. Oktober 2007. Bern. Vgl. dazu auch eine Adaption davon unter: <https://www.kinderjugendpolitik.ch/themen-und-grundlagen/definitionen/leistungen-der-kinder-und-jugendpolitik>.

² Die Überarbeitung der Definition *Kinder- und Jugendpolitik* ist nicht Gegenstand des Auftrags.

2 Methodisches Vorgehen

2.1 Vorgehen im ersten Teilprojekt

Es wurde in einem ersten Schritt eine Dokumentenanalyse unter Einbezug folgender Dokumente bzw. Quellen durchgeführt:

- Schweizerischer Bundesrat (2012). Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom 5. Oktober 2007. Bern.
- <https://www.kinderjugendpolitik.ch/themen-und-grundlagen/definitionen>.
- Schweizerischer Bundesrat (2008). Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik. Bericht des Bundesrats in Erfüllung der Postulate Janiak (00.3469) vom 27. September 2000, Wyss (00.3400) vom 23. Juni 2000 und Wyss (01.3350) vom 21. Juni 2001. Bern, Eidgenössisches Departement des Innern - Bundesamt für Sozialversicherungen BSV.
- Schweizerischer Bundesrat (2021). Politik der frühen Kindheit. Auslegeordnung und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 19.3417 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 12. April 2019 und 19.3262 Gugger vom 21. März 2019.
- Überlegungen des Vorstands der KKJP zur a) Weiterentwicklung der Grundleistungen und Strukturen der Kinder- und Jugendpolitik und zu b) zur Verankerung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in kantonalen Verwaltungen und gesammelte und Good-Practices-Beispiele, welche der HSA FHNW als interne unveröffentlichte Arbeitspapiere zur Verfügung gestellt wurden.
- Beiträge aus: Jean-Michel Bonvin, Valérie Hugentobler, Carlo Knöpfel, Pascal Maeder, Ueli Tecklenburg (Hg.) (2020). Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik. Zürich: Seismo.
- Fachliteratur zur Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendhilfeplanung.

Auf dieser Grundlage wurde ein Modell für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik entwickelt, in dem Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe und Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik in einem Gesamtzusammenhang beschrieben werden.

Die Herleitung der *Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik* erfolgte sowohl auf Basis der obgenannten Dokumente und Quellen sowie der Fachliteratur als auch auf Basis der eigenen Fachexpertise der Autor:innen.

Bei der Überarbeitung der *Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe*³ wurden einerseits die Struktur und Vollständigkeit des Grundleistungskatalogs und andererseits die konzeptionelle Ausrichtung und das Abstraktionsniveau⁴ der einzelnen Grundleistungen überprüft. Danach wurden die Beschreibungen der Grundleistungen revidiert und neu formuliert.⁵

Die Ergebnisse wurden im Anschluss mit zwei externen Fachexperten (Yuri Tironi, Professeur associé à la Haute école de travail social et de la santé Lausanne von der HETSL/HES-SO, und Dr. Samuel Keller, Teamleiter, Dozent und Forscher am Institut für Kindheit, Jugend und Familie des Departements Soziale Arbeit der ZHAW) diskutiert und aufgrund der Anregungen überarbeitet. Ebenfalls wurden Rückmeldungen durch die Fachexpertinnen Liliane Galley, Leitung des Observatoire latin de l'enfance et de la jeunesse (OLEJ) und Lorraine Odier, Forschungsleiterin am OLEJ, aufgenommen und eingearbeitet.

Die Ergebnisse des ersten Teilprojekts wurden dem Vorstand der KKJP zunächst in Form eines Zwischenberichts zur Stellungnahme vorgelegt. Nach der Einarbeitung dieser Rückmeldung durch die HSA

³ Vgl. dazu: Schweizerischer Bundesrat (2012). Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom 5. Oktober 2007. Bern.

⁴ Ein Anliegen der SODK bestand darin, die Leistungen auf einer etwas konkreteren Ebene darzustellen und zu beschreiben.

⁵ Bei der Überprüfung, Aktualisierung bzw. Erarbeitung der detaillierten Leistungsbeschreibungen wurden verschiedenste Mitarbeitenden des Instituts Kinder- und Jugendhilfe der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW mit ihren jeweiligen Fachexpertisen einbezogen.

FHNW erhielt der Vorstand der KKJP erneut die Gelegenheit für eine Stellungnahme. Diese wurde anschliessend von der HSA FHNW wieder bei der Finalisierung des ersten Teilprojekts berücksichtigt.

2.2 Vorgehen im zweiten Teilprojekt

Um Wissen über Einflussfaktoren und Bedingungen zu erfahren, die in den Kantonen die (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik fördern oder hemmen, wurden im März 2024 vier Online-Fokusgruppeninterviews⁶ durchgeführt, an denen insgesamt zwölf Fachpersonen aus der kantonalen Verwaltung neun verschiedener Kantone teilnahmen.

Sample

Bei der Auswahl der Kantone wurde darauf geachtet, dass Kantone mit unterschiedlichen Bedingungen (z. B. unterschiedlich weit entwickelte Kinder- und Jugendpolitik) und aus unterschiedlichen Sprachregionen einbezogen wurden. Die Mitglieder des Vorstands der KKJP wurden dazu um ihre Einschätzung gebeten, die finale Entscheidung hinsichtlich der Auswahl erfolgte in Rücksprache mit der wissenschaftlichen Projektleitung der HSA FHNW durch das Generalsekretariat der SODK.

Befragt wurden je ein bis zwei⁷ Fachpersonen aus der kantonalen Verwaltung der folgenden Kantone: Aargau, Bern, Baselland, Genf, Obwalden, Tessin, Thurgau, Wallis und Zürich.

Instrumentenentwicklung

Die Struktur des Befragungsinstrument orientierte sich (nebst übergreifenden Fragen) an den verschiedenen Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik, wie sie in Kapitel 5 des Berichtes dargestellt sind.

Datenauswertung

Die Interviews wurden mit Hilfe des KI-Tools «noScribe» transkribiert und anschliessend geprüft und korrigiert.⁸

Die Befunde wurden inhaltsanalytisch-zusammenfassend ausgewertet und die förderlichen und hemmenden Einflussfaktoren wurden in Form von kurzen Beschreibungen dargestellt.⁹

Vernehmlassung

Die Ergebnisse des zweiten Teilprojektes wurden dem Vorstand der KKJP zur Vernehmlassung der formalen Darstellung an einer Sitzung im August 2024 vorgelegt und Rückmeldungen (nicht inhaltlicher Art) wurden im Anschluss eingearbeitet.¹⁰

2.3 Vorgehen im dritten Teilprojekt

Um einen Überblick über die aktuelle Situation und die Entwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik in den letzten zehn Jahren zu erhalten, wurde eine standardisierte Online-Befragung durchgeführt, an der alle 26 Kantone teilnahmen.

⁶ Das Fokusgruppeninterview mit den Fachpersonen aus dem Kanton Genf, Tessin und Wallis wurde auf Französisch durchgeführt und deshalb von dem Generalsekretariat der SODK geleitet und durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der HSA FHNW begleitet und gecoacht.

⁷ Aus den Kantonen Bern, Tessin und Zürich waren jeweils zwei Fachpersonen anwesend, wobei im Kanton Zürich aufgrund der strukturellen Besonderheiten (Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung liegt ausserhalb der kantonalen Verwaltung) nebst einer Vertretung aus der Kantonsverwaltung die okaj zürich vertreten war.

⁸ Das Transkript, welches mittels «noScribe» vom französischsprachigen Online-Fokusgruppeninterview angefertigt wurde, wurde durch das dem Generalsekretariat der SODK inhaltlich geprüft (indem die Audiodatei abgehört wurde) und korrigiert und anschliessend mit dem KI-Tool «DeepL pro» in die deutsche Sprache übersetzt und erneut inhaltlich geprüft.

⁹ Das KI-Tool «ChatGPT» wurde im Rahmen der Auswertung dieser Daten wie folgt verwendet:

- vereinzelt zur Korrektur des Textes bei einzelnen Einflussfaktoren;
- als Inspirationsquelle zur Strukturierung resp. Festlegung der Reihenfolge der einzelnen Einflussfaktoren in den verschiedenen Themenbereichen;
- nicht verwendet wurde es für die inhaltliche Analyse der Transkripte.

¹⁰ Die Autor:innen hatten stets die Entscheidungshoheit über den Umgang mit und die Form der Einarbeitung der Rückmeldungen.

Instrumentenentwicklung

Das entwickelte Befragungsinstrument orientiert sich an der Struktur der Inhalte aus dem ersten Teilprojekt und stellte Fragen zu den verschiedenen Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik (vgl. Kapitel 5). Zusätzlich wurden Ergebnisberichte von Befragungen¹¹ auf kantonaler Ebene analysiert und, sofern sinnvoll, bei der Instrumentenentwicklung berücksichtigt.

Um dem Anliegen der SODK (vgl. Zielsetzung des zweiten Teilprojektes) gerecht zu werden, wurden neben der Erhebung von Strukturdaten zur aktuellen Situation auch Fragen zur Beschreibung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik vor zehn Jahren (Jahr 2014) gestellt. Des Weiteren wurden pro Themenbereich Einschätzungsfragen in Bezug auf die bisherigen und künftigen Entwicklungen formuliert und die befragten Fachpersonen wurden gebeten, zu einzelnen Themenbereichen Good-Practice-Beispiele aus ihrem Kanton zu nennen, die im Anhang I des Berichts als Praxisbeispiele dargestellt werden.

Um ein umsetzbares Befragungsinstrument zu entwickeln, das der Heterogenität der Strukturen und Bedingungen in den verschiedenen Kantonen möglichst gerecht wird, wurde das Befragungsinstrument in einer Online-Sitzung mit dem Vorstand der KKJP (insgesamt sieben Kantone vertreten) besprochen und dessen Rückmeldungen eingearbeitet. Darauf erfolgte zusätzlich eine schriftliche Rückmeldegelegenheit durch die Vorstandsmitglieder, deren Ergebnisse ebenfalls berücksichtigt wurden.

Im Anschluss wurde das Befragungsinstrument in zwei Kantonen erprobt, die nicht Mitglieder des Vorstands der KKJP sind. Die Rückmeldungen aus diesem Pretest wurden ebenfalls in das Befragungsinstrument eingearbeitet, welches abschliessend finalisiert und durch die SODK ins Französische übersetzt wurden.

Feldzugang und Sample

Der Feldzugang und die Kommunikation (mündliche sowie schriftliche Vorankündigungen, Einladung, Reminder, Verdankung) erfolgten über das Generalsekretariat der SODK. Zur Befragung wurden alle 26 Kantone eingeladen. Hierzu wurden die Mitglieder der KKJP angeschrieben mit der Bitte, dass jeder Kanton eine Fachperson benennt, die über das grösstmögliche Wissen zur Kinder- und Jugendpolitik im jeweiligen Kanton verfügt, an der Befragung teilnimmt und die notwendigen Informationen für die Beantwortung der Fragen sammelt.

Datenerhebung und -auswertung

Die Datenerhebung fand von Mitte April bis Ende Mai 2024 statt.

Da zum Zeitpunkt der Erhebung kein schweizweit einheitliches Verständnis von Kinder- und Jugendpolitik bestand, wurde mit dem Versand der Einladung auch eine Beschreibung des Gegenstandsbereiches der Kinder- und Jugendpolitik mitverschickt. Des Weiteren wurde der Fragebogen drei Wochen vor Befragungsbeginn allen Kantonen zugestellt, um die Sammlung der erforderlichen Informationen zu erleichtern.

Die Daten wurden von Juni bis August 2024 bereinigt und deskriptiv ausgewertet (Häufigkeitsauswertungen).¹² Um die Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik sichtbar zu machen, wurden die Befunde zur aktuellen Situation mit der Situation vor zehn Jahren (2014) in Beziehung gesetzt.

¹¹ Dies sind:

- Frossard, Stanislas (2003). Entstehung und Entwicklung der Jugendpolitik in den Kantonen. Chavanne-près-Renens, Institut de haute études en administration publique.
- May, Andrea/Wiesli, Reto (2009). Kinder- und Jugendförderung in der Schweiz. Begleitbericht zuhanden der kantonalen Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung Freiburg. Bern, Fachstelle für Gesundheitspolitik polsan GmbH.

¹² Die KI-Tools ChatGPT und DeepL Write wurde im Rahmen der Auswertung dieser Daten wie folgt verwendet:

- als Hilfsmittel zur Bildung von thematischen Überkategorien und Strukturierung der offenen Antworten wie beispielsweise Namen der Departemente und Namen der Fachkommissionen.
- zur Korrektur des beschreibenden Textes;
- nicht verwendet wurde es für die inhaltliche Analyse der Ergebnisse.

Kommentierung

Die Ergebnisse wurden mit Blick auf das in Kapitel 4 beschriebene Modell und die dort beschriebenen Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik kommentiert und zentrale Entwicklungsbedarfe abgeleitet.

Vernehmlassung

Die Ergebnisse des zweiten Teilprojektes wurden dem Vorstand der KKJP zur Vernehmlassung an einer Sitzung im September 2024 vorgelegt und Rückmeldungen wurden im Anschluss eingearbeitet. Daraufhin erhielten alle Kantone im Herbst 2024 die Möglichkeit, sowohl die Good-Practice-Beispiele im Anhang I des Berichts als auch die in den Tabellen dargestellten Informationen zum eigenen Kanton zu überprüfen und bei Bedarf zu ergänzen.

3 Hintergrund und Definitionen

3.1 Hintergrund

Die einzige Systematisierung von öffentlich organisierten und personenbezogenen sozialen Dienstleistungen für Kinder, Jugendliche, Eltern¹³ und Familien auf nationaler Ebene sind die *Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe*, die als Basisleistungen durch den Schweizerischen Bundesrat anerkannt wurden (Schweizerischer Bundesrat 2012: 23).¹⁴ In der Schweiz gab es bis dahin weder einen systematischen Katalog definierter Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe noch ein gemeinsames Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe. Die Systematisierung und inhaltliche Beschreibung von *Grundleistungen* hatte zum Ziel, «auf gesamtschweizerischer Ebene zur Klärung zentraler Begriffe und zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses der Kinder- und Jugendhilfe» (Schweizerischen Bundesrat 2012: III) beizutragen.¹⁵

Diese Systematisierung der Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe des Schweizerischen Bundesrats aus dem Jahr 2012 wurden vom BSV¹⁶ und der SODK¹⁷ leicht verändert übernommen. Dabei wurde in diesen veränderten Systematisierungen der Begriff *Kinder- und Jugendhilfe* mit demjenigen der *Kinder- und Jugendpolitik* ersetzt und damit implizit gleichgesetzt. Dies hat zu einer Vermischung verschiedener Angebote auf unterschiedlichen Ebenen unter dem Oberbegriff der *Grundleistungen* und zu einer unscharfen Verwendung der Begriffe *Kinder- und Jugendpolitik* und *Kinder- und Jugendhilfe* geführt.

Parallel zu dieser Entwicklung wurden im erwähnten Bericht des Schweizerischen Bundesrats (2012: 30–34) und etwas später von der SODK im Rahmen der *Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen* (SODK 2016) erste Bestimmungen von Strukturen, Prozessen und Zuständigkeiten auf der Steuerungsebene für die Kinder- und Jugendhilfe und die kantonale Kinder- und Jugendpolitik vorgenommen.

Das im Folgenden vorgestellte *Modell einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendpolitik der Kantone* führt diese Entwicklungen zusammen und stellt sie in einen Gesamtzusammenhang. Das Modell stellt ein normatives Zielbild einer künftigen wirkungsvollen kantonalen Kinder- und Jugendpolitik vor, das den Weg

¹³ Der Begriff *Eltern* bezieht sich im Folgenden auf Personen mit sozialer Elternschaft, also nicht nur auf die leiblichen Eltern, sondern auf alle Personen, die elterliche Verantwortung übernehmen (z. B. in Patchworkfamilien, Pflegefamilien).

¹⁴ Die *Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe* im erwähnten Dokument umfassen folgende Leistungen: allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien (Kinder- und Jugendarbeit, Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, Elternbildung), Beratung und Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen (Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche, Schulsozialarbeit, Beratung und Unterstützung für Erziehende), ergänzende Hilfen zur Erziehung (aufsuchende Familienarbeit: sozialpädagogische Familienbegleitung, Heimpflege, Familienpflege) sowie Abklärung und Fallführung (vgl. Schweizerischer Bundesrat 2012: 23).

¹⁵ Im Schweizer Recht wird der Begriff *Jugendhilfe* zwar an zwei Stellen verwendet (vgl. Art. 302 Abs. 3 und Art. 317 im ZGB), eine inhaltliche Definition der Leistungen wurde jedoch nicht vorgenommen.

¹⁶ Vgl. dazu: <https://www.kinderjugendpolitik.ch/themen-und-grundlagen/definitionen/leistungen-der-kinder-und-jugendpolitik>.

¹⁷ Vgl. dazu: Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen (SODK 2016, S. 26 f.): https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/a62e6866/bd3a/499c/965b/b42e3186d656/2016.06.21_SODK_Empf_KJP_d_ES_RZ_d.pdf.

bereiten will für eine Politik, die die Potenziale junger Menschen fördert, ihre Rechte respektiert und sie aktiv in Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse einbezieht. Dazu werden erstens die *Rahmenbedingungen* für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik benannt. Zweitens werden die *Angebote* einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendpolitik definiert und beschrieben. Damit wird zugleich das Verhältnis von Kinder- und Jugendpolitik und Kinder- und Jugendhilfe geklärt.

3.2 Definition Kinder- und Jugendpolitik¹⁸

Basierend auf dem Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung haben Kinder und Jugendliche in der Schweiz «Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung». Der Bund und die Kantone haben laut Art. 41 Abs. 1 Bst. f BV und Bst. g die Verantwortung, «Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen zu fördern und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration zu unterstützen». Die von der Schweiz ratifizierte UNO-Kinderrechtskonvention unterstreicht diese öffentliche Aufgabe. Art. 2 nennt das Verbot der Diskriminierung von Kindern aufgrund ihrer Herkunft, Art. 3 verweist auf die Gewährleistung des Wohls des Kindes und Art. 12 beschreibt das Recht des Kindes, sich in allen es berührenden Angelegenheiten seinem Alter und seiner Reife entsprechend frei zu äussern. Darüber hinaus verweist Art. 23 auf die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Selbständigkeit und Autonomie von Kindern mit Behinderungen zu fördern.

Vor diesem Hintergrund definiert der Schweizerische Bundesrat (2008: 4) als Ziel der schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik, «den Schutz, das Wohlergehen und die soziale Integration aller Kinder und Jugendlichen mittels öffentlicher Tätigkeiten, Massnahmen und Einrichtungen zu gewährleisten, um so die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern und ihren Interessen und Bedürfnissen gerecht zu werden, unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, Herkunft oder Behinderung». Als die zentralen Elemente dieser Kinder- und Jugendpolitik werden dabei Schutz, Förderung und Mitwirkung verstanden (vgl. ebd.), die sowohl Zieldimensionen als auch normative Massstäbe der schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik sind. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ausgehend von einem modernen Bildungsverständnis, das zwischen formaler, non-formaler und informeller Bildung unterscheidet, unter den Begriffen der Förderung und Mitwirkung immer auch non-formale und informelle Bildung zu verstehen ist.

Eine «Kinder- und Jugendpolitik im engeren Sinne leistet gezielt Beiträge, um Kinder und Jugendliche zu schützen, zu fördern und ihre Mitwirkung zu ermöglichen» (Schweizerischer Bundesrat 2008: 5). Demgegenüber versteht sich eine «Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinne» als Querschnittsaufgabe, welche die Perspektiven, Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in andere etablierte Politikbereiche wie beispielsweise die Gesundheits-, Bildungs-, Arbeitsmarkt-, Raumplanungs- oder Integrationspolitik einbringt (vgl. ebd.). Der vorliegende Bericht befasst sich mit der Kinder- und Jugendpolitik im engeren Sinne.

Primärzielgruppe der Kinder- und Jugendpolitik sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 0 bis 25 Jahren.¹⁹ Darüber hinaus richtet sich die Kinder- und Jugendpolitik mit bestimmten kinder- und jugendpolitischen Angeboten auch an Eltern und Familien. Da Kinder und Jugendliche keine homogene Gruppe sind, sondern sich bezüglich Alter, Geschlecht, sozialer Schicht und Herkunft, persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten unterscheiden, kann die Verwirklichung ihres Schutzes, ihres Wohlergehens und ihrer sozialen Integration im Rahmen der Kinder- und Jugendpolitik nur durch *vielfältige Angebote* gewährleistet werden (vgl. ebd.). Insbesondere Kinder, Jugendliche und Heranwachsende mit Behinderungen als auch asylsuchende Kinder und Jugendliche, Flüchtlings- und Migrantenkinder sowie Kinder und Jugendliche ohne geregelten Aufenthaltsstatus sind auf eine inklusiv ausgestaltete Kinder- und Jugendpolitik angewiesen. Nur wenn sie als Zielgruppe der Kinder- und Jugendpolitik systematisch mitberücksichtigt werden, kann gewährleistet werden, dass die kinder- und jugendpolitischen Angebote

¹⁸ Auf eine umfassende und detaillierte Definition von Kinder- und Jugendpolitik wird an dieser Stelle verzichtet und auf folgende Veröffentlichungen verwiesen: Schweizerischer Bundesrat 2008: 3–6, BSV 2014: 3 f.; SODK 2016: 11–13.

¹⁹ Um die Lesbarkeit des Textes zu erhöhen, wird im Folgenden auf die Erwähnung der jungen Erwachsenen verzichtet, sondern ausschliesslich jeweils von Kindern und Jugendlichen gesprochen, die die jungen Erwachsenen jedoch auch miteinschliessen.

den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen in Situationen, die sich gefährdend auf sie auswirken können, entsprechen und von ihnen genutzt werden können.

Verantwortlich für die Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz sind Bund, Kantone und Gemeinden. Die Verantwortung liegt laut Bundesverfassung Art. 43 in erster Linie bei den Kantonen. Das jeweilige kantonale Recht regelt die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Der Bund nimmt seine Aufgaben subsidiär wahr (vgl. Schweizerischer Bundesrat 2008: 2; Schweizerischer Bundesrat 2012: III) und hat im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik bundesgesetzliche Grundlagen wie beispielsweise das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) geschaffen.

Bisher nutzten die Kantone ihre Gestaltungsspielräume in der Kinder- und Jugendpolitik sehr unterschiedlich, was sich u. a. in unterschiedlichen strategischen Schwerpunktsetzungen, gesetzlichen Grundlagen und Strukturen niederschlägt (vgl. Schweizerischer Bundesrat 2012; 2014). Eine Beschreibung der aktuellen Situation zur Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen findet sich im dritten Teil dieses Berichts.

3.3 Definition Kinder- und Jugendhilfe

Im Schweizer Recht (vgl. Art. 302 Abs. 3 und Art. 317 im ZGB) wird der Begriff *Jugendhilfe* seit 1978 als Oberbegriff für Angebote und Leistungen verwendet, die sich an Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien richten. Der Bundesratsbericht von 2012 hat erstmals eine durch den Bund autorisierte Definition von Kinder- und Jugendhilfe vorgelegt. Nach diesem Verständnis bezeichnet der Begriff *Kinder- und Jugendhilfe* die Gesamtheit der Leistungen und Angebote, die ergänzend zum Bildungs- und Berufssystem und zusätzlich zu den privat erbrachten Leistungen von Familien und Verwandtschaftssystemen auf die Gestaltung der sozialen Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen zielen. Kinder- und Jugendhilfe unterstützt Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben und eröffnet Kindern und Jugendlichen Lern- und Bildungsgelegenheiten ausserhalb der Schule. Sie umfasst nicht nur Interventionen bei bestehender oder vermuteter Kindeswohlgefährdung, sondern immer auch die Bereitstellung frühzeitiger präventiver Unterstützungsangebote. Sie ist eine öffentlich bereitgestellte Infrastruktur für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien. In der Bereitstellung dieser Infrastruktur drückt sich die Anerkennung junger Menschen als Träger:innen von Schutz-, Mitwirkungs- und Sozialrechten ebenso aus wie die Anerkennung der Herausforderungen, die heute mit Elternschaft verbunden sind (vgl. Schweizerischer Bundesrat 2012: 22).

Ergänzend zur Definition enthält der Bundesratsbericht von 2012 einen Katalog von Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Damit wurden zwei Ziele verfolgt: Zum einen sollten für besonders wichtige Leistungen Definitionen für die Kantone und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, die als Referenzbegriffe dienen und damit auch Bestandesaufnahmen und Entwicklungsplanungen unterstützen können. Ausgangspunkt war die Einschätzung, dass auf nationaler, regionaler und überwiegend auch auf kantonaler Ebene «kein Überblick über die bestehenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe besteht» (Schweizerischer Bundesrat 2012: 42). Zum anderen sollten diejenigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt werden, die aus fachlicher Sicht «die Grundausstattung einer zeitgemässen Kinder- und Jugendhilfe ausmachen und bei Bedarf für alle Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien in der Schweiz verfügbar sein müssen» (Schweizerischer Bundesrat 2012: 2). Insofern kann der Grundleistungskatalog auch als Versuch einer Konkretisierung des Begriffs der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden.

Folgt man dieser bundesrätlichen Definition einschliesslich der darin enthaltenen Zielbestimmungen, so ist das schweizerische Kinder- und Jugendhilfesystem inklusive seiner (Grund-)Leistungen als *integraler und unverzichtbarer Bestandteil* (neben anderen Rahmenbedingungen und Angeboten) einer wirkungsvollen schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik zu verstehen.

Erster Teil: Modell einer wirkungsvollen kantonalen Kinder- und Jugendpolitik

Autor:innen: Julia Gerodetti, Rahel Heeg, Stefan Schnurr, Kay Biesel

4 Modell einer wirkungsvollen kantonalen Kinder- und Jugendpolitik in der Übersicht

Nachfolgend wird beschrieben, was aus fachlicher Sicht eine wirkungsvolle *Kinder- und Jugendpolitik der Kantone* umfasst. Das vorliegende *Modell einer wirkungsvollen kantonalen Kinder- und Jugendpolitik* ist nicht rein deskriptiv, sondern als normatives Zielbild zu verstehen, das den Weg bereiten will für eine Politik, die die Potenziale junger Menschen fördert, ihre Rechte respektiert und sie aktiv in Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse einbezieht.²⁰ Das Modell systematisiert die erforderlichen Rahmenbedingungen einer wirkungsvollen kantonalen Kinder- und Jugendpolitik als auch die kinder- und jugendpolitischen Angebote. Dieses Modell soll die Kantone bei ihren wichtigen Aufgaben im Kernbereich der Kinder- und Jugendpolitik unterstützen, indem es als Orientierungs- und Reflexionsrahmen für die Analyse der eigenen Tätigkeiten in den Kantonen verwendet werden kann.

Im Zentrum dieses Modells steht der Kernbereich der Kinder- und Jugendpolitik, verstanden als eine *Kinder- und Jugendpolitik im engeren Sinne*, die *gezielt Beiträge* leistet, um Kinder und Jugendliche zu schützen, zu fördern und ihre Mitwirkung zu ermöglichen (vgl. Schweizerischer Bundesrat 2008: 5). Diese *gezielten Beiträge* werden im Modell als kinder- und jugendpolitische Angebote beschrieben. Eine *Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinne* versteht sich ergänzend dazu als Querschnittsaufgabe, welche erstens die Perspektiven, Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in andere Politikbereiche wie beispielsweise die Gesundheits-, Familien-, Bildungspolitik oder die Raum- und Verkehrsplanung einbringt (vgl. ebd.). Zweitens fördert sie an den Schnittstellen zu anderen Politikbereichen und Disziplinen sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene eine (interdisziplinäre und intersektorale) Zusammenarbeit und Koordination und sorgt für einen sektorenübergreifenden Informationsaustausch. Wichtige Schnittstellen für die kinder- und jugendpolitischen Angebote sind beispielsweise diejenigen zur Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychologie, Gesundheitsförderung, Aus- und Berufsbildung, Familienpolitik, Gleichstellungspolitik und zum jugendstrafrechtlichen Bereich. Durch eine so verstandene *Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinne* wird eine möglichst integrierte Versorgung der Kinder, Jugendlichen, Eltern und Familien unterstützt. Die Aufgaben, die mit einer solchen *Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinne* einhergehen, stehen nicht im Zentrum des Modells, sie werden aber an verschiedenen Stellen thematisiert (z. B. in Kapitel 5.1.5 und 6.1).

Ein Kanton mit einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendpolitik übernimmt (in der Regel in Zusammenarbeit und enger Absprache mit den Gemeinden) auf zwei Ebenen Verantwortung dafür, dass die Ziele *Schutz*, *Förderung* und *Partizipation* erreicht werden und Kinder und Jugendliche gute Bedingungen des Aufwachsens vorfinden:

Rahmenbedingungen

Erstens trägt ein Kanton Verantwortung für die **Rahmenbedingungen** der Kinder- und Jugendpolitik. Im Modell werden die Verantwortlichkeitsbereiche und Strukturen expliziert, welche für eine wirkungsvolle und bedarfsgerechte Kinder- und Jugendpolitik durch den Kanton qualitativ gut umgesetzt sein müssen.

Angebote

Der Kanton ist zweitens für die kinder- und jugendpolitischen **Angebote** im Sinne einer Infrastruktur für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien verantwortlich. Im Modell werden vier Angebotsbereiche genannt, welche bei einer wirkungsvollen und bedarfsgerechten Kinder- und Jugendpolitik relevant sind.

Eine zentrale Eigenschaft dieser Angebote ist, dass diese sich direkt an Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien richten und zu deren Schutz, Förderung und Partizipation beitragen. Förderung, Partizipation und Schutz sind dabei sowohl übergreifende Ziele von Kinder- und Jugendpolitik insgesamt als auch zentrale

²⁰ Das Modell stimmt inhaltlich in vielen Aussagen mit den vom Ausschuss für die Rechte des Kindes formulierten Empfehlungen zur Umsetzung der Übereinkommen über die Rechte des Kindes in der Schweiz überein und bestärkt und konkretisiert diese für die kantonale Ebene (vgl. UN-Kinderrechtsausschuss 2021). Idealerweise schliesst eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik an einer umfassenden Kinder- und Jugendpolitik und -strategie auf Bundesebene an, die als Grundlage für die Konkretisierung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik dienen kann (vgl. UN-Kinderrechtsausschuss 2021: Empfehlung III A.8.)

Merkmale kinder- und jugendpolitischer Angebote und können nicht auseinanderdividiert werden.²¹ Die einzelnen Angebote beinhalten dabei in unterschiedlicher Ausprägung Anteile von Förderung, Partizipation und Schutz.

Die Verantwortung zur Erfüllung der Sozialziele liegt gemäss Bundesverfassung Art. 43 in der Zuständigkeit der Kantone, soweit dies nicht ihre Kraft übersteigt.²² Das jeweilige kantonale Recht regelt die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Kompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden sind entsprechend je nach Kanton unterschiedlich verteilt.²³ Finanziert werden die kinder- und jugendpolitischen Angebote in unterschiedlicher Weise durch den Kanton, die Gemeinden und durch weitere Finanzierer:innen, z. T. auch durch die Inanspruchnehmenden. Erbracht werden die Angebote von unterschiedlichen Akteur:innen, von öffentlichen (Kantone und Gemeinden) als auch von privaten Trägerschaften, Kirchgemeinden und der Zivilgesellschaft.

Die nachfolgende Abbildung 1 visualisiert das Zusammenspiel dieser verschiedenen Ebenen (Rahmenbedingungen, Angebote, Ziele) einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendpolitik der Kantone und zeigt zugleich auf, wie die Kinder- und Jugendhilfe als Teil einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendpolitik verortet ist.

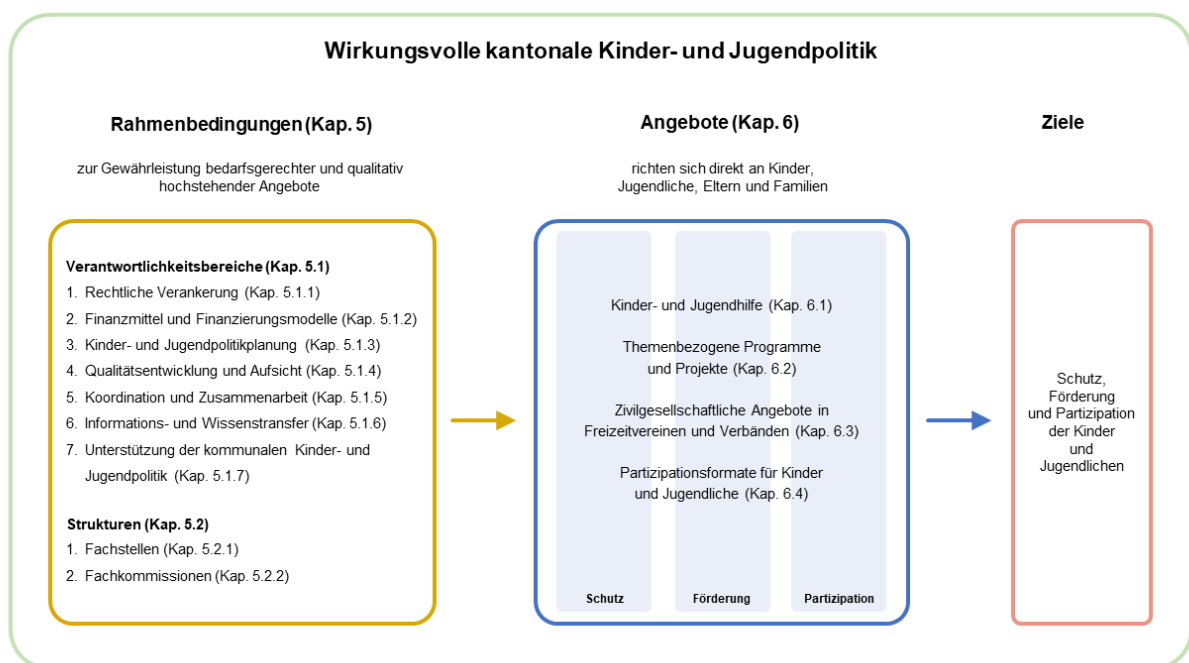


Abbildung 1: Modell einer wirkungsvollen kantonalen Kinder- und Jugendpolitik (eigene Darstellung)

Nachfolgend werden in Kapitel 5 zunächst die *Rahmenbedingungen* für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik beschrieben, anschliessend beschreibt das Kapitel 6 die *Angebote* einer wirkungsvollen kantonalen Kinder- und Jugendpolitik.

²¹ Aus diesem Grund werden einzelne Angebote nicht einer der drei spezifischen Zieldimensionen zugeordnet. Auch wenn bei vielen Angeboten eine Zieldimension im Vordergrund steht, sind die anderen nie exkludiert. So wären beispielsweise Angebote ethisch und rechtlich problematisch, die ausschliesslich das Ziel des Schutzes verfolgten und nicht zugleich Anteile von Partizipation und (Entwicklungs-)Förderung enthielten.

²² Art. 43a Abs. 1 BV: «Der Bund übernimmt nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen.»

²³ Dies führt dazu, dass je nach Kanton sowohl einzelne kinder- und jugendpolitische Angebote als auch einzelne Aufgaben zur Gewährleistung der Rahmenbedingungen (beispielsweise Qualitätssicherung oder Finanzierung) z. T. an die Gemeinden delegiert werden. Sind einzelne Aufgaben zur Gewährleistung der Rahmenbedingungen in der Kompetenz der Gemeinden, so sollte der Kanton hier eine regulierende Funktion übernehmen.

5 Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik

Eine starke, wirkungsvolle und eigenständige kantonale Kinder- und Jugendpolitik ist an **Rahmenbedingungen** gebunden. Die Kantone haben die Verantwortung, diese Rahmenbedingungen zu schaffen, und können dabei auf unterschiedliche Weise vorgehen, wobei nicht zuletzt auch ihre Grösse und die historisch gewachsenen Strukturen zum Tragen kommen. In den nachfolgenden Kapiteln werden deshalb die *generischen* Bereiche beschrieben, in denen Kantone ihre Verantwortung für die Gewährleistung bedarfsgerechter und qualitativ hochstehender kinder- und jugendpolitischer Angebote wahrnehmen.

5.1 Verantwortungsbereiche

5.1.1 Rechtliche Verankerung

Da in erster Linie die Kantone und Gemeinden für die Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz und damit für die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen verantwortlich sind, bedarf es einer rechtlichen Verankerung der Kinder- und Jugendpolitik auf kantonaler Ebene (Gesetze, Verordnungen), idealerweise in einem eigenständigen Gesetz für die Kinder- und Jugendpolitik / Kinder- und Jugendhilfe. Grundlage für die rechtliche Verankerung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik bilden die von der Schweiz ratifizierte UNO-Kinderrechtskonvention, die Bundesverfassung (insb. Art. 11 Abs. 1 BV und Art. 41 Abs. 1 Bst. g BV) sowie weitere Gesetze (ZGB, SStG, JStG, KJFG, OHG) und Verordnungen (PAVO, AdoV, LSMV, Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte) des Bundes. Die gesetzliche Verankerung auf kantonaler Ebene umfasst sowohl Gesetze, mit denen Strukturen geschaffen, Leistungsansprüche definiert und Zugangswege festgelegt werden, als auch Verordnungen, mit denen die gesetzlichen Bestimmungen weiter konkretisiert und Richtlinien erlassen werden können, die den Vollzug von Gesetzen oder Verordnungen anleiten. Die Gesetze und Verordnungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik beinhalten nebst allgemeinen Erklärungen (wie Anwendungsbereich, Begriffe, Zweck) in der Regel Bestimmungen auf folgenden Ebenen:

- Definition von Angeboten und Leistungen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien (vgl. dazu Kapitel 6);
- Klärung von Aufgaben und Zuständigkeiten und Finanzverantwortung;
- Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen; Berechtigungen für Entscheide über Leistungen im Einzelfall;
- geklärte Zuständigkeiten für Hilfeplanung und Fallführung²⁴;
- Organisation intra- und interkantonalen Zusammenarbeit, inkl. leistungserbringenden Organisationen;
- Strukturen und Prozesse zur Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen;
- weitere Infrastrukturen für Kinder, Jugendliche und Familien, wie z. B. Informations-, Ombuds- und Beschwerdestellen.

Darüber hinaus gilt es die Vereinbarkeit der kantonalen Gesetzgebung mit der UN-Kinderrechtskonvention sicherzustellen (vgl. UN-Kinderrechtsausschuss 2021: Empfehlung III A.7.).

Praxisbeispiele, die von den Kantonen als Good-Practice zum Thema «rechtliche Grundlagen» vorgeschlagen wurden, sind im Anhang I.a dargestellt.

²⁴ Eine ausführliche Definition hierzu findet sich in Kapitel 6.1.2.

5.1.2 Finanzmittel und Finanzierungsmodelle

Finanzmittel

Die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel (Personal und Sachmittel) ist eine weitere zentrale Rahmenbedingung für eine bedarfsgerechte und qualitativ hochstehende Kinder- und Jugendpolitik (z. B. Regel- oder Anschubfinanzierung von Angeboten). Es bedarf daher finanzieller Ressourcen, die in einem eigenständigen Budget für die Kinder- und Jugendpolitik strukturell verankert sind. Nur so können die verschiedenen Angebote (Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch Hilfeplanung und Fallführung (vgl. Kapitel 6.1), themenbezogene Programme und Projekte (vgl. Kapitel 6.2), zivilgesellschaftliche Angebote in Freizeitvereinen und Verbänden (vgl. Kapitel 6.3), Partizipationsformate für Kinder und Jugendliche (vgl. Kapitel 6.4)) verlässlich und bedarfsgerecht erbracht und (falls vorhanden) die gesetzlich verankerten Vorgaben adäquat umgesetzt werden.

Finanzierungsmodelle

Um eine angemessene und nachhaltige Finanzierung kinder- und jugendpolitischer Angebote sicherzustellen, bedarf es nebst den entsprechenden Finanzmitteln auch geeigneter Finanzierungsmodelle. Sie definieren die Verfahren der Verteilung der finanziellen Ressourcen und regeln die Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden bei der Finanzierung sowie die Beziehungen zwischen Kanton und/oder Gemeinden einerseits und den leistungserbringenden Organisationen andererseits.

Praxisbeispiele, die von den Kantonen als Good-Practice zum Thema «Finanzmittel und Finanzierungsmodelle» vorgeschlagen wurden, sind im Anhang I.b dargestellt.

5.1.3 Kinder- und Jugendpolitikplanung

Die Aufwuchsbedingungen von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz unterscheiden sich aufgrund von regionalen Gegebenheiten (z. B. geografische und wirtschaftliche Lage) je nach Region und Kanton. Zudem sind die Aufwuchsbedingungen von Kindern und Jugendlichen einem ständigen Wandel unterworfen und die gesellschaftlichen Problemlagen verändern sich fortlaufend. Eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik muss in der Lage sein, solche Veränderungen wahrzunehmen und darauf zu reagieren. Die Kantone sind gefordert, ihre Kinder- und Jugendpolitik laufend zu überprüfen und ihre kinder- und jugendpolitischen Angebote auf die *Bedürfnisse* und *Gegebenheiten* im Kanton abzustimmen (vgl. Fuchs/Gerodetti/Heeg 2021: 7; Gerodetti et al. 2023: 15).

Um Angebote und Bedarfe aufeinander abzustimmen und kinder- und jugendpolitische Entwicklungen nicht dem Zufall zu überlassen, sondern datenbasiert und fachlich begründet zu gestalten, bedarf es einer strukturell verankerten und systematischen Kinder- und Jugendpolitikplanung (vgl. Maykus/Schone 2010).²⁵

Eine Kinder- und Jugendpolitikplanung sorgt für eine rationale Zusammensetzung der in einem Kanton bzw. in einer Region verfügbaren Angebote. Dazu bezieht sie unterschiedliche Bezugspunkte/Sichtweisen aufeinander (Prinzipien der Beteiligungsorientierung und der Aushandlungsorientierung): die Sichtweisen von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien, die Perspektive der Leistungserbringenden und weiterer relevanter Fachorganisationen und Fachverbände sowie von relevanten Akteur:innen aus kommunaler und kantonaler Politik und Verwaltung und ggf. aus angrenzenden Bereichen (z. B. Bildung, Gesundheit). Des Weiteren sollten aktuelle Erkenntnisse über wirksame Leistungen, Strukturen und Prozesse der Kinder- und Jugendpolitik einbezogen werden.

Eine systematische Kinder- und Jugendpolitikplanung auf kantonaler Ebene basiert auf folgenden spezifischen Prinzipien (vgl. Fuchs/Gerodetti/Heeg 2021; Gerodetti et al. 2023: 18; Schnurr/Jordan/Schone 2010; Stork 2010):

²⁵ In einzelnen Aktivitäts- oder Leistungsbereichen (beispielsweise zu Unterbringungsangeboten für «Systemsprenger:innen») kann es auch sinnvoll sein, die nachfolgend beschriebenen Planungsaktivitäten (z. B. Monitoring, Strategieentwicklung) interkantonal abzustimmen oder interkantonal gemeinsam umzusetzen.

- Bedarfsorientierung: Die Angebote und Leistungen schliessen sowohl qualitativ als auch quantitativ systematisch an die Bedarfslagen an.
- Beteiligungsorientierung: Die Planung bezieht alle betroffenen Personengruppen (d. h. Kinder, Jugendliche, Eltern, Familien, Politik, Verwaltung, Fachpersonen aus Organisationen usw.) aktiv mit ein.
- Prozessorientierung: Die Planung ist ein systematischer, aufeinander aufbauender und sich wiederholender Prozess von Analyse, Zielformulierung, Umsetzung, Evaluation und erneuter Zielformulierung.
- Zukunftsorientierung: Die Planung bezweckt eine zukunftsgerichtete und innovative Entwicklung.
- Datenbasiertheit: Die Planung basiert auf einer datenbasierten Analyse der Ausgangssituation.
- Aushandlungsorientierung: Die Strategie wird in einem Aushandlungsprozess vor dem Hintergrund der Bedürfnisse der Zielgruppen, der Erwartungen von Politik und Verwaltung sowie einer fachlichen Perspektive auf Wirksamkeit und Effizienz entwickelt. Ein partizipatives Vorgehen schafft breite Akzeptanz und Legitimation.
- Reflexionsorientierung: Die erhobenen Daten sind nicht selbsterklärend. Sie müssen kontextualisiert und interpretiert werden. Dabei braucht es die Perspektive verschiedener Akteur:innen.
- Informations- und Transparenzprinzip: Über die Ergebnisse von Planung wird aktiv informiert und sie werden öffentlich zugänglich gemacht.

Dieses Planungsverständnis und der damit einhergehende Anspruch an die Planungsaktivitäten einer kantonalen Kinder- und Jugendpolitik entspricht auch den dringlichen Forderungen des UN-Kinderrechtsausschusses (2021: 2–3) bezüglich Datenerhebung und der Entwicklung einer Kinderrechtsstrategie in der Schweiz.

Eine Kinder- und Jugendpolitikplanung nach diesem Verständnis erfolgt als zirkulärer Prozess (Prinzip der Prozessorientierung) in aufeinander aufbauenden Phasen (vgl. Gerodetti et al. 2023; Merchel 2010b; Schnurr/Jordan/Schone 2010: 91):

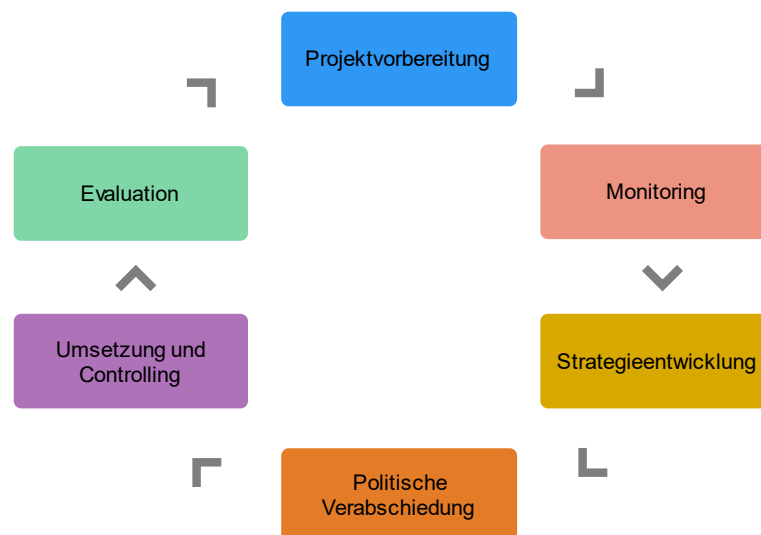


Abbildung 2: Phasenmodell der systematischen kantonalen Kinder- und Jugendpolitikplanung in der Schweiz (eigene Darstellung in Anlehnung an Gerodetti et al. 2023: 17 und Schnurr/Jordan/Schone 2010)

Eine Angebotsplanung nach diesen Phasen gewährleistet bedarfsorientierte und fachlich begründete kinder- und jugendpolitische Angebote für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien und umfasst folgende Elemente:

Element 1: Kantonales Monitoring

Eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik muss bedarfsorientiert, d. h. auf der Grundlage gesicherter Daten, geplant und umgesetzt werden (Prinzip der Datenbasiertheit). Dementsprechend sind ein Monitoring und eine regelmässige Berichterstattung erforderlich, die folgende Ebenen umfassen (vgl. Bürger 2010: 319):

- Bestandesaufnahme von Angeboten: Es bedarf einer verlässlichen empirischen Erfassung der kinder- und jugendpolitischen Angebote, insbesondere der Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Inanspruchnahme.²⁵ Da Veränderungen der Angebote und ihrer Inanspruchnahme «stets auch in einem engen Zusammenhang zum Wandel gesellschaftlicher und sozialer Verhältnisse und Rahmenbedingen» (ebd.) stehen, sind darüber hinaus Daten über die Aufwuchsbedingungen von Kindern und Jugendlichen und deren Familien erforderlich. Eine integrierte Berichterstattung berücksichtigt daher nebst den Strukturen und Angeboten in der Kinder- und Jugendpolitik u. a. auch den Wandel der Lebenslagen von Kindern und Familien, demografische Veränderungen (ebd.: 321) sowie ggf. Schnittstellen zu anderen Politikbereichen (z. B. Gesundheit, Bildung).
- Bedürfniserfassung: Damit im anschliessenden Schritt der Strategieentwicklung eine Bedarfsidentifikation erfolgen kann, sind die Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien (Zielgruppen) wie auch die Einschätzung weiterer involvierter Personen (Leistungserbringende, Gemeinden, weitere Fachorganisationen und Fachverbände) erforderlich (Prinzip der Beteiligungsorientierung).

Es kann sinnvoll sein, zu verschiedenen Gegenstandsbereichen themenspezifische Monitorings durchzuführen (z. B. Kinder- und Jugendbeteiligung, Kinder- und Jugendförderung, Umsetzung der Kinderrechte, Kinderschutz).²⁷ Als Ergebnis des Monitorings liegen Fakten vor, die den Ist-Zustand beschreiben und Hinweise zum Soll-Zustand geben (vgl. Gerodetti et al. 2023: 38). Die Monitoring-Ergebnisse werden als Bericht veröffentlicht (Informationsprinzip).

Die Daten aus den Monitorings bilden die Grundlage für die weiteren Planungsaktivitäten und sind Voraussetzung, um datenbasiert begründete Handlungs- und Entwicklungsbedarfe abzuleiten und Strategien zu formulieren (Prinzip der Datenbasiertheit).

Element 2: Strategien

Als zweites Element der Kinder- und Jugendpolitikplanung werden (themenspezifische) Strategien²⁸ entwickelt, die – auf den Ergebnissen des Monitorings aufbauend – die Umsetzung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton konkretisieren. Strategien sind «wichtige strategische Werkzeuge, die die Weichen für eine zielorientierte, nachhaltige und sichtbare [kantonale] Kinder- und Jugendpolitik» (Gerodetti et al. 2023: 15) stellen. Sie tragen zu einem gemeinsamen Verständnis von Kinder- und Jugendpolitik bei und sollten deshalb in jedem Kanton vorhanden sein (Prinzip der Zukunftsorientierung).

Die Strategien nehmen die verschiedenen Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendpolitik wie auch deren Zusammenspiel in den Blick. Ausgangspunkt der Strategien sind die Ergebnisse der Bestandesaufnahme und Bedürfniserfassung des kantonalen Monitorings. Im Rahmen der Strategieentwicklungsprozesse werden darauf basierend und unter Berücksichtigung der politischen Ziele Handlungsbedarfe identifiziert (Bedarfsidentifikation) und Massnahmen entwickelt, die auf den eruierten Bedarf reagieren. Dieser Prozess hat einen interpretativen und beteiligungsorientierten Charakter, da sich Ziele und Massnahmen nicht automatisch ableiten. Sie müssen vielmehr zwischen den verschiedenen beteiligten Akteur:innen verhandelt und abgewogen werden (Prinzipien der Beteiligungsorientierung und Reflexionsorientierung). Entwickelt werden die Strategien in der Regel in Hauptverantwortung der entsprechenden kantonalen Fachstelle und unter Einbezug von relevanten Akteursgruppen

²⁶ In diesem Zusammenhang ist es auch empfehlenswert eine Kinder- und Jugendhilfestatistik auf nationaler Ebene anzustreben.

²⁷ Zu beachten: Da die Berichte als Grundlage für die anschliessende Strategieentwicklung dienen, wird mit der Festlegung des Gegenstandsbereichs des Monitorings in der Regel gleichzeitig auch der Gegenstandsbereich dieser Strategien und Konzepte festgelegt.

²⁸ Die Kantone benennen diese strategischen Grundlagendokumente unterschiedlich (z. B. werden auch Begriffe wie Leitlinien, Leitbilder, Konzepte oder Aktionspläne hierfür verwendet) und sie sind auf unterschiedlichen Abstraktionsebenen verortet.

(Vertreter:innen der Leistungserbringenden, Zielgruppen, Gemeinden) (Prinzip der Beteiligungsorientierung). Ohne den breiten Einbezug verschiedener Akteur:innen besteht das Risiko mangelnder Akzeptanz und Bekanntheit des Produkts, was eine gelingende Umsetzung der Strategie erschwert.²⁹

Die Strategien umfassen nebst allgemeinen Erklärungen (wie Anwendungsbereich, Begriffe, Zweck, gesetzliche Grundlagen und Richtlinien) in der Regel eine Vision und fachliche Grundsätze, datenbasierte Handlungsbedarfe sowie strategische und handlungsbezogene Ziele und daran anschliessende Massnahmen, die in einem bestimmten Zeitraum umgesetzt werden sollen. Die Ziele und Massnahmen können sowohl die Schaffung neuer als auch die Anpassung bestehender kinder- und jugendpolitischer Angebote und Rahmenbedingungen beinhalten.

Die so gewonnenen Strategien bilden die Grundlagen der anschliessenden politischen Entscheidungsfindung und Beschlussfassung auf kantonaler Ebene.

Politisch verabschiedete Strategien sind öffentlich zugänglich (Informationsprinzip) und dienen als verbindlicher Orientierungsrahmen für eine bedarfsgerechte Umsetzung kantonalen Kinder- und Jugendpolitik.

Element 3: Controlling der Umsetzung

Die Umsetzung der Massnahmen betrifft verschiedene Akteur:innen mit unterschiedlichen Rollen und Verantwortungen. Sie muss darum erstens in koordinierter Weise geplant und zweitens überwacht werden. Nebst der Umsetzungsplanung ist deshalb im Rahmen eines «kooperativen und fachlich reflektierten» Controllings (Maykus/Schone 2010: 414) sicherzustellen, dass die Ressourcen in effektiver Weise und für qualitativ hochstehende Angebote eingesetzt werden. Das Controlling ermöglicht es, die Wirksamkeit der Angebote zu beurteilen und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

Für das Controlling sind entsprechende Indikatoren³⁰, Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren inkl. Dokumentationsweisen festzulegen (z. B. in einem Controlling-Konzept). Durch das Controlling wird die Rechenschaftspflicht gegenüber der Politik, der Öffentlichkeit und den Zielgruppen sichergestellt. In der Regel übernehmen die kantonalen Fachstellen im Sinne der Gesamtsteuerung diese Aufgabe. Insbesondere sind die gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen zu berücksichtigen. Das Controlling erfolgt kontinuierlich (iterativ), um sicherzustellen, dass kurzfristige Ziele erreicht werden, die Ergebnisse werden dokumentiert.

Element 4: Evaluation

Eine Strategie sollte regelmässig überprüft, angepasst und weiterentwickelt werden (vgl. Gerodetti et al. 2023: 17). Eine Evaluation beurteilt als retrospektive Analyse in umfangreicher und systematischer Weise die Relevanz und Effizienz der Massnahmen und bewertet unter Einbezug der Zielgruppen (betroffene Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien) und relevanten Fachpersonen die Umsetzung der Massnahmen im Hinblick auf deren langfristige Auswirkungen und Zielerreichung mit Bezug auf die fachlichen Qualitätsstandards. Eine Evaluation mündet idealerweise in einen neuen Auftrag einer Bestandesaufnahme und Bedürfniserfassung und darauffolgend in die Überarbeitung/Aktualisierung der Strategie. Dadurch beginnt der zirkuläre Kinder- und Jugendpolitikplanungsprozess von Neuem (Prozessorientierung) (vgl. ebd.: 68).

Eine kantonale Kinder- und Jugendpolitikplanung, welche den beschriebenen fachlichen Prinzipien folgt und diese vier Elemente umfasst, ist nicht nur in der Lage, Angebote und Bedarfe aufeinander abzustimmen, sondern zugleich neue soziale Problemstellungen zu identifizieren und zukunftsgerichtete Innovationen zu entwickeln.

Praxisbeispiele, die von den Kantonen als Good-Practice zu den Themen «Kinder- und Jugendpolitikplanung» und «Hilfeplanung und Fallführung» vorgeschlagen wurden, sind im Anhang I.d und I.I dargestellt.

²⁹ Ein Einbezug dieser Akteursgruppen hat weitere vielseitige Vorteile. Er fördert z. B. das Vertrauen in den Kanton sowie eine partizipative Kultur im Kanton, nutzt vorhandenes Wissen, fördert das Engagement der involvierten Personen und schafft Transparenz (vgl. Gerodetti et al. 2023: 51).

³⁰ In der Regel berücksichtigen diese auch fachliche Qualitätsstandards und Richtlinien (vgl. dazu Kapitel 10.4).

5.1.4 Qualitätsentwicklung und Aufsicht

Qualitätsentwicklung und -sicherung

Bedarfsgerechte und professionell erbrachte Angebote für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien erfordern eine aktive Qualitätsentwicklung und -sicherung der Kantone im Sinne einer *Kontextsteuerung*. Nur dann ist die «Sicherung moderner fachlicher Standards» (Maykus/Schone 2010: 411) in der Kinder- und Jugendpolitik gewährleistet. Eine Qualitätsentwicklung und -sicherung, die wirksame und nachhaltige Angebote für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien gewährleistet, umfasst auf kantonaler Ebene folgende Ebenen:

- Die Kantone entwickeln und/oder definieren fachlich verbindliche Qualitätsstandards (z. B. Sicherstellen der Partizipation der Kinder und Jugendlichen in den Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe, niederschwellige Ausgestaltung der Leistungen oder Verfahrensstandards für die Hilfeplanung und Fallführung oder die interorganisationale Zusammenarbeit der leistungserbringenden Organisationen, vgl. dazu z. B. auch Quality4Children³¹, Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung³²), welche spezifische Anforderungen für bestimmte Angebote beschreiben, und berücksichtigen diese bei der Gestaltung und Vergabe von Leistungsverträgen. Das Gewährleisten von Mindeststandards ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsaufträgen. Integraler Bestandteil von Leistungsverträgen ist, dass die Leistungserbringer geeignete Verfahren der Qualitätsentwicklung und -sicherung implementieren. Die Kantone als Kostenträger und Leistungsbesteller können weitere Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsverträgen bestimmen, wie z. B. das Vorlegen von Umsetzungskonzepten.
- Die Kantone entwickeln und definieren Empfehlungen, Konzepte, Leitfäden und/oder fachliche Leitlinien für leistungserbringende Organisationen und Gemeinden, welche die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Ausgestaltung der Angebote unterstützt.
- Die Kantone setzen sich dafür ein, dass Ombuds- und Beschwerdestellen den verschiedenen Adressat:innengruppen bekannt und für diese zugänglich sind. Ombuds- und Beschwerdestellen sind ein wichtiger Baustein für die Gewährleistung eines Einbezugs der Perspektiven von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien.
- Die Kantone leisten einen Beitrag zu Gewährleistung einer qualifizierten Fachpraxis, indem sie bei der Gestaltung von Leistungsverträgen die Ressourcen mitberücksichtigen, die für das Gewinnen und Halten qualifizierter Fachpersonen sowie deren Aus- und Weiterbildung und ggf. Supervision nötig sind. Im Fall von Qualifikationslücken ergreifen Kantone eigene Initiativen zur Bereitstellung eines angemessenen Angebots an Weiterbildung(en) und fördern ihre Inanspruchnahme durch finanzielle Beiträge zu den Kosten.

Diese Aufgaben der Qualitätsentwicklung und -sicherung sind aufgrund der Unterschiedlichkeit der kinder- und jugendpolitischen Angebote, insbesondere bei den Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe, jeweils arbeitsfeldspezifisch auszurichten (vgl. Merchel 2010a: 190).

Aufsicht

Im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik konzentrieren sich die Aufsichtsaufgaben vor allem auf den Bereich der ausserfamiliären Unterbringung. In vielen Kantonen wird die Pflichtaufgabe der Aufsicht in der Familien-, Heim- und Tagespflege (vgl. Art. 2 PAVO) von kantonalen Fachbehörden wahrgenommen. Diesen Kantonen kommt damit die Aufgabe zu, in leistungserbringenden Organisationen, in denen vulnerable Personen (Kinder, Jugendliche) Zielgruppen sind oder in denen die Form der Leistung besondere Vulnerabilitäten konstituiert (z. B. in Heimen und Pflegefamilien), das Wohl und die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Aufsicht soll garantieren, dass Kindern und Jugendlichen während der Nutzung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen kein Schaden zugefügt wird, ihre Entwicklung bestmöglich gefördert wird und sie ihre Rechte ausüben können. Kantone, welche diese Pflichtaufgabe selbst

³¹ https://www.integras.ch/images/pdf/themenmenu/kinderrechte/qualityforchildren/Standards_Q4CH_CH-Version_de.pdf

³² https://ch-sodk.s3.eu-west-1.amazonaws.com/media/files/b216cfb7/b403/47b4/bbd2/78cf66599c55/2021.01.22_SODK_KOKES_Empf_Unterbringung_d.pdf

wahrnehmen, sind in der Verantwortung, entsprechende Konzepte, Modelle und Verfahren für die Aufsicht zu entwickeln und diese umzusetzen. Zunehmend werden in diesem Zusammenhang auch Modelle entwickelt, in denen die Sichtweise von Kindern und Jugendlichen stärker miteinbezogen wird. Folglich braucht es entsprechende Konzepte und Ressourcen, es bietet aber zugleich die Chance, Impulse für die Qualitätsentwicklung für die leistungserbringenden Organisationen zu ermöglichen.

Praxisbeispiele, die von den Kantonen als Good-Practice zum Thema «Qualitätsentwicklung und -sicherung und Aufsicht» vorgeschlagen wurden, sind im Anhang I.e dargestellt.

5.1.5 Koordination und Zusammenarbeit

Bei der Umsetzung der kinder- und jugendpolitischen Angebote sind eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungsbereiche, Organisationen und Akteur:innen aus öffentlichen und privaten Organisationen sowie Kirchgemeinden involviert. Es braucht darum eine Koordination, Abstimmung, Verständigung und Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebenen. Für die Koordination und Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe sind gemäss Art. 317 ZGB³³ die Kantone verantwortlich.³⁴

Eine Vernetzung und ein Austausch zwischen den verschiedenen involvierten Organisationen und Akteur:innen gewährleistet eine koordinierte Umsetzung der Angebote und eine klare Aufgabenteilung bei deren Bereitstellung. Eine wirksame Koordination der Kinder- und Jugendpolitik schliesst die Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaftsbereichen ein, insbesondere mit dem Bildungs- und Gesundheitsbereich. Für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik lassen sich verschiedene Ebenen der Koordination und Zusammenarbeit benennen:

Ebene 1: Intrakantonal

Innerhalb der Kantone sind Austauschbeziehungen zu entwickeln und entsprechende Gefässe zu institutionalisieren, die folgende Koordinationsebenen betreffen:

- zwischen Kanton und Gemeinden (vertikaler kooperativer Föderalismus)
- zwischen den Gemeinden im Kanton (horizontaler kooperativer Föderalismus)
- zwischen Kanton und Organisationen, die die Angebote umsetzen (und ggf. den Zielgruppen/Adressat:innen)
- zwischen Kanton und kantonalen und nationalen Fachorganisationen und Fachverbände³⁵ im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik und Kinder- und Jugendhilfe
- zwischen Leistungserbringern und anderen (Fach-)Organisationen, die Angebote umsetzen, sowie weiteren relevanten Organisationen und Akteur:innen im Sozialraum
- zwischen den verschiedenen kantonalen Verwaltungsbereichen der Kinder- und Jugendpolitik, Familien-, Bildungs-, Migrations-, Gesundheits- und Raum- und Verkehrspolitik und weiteren Bereichen³⁶

Ebene 2: Interkantonal

Da die Kinder- und Jugendpolitik in erster Linie im Zuständigkeitsbereich der Kantone (und Gemeinden) liegt, ist es im Sinne einer chancengerechtigkeitsorientierten schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik und eines horizontalen kooperativen Föderalismus von hoher Bedeutung, dass die Kantone sich zu den

³³ Art. 3171C. IX. Zusammenarbeit in der Jugendhilfe des ZGB: «Die Kantone sichern durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe.»

³⁴ Wobei der Bund gemäss Abs. 2 Art. 18 des Kinder- und Jugendfördergesetzes (KJFG) ebenfalls den Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen Fachpersonen fördert.

³⁵ Damit gemeint sind Zusammenschlüsse unter Leistungsanbietenden in einem bestimmten Leistungsbereich auf kantonaler (oder nationaler) Ebene. Diese Fachverbände können auch eine kantonale/regionale Abteilung eines nationalen Dachverbandes sein. Beispiele hierfür sind: kantonale Verbände der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Curaviva, kantonaler Verband Kinderbetreuung Schweiz usw.

³⁶ Diese Aufgabe gründet im Verständnis einer *Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinne*, die sich als Querschnittsaufgabe versteht, welche die Perspektiven, Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in andere Politikbereiche wie beispielsweise die Gesundheits-, Familien-, Bildungspolitik oder die Raum- und Verkehrsplanung einbringt (vgl. Schweizerischer Bundesrat 2008: 5).

Bedarflagen und den Angeboten in der Kinder- und Jugendpolitik austauschen. Es braucht darum interkantonale Austausch- und Zusammenarbeitsbeziehungen. Durch diese können Doppelspurigkeiten vermieden und Synergien genutzt werden. Die Kantone können – unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede – durch einen Austausch und eine zielbezogene Zusammenarbeit voneinander (und miteinander) lernen, Standards festlegen und dadurch Aufwände reduzieren. Ein prominentes Beispiel für das Festlegen gemeinsamer Standards ist die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE). Das Modell interkantonomer Vereinbarungen kann auf andere Handlungs- und Regelungsbereiche erweitert werden, wie z. B. auf gemeinsames Monitoring oder gemeinsame Standards bei Pflichtaufgaben (z. B. Heimaufsicht).

Folglich braucht es themenbezogene Austauschgefässe für die Kantone sowohl auf politischer wie auch auf fachlicher Ebene und übergeordnete koordinierende Aktivitäten. Sowohl die Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik (KKJP) als fachtechnische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) als auch das Observatoire latin de l'enfance et de la jeunesse (OLEJ) in der französischsprachigen Schweiz nehmen dabei eine zentrale Funktion wahr.

Der interkantonale Austausch der KKJP bezieht sich insbesondere auf die Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik (z. B. Planungsbereich, Bereich der Zusammenarbeit, Wissensmanagement), auf die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Angeboten und auf Fragen der Harmonisierung (wo ist eine Harmonisierung sinnvoll, wo nicht).

Darüber hinaus fordert Abs. 1 Art. 18 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG), dass die Kantone in der Kinder- und Jugendpolitik mit dem Bund zusammenarbeiten und sich gegenseitig über die Aktivitäten und Entwicklungen in diesem Bereich informieren.

Praxisbeispiele, die von den Kantonen als Good-Practice zum Thema «Koordination und Zusammenarbeit» vorgeschlagen wurden, sind im Anhang I.f dargestellt.

5.1.6 Informations- und Wissenstransfer

Wichtig ist eine zielgruppengerechte Information zur Kinder- und Jugendpolitik. Eine umfangreiche, zielgruppenspezifische Kommunikation gewährleistet, dass erstens alle involvierten Akteur:innen Zugang zu den Informationen und dem Wissen zur Kinder- und Jugendpolitik haben, weshalb auch eine Zusammenarbeit mit Hochschulen relevant ist. Zweitens gibt sie kinder- und jugendpolitischen Themen Raum und sensibilisiert für diese (insbesondere auch hinsichtlich der UN-Kinderrechtskonvention und deren Umsetzung). Notwendig sind Kommunikationsstrategien und passende Formate des Informations- und Wissenstransfers im Hinblick auf folgende Zielgruppen:

- Kinder, Jugendliche, Eltern und Eltern (Zielgruppe der kinder- und jugendpolitischen Angebote)
- Fachpersonen und Organisationen, die Angebote umsetzen und Leistungen erbringen
- Politik (insbesondere die Regierung)
- Gemeinden (vgl. dazu Kapitel 9.6)
- weitere Kooperationspartner:innen (z. B. kantonale Fachorganisationen und Fachverbände)
- Öffentlichkeit

Bei der Kommunikation sollten eine zielgruppengerechte Sprache und zielgruppengerechte Kommunikationsformate verwendet werden (vgl. Müller-Suleymanova et al. 2023: 37).

Praxisbeispiele, die von den Kantonen als Good-Practice zum Thema «Informations- und Wissenstransfer» vorgeschlagen wurden, sind im Anhang I.g dargestellt.

5.1.7 Unterstützung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik

Die Gemeinden sind der direkte Lebensraum der Kinder und Jugendlichen. Diese Lebenswelt muss kontinuierlich an die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden. Es braucht deshalb auch eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik auf kommunaler Ebene (vgl. Gerodetti et al. 2023). Ein gutes Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden ist deshalb in der Kinder- und Jugendpolitik wichtig und es braucht eine aktive und konstruktive Zusammenarbeit auch im

Sinne der fiskalischen Äquivalenz. Je nach Kanton übernehmen die Gemeinden unterschiedliche Aufgaben. Eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik beinhaltet die aktive Unterstützung und Förderung der Gemeinden, d. h. sowohl der strategischen als auch der operativ verantwortlichen Stellen für Kinder- und Jugendpolitik. Kantone können die kommunale Kinder- und Jugendpolitik mit folgenden Angeboten unterstützen:

- finanzielle Unterstützung (z. B. Anschub- oder Regelfinanzierung von Angeboten, Förderung von Zertifizierungsprozessen wie die UNICEF-Initiative Kinderfreundliche Gemeinde oder Modellvorhaben)
- Breustellen von Leitlinien, Standards, Hilfsmitteln oder Empfehlungen (z. B. «Leitfaden zur Entwicklung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik» (vgl. Gerodetti et al. 2023) oder Leitlinien zur Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Gemeinden (vgl. UN-Kinderrechtsausschuss 2021: Empfehlung III B.19.c.) in den verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendpolitik)
- Fachberatung und Begleitung (z. B. bei Strategie- und Konzeptentwicklungsprozessen, beim Aufbau von Angebotsstrukturen)
- Breustellen von Wissen und aktuellen Informationen (z. B. relevante Forschungsergebnisse oder Good-Practice)
- Förderung des Informationsaustausches, der Vernetzung und Koordination zwischen den Gemeinden

Praxisbeispiele, die von den Kantonen als Good-Practice zum Thema «Unterstützung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik» vorgeschlagen wurden, sind im Anhang I.h dargestellt.

5.2 Strukturen

Für die Bearbeitung der verschiedenen Verantwortungsbereiche (vgl. Kapitel 5.1) braucht es auf kantonaler Ebene entsprechende Strukturen. Diese umfassen Fachstellen, die die Umsetzung der Aufgaben sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene koordinieren und steuern. In vielen Kantonen haben sich Fachstellen in der kantonalen Verwaltung herausgebildet. Zahlreiche Kantone haben zudem Fachkommissionen eingerichtet, die die Arbeit der Fachstellen begleiten und unterstützen.

5.2.1 Fachstellen

In der kantonalen Verwaltung braucht es für den Bereich der Kinder- und Jugendpolitik eine oder mehrere spezifische Fachstelle(n), die idealerweise in demselben Departement eingebettet sind. Die Fachstellen setzen sich aktiv für die Interessen der Kinder und Jugendlichen in ihrem Kanton ein. Eine besondere Aufmerksamkeit sollten diese Fachstellen dem Thema Kinder- und Jugendpartizipation geben. Dies indem sie erstens die politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf unterschiedlichen Ebenen fördern und zweitens die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowohl bei der Leistungserbringung als auch bei Leistungsentscheidungen gewährleisten (vgl. Art. 12 und 13 der UN-Kinderrechtskonvention; Kapitel 6.4). Die Fachstellen arbeiten auf eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik hin und bearbeiten und koordinieren (z. B. durch eine übergeordnete Koordinationsstelle) die in Kapitel 5.1 beschriebenen Verantwortungsbereiche³⁷ im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene. Dies beinhaltet:

- Gewährleistung der Umsetzung der rechtlichen Rahmensetzungen sowie (bei Vorliegen entsprechender Regierungsaufträge) Weiterentwicklung des Rechts (vgl. Kapitel 5.1.1)
- Planung, Entwicklung und Umsetzung von Finanzierungsmodellen (vgl. Kapitel 5.1.2)
- Kinder- und Jugendpolitikplanung (Monitoring, Strategieentwicklung, Umsetzungsplanung, Controlling, Evaluation) (vgl. Kapitel 5.1.3)
- Qualitätssicherung und Qualitätssteuerung (vgl. Kapitel 5.1.4)
- Koordination und Zusammenarbeit zwischen allen involvierten Akteur:innen sicherstellen (vgl. Kapitel 5.1.5)
- Informations- und Wissenstransfer im Kanton gewährleisten (vgl. Kapitel 5.1.6)

³⁷ Einzelne dieser Aufgaben erfolgen auch in enger Zusammenarbeit oder Absprache mit der kantonalen Fachkommission.

- Unterstützung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik sowohl auf operativer als auch auf strategischer Ebene (vgl. Kapitel 5.1.7)
- Empfehlungen für die finanzielle Unterstützung und die Priorisierung von Projekten
- Anfragen und Anliegen der Zielgruppe (Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien) entgegennehmen

Als Basis dienen in der Regel ein gesetzlicher Auftrag und eine Aufgabenbeschreibung, die Zuständigkeiten und Ressourcen der Fachstelle und die Zusammenarbeit mit der Fachkommission klärt.

Praxisbeispiele, die von den Kantonen als Good-Practice zum Thema «Fachstellen» vorgeschlagen wurden, sind im Anhang I.i dargestellt.

5.2.2 Fachkommissionen

Fachkommissionen sind Gremien, die Themen und Fragen in einem bestimmten Fachbereich bearbeiten, bewerten und Empfehlungen formulieren. In jedem Kanton sollte eine kantonale Kommission für Kinder- und Jugendfragen vorhanden sein, die wichtige fachstrategische Fragen und Themen der Kinder- und Jugendpolitik bearbeitet. Eine kantonale Kommission für Kinder- und Jugendfragen arbeitet in der Regel eng mit der zuständigen kantonalen Fachstelle zusammen.

Je nach Grösse des Kantons und je nach Ausdifferenziertheit der kinder- und jugendpolitischen Themen im Kanton kann es auch sinnvoll sein, auf kantonaler Ebene mehrere thematisch fokussierte Fachkommissionen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik einzusetzen (z. B. Fachkommission Kinder- und Jugendpartizipation, Fachkommission Kinder- und Jugendförderung). In diesem Fall sind Abstimmungen zwischen den Fachkommissionen erforderlich, im besten Fall in Form regelmässiger Austauschformate. Eine Fachkommission besteht in der Regel aus Vertreter:innen der kantonalen Verwaltung, der leistungserbringenden Organisationen³⁸, der Gemeinden, der Zielgruppen³⁹ (z. B. Delegierte aus dem kantonalen Jugendrat/Jugendparlament; vgl. dazu Kapitel 6.4) und ggf. von Organisationen der Zivilgesellschaft und weiteren Fachorganisationen und Fachverbänden.

Der Auftrag und der Aufgabenbereich der Fachkommission(en) sollte schriftlich dokumentiert sein (z. B. im Rahmen eines Konzeptes oder als Teil eines übergreifenden Konzeptes). Der Aufgabenbereich umfasst in der Regel folgende Ebenen:

- Fachberatung der kantonalen Fachstelle und der kantonalen Regierung zu Themen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik (z. B. bei der Entwicklung von Gesetzen).
- Beratung bei der Entwicklung von fachlichen Standards und Empfehlungen und in Strategieentwicklungsprozessen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik
- Rückmeldungen zur Umsetzung von Strategien und Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik
- Kontakt zum Jugendrat/Jugendparlament

Praxisbeispiele, die von den Kantonen als Good-Practice zum Thema «Fachkommissionen» vorgeschlagen wurden, sind im Anhang I.j dargestellt.

6 Angebote einer wirkungsvollen kantonalen Kinder- und Jugendpolitik

Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik umfasst vielfältige kinder- und jugendpolitische Angebote. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich *direkt* an Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien richten. Sie beeinflussen die sozialen Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen und leisten entsprechend ihren Zielsetzungen und Möglichkeiten unterschiedliche Beiträge zur Gewährleistung von Schutz, Förderung und Partizipation junger Menschen.

³⁸ Damit gemeint sind Fachpersonen, die die Lebenswelten der Zielgruppe aus ihrer alltäglichen professionellen Arbeit kennen und auch deren Bedürfnisse und Anliegen einbringen können.

³⁹ Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in diesen Kommissionen wird empfohlen, wobei das Beteiligungsformat entsprechend kinder- und jugendgerecht ausgestaltet und so gewählt werden sollte, dass eine ernsthafte Beteiligung ermöglicht ist und keine Scheinpartizipation erfolgt.

Die kinder- und jugendpolitischen Angebote lassen sich folgenden vier Kategorien zuordnen:

- 1) *Kinder- und Jugendhilfe* umfasst mit ihren Grundleistungen einerseits alle öffentlich verantworteten und (mit-)finanzierten *personenbezogenen sozialen Dienstleistungen*, die im Kontext der Kinder- und Jugendpolitik verfügbar gemacht werden sollten (vgl. Kapitel 6.1.1) sowie andererseits Hilfeplanung partizipative Ermittlung des Bedarfs, Wahl der geeigneten Leistungen) und die Fallführung (Vermittlung der Leistungen, Sicherstellung der Finanzierung, Koordination) als unverzichtbare Querschnittsaufgaben (vgl. Kapitel 6.1.2).
- 2) *Themenbezogene Programme und Projekte* zielen oftmals auf Gruppen von Kindern, Jugendlichen, Eltern und/oder Familien mit ähnlichen Merkmalen ab und werden durch den Kanton initiiert, umgesetzt und/oder (teil-)finanziert (z. B. Förderungs-, Bildungs- oder Präventionsprogramme) (vgl. Kapitel 6.2).
- 3) *Zivilgesellschaftliche Angebote in Freizeitvereinen und Verbänden* werden durch die Selbstorganisation ihrer Mitglieder (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) getragen. Diese sind ehrenamtlich organisiert und bieten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Freizeit entsprechend ihrer eigenen Interessen zu gestalten (vgl. Kapitel 6.3).
- 4) *Partizipationsformate für Kinder und Jugendliche* umfassen sowohl Formate politischer Partizipation von Kindern und Jugendlichen als auch die Umsetzung von Partizipation im Sinne eines Gestaltungsprinzips innerhalb der Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe, in themenbezogenen Programmen und Projekten und in zivilgesellschaftlichen Angeboten in Freizeitvereinen und Verbänden (vgl. Kapitel 6.4).

Die verschiedenen kinder- und jugendpolitischen Angebote werden im Folgenden entlang dieser vier Kategorien beschrieben.

6.1 Kinder- und Jugendhilfe

Ein zentraler und unverzichtbarer Bestandteil jeder kantonalen Kinder- und Jugendpolitik sind öffentlich organisierte und finanzierte Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe geben Antwort auf unterschiedliche Problemlagen und Unterstützungsbedarfe und beinhalten (in unterschiedlicher Ausprägung) Anteile von Förderung, Partizipation und Schutz.⁴⁰ Es handelt sich um öffentlich bereitgestellte *personenbezogene soziale Dienstleistungen* (vgl. Bauer 2001; Biesel et al. 2017a: 244)

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe umfassen ein grosses Spektrum. Sie reichen von allgemeinen Förderleistungen, Beratungs- und Unterstützungsleistungen bis hin zu Hilfen zur Erziehung und Leistungen und Aufgaben im Kontext des zivilrechtlichen Kindesschutzes (vgl. Kapitel 6.1.1). Der Begriff *Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe* soll zum Ausdruck bringen, dass es sich aus fachlicher Perspektive um *Basisleistungen* im Sinne eines *fachlichen Standards* einer wirkungsvollen kantonalen Kinder- und Jugendpolitik handelt.⁴¹ Die Grundleistungen sind die Voraussetzung dafür, dass eine «bedarfsgerechte Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Familien gewährleistet ist» (Schweizerischer Bundesrat 2012: 23). Damit Kinder, Jugendliche und Familien Zugang zu jenen Leistungen erhalten, die ihren jeweiligen Bedarfslagen entsprechen, braucht es neben dem Angebot als solchem die Gewährleistung von Hilfeplanung und Fallführung als unverzichtbare Querschnittsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt innerhalb der Kinder- und Jugendpolitik auch deshalb eine zentrale Position zu, weil sie als Handlungsfeld auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen basiert (auf Bundesebene beispielsweise KJFG, PAVO, KESR sowie auf verschiedenen kantonalen Rechtsgrundlagen)⁴² und ein umfangreicher (internationaler) Fachdiskurs dazu besteht.

⁴⁰ Aus diesem Grund können einzelne Leistungen nicht ausschliesslich einer dieser drei spezifischen Zieldimensionen zugeordnet werden.

⁴¹ Die Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden als Leistungen der Grundversorgung verstanden, die laut Art. 43a Abs. 4 der Schweizerischen Bundesverfassung allen Personen in der Schweiz in vergleichbarer Weise offenstehen sollten.

⁴² Viele Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben keine rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene; in den kantonalen Rechtsordnungen finden sich sehr unterschiedliche Regelungen zu dieser Materie. Bei der Beschreibung der einzelnen Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Kapitel 6.4 werden jeweils nur die Rechtsgrundlagen auf Bundesebene erwähnt.

Die nachfolgende Abbildung 3 gibt einen Überblick über die der *Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe*⁴³ und setzt sie in ein Verhältnis zu den *Querschnittsaufgaben* Hilfeplanung und Fallführung

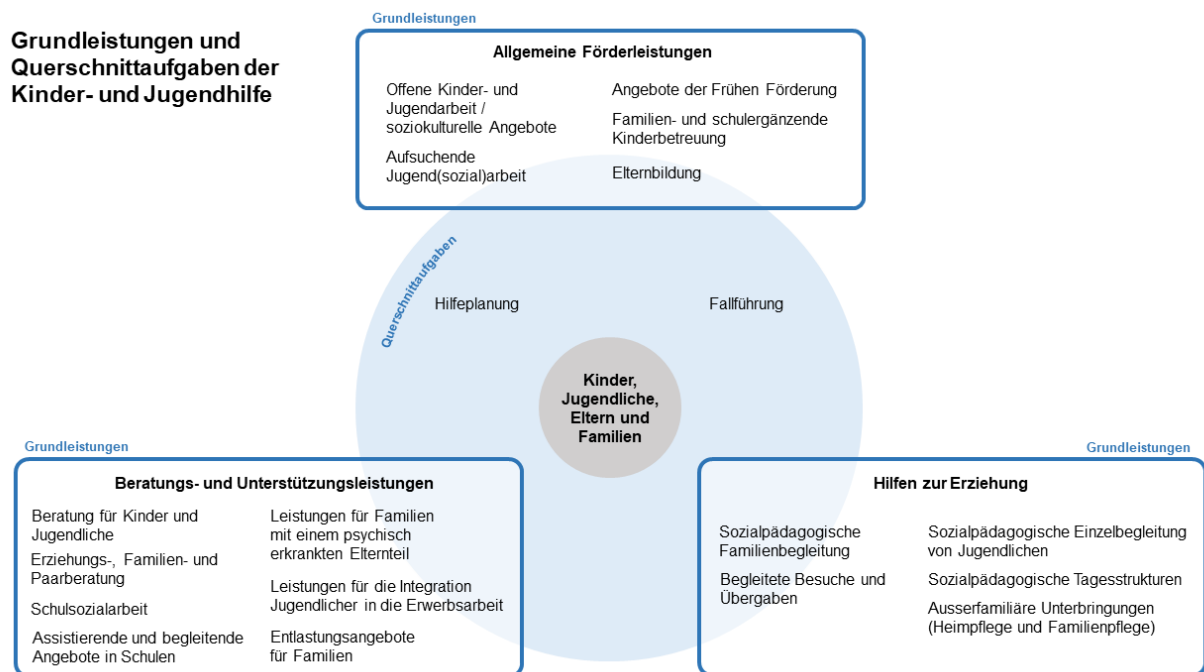


Abbildung 3: Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz (eigene Darstellung)

Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe können entlang unterschiedlicher Merkmale⁴⁴ systematisiert werden. Diese Systematisierung⁴⁵ der *Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe* orientiert sich an drei thematischen Überkategorien.⁴⁶ Dabei stehen die Kinder, Jugendlichen, Eltern und Familien als zentrale Akteur:innen und Beteiligte im Leistungserbringungsprozess (im Sinne einer Koproduktion) im Mittelpunkt (vgl. Abbildung 3). Hilfeplanung und Fallführung als *Querschnittsaufgaben* eruieren, vermitteln und koordinieren die jeweils zu den individuellen Bedarfskonstellationen passenden Leistungen (vgl. Kapitel 6.1.2).

Bei den *Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe* handelt es sich um anerkannte und verbreitete Leistungsarten, die Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien in allen Kantonen der Schweiz zur Verfügung stehen und für diese zugänglich sein sollten. Sie antworten auf Bedarfslagen und Problemstellungen, die in

⁴³ Es handelt sich um eine Aktualisierung des Grundleistungskatalogs in der Version des Schweizerischen Bundesrates (2012: 23).

⁴⁴ Merkmale sind z. B. Alter der Zielgruppe, Anlässe, Themenbereiche, Zielsetzungen und intendierte Wirkungen, Zugänglichkeit, Eingriffsgrad oder individuelle Bedarfslage. Die Systematisierungen stossen allerdings oftmals an Grenzen, wenn sie als absolut verstanden werden. Insgesamt gibt es kein Richtig oder Falsch. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang relevant, welche Strukturierungsmerkmale mit Blick auf den Verwendungszweck sinnvoll, anwendungsfreundlich und gut nachvollziehbar sind.

⁴⁵ Das Modell berücksichtigt die Definition des Schweizerischen Bundesrats (2012: 23), die Definition auf www.kinderjugendpolitik.ch und den vom Vorstand der KKJP formulierten Vorschlag, Beiträge aus dem Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik (Bonvin et al. 2020) und Fachliteratur zur Kinder- und Jugendhilfe und zur Jugendhilfeplanung.

⁴⁶ Eine Ordnung entlang *thematischer Überkategorien* erscheint deshalb naheliegend, weil Leistungen sich nachvollziehbar aufgrund ähnlicher Merkmale wie Anlässe, Zielgruppen, Handlungsprinzipien und intendierten Wirkungsannahmen gruppieren lassen. Dabei ist zu erwähnen, dass diese Gruppierung nicht abschliessend zu verstehen ist, sondern z. B. Kitas sowohl der Frühen Förderung als auch den familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten zugeordnet werden können. Da, wie bereits in Kapitel 3.2 erwähnt, die Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowohl Anteile von Schutz als auch Förderung und Partizipation der Kinder und Jugendlichen beinhalten, können einzelne Leistungen nicht ausschliesslich einer dieser drei spezifischen Zieldimensionen zugeordnet werden. Ebenfalls ist «Prävention» als Strukturierungsmerkmal von Leistungen unpassend, denn Prävention bezieht sich auf die *Zeitdimension* im Verhältnis von Handlung und beabsichtigter Wirkung. Dies bedeutet, dass jede Leistung als präventiv beschrieben werden kann, wenn davon ausgegangen wird, dass sie eine unerwünschte Entwicklung in der Zukunft vermeidet. Vor diesem Hintergrund eignet sich Prävention deshalb auch nicht als gewinnbringendes Merkmal für eine *Systematisierung* von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, da jede der erwähnten Grundleistungen darauf abzielt, eine negative Entwicklung in der Zukunft zu vermeiden (wobei sich die Wirkungsabsicht bei den verschiedenen Leistungen durchaus unterscheidet).

allen Gemeinden, Regionen und Kantonen in der Schweiz auftreten können (vgl. Schweizerischer Bundesrat 2012: 23) und für deren Bewältigung eine staatliche (Mit-)Verantwortung besteht.

Bezugnehmend auf Schrapper (2010: 54 f.) sowie Maykus/Schone (2010: 413) sind die Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe als ergänzend zueinander und in «Verbindung zu einem Ganzen» (Schrapper 2010: 53) zu verstehen, sie beeinflussen sich gegenseitig. Ein breites Angebot an *Allgemeinen Förderleistungen* und an *Beratungs- und Unterstützungsleistungen* kann beispielsweise dazu führen, dass weniger junge Menschen Leistungen der *Hilfen zur Erziehung* in Anspruch nehmen müssen (diese sind allerdings immer notwendig und unverzichtbar) (vgl. Maykus/Schone 2010: 413; Schrapper 2010: 54 f.). Als Ganzes bilden die Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe ein umfassendes Netz, das dazu beiträgt, dass die Kinder und Jugendlichen in der Schweiz unter guten Bedingungen aufwachsen und zu selbstverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Menschen heranwachsen können. Es braucht die Grundleistungen in ihrer Gesamtheit, denn wie bereits Schrapper (2010: 51 f.) betonte, die Kinder- und «Jugendhilfe wirkt nur im Ganzen gut».

Die *Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe* werden öffentlich verantwortet, (mehrheitlich) öffentlich finanziert und durch öffentliche sowie private Trägerschaften erbracht. Das Gesamtangebot an Leistungen muss geplant und das Zusammenspiel zwischen den Trägern muss gut koordiniert werden, damit die Leistungslandschaft erstens sozialräumlich ausgerichtet und auf die Lebenswelten⁴⁷ und Bedarfslagen der Kinder, Jugendlichen, Eltern und Familien abgestimmt ist.

Hinsichtlich der Zugänge zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben sich drei Grundformen etabliert: die eigenständige Nachfrage durch Kinder, Jugendliche oder Eltern, die Inanspruchnahme durch Vermittlung eines Fachdienstes und unter Zustimmung der Eltern und die Anordnung durch eine Behörde oder ein Gericht (Schweizerischer Bundesrat 2012: 24).⁴⁸

Beim Leistungszugang der eigenständigen Nachfrage bleiben die Entscheidungen über die Wahl der Leistung und die weiteren Umstände der Inanspruchnahme (Dauer, Erbringer usw.) ganz in der Regie der Nachfragenden. Bei den beiden anderen Zugängen (Inanspruchnahme durch Vermittlung eines Fachdienstes und unter Zustimmung der Eltern; die Anordnung durch eine Behörde oder ein Gericht) kommen regelmässig Aufgaben hinzu, die auf das Herstellen einer Passung zwischen Bedarf und Leistung bezogen sind und unter anderem Entscheidungen über Dauer, Änderung oder Ende der Inanspruchnahme beinhalten. Bedürfnisse, Problem- und Bedarfslagen müssen verstanden, sorgfältig abgeklärt und passende Leistungen vermittelt und koordiniert werden. Diese Tätigkeiten der Hilfeplanung und Fallführung werden in diesem Bericht als *Querschnittsaufgaben* zusammengefasst (vgl. Kapitel 6.1.2).

Die Inanspruchnahme gewisser Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Kapitel 6.1.1) kann durch eine Kindesschutzbehörde sowie durch eine Jugendstraßbehörde oder ein Zivilgericht im Rahmen eines Trennungs- und Scheidungsverfahrens nach erfolgter Abklärung angeordnet werden. So kann eine Kindesschutzbehörde beispielsweise die ausserfamiliäre Unterbringung eines Kindes als *Kindesschutzmassnahme* (vgl. Art. 307 und 310 ZGB) anordnen, wenn sie zu der Einschätzung kommt, dass dies die am besten geeignete Leistung ist, um eine festgestellte Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.⁴⁹ Im Kontext von Kindesschutzverfahren werden Prozesse der Ermittlung von Gefährdungs- und Bedarfslagen in der deutschsprachigen Schweiz heute im Allgemeinen als «Abklärung» bezeichnet. Nach dem Begriffsverständnis, dem dieser Bericht folgt, handelt es sich dabei weder um Leistungen noch um («eigene») Querschnittsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Des Weiteren ist die *interorganisationale Zusammenarbeit* in der Kinder- und Jugendhilfe als auch die *sozialraumbezogene Zusammenarbeit* mit anderen Akteur:innen ausserhalb der Kinder- und Jugendhilfe (z.

⁴⁷ Vgl. dazu *Konzept der Lebensweltorientierung* von Grunwald/Thiersch 2016; Grunwald/Königeter/Zeller 2018.

⁴⁸ Eine detaillierte Beschreibung dieser Zugangsvarianten findet sich im Bericht des Schweizerischen Bundesrat (2012: 29).

⁴⁹ Analog kann eine Jugendstraßbehörde die ausserfamiliäre Unterbringung eines Kindes als *Schutzmassnahme* (vgl. Art. 15 JStG) anordnen, wenn sie zu der Einschätzung kommt, dass damit die notwendige Erziehung oder Behandlung eines jungen Menschen sichergestellt werden kann. Kindesschutz- und Jugendstraßbehörden können bei ihren Entscheidungen prinzipiell unterschiedlichste Leistungen in Betracht ziehen, selbstverständlich auch solche, die in diesem Bericht nicht als Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben werden. Kindesschutzmassnahmen nach ZGB und Schutzmassnahmen nach JStG konstituieren somit spezifische Zugänge zu Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

B. Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie) für eine koordinierte und bedarfsgerechte Leistungserbringung von zentraler Bedeutung und werden deshalb im Folgenden kurz erläutert:

Eine *interorganisationale Zusammenarbeit*, d. h. eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen leistungserbringenden Organisationen in der Kinder- und Jugendhilfe und den Gemeinden, den Kantonen und dem Bund (vgl. Art. 317 ZGB und Art 18 KJFG) ist nicht nur vor dem Hintergrund einer gelingenden Hilfeplanung und Fallführung (vgl. Kapitel 6.1.2) zentral, sondern auch deshalb, weil Informationen geteilt und Leistungen dadurch besser aufeinander abgestimmt werden können (vgl. dazu auch Schweizerischer Bundesrat 2012: 33). Dadurch werden nicht nur Doppelspurigkeiten verhindert, sondern es können auch frühzeitig Angebotslücken und andere Probleme identifiziert und angegangen werden. Darüber hinaus kann die Zusammenarbeit auch den Einbezug von Sichtweisen von Fachpersonen aus anderen Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe erleichtern und damit *Multiperspektivität* in der Fallarbeit ermöglichen (vgl. Hansbauer/Merchel/Schone 2020: 137).

Aber auch die *interprofessionelle Zusammenarbeit* ist sowohl auf einzelner Fallebene als auch in Bezug auf eine *sozialräumliche* Vernetzung zentral (z. B. Schule, Gesundheitsbereich, Justiz) (vgl. dazu auch Schweizerischer Bundesrat 2012: 33). Durch diese professionsübergreifenden Kooperationen wird gewährleistet, dass die im Zentrum stehenden Kinder, Jugendlichen, Eltern und Familien in einer möglichst ganzheitlichen Perspektive betrachtet und entsprechende Leistungen aufeinander abgestimmt werden können. Dadurch wird im Sinne einer *Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinne* eine integrative Versorgung gewährleistet (vgl. Kapitel 4). Hierbei ist es wichtig, dass die Fachpersonen aus der Kinder- und Jugendhilfe die Perspektive der Sozialen Arbeit einnehmen und einbringen, welche die Lebenswelt der Zielgruppen ins Zentrum stellt (vgl. Hansbauer/Merchel/Schone 2020: 138).

Nachfolgend werden die Grundleistungen entlang der drei thematischen Überkategorien in Kapitel 6.1.1, und die Querschnittaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Kapitel 6.1.2 detailliert beschrieben.

6.1.1 Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Grundleistungen werden im Folgenden entlang der drei thematischen Überkategorien 1) Allgemeine Förderleistungen, 2) Beratungs- und Unterstützungsleistungen und 3) Hilfen zur Erziehung. Die Reihenfolge der Nennung der einzelnen Leistungen innerhalb der jeweiligen thematischen Überkategorie folgt keiner systematischen Ordnung und enthält keine Aussage zu ihrer Relevanz. Basis sind die Leistungsbeschreibungen aus dem Bericht des Schweizerischen Bundesrats (2012: 24–28), diese wurden vor dem Hintergrund der aktuellen Fachdiskussion und der seit 2012 sich veränderten Praxissituation in der Schweiz von Mitarbeitenden des Instituts Kinder- und Jugendhilfe der Hochschule für Soziale Arbeit Fachhochschule Nordwestschweiz⁵⁰ aktualisiert und ergänzt.

6.1.1.1 Allgemeine Förderleistungen

Offene Kinder- und Jugendarbeit/soziokulturelle Angebote

Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) und soziokulturelle Angebote⁵¹ (SKA) für Heranwachsende bezeichnen ausserschulische Bildungsangebote, die sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene richten und von diesen während ihrer Freizeit genutzt werden. Zu den verbreiteten Angeboten in der Schweiz gehören z. B. offene Jugendzentren/-treffs, begleitete Abenteuerspielplätze, mobile und aufsuchende Ansätze (vgl. nachfolgende Leistung), Familien- und Quartierzentren, zielgruppenspezifische Angebote und Projekte sowie teil- oder selbstverwaltete Nutzung der Räume (vgl. Gerngross/Gerodetti/Fuchs 2022: 178–181; Gerodetti et al. 2021a: 30 f.). Während die OKJA ihre Angebote vornehmlich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene richtet, sind soziokulturelle Angebote (z. B. in Familien- und Quartierszentren) oftmals generationsübergreifend konzipiert und adressieren mit

⁵⁰ An der Erarbeitung und Überprüfung der Beschreibungen der einzelnen Leistungen waren folgende Mitarbeitende (in alphabetischer Reihenfolge) beteiligt: Florian Baier, Kay Biesel, Lalitha Chamakalayil, Lukas Fellmann, Martina Fischer, Manuel Fuchs, Martina Gerngross, Julia Gerodetti, Heidi Hirschfeld, Stefan Köngeter, Brigitte Müller, Jana Osswald, Angela Rein, Dorothee Schaffner, Stefan Schnurr, Marina Wetzler.

⁵¹ In der Deutschschweiz wird von *Offener Kinder- und Jugendarbeit* gesprochen, in der Romandie sind aufgrund anderer theoretischer und konzeptioneller Traditionen vor allem soziokulturelle Angebote verbreitet, die sich unter dem Dachbegriff der *animation socioculturelle* subsumieren lassen.

verschiedenen Angeboten beispielsweise Eltern mit Kleinkindern, Familien und/oder Senior:innen. Die Angebote der OKJA und SKA kennzeichnen sich durch Offenheit (keine Mitgliedschaft erforderlich), Niederschwelligkeit (kostenfrei und bedürfnisorientiert), Freiwilligkeit (individuelle und selbstgesteuerte Nutzung durch die Nutzer:innen) und Partizipation (Mitgestalten und Mitentscheiden durch Kinder und Jugendliche). In Angeboten der OKJA und SKA begleiten, unterstützen und fördern Fachpersonen der Sozialen Arbeit Kinder und Jugendliche im Rahmen von Beziehungsarbeit in vielfältiger Weise auf dem Weg zur Selbstständigkeit. Die OKJA und SKA schaffen z. B. Freiräume, in denen Kinder und Jugendliche ihre spezifischen Bedürfnisse leben und eigene kinder- und jugendkulturelle Aktivitäten entwickeln können. Darüber hinaus werden niederschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote erbracht und vielfältige Gelegenheiten zur Partizipation in den Einrichtungen und im unmittelbaren Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen ermöglicht. Im Gemeinwesen setzen sich OKJA und SKA gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsene für deren soziale, kulturelle und politische Integration ein (vgl. Gerodetti et al. 2021b: 1918).

Aufsuchende Jugend(sozial)arbeit

Aufsuchende Jugend(sozial)arbeit beschreibt personenzentrierte und sozialraumbezogene Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im öffentlichen Raum, die sich an Einzelpersonen oder Gruppen von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in deren unmittelbaren Lebensumfeld richten (vgl. Gerngross/Fuchs 2020: 232). Aufsuchende Jugend(sozial)arbeit versteht sich als non-formales und informelles Erziehungs-, Beratungs- und Bildungsangebot, das sich an der Lebenswelt der Heranwachsenden orientiert und sich durch niederschwellige und leichte Erreichbarkeit auszeichnet (vgl. Pingel 2018: 740).

Aufsuchende Jugend(sozial)arbeit umfasst vielfältige Angebotsformate, die unterschiedliche Zielsetzungen und Zielgruppen aufweisen. Folgende drei zentrale Angebotsformate lassen sich unterscheiden (vgl. Gerngross/Fuchs 2020: 233–235):

Mobile Jugendarbeit und Herausreichende Jugendarbeit

Bei der *Mobilen Jugendarbeit* und der sogenannten *Herausreichenden Jugendarbeit* stehen vor allem (nebst Elementen der Einzelfallhilfe) selbstorganisierte Aneignungsprozesse und freizeitbezogene Aktivitäten sowie die Ermöglichung von kommunaler politischer Partizipation im Zentrum. Die *Herausreichende Jugendarbeit* hat einen festen Bezug zu Standorten der Offenen Jugendarbeit (z. B. Jugendtreffs, Jugendzentren) und versucht, die Bekanntheit und Bedarfsorientierung der dortigen Angebote zu fördern. *Mobile Jugendarbeit* und *Herausreichende Jugendarbeit* können aufgrund ihrer Strukturmerkmale als eine spezifische Angebotsform Offener Jugendarbeit verstanden werden.

(Jugend-)Streetwork

Demgegenüber weist die *(Jugend-)Streetwork* aufgrund ihrer Zielsetzungen und Zielgruppen einen etwas anderen Charakter auf. *(Jugend-)Streetwork* richtet sich vorwiegend an marginalisierte Jugendliche und junge Erwachsene, die von anderen Angeboten der Sozialen Arbeit oftmals nicht (mehr) erreicht werden, von Ausgrenzung bedroht oder betroffen sind und im öffentlichen Raum einen wichtigen Ort der Alltagsbewältigung finden. *(Jugend-)Streetwork* verfolgt das Ziel, über Beziehungsarbeit wieder Zugang zu bestehenden Hilffsystemen herzustellen, Schäden zu begrenzen und einen Szeneausstieg zu ermöglichen. Diese Form der aufsuchenden Jugend(sozial)arbeit schafft niederschwellige Bildungs- und Beratungsmöglichkeiten sowie individuelle Begleitung und Teilhabe (vgl. Pingel 2018: 743).

Während *(Jugend-)Streetwork* in der französischsprachigen Schweiz unter dem Begriff *travail social hors-murs*⁵² das verbreitetste Angebotsformat dieser Leistung ist, sind in der deutschsprachigen Schweiz für Heranwachsende *Mobile Jugendarbeit* und *Herausreichende Jugendarbeit* häufiger anzutreffen.

⁵² *Travail social hors-murs* in der Romandie ist kein spezifisches Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene, sondern sie richtet sich an marginalisierte Personen aller Altersgruppen.

Angebote der Frühen Förderung

Frühe Förderung umfasst als Überbegriff sämtliche förderliche Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarrangements für Familien und ihre Kinder von der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten. Entsprechend wird *Frühe Förderung* oft gleichgesetzt mit frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung. In einem umfassenden Sinne geht es bei der *Frühen Förderung* darum, Bildungs- und Lernprozesse von Vorschulkindern innerhalb und ausserhalb der Familien zu unterstützen und damit eine gesamtheitlich gelingende Entwicklung in den ersten Lebensjahren zu ermöglichen sowie die Rahmenbedingungen für diese Prozesse optimal zu gestalten. Neben der Familie umfasst der Handlungsort der *Frühen Förderung* alle pädagogischen, gesundheitlichen und (psycho-)sozialen Programme und Angebote im Frühbereich für Eltern und Bezugspersonen mit ihren jungen Kindern.

Frühe Förderung ist somit ein Oberbegriff, welcher unterschiedliche Leistungen für junge Kinder und deren Familien beinhaltet. Gemäss dem Bericht des Schweizerischen Bundesrates zur Politik der frühen Kindheit (2021: 24–30) lassen sich dem Bereich der Frühen Förderung folgende Förder-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zuordnen:⁵³

- Begegnungs- und altersgerechte Lernorte für Kinder im Vorschulalter und deren Bezugspersonen wie beispielsweise Spielgruppen, Eltern-Kind-Turnen, Krabbelgruppen, Offene Eltern-Kind-Treffpunkte, Familienzentren oder Quartierzentren;
- familienergänzende Kinderbetreuungsangebote wie z. B. Kindertagesstätten, Tagesfamilien (vgl. Leistungsbeschreibung Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung)
- Elternbildung wie beispielsweise Informationen zur frühkindlichen Entwicklung und zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten oder Gruppenangebote für Eltern (vgl. Leistungsbeschreibung Elternbildung)
- Angebote im Bereich Gesundheit wie beispielsweise Schwangerschaftsberatung, Schwangerschafts- und Geburtsbegleitung, Geburts- und Elternvorbereitung, Stillberatung und Wochenbettbetreuung
- Angebote der Sprachförderung wie z. B. Sprachspielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen für Erwerb von Sprachkompetenzen
- Angebote für Erziehende und weitere Bezugspersonen von Kindern im Vorschulalter wie beispielsweise Elternberatung bei Schwangerschaft und Geburt, Mütter- und Väterberatung, Beratung von Erziehenden in Partnerschaftskonflikten, Trennungs- und Scheidungsberatung (vgl. Kapitel 6.1.1.2)
- Angebote für Familien wie z. B. psychotherapeutische oder psychologische Eltern-Kind-Therapien, Erziehungs- und Familienberatung, Angebote, die Erziehende in Erfüllung ihrer Aufgaben entlasten und Kinderspitex
- Leistungen im Bereich Hilfen zur Erziehung, welche sich (auch) an Familien mit Kindern von der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten richten (vgl. Kapitel 6.1.1.3)

Manche Angebote der *Frühen Förderung* lassen sich folglich als Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kategorisieren, diese sind an verschiedenen Stellen in Kapitel 6.1.1 beschrieben. Andere Angebote der *Frühen Förderung* lassen sich der Kategorie *themenbezogene Programme und Projekte* (vgl. Kapitel 6.2) zuordnen.

Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung beinhaltet Angebote der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagesstätten, Tagesfamilien sowie in schulischen Betreuungseinrichtungen, die beispielsweise Horte, Mittagstische, Tagesschulen oder Tagesstrukturen genannt werden, und spezifische Angebote während den Schulferien. Die familien- und schulergänzenden Angebote werden in der Regel auf kommunaler Ebene koordiniert und oftmals durch gemischte Trägerschaften (Schule, private und öffentliche Anbieter) organisiert. Finanziert werden diese Angebote durch Elternbeiträge und staatliche Mittel (oftmals einkommensabhängig), teilweise auch durch Spenden und Zuschüsse von Stiftungen oder Unternehmen.

⁵³ Für die detaillierte Beschreibung der einzelnen Leistungen im Bereich der Frühen Förderung vgl. Seite 24 bis 30 im Bericht des Schweizerischen Bundesrates zur Politik der frühen Kindheit (vgl. Schweizerischer Bundesrat 2021).

Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung soll zum einen dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben zu verbessern. Zum anderen soll sie Kindern und Jugendlichen «erweiterte Gelegenheiten der Bildung und Entwicklung eröffnen».⁵⁴ Zudem können Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung die Bildungs- und Teilhabechancen von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen verbessern.

Elternbildung

Unter Elternbildung lassen sich Bildungsangebote und -veranstaltungen für Formen von Familien und alle Phasen des Familienlebens zusammenfassen, die Familien «Gelegenheiten eröffnen, sich mit allgemeinen und persönlichen Themen des Elternseins auseinanderzusetzen»⁵⁵.

Die Förderung der Erziehungskompetenz steht dabei im Fokus, weshalb es in Elternbildungsangeboten darum geht, Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln, die für die elterlichen und erzieherischen Aufgaben und für die Gestaltung des Zusammenlebens in der Familie zentral sind.

6.1.1.2 Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Beratung für Kinder und Jugendliche

Anlässe und Problemlagen für die Beratung von Kindern und Jugendlichen sind sehr vielfältig. Sie reichen von Alltagsproblemen über psychosoziale, gesundheitliche oder emotionale Probleme, Fragen zu Sexualität und Liebe, Konflikte in der Familie, mit Gleichaltrigen oder Lehr- und Ausbildungspersonen bis hin zu Gewalterfahrungen innerhalb und ausserhalb der Familie.

Es kann unterschieden werden zwischen Beratungsangeboten, die sich unspezifisch an alle Kinder und Jugendliche richten, und solchen mit spezifischen thematischen Bezügen oder Anlässen z. B. Beratungsangebote zu Cybermobbing oder Mitbetroffenheit von elterlicher Paargewalt, Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche in einer akuten Krisensituation oder Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche mit einem psychisch erkrankten Elternteil (vgl. Beschreibung *Leistungen für Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil*).

In den letzten Jahren haben sich auch digitale Formen wie Online- und Chat-Beratung etabliert. Die Beratung hat das Ziel, Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, belastende Situationen besser zu verstehen und zu bewältigen. Dadurch leistet sie einen Beitrag zur persönlichen Entwicklung und zum Erwerb von Lebensführungs Kompetenzen.

Erziehungs-, Familien und Paarberatung

Beratungsangebote für Personen, die in Familienkonstellationen leben und/oder Erziehungsaufgaben wahrnehmen, antworten auf die vielfältigen alltäglichen Herausforderungen, die mit Familienleben, Elternschaft und Paarbeziehungen verbunden sind. Beratungsangebote dieses Typs sind weit verbreitet, die Bezeichnungen und Zielgruppenprofile variieren. Anlässe für die Inanspruchnahme solcher Beratungsangebote sind insbesondere: Verunsicherungen und kritische Situationen in der Erziehung, Familienkonflikte, (Entwicklungs-) Auffälligkeiten und schulische Problematiken bei Kindern (z. B. Lern-, Leistungsschwierigkeiten, Zurückgezogenheit, Schulabsentismus), Störungen der Kommunikation zwischen Eltern und Kindern; Konflikte zwischen Geschwistern oder häusliche Gewalt. Weitere Anlässe sind Paar-, Trennungs- und Scheidungskonflikte inkl. Besuchsregelungen. Manche Beratungsstellen bieten zudem Schuldenberatung bzw. Beratung bei finanziellen Schwierigkeiten an. Je nach Problemlage und Beratungsansatz werden Kinder, Jugendliche und weitere Familienangehörige in den Beratungsprozess einbezogen. In diesen Beratungsstellen arbeiten Fachpersonen aus verschiedenen Professionen (z. B. Soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik). Ziel der Erziehungs-, Familien- und Paarberatung ist es, die Schwierigkeiten so zu bearbeiten (oder die Betroffenen an entsprechende Unterstützungsangebote zu triagieren), dass die beteiligten Personen neue und differenzierte Sichtweisen auf Belastungen und

⁵⁴ Schnurr (2012), Anhang 3, S. 74 des Berichts des Bundesrates 2012.

⁵⁵ Schnurr (2012), Anhang 3, S. 74 f. des Berichts des Bundesrates 2012.

Probleme sowie erweiterte Handlungsmöglichkeiten entwickeln und ihren Alltag besser bewältigen können.

Es bestehen verschiedene spezifische Beratungsleistungen, die auf bestimmte Anlässe fokussieren und/oder sich an spezifische Zielgruppen richten. Nachfolgend werden die derzeit bekanntesten und am weitesten verbreiteten spezifischen Beratungsangebote aufgeführt (beachte hierzu auch die Beratungsangebote für Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil unten):

Mütter- und Väterberatung

Mütter- und Väterberatung ist ein Beratungsangebot für Eltern mit Kindern im Alter von null bis fünf Jahren. Im Mittelpunkt stehen Themen der frühkindlichen Entwicklungs- und Gesundheitsförderung wie Stillen, Schlaf, Gesundheit und Pflege, Entwicklung, Ernährung sowie Erziehungsfragen.⁵⁶ Beratungsleistungen werden in Beratungsstellen, Hausbesuchen und telefonisch sowie über Messenger-Dienste erbracht. Mütter- und Väterberatung wird in allen Landesteilen der Schweiz angeboten.

Beratung für Eltern von Kindern mit Behinderungen

Beratungsangebote für Eltern, deren Kinder von einer kognitiven, psychischen oder körperlichen Behinderung (z. B. Autismus-Spektrum-Störung, ADHS) betroffen sind, informieren zu medizinischen und sozial- bzw. gesundheitsrechtlichen Themen, begleiten in schwierigen Lebenssituationen und vermitteln bei Bedarf Entlastungsangebote (vgl. Leistungsbeschreibung *Entlastungsangebote für Familien*) und/oder heilpädagogische Unterstützungsangebote für Kinder und/oder Jugendliche mit Behinderungen.

Krisenberatung

Die Krisenberatung antwortet als spezifisches Beratungsangebot auf *akute* Krisen-, Konflikt- und Gefährdungssituationen, in denen die Handlungsfähigkeit der Beteiligten erheblich eingeschränkt und sie in ihrer Integrität bedroht ist und sehr zeitnah Unterstützung erforderlich ist. Es kann sich dabei um eskalierende Paarkonflikte handeln, um Situationen, in denen Kinder und Jugendliche direkter Gewalterfahrung oder Vernachlässigung ausgesetzt sind, oder um krisenhafte Zuspitzungen psychischer Probleme von Familienmitgliedern. Die Krisenberatung zielt darauf ab, in akuten Krisen Unterstützung zu bieten und die Situation so weit zu stabilisieren, dass keine (weiteren) Schäden entstehen. Sie deeskaliert, entlastet, sorgt für den erforderlichen Schutz und stellt sicher, dass der Familie oder ihren Mitgliedern Zugang zu weiteren Leistungen ermöglicht wird.

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist eine Dienstleistung der Kinder- und Jugendhilfe in der Institution Schule. Schulsozialarbeitende bieten für lebensweltliche Belange und psychosoziale Problemlagen von Kindern und Jugendlichen (unter den Prämissen sozialer Gerechtigkeit⁵⁷) Hilfe im Einzelfall in Form von Beratung und Kriseninterventionen an. Sie gestalten auch themenbezogene Projekte (z. B. zur Förderung sozialer Kompetenzen und zum Umgang mit Herausforderungen im Kindes- und Jugendalter), bieten Aktivitäten für bestimmte Gruppen an (z. B. Mädchengruppen oder Aktivitäten, um ein gestörtes Klassenklima zu verbessern), bringen sich mit einer ergänzenden Perspektive in die Schulentwicklung ein, vernetzen die Schule mit ausserschulischen Fachdiensten und pflegen Kontakt mit Eltern auch jenseits der Einzelfallarbeit. Je nach lokalen Voraussetzungen variiert der Umfang, in dem diese einzelnen Leistungen angeboten werden.

Die Schulsozialarbeit geschieht in enger Kooperation mit Lehrpersonen, Schulleitenden und anderen schulinternen Fachpersonen (z. B. Fachpersonen der Heilpädagogik, Schulpsychologie). Des Weiteren

⁵⁶ Schweizerischer Fachverband Mütter- und Väterberatung (2023), Nationale Statistik 2022 der Mütter- und Väterberatung, URL: https://www.sfmvb.ch/media/51283_gzd_factsheet_sfmvb_nationale_statistik_a4_de.pdf.

⁵⁷ Unter der Prämisse sozialer Gerechtigkeit wird das Konzept verstanden, dass alle Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder sozialem Status gleiche Chancen auf Teilhabe haben sollten.

engagieren sich Schulsozialarbeitende im lokalen Sozialraum und sind mit der örtlichen Angebotslandschaft der Kinder- und Jugendhilfe vernetzt.

Inhaltlich ist Schulsozialarbeit für alle sozialen Themen ansprechbar, die Kinder und Jugendliche sowohl im schulischen als auch im privaten Kontext herausfordern oder belasten können. Wichtige förderliche Faktoren sind die Niederschwelligkeit und Freiwilligkeit sowie das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen in diese Dienstleistung bzw. die Schulsozialarbeitenden. Mit diesem Themen- und Leistungsspektrum ist die Schulsozialarbeit ein Angebot, das einerseits auf akute Krisen, Herausforderungen und Gefährdungen von einzelnen Kindern und Jugendlichen eingehen kann als auch durch thematische Angebote (im Sinne von Bildungsarbeit, Prävention, Elternbildung) dazu beitragen kann, dass sich Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen weniger stark zuspitzen.

Assistierende und begleitende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Schulen

Das Spektrum an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Institution Schule, im Rahmen derer einzelne Kinder, Jugendliche oder auch ganze Klassen durch zusätzliches Personal begleitet werden, hat sich in den letzten rund zehn Jahren kontinuierlich weiterentwickelt. Kantonal und lokal gibt es für diese Dienstleistungen unterschiedliche Bezeichnungen wie z. B. Schulsozialpädagogik, Schulhilfe, Klassenassistenten etc. Gemeinsam ist diesen Angeboten, dass sie nicht durch Lehrpersonen durchgeführt werden, sondern durch Personen mit einem eher sozialen und/oder pädagogischen Profil und Auftrag. Daher können diese unterschiedlichen Dienstleistungen zum Spektrum der Kinder- und Jugendhilfe gezählt werden, auch wenn sie schulischen Trägerschaften und Rechtskreisen unterliegen.⁵⁸

Für die Zukunft scheint eine Herausforderung darin zu bestehen, diese Dienstleistungen mit allen weiteren Angeboten und Dienstleistungen an Schulen in ein Gesamtkonzept zu überführen, das Zuständigkeiten, Arbeits- und Angebotsprofile sowie Verantwortlichkeiten verschiedener Professionen und Dienste in Bezug auf nur kooperativ zu erbringende Leistungen darstellt (wie z. B. die Realisierung eines umfassenderen Bildungsangebotes gem. den überfachlichen Kompetenzen aus dem Lehrplan 21 oder der Programmatik der Inklusion).

Leistungen für Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil

Familien, in denen ein Elternteil von einer psychischen oder Suchterkrankung betroffen ist, sind hierdurch in spezifischer Weise belastet. Alltags-, familiäre und Kommunikationsprobleme sowie Mehrfachbelastungen werden in der Regel durch psychiatrisch-psychologische Angebote unzureichend bearbeitet. Um den Informations- und Unterstützungsbedarfen nachzukommen, wurden in den letzten Jahren vermehrt Beratungsangebote für betroffene Eltern, Kinder, Jugendliche und Angehörige geschaffen. Diese vermitteln Informationen über die Erkrankung, unterstützen Eltern darin, mit ihren Kindern darüber ins Gespräch zu kommen, beraten die Familien in Bezug auf Alltagsbewältigung oder Notfallplanung und vermitteln Zugang zu weiterer Unterstützung. Damit sollen Kinder und Eltern entlastet werden, indem beispielsweise Kinder altersadäquat über die Erkrankung informiert sowie Angst, Schuld- und Schamgefühle thematisiert werden. Eltern werden in alltagspraktischen und rechtlichen Fragen beraten. Punktuell haben sich über Beratung hinausgehende Unterstützungsangebote etabliert, die sich spezifisch an Kinder mit psychisch erkrankten Eltern richten. Dazu gehören durch Fachpersonen koordinierte Patenschaften von Freiwilligen, Beratungsstellen sowie therapeutisch ausgerichtete Angebote für Kinder von psychisch erkrankten Eltern.

Leistungen für die Integration Jugendlicher in die Erwerbsarbeit

Um die Berufsintegration abzusichern, hat sich in der Schweiz seit den 2000ern parallel zum (Berufs-)Bildungssystem das sogenannte Übergangssystem herausgebildet. Dabei werden Unterstützungsangebote zur Berufsintegration durch verschiedene Akteur:innen bereitgestellt. So offerieren die Berufsbildung, die Arbeitslosen- und die Invalidenversicherung sowie die Sozialhilfe auf der Basis unterschiedlicher Gesetze Angebote zur sozialen und beruflichen Integration junger Menschen. Zentrale Leistungen sind schulische und berufspraktische Brückenangebote (Berufsbildung), Motivationssemester sowie

⁵⁸ Diese Fussnote gilt nur für die französische Version.

Berufsintegrationsangebote der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe. Zudem finden sich individuelle Begleitformate wie Supported Education⁵⁹ und Case-Management-Berufsbildung. Diese fokussieren insbesondere auf Berufsorientierung, Praxiserfahrung und Ausbildungsplatzsuche. In den Angeboten arbeiten Fachpersonen aus der Sozialen Arbeit, wobei diesen eine Querschnittsaufgabe zukommt und sie zwischen unterschiedlichen Institutionen vermitteln.

Zielgruppe sind junge Menschen (bis 25 Jahre), die insbesondere aufgrund struktureller Benachteiligungen und sozialer Ungleichheiten einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, nach dem Schulabschluss nicht direkt in die Berufsbildung zu münden. Je nach Leistungsauftrag werden unterschiedliche Herausforderungen bearbeitet. Die intendierte Wirkung besteht in der beruflichen und sozialen Integration.

Berufliche Übergänge werden neben den spezialisierten Angeboten von vielfältigen Akteur:innen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Schulsozialarbeit, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Heimerziehung) fachlich begleitet.

Entlastungsangebote für Familien

Entlastungsangebote für Familien richten sich an Eltern bzw. Personen, die Erziehungsaufgaben wahrnehmen und von besonderen Belastungen betroffen sind. Dabei kann es sich um unvorhergesehene Ereignisse handeln, wie z. B. einen Unfall oder die Erkrankung eines Kindes oder Elternteils, plötzlich pflegebedürftige Familienangehörige oder eine durch äussere Umstände notwendige längere Abwesenheit eines Elternteils. Im Mittelpunkt stehen praktische Aufgaben in Kinderbetreuung und Haushalt. Entlastungsangebote werden im Idealfall sehr kurzfristig organisiert und sind typischerweise vorübergehend. Entlastungsangebote für Familien werden durch spezialisierte (Nonprofit-)Organisationen angeboten. Diese nehmen vermittelnde und koordinierende Aufgaben wahr und begleiten und schulen die durchführenden Personen, bei denen es sich sowohl um Laien als auch um Fachpersonen handeln kann.

Von allgemeinen Entlastungsangeboten lassen sich spezifische Entlastungsangebote für Familien unterscheiden, die ihren Anlass in einer längerfristigen oder chronischen Erkrankung oder Behinderung eines Kindes haben. Der Kern der Leistung liegt dabei in der regelmässigen Übernahme von Betreuungsaufgaben, die die Eltern entlasten. Es kann sich um regelmässige stundenweise bis mehrtägige Betreuungsangebote handeln. Oft verfügen die betreuenden Personen über spezifische Kenntnisse und Erfahrung in Bezug auf die spezifischen Bedürfnisse des Kindes aufgrund der Erkrankung, Behinderung, Störung. Manche Angebote verbinden dies mit Coaching oder Beratung der Eltern in Bezug auf den Umgang mit den Bedürfnissen des Kindes.

6.1.1.3 Hilfen zur Erziehung

Unterstützungsleistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung können vereinbart oder angeordnet werden. Vereinbarte Leistungen werden von Fachstellen oder Sozialen Diensten indiziert. Angeordnete Leistungen der Hilfen zur Erziehung basieren auf Entscheidungen einer Kindesschutzbehörde über zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen nach ZGB oder auf Entscheidungen einer Jugendstrafbehörde über Schutzmassnahmen nach JStG. Unabhängig davon, ob es sich um vereinbarte oder angeordnete Leistungen handelt, ist es jeweils erforderlich, die Bedarfslage durch eine umfassende Abklärung zu ermitteln, damit Hilfen zur Erziehung wirksam sein können.

Sozialpädagogische Familienbegleitung

Sozialpädagogische Familienbegleitung ist eine ambulante Leistung der Hilfen zur Erziehung und beinhaltet eine auf mehrere Monate angelegte Begleitung von Familien. Die Begleitung findet typischerweise in der Wohnung bzw. im Wohnumfeld der Familie statt, sodass die Fachpersonen die Mitglieder der Familie in ihrem Alltag begleiten. Anlässe für eine Unterstützung der Familien sind herausfordernde Lebenslagen und

⁵⁹ Supported Education stellt eine gezielte Massnahme z. B. im Rahmen der Invalidenversicherung (IV) dar, mit dem Ziel, die jungen Menschen durch individuelle Hilfestellungen zu befähigen, möglichst selbstbestimmt eine (Berufs-)Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt zu absolvieren. Dabei werden junge Menschen mit einer diagnostizierten Beeinträchtigung während der nachobligatorischen Ausbildung durch einen Jobcoach begleitet. Dieser übernimmt eine beratende und begleitende Funktion gegenüber den jungen Menschen sowie eine koordinierende Funktion gegenüber Lehrbetrieben und Fachstellen.

soziale Probleme der Familie, wie z. B. Überforderung bei Entwicklungs- und Erziehungsfragen oder Schwierigkeiten bei Trennung oder Scheidung, die eine dem Wohl der Kinder oder Jugendlichen entsprechende Erziehung sowie die Wahrung derer Grundbedürfnisse und Rechte in Frage stellen. Ziel ist die Unterstützung und Stärkung der familialen Erziehungs- und Kommunikationsfähigkeiten. Sozialpädagogische Familienbegleitung orientiert sich am gesamten Familiensystem und zielt auf das Erkennen spezifischer Belastungsfaktoren und ihrer Bearbeitungsmöglichkeiten in und mit der Familie. Unter Mitwirkung aller Familienangehörigen sollen im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe Lösungsstrategien entwickelt und ausprobiert werden, die sich an den spezifischen Bedarfslagen der Familie orientieren. Typische Methoden der sozialpädagogischen Familienbegleitung sind: Beratung der Familie bei Entwicklungs- und Erziehungsfragen zur Stabilisation der Beziehungen innerhalb der Familie und der Erziehungsbedingungen für die Kinder oder Jugendlichen; Hilfe bei der Strukturierung des Familienalltages; Entlastung und Hilfe bei der Bewältigung von Alltagsaufgaben; Erschliessung von Netzwerkressourcen und Abbau von Netzwerkbelastungen; Anbindung und Vernetzung der Familie in ihrem Sozialraum; Erschliessung von informellen und materiellen Ressourcen (Transferleistungen); Triage resp. Zugang zu weiteren Leistungen und/oder Massnahmen zur Abwendung einer Kindwohlgefährdung.

Begleitete Besuche und Übergaben

Begleitete Besuche und Übergaben sind eine Leistung der ambulanten Hilfen zur Erziehung.⁶⁰ Sie sind angezeigt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Sicherheit der Kinder oder Jugendlichen während unbegleiteter Kontakte mit einem Elternteil gefährdet ist oder ein unbegleiteter persönlicher Kontakt für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Begleitete Besuche und Übergaben sollen ermöglichen, den persönlichen Kontakt und die Beziehung zwischen einem Elternteil und den Kindern oder Jugendlichen trotz erswerter Bedingungen zu erhalten. Begleitete Besuche beinhalten die Begleitung und Aufsicht des Kontakts zwischen Eltern(-teil) und Kindern oder Jugendlichen während der Wahrnehmung des gegenseitigen Anspruchs auf persönlichen Verkehr (vgl. Art. ZGB 273; Art. 9 UNO-KRK). Begleitete Übergaben sind beispielsweise dann notwendig, wenn getrenntlebende Eltern hochgradig zerstritten und nicht in der Lage sind, Übergabesituationen ohne erhebliche Belastungen für ihre Kinder und Jugendlichen zu gestalten. Begleitet werden Beginn und Ende der Kontakt- und Betreuungszeit mit demjenigen Elternteil, bei dem die Kinder oder Jugendlichen nicht leben. Die Kontakt- und Betreuungszeiten selbst sind bei begleiteten Übergaben nicht begleitet.

Sozialpädagogische Einzelbegleitung von Jugendlichen

Sozialpädagogische Einzelbegleitung von Jugendlichen⁶¹ ist eine ambulante Leistung der Hilfen zur Erziehung. Anlass für diese Leistung sind psychosoziale Entwicklungskrisen der Entwicklung, soziale Probleme und belastende Lebenssituationen junger Menschen, wodurch deren Grundbedürfnisse und Rechte nicht gewahrt sind. Ziel ist die Stärkung der eigenverantwortlichen Lebensführung, die Entwicklung realistischer Perspektiven sowie die (Weiter-)Entwicklung persönlicher Handlungskompetenzen zur Sicherung der Alltagsbewältigung. Die auf einen längeren Zeitraum angelegte Hilfe erfolgt in der Regel aufsuchend im Lebensumfeld der jungen Menschen und berücksichtigt deren individuelle Problem- und Bedarfslagen. Wo angebracht, werden in Absprache mit den Jugendlichen die Eltern und/oder andere Bezugspersonen einbezogen. Die Begleitung erfolgt je nach Bedarf in unterschiedlicher Intensität und reicht von der Unterstützung bei der sozialen Integration über die Aufrechterhaltung des Zusammenlebens in der Familie (anstelle einer Unterbringung) bis hin zur Verselbständigung im Sinne einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensführung.

Sozialpädagogische Tagesstrukturen

Sozialpädagogische Tagesstrukturen (auch sozialpädagogische Tagesgruppen genannt) sind eine ambulante Leistung der Hilfen zur Erziehung, bei der Kinder und Jugendliche tagsüber in einer Einrichtung betreut, begleitet und gefördert werden, jedoch zu Hause wohnen. Die Kinder und Jugendlichen besuchen neben

⁶⁰ Diese Fussnote gilt nur für die französische Version.

⁶¹ In der Deutschschweiz auch *Jugendcoaching* genannt.

der sozialpädagogischen Tagesstruktur eine Schule oder ein berufsvorbereitendes Programm. Sozialpädagogische Tagesstrukturen umfassen in der Regel die individuelle Förderung der Kinder und Jugendlichen (inkl. schulische Förderung), soziale Gruppenarbeit, Eltern- und Familienarbeit, Einbezug des sozialen Umfelds der Kinder oder Jugendlichen und der Familie und die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Dritten (Schule, Therapie, Freizeitorganisationen usw.). Diese Leistung ist dann angezeigt, wenn sich Kinder und Jugendliche aufgrund komplexer und verfestigter sozialer Probleme und herausfordernder Lebenslagen der Familie in persönlicher, sozialer und schulischer Hinsicht ohne zusätzliche Förderung und Unterstützung nicht angemessen entwickeln können, ihre Grundbedürfnisse nicht gewährleistet sind oder ihre Rechte nicht gewahrt werden. Die Eltern bzw. Personen mit elterlicher Sorge sind jedoch in der Lage, die Grundversorgung der Kinder oder Jugendlichen ausserhalb der sozialpädagogischen Tagesstruktur sicherzustellen.

Ausserfamiliäre Unterbringungen (Heimpflege und Familienpflege)

Ausserfamiliäre Unterbringungen in Heimerziehung und Familienpflege stellen im Spektrum unterschiedlicher Angebote der Hilfen zur Erziehung die einschneidendste Form des Eingriffs in das Zusammenleben einer Familie dar. Eine ausserfamiliäre Unterbringung kann durch die Eltern initiiert werden. Sie kann durch Fachstellen vermittelt und im Einvernehmen mit den Eltern durchgeführt werden. Ohne Einvernehmen der Eltern kann eine ausserfamiliäre Unterbringung durch eine Kindesschutzbehörde (in der Regel durch Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts gemäss Art. 310 ZGB) oder durch eine Jugendstrafbehörde als Schutzmassnahme angeordnet werden (vgl. Art. 10 und 15 JStG). Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und die alltägliche Sorgearbeit wird dann vorübergehend oder dauerhaft durch andere Personen und an einem anderen Ort erbracht.

Anlass für stationäre Leistungen der Hilfen zur Erziehung sind die Bearbeitung von multiplen und kumulierenden sozialen Problemen, die die Wahrung der Grundbedürfnisse und Rechte der Kinder und Jugendlichen in Frage stellt oder zu einer Gefährdung führen können. Konkret können dies sein: (vorübergehende oder dauerhafte) Abwesenheit der Eltern; eine Ablehnung oder ein Scheitern der Elternschaft; Vernachlässigung, Gewalt und Misshandlungen in der Familie; Entwicklungsgefährdungen durch psychosoziale Krisen, körperliche Erkrankungen oder Behinderungen der Kinder und Jugendlichen. Diese Anlässe müssen in ihrem Zusammenhang und auch mit ihren Wechselwirkungen mit anderen Faktoren, wie beispielsweise Armutsverhältnissen, prekären Lebenssituationen, Diskriminierung oder Arbeitslosigkeit, betrachtet werden. Erst die Gesamtschau dieser Anlässe und Faktoren kann Grundlage für die Legitimation dieses Eingriffs sein.

Heimpflege

Heimpflege umfasst verschiedene Wohnformen, in denen Kinder und Jugendliche rund um die Uhr leben, sozialpädagogisch und/oder therapeutisch begleitet sowie in ihrer Entwicklung und Bildung unterstützt werden. Zur Heimpflege gehören insbesondere Langzeitunterbringungen, Kurzzeit- oder Time-out-Unterbringungen, Entlastungsunterbringungen und Wochenunterbringungen (zeitweise Unterbringung unter der Woche oder in den Ferien). Einrichtungen der Heimpflege variieren in ihrer Grösse, Ausrichtung und den angesprochenen Altersgruppen und umfassen u. a. Kinderheime, Jugendheime, familienähnliche Heime, Heime mit internen Ausbildungsplätzen, Schulheime, Beobachtungsstationen, Therapieheime, begleitete Wohngruppen, Heime mit Aussenwohngruppen und weitere Formen mit variierenden Bezeichnungen für Notschlafunterbringungen.

Die Dauer der Unterbringung kann je nach Bedarf vorübergehend oder dauerhaft sein. Ein wesentliches Merkmal von Heimpflege ist die Betreuung durch qualifiziertes Personal, die Gestaltung eines sicheren und unterstützenden Settings sowie die Berücksichtigung aller Aspekte des persönlichen Lebens und der alltäglichen Lebensführung der Kinder und Jugendlichen.

Das Ziel von Heimpflege ist es, Kinder und Jugendliche in ihren Entwicklungsaufgaben zu begleiten, eine Erziehung zur selbstbestimmten und handlungsfähigen Persönlichkeit zu gewährleisten, sie in ihren formalen und informellen Bildungsprozessen zu unterstützen und ein unterstützendes soziales Umfeld zu gestalten, sodass ihnen gesellschaftliche Teilhabe- und Verwirklichungschancen ermöglicht werden.

Heimerziehung schliesst heute in unterschiedlicher Weise die Zusammenarbeit mit den Eltern und die Einbindung der Herkunftsfamilie in die sozialpädagogische Arbeit ein. Heimerziehung kann mit anderen Unterstützungsleistungen wie sozialpädagogischer Familienbegleitung sowie ergänzenden Betreuungsangeboten für einzelne Tage, Wochenenden oder Ferien kombiniert werden.

Familienpflege und Dienstleistungsangebote in der Familienpflege

Der Begriff Familienpflege bezeichnet die öffentlich verantwortete und (in der Regel) nicht-professionalisierte Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch Pflegeeltern. Es lassen sich verwandtschaftliche und nicht-verwandtschaftliche Pflegeverhältnisse unterscheiden. Unterbringungen in Pflegefamilien umfassen unter anderem Langzeitunterbringungen, Kurzzeit- oder Time-out-Unterbringungen, Entlastungsunterbringungen und Wochenpflege (zeitweise Unterbringung unter der Woche oder in den Ferien). Dienstleistungsangebote in der Familienpflege umfassen unter anderem das Gewinnen und Vermitteln von Pflegefamilien, die Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern sowie die Beratung und Begleitung von Pflegeeltern in Alltags- und Krisensituationen. Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege können sowohl öffentliche Körperschaften oder Fachstellen wie auch nicht-öffentliche *private* Organisationen sein. Die verschiedenen Leistungen zur Auswahl, Weiterbildung und Begleitung von Pflegeeltern und Leistungen, die sich an Pflegekinder oder Pflegefamilien richten, werden auch unter dem Begriff Pflegekinderhilfe zusammengefasst.

Eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik sorgt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden dafür, dass diese Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe erstens für alle Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien im Kanton verfügbar und zugänglich sind. Zweitens sorgt sie dafür, dass diese in bedarfsgerechter und qualitativ hochstehender Weise erbracht werden, und nimmt in diesem Zusammenhang auch Aufsichtsaufgaben wahr, für die der Kanton gesetzlich verpflichtet ist. Letzteres wird insbesondere dadurch ermöglicht, indem der Kanton die in Kapitel 5 beschriebenen Rahmenbedingungen gewährleistet und die verschiedenen Verantwortungsbereiche aktiv bearbeitet.

6.1.2 Querschnittsaufgaben: Hilfeplanung und Fallführung

In diesem Abschnitt werden Aufgaben beschrieben, die für das System der Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz hoch relevant und unverzichtbar sind, sich jedoch gegen eine Einordnung unter die Kategorie der Leistungen sperren, weil sie auf einer anderen (eher intermediären) Ebene angesiedelt sind. Gemeinsam ist diesen beiden *Querschnittsaufgaben* Hilfeplanung und Fallführung, dass sie im weitesten Sinne mit Einschätzungen über Problem- und Bedarfslagen (also mit diagnostischen Tätigkeiten) sowie mit der Vermittlung und Koordination von Leistungen zu tun haben.

Die Kantone sind (gemeinsam mit den Gemeinden) dafür verantwortlich, bedarfsgerechte Angebote und Leistungen zu gewährleisten. Diese Bereitstellung bedarfsangemessener Angebote und Leistungen allein reicht jedoch nicht aus. Auch in einer ideal zusammengesetzten Angebotslandschaft ist es erforderlich, die zu den individuellen Bedarfskonstellationen passenden Leistungen zu bestimmen, zu vermitteln und zu koordinieren. Hilfeplanung und Fallführung antworten auf diese Aufgabenstellung. Die Anforderungen an die damit verbundenen Prozesse steigen, wenn sie einen vergleichsweise starken Eingriff in die Biografie eines Kindes oder eines Jugendlichen bzw. das Zusammenleben einer Familie mit sich bringen. Dies trifft vor allem auf *Hilfen zur Erziehung* zu (vgl. Kapitel 6.1.1.3), insbesondere auf Heimpflege, Familienpflege und sozialpädagogische Familienbegleitung. Entsprechend werden die Ansprüche an die Gestaltung von Prozessen, die zu fallbezogenen Entscheidungen über Leistungen führen, auch in den Empfehlungen von SODK und KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung hervorgehoben (vgl. SODK und KOKES 2020). Die Empfehlungen enthalten ein Prozessmodell zur ausserfamiliären Unterbringung, das drei Phasen unterscheidet (Entscheid- und Aufnahmephase, Betreuungsphase, Austrittsphase) und empfehlen den Kantonen, «Prozesse, Standards und Richtlinien festzulegen, welche die ausserfamiliäre Unterbringung als Ganzes abbilden» (SODK und KOKES 2020: 18; 19–22) und die Partizipation des Kindes über alle Phasen hinweg ermöglichen (vgl. ebd.). Diese Empfehlungen verweisen auf anspruchsvolle fallbezogene

Planungs-, Entscheidungs- und Beteiligungsprozesse,⁶² welche eine fachlich angemessene Hilfeplanung und Fallführung auf Ebene des einzelnen Falles erfordern und betonen die Verantwortung der Kantone für diese Prozesse (vgl. dazu Abschnitt unten).

Hilfeplanung umfasst den Prozess der partizipativen Klärung der Bedürfnisse, Problem- und Bedarfslagen und die Wahl der Leistung(en), von der (denen) mit guten Gründen angenommen werden kann, dass sie angemessene und wirksame Antworten auf diese Bedürfnisse, Problem- und Bedarfslagen geben können. Sie schliesst damit diagnostische Tätigkeiten ebenso ein wie die Prüfung verschiedener alternativer Leistungen unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Passung. Damit gehören zur Hilfeplanung zwingend Vorgehensweisen, die auch als «Abklärung» verstanden werden können. Seit der Reform des zivilrechtlichen Kindesschutzes wird der Begriff Abklärung weitgehend exklusiv für Abklärungen in Kindesschutzverfahren verwendet (vgl. Kapitel 6.1). Zur besseren Unterscheidung verwenden wir hier (da es um die die Bestimmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe geht) im Einklang mit der deutschsprachigen Fachdiskussion (z.B. Merchel 2019) den Begriff der Hilfeplanung. Dies ist nicht mit der Absicht verbunden, die diagnostischen Anteile in Hilfeplanung abzuwerten. Hilfeplanung ist angewiesen auf Wissen über die konkreten Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien, ihres Umfelds, ihrer Bewältigungsstrategien, die sozialräumlichen Gegebenheiten und das Spektrum von Leistungen. Kinder, Jugendliche und Eltern müssen deshalb in Hilfeplanungsprozessen mitwirken, damit ihre Sicht auf Bedürfnisse, Problem- und Bedarfslagen und geeignete Antworten in die Wahl der jeweils angemessenen Leistung(en) einfließen. Ihre Mitwirkung in Hilfeplanungsprozessen ist ein entscheidender Faktor für die Wirksamkeit von Leistungen (Albus et al. 2009), sowohl hinsichtlich der Klärung der Bedürfnisse, Probleme und Bedarfe, als auch hinsichtlich der Wahl geeigneter Antworten. Vor diesem Hintergrund wurden seit vielen Jahren Modelle und Methoden einer partizipativen Hilfeplanung entwickelt und erprobt (z.B. Schäuble/Wagner 2019; Merchel 2019; Schwabe 2019). Zu diesen zählen unter anderem der auch international weit verbreitete Familienrat bzw. die *Family Group Conference* (Hauri/Rosch 2018; Wagner 2019; Dietrich/Stauffer 2022). Eine weitere Methode ist bspw. die Helferkonferenz (Levold 2014).

Fallführung bedeutet, dass eine Fachperson die Verantwortung dafür trägt, dass leistungsbezogene Entscheide sorgfältig, aufeinander abgestimmt und unter Mitwirkung der Betroffenen (Kinder, Jugendliche, Eltern) getroffen werden. Eine mit der Fallführung beauftragte Fachperson klärt die Finanzierung der Leistungen und organisiert den Zugang zu diesen; sie sorgt dafür, dass Aufträge an Leistungserbringende klar formuliert werden, und koordiniert bei Bedarf verschiedene (sich ergänzende) Leistungen. Sie prüft, ob die erwarteten Wirkungen eintreten und passt Leistungen bei Bedarf an. Schliesslich trägt sie Verantwortung dafür, dass Leistungen rechtzeitig beendet werden. Sie ist eine verlässliche und erreichbare Ansprechperson für die Kinder, Jugendlichen und Eltern.

Hilfeplanung und Fallführung sind Aufgaben, die eng miteinander verbunden sind. Es spricht vieles dafür, sie bei einer Fachperson zu verankern.

Dementsprechend sorgt eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik auch dafür, dass geeignete Rahmenbedingungen (z. B. rechtliche Verankerung, finanzielle Mittel) und Verfahrensstandards (z. B. fachliche Qualitätsstandards) vorhanden sind, damit Hilfeplanung und Fallführung als Querschnittsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe angemessen umgesetzt werden können. Die Kantone

⁶² Dabei geht es im Kern um die Frage, wie gut die (lokale) Angebotslandschaft auf die Aufgabe eingestellt ist, mit der besonderen Komplexität und Dynamik von *Problemen des Aufwachsens* umzugehen. Grundsätzlich geht es im Feld der Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien immer um die Gewährleistung des Wohls eines Kindes in einer jeweils *besonderen Einbettung in Familienkonstellationen und konkrete Lebensbedingungen* (Eltern-Kind-Beziehungen; Geschwister- und Peerbeziehungen; Gesundheit; Bildung; sozioökonomischer Status). Beziehungen, Lebensbedingungen und Bedarfslagen sind dynamisch und können sich rasch ändern. Hinzu kommt: Auf die Frage, welche Probleme vorliegen und welche Leistungen zu ihrer Bearbeitung am besten geeignet sind, lassen sich nur dann robuste und zielführende Antworten finden, wenn die subjektiven Erfahrungen und Sichtweisen der Beteiligten berücksichtigt und die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern an der Entscheidungsfindung beteiligt werden. Aus rechtlicher Perspektive folgt die Verpflichtung zur Beteiligung des Kindes an der Klärung der Frage, *was das Problem ist und wie am besten darauf zu antworten ist*, aus der Partizipationsnorm der UN- Kinderrechtskonvention.

gewährleisten dies insbesondere dadurch, dass sie Voraussetzungen für eine fachlich qualifizierte Umsetzung der Querschnittsaufgaben Hilfeplanung und Fallführung sicherstellen. Insbesondere sorgen sie für die Bereitstellung konzeptioneller Standards und die für ihre Umsetzung erforderlichen Ressourcen (Fachdienste, Qualifikationen, Zeit). Damit leisten die Kantone zudem einen wichtigen Beitrag dazu, dass die Mittel für Leistungen bedarfsorientiert und effizient eingesetzt werden.

6.2 Themenbezogene Programme und Projekte

Ein weiterer Bestandteil einer wirkungsvollen kantonalen Kinder- und Jugendpolitik sind themenbezogene Programme und Projekte, die durch den Kanton (ggf. auch in Zusammenarbeit mit Gemeinden oder nichtstaatlichen Organisationen) initiiert, umgesetzt und/oder (teil-)finanziert werden. Diese zielen auf die Verbesserung der Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche ab oder wollen bei Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien Haltungs- und/oder Verhaltensänderungen (z. B. Vermeidung von riskantem Verhalten oder die Stärkung der sozialen Kompetenzen von Jugendlichen) erwirken. Die geplanten Angebote in solchen Programmen und Projekten sollen zum Wohlergehen der Kinder, Jugendlichen, Eltern und Familien beitragen und deren soziale Integration fördern. Die Programme und Projekte werden je nach Sprachregion Präventions-, Bildungs- oder Förderprogramme resp. -projekte genannt. Sie zielen im Gegensatz zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oftmals auf Gruppen von Kindern, Jugendlichen, Eltern und/oder Familien mit ähnlichen Merkmalen⁶³ ab. Sie weisen einen klaren thematischen Fokus auf wie z. B. Gesundheit (z. B. Ernährung, Bewegung, Sucht, psychische Gesundheit), Medien, Gewalt⁶⁴, Mobbing, Cybersicherheit, Sexualerziehung oder Verkehrssicherheit. Programme sind langfristig und umfassend. Sie können mehrere Projekte und Initiativen umfassen und beinhalten eine Vielzahl von Angeboten, die koordiniert werden, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Projekte sind zeitlich begrenzte Angebote mit klaren Anfangs- und Endpunkten.

Programme und Projekte sind idealerweise in kantonale Strategien (oft in Verbindung mit nationalen Strategien) eingebettet und sollten nicht ausschliesslich aufgrund der öffentlichen Brisanz und politischen Aktualität einer gesellschaftlich anerkannten Problemstellung entwickelt und umgesetzt werden.⁶⁵ Je nach Themenbereich und Problemstellung eines Programmes oder Projektes kann zudem eine intersektorale Zusammenarbeit sowohl bei deren Entwicklung als auch bei der Umsetzung sinnvoll und zielführend sein. Einzelne Programme und (Modell-)Projekte können auch das Ziel verfolgen, in einem bestimmten Gebiet (z. B. in einem Kanton oder in einer Region) spezifische Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe aufzubauen und deren Verbreitung und Implementation zu fördern. Die Entwicklung von Programmen und Projekten basiert bisher kaum⁶⁶ unter Einbezug der Perspektive, den Themen und Fragen der Kinder und Jugendlichen, wodurch das Recht auf Partizipation nur sehr bedingt (ggf. während der Umsetzung der Programme und Projekte) erfüllt wird.

Eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik initiiert und fördert themenbezogene (und ggf. intersektionale) Programme und Projekte für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien und verantwortet deren Umsetzung (mit). Dies tut sie je nach Programm oder Projekt in Zusammenarbeit mit Gemeinden und/oder nichtstaatlichen Organisationen und anderen Verwaltungsbereichen. Eine zentrale Aufgabe dabei ist, darauf hinzuwirken, dass die inhaltliche Themensetzung der Programme und Projekte nicht ausschliesslich durch politische Prioritätensetzungen definiert wird, sondern (auch) mit Bezug auf die lokalen Bedarfslagen und die kantonale kinder- und jugendpolitische Strategie erfolgt.

⁶³ Wie z. B. Altersgruppen, Einkommensniveau, geografischer Standort, Bildungsstand, Gesundheitszustand, Beschäftigungsstatus, ethnische Zugehörigkeit und andere demografische Faktoren.

⁶⁴ Vgl. dazu z. B. [Nationales Programm Jugend und Gewalt 2011–2015 \(admin.ch\)](#), insb. die Publikation von Averdijk et al. (2015).

⁶⁵ Denn Projekte und insbesondere Programme werden oft durch politische Prioritätensetzungen beeinflusst, da die Gestaltung, Finanzierung und Umsetzung öffentlicher Programme in hohem Masse von politischen Entscheidungsträger:innen und deren politischen Prioritäten abhängt.

⁶⁶ Erste Ansätze in diese Richtung finden sich beispielsweise bei der Gesundheitsförderung Schweiz, vgl.: [Bericht 008 GFCH 2022-11 - Gesundheitsförderung für und mit Kindern.pdf \(gesundheitsfoerderung.ch\)](#) oder [Arbeitspapier 048 GFCH 2021-06 - Partizipation in der Gesundheitsfoerderung.pdf](#)

6.3 Zivilgesellschaftliche Angebote in Freizeitvereinen und Verbänden

Im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik gibt es eine grosse Vielfalt an zivilgesellschaftlichen Angeboten und Organisationen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Vereinsarbeit mit Angeboten für Kinder und Jugendliche, die sowohl Freizeitvereine für Kinder und Jugendliche als auch die Kinder- und Jugendverbände umfasst.⁶⁷ Diese fördern die persönliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und eröffnen ihnen oftmals vielfältige Partizipationsgelegenheiten. Diese Angebote werden durch die Selbstorganisation ihrer Mitglieder getragen. Mitglieder können Kinder, Jugendliche und Erwachsene sein. Solche Vereine haben u. a. die folgenden charakteristischen Merkmale (vgl. Richter 2011 in Bracker/Riekman 2020: 890; Riekman 2011: 17–18):

- Mitgliedschaft: Der Zugang zu den Angeboten ist typischerweise mit einer Mitgliedschaft verbunden.
- Freiwilligkeit: Die Mitglieder können jederzeit aus den eingegangenen Verpflichtungen, die mit der Mitgliedschaft einhergehen, aussteigen.
- Unentgeltliche Tätigkeit: Die Mitglieder werden für ihre Aktivitäten nicht bezahlt.
- Vereinsziel: Die Angebote beziehen sich auf ein definiertes gemeinsames Vereinsziel. Dieses leitet sich aus den Interessen ihrer Mitglieder ab und wird durch diese bestimmt.
- Auf Dauer angelegte Vereinsangebote und Gruppen: Oftmals gehen Kinder und Jugendliche in diesen Vereinen dauerhaften und nicht einzelnen oder zeitlich begrenzten Angeboten nach.

Bei den Vereinen mit Angeboten für Kinder und Jugendliche lassen sich zwei Formen unterscheiden:

Es gibt erstens *Freizeitvereine* für Kinder und Jugendliche, die ihre Angebote auf ein eng umgrenztes, klar definiertes thematisches Ziel fokussieren. Beispiele sind Musik-, Kunst-, Sport-, Kultur- oder Umweltvereine. Sie bieten Angebote in diesem Themenbereich an und fördern Kinder und Jugendliche in diesem spezifischen Themenbereich (z. B. Sportförderung). Die Führungsstruktur dieser Vereine ist durch Erwachsene bestimmt und die Angebote für Kinder und Jugendliche werden mehrheitlich von Erwachsenen angeboten, die über Können und Wissen zum spezifischen Thema verfügen. Diese Vereine können nebst ihrer primären (musischen, sportlichen usw.) Zielsetzung, die oftmals mit einer gewissen Erfolgs- und Leistungsorientierung einhergeht, einen Beitrag zur sozialen Integration und zur Demokratiebildung leisten (vgl. Nagel et al. 2023: 334).

Zweitens gibt es Vereine mit Angeboten für Kinder und Jugendliche, die überwiegend von Jugendlichen und jungen Erwachsenen verantwortet werden, einen breiteren Ansatz verfolgen und den Fokus auf Persönlichkeitsentwicklung legen und keine direkte Erfolgs- und Leistungsorientierung aufweisen. Denn durch das Anbieten von vielfältigen Angeboten wird tendenziell unterschiedlichen Fähigkeiten, die individuelle Jugendliche mitbringen, Raum zur Erprobung und Entfaltung geboten. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Erleben von Gemeinschaft und dem Fördern von sozialen Fähigkeiten, Verantwortungsbewusstsein und Lebensführungskompetenzen von Kindern und Jugendlichen. Sie sind Orte der Selbstorganisation junger Menschen, der non-formalen Bildung und Demokratiebildung (vgl. Riekman 2020) und die Führungsstrukturen werden im Gegensatz zu den obgenannten Freizeitvereinen durch die Heranwachsenden bestimmt. Diese Vereine werden *Kinder- und Jugendverbände* genannt, wobei in der Deutschschweiz die vermutlich bekanntesten die Pfadfinder, Cevi und Jungwacht/Blauring sind (vgl. Gerodetti/Fuchs 2020) ⁶⁸.

Kinder- und Jugendverbände haben meist überregionale Strukturen hervorgebracht, die durch (Fach-)Personen mit koordinierenden und konzeptionellen Aufgaben unterstützt werden (Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen). In den Kinder- und Jugendverbänden wird das Delegationsprinzip zur Vertretung der Interessen der lokalen Verbände angewandt, wodurch eine Organisationsstruktur entsteht, die weitgehend unabhängig von der örtlichen Vereinsebene ist (vgl. Riekman 2011: 19). Durch ihre

⁶⁷ Hierbei ist zu betonen, dass neben Vereinen viele weitere zivilgesellschaftliche Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik bestehen, beispielsweise als Freiwilligenarbeit online (vgl. Freitag et al. 2016: 147–182).

⁶⁸ Diese Fussnote gilt nur für die französische Version.

überregionalen Strukturen und mit ihrem nationalen Dachverband⁶⁹ können sich Kinder- und Jugendverbände bei (politischen) Fragen der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendpolitik als politische Akteur:innen einbringen und mit demokratischer Legitimation die Interessen ihrer Mitglieder vertreten.

Eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik versteht insbesondere die Kinder- und Jugendverbände als wichtige zivilgesellschaftliche Akteur:innen der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen und arbeitet mit diesen partnerschaftlich zusammen. Darüber hinaus trägt die kantonale Kinder- und Jugendpolitik zum Erhalt der Kinder- und Jugendverbände und je nach Kanton auch zur Förderung einzelner Freizeitvereine bei und unterstützt je nach Situation und Bedarf im jeweiligen Kanton deren Strukturen und/oder ggf. spezifische Angebote oder Projekte (z. B. Lager, Leiter:innenausbildung).

6.4 Partizipationsformate für Kinder und Jugendliche

Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist nebst dem Schutz und der Förderung zentrale Zieldimension und normativer Massstab der schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik (vgl. Schweizerische Bundesrat 2008: 4; Kapitel 3.2). Art. 12 und 13 der UN-Kinderrechtskonvention, welche die Schweiz im Jahr 1997 ratifizierte, formulieren folgende Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen:⁷⁰

- das Recht, sich eine eigene Meinung zu bilden (Art. 12),
- das Recht, diese Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äussern (Art. 12),
- das Recht, dass diese Meinungen angemessen und entsprechend seinem Alter und Reife berücksichtigt wird (Art. 12),
- das Recht auf freie Meinungsäusserung (Art. 13).

Entsprechend ist die Meinung von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen, die sie betreffen, zu berücksichtigen und auch öffentlich zu fördern (vgl. dazu auch UN-Kinderrechtsausschuss 2021).⁷¹ Lundy (2007: 933) hat das Partizipationsrecht der Kinder und Jugendlichen gemäss Art. 12 in einem Modell konkretisiert, das vier Bedingungen (Space, Voice, Audience und Influence) nennt:

- «Raum: Kinder und Jugendliche müssen die Möglichkeit haben, ihre Meinung zu äussern
- Stimme: Kinder und Jugendliche müssen in die Lage versetzt werden, ihre Meinung zu äussern
- Publikum: Die Meinung muss angehört werden
- Einfluss: Die Meinung muss in angemessener Weise berücksichtigt werden» (Eigene Übersetzung Lundy 2007: 933)

Die nachfolgenden Aussagen und Empfehlungen beziehen sich auf verschiedene Beteiligungsebenen und sollten immer im Zusammenhang mit diesen vier Bedingungen (Raum, Stimme, Publikum, Einfluss) betrachtet werden.

Begriffliche Einordnung verschiedener Partizipationsebenen:

Für eine begriffliche Einordnung des vorliegenden Unterkapitels werden verschiedene Partizipationsebenen skizziert (vgl. Zermatten/Stoecklin 2009; Wittwer 2015; Müller-Suleymanova et al. 2023):

Dabei wird zwischen individuellen und kollektiven Partizipationsformaten unterschieden. Individuelle Partizipation beschreibt Prozesse, die Kinder und Jugendliche individuell betreffen und durchlaufen, wie beispielsweise der Einbezug bei der Wahl der Leistungsart in einer Hilfeplanung. Kollektive Partizipation beschreibt Prozesse, in denen Kinder und Jugendliche als Gruppe in Fragen, die sie gemeinsam betreffen, aktiv werden, um Sichtweisen, Positionen und Interessen öffentlich zu artikulieren.

Kollektive Partizipation lässt sich weiter in soziale und politische Partizipation unterscheiden. Soziale Partizipation beschreibt das Mitwirken von Kindern und Jugendlichen in Gruppen oder ausgerichtet auf

⁶⁹ Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) unterstützt als Dachverband verschiedene Jugendorganisationen und fördert und stellt für die Interessensvertretung der Kinder- und Jugendverbandsarbeit auf nationaler Ebene eine zentrale Akteurin dar.

⁷⁰ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055_2055_2055/de

⁷¹ Es existieren verschiedene empiriebasierte Qualitätsstandards und Empfehlungen zu Kinder- und Jugendpartizipation (vgl. z. B. BMFSFJ 2015; Müller-Suleymanova et al. 2023; Rieker et al. 2015), welche bei der Umsetzung unterstützen.

Gruppen, beispielsweise in einem Kinder- und Jugendverband, in einem Freizeitverein oder als ehrenamtliche Tätigkeit in einem gesellschaftlich engagierten Verein. Soziale Partizipation meint ein öffentliches, über die private Sphäre hinausreichendes kollektives Handeln ohne direkte politische Absicht (vgl. Roßteutscher 2009: 163). Demgegenüber meint politische Partizipation ein zweckorientiertes Handeln, welches politische Entscheidungen beeinflussen will, die unterschiedlichste Gesellschaftsbereiche betreffen können (vgl. Gabriel 2022: 17; Roßteutscher 2009: 163; van Deth 2009: 141). Laut Wittwer (2015) in Zimmermann/Schmuziger (2021: 5) geht es dabei nicht lediglich um Entscheidungsprozesse, sondern auch um vorgelagerte Gelegenheiten, sich informieren, eine Meinung und einen Willen bilden zu können.⁷² Folglich meint politische Partizipation für Kinder und Jugendliche, «die Möglichkeit zu haben, Entscheidungen zu treffen in Bezug auf die ihre Lebensbereiche betreffenden Fragen. Davon müssen nachhaltige, feststellbare Effekte ausgehen, die ihre Lebenswelt beeinflussen» (Müller-Suleymanova et al. 2023: 7).⁷³ Politische Partizipation beinhaltet somit sowohl formalisierte und institutionalisierte Formen als auch nicht-institutionalisierte und niederschwellige Formate.

6.4.1 Politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik ist die politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen von besonderer Bedeutung. Wenn Kinder und Jugendliche in politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden, erhalten sie die Möglichkeit, ihre unmittelbaren Lebenswelten mitzugestalten und auf Entscheidungen einzuwirken, die sie betreffen (vgl. Malatesta/Golay 2020: 357). Gleichzeitig fördert dies die gesellschaftliche Mitverantwortung und aktive Bürgerschaft bei Kindern und Jugendlichen.

Politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene von Bedeutung:

Politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf kantonaler Ebene

Exemplarisch können auf kantonaler Ebene folgende Formate und Prozesse genannt werden:

Jugendrat, Jugendparlament, Jugendsessionen und Jugendforen auf kantonaler Ebene

Dabei handelt es sich um formalisierte Partizipationsformate auf kantonaler Ebene, in denen Kinder und Jugendliche konkrete Erfahrung in politischen Diskussions- und Entscheidungsprozessen sammeln können.

Systematische Partizipationsmöglichkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung

Innerhalb der kantonalen Verwaltung sollten Prozesse der Projektplanung und -umsetzung installiert werden, damit Anliegen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigt werden, z. B. mittels eines Kinder-/Jugend-Gerechtigkeits-Checks.

Systematische Partizipationsmöglichkeiten in Rahmen der kantonalen Kinder- und Jugendpolitikplanung

Im Prozess der Überprüfung bestehender kantonomassnahmen und Erarbeitung zukünftiger kantonomassnahmen sollen die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen systematisch erfasst werden (vgl. dazu auch Kapitel 5.1.3).

Monitoring zur Kinder- und Jugendpartizipation im Kanton

Mittels systematischer Umfragen bei Kindern und Jugendlichen sollten die Meinungen und die Zufriedenheit der Kinder und Jugendlichen im Kanton hinsichtlich ihrer Partizipationsmöglichkeiten erfasst werden (vgl. Meinhold-Henschel/Schack 2009: 354–356).

⁷² Anmerkung der Autor:innen: Wobei bei dieser Definition die Grenzen zur sozialen Partizipation durchaus verwischen können.

⁷³ Diese Definition folgt dem von Fatke (2007: 4) formulierten Anspruch, dass erst von Kinder- und Jugendpartizipation gesprochen werden kann, «wenn Kinder und Jugendliche an Entscheidungen mitwirken, die sie betreffen, wenn sie in wichtigen Belangen mitbestimmen und auf diese Weise aktiv ihre Lebensbereiche mitgestalten».

Politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene

Generell haben die Gemeinden als direkter Lebensraum der Kinder und Jugendlichen eine besondere Bedeutung für Kinder- und Jugendpartizipation (vgl. Müller-Suleymanova et al. 2023: 35 f.; Rieker et al. 2015: 9). Insbesondere niederschwellige Formate sind auf Gemeindeebene einfacher implementierbar als auf kantonaler Ebene. Analog zu den oben beschriebenen Ebenen und Formate braucht es auf kommunaler Ebene deshalb ebenfalls Strukturen, die vielfältige Partizipationsgelegenheiten für Kinder und Jugendliche ermöglichen. Dies umfasst (ebenfalls exemplarisch): Jugendrat, Jugendparlament, Jugendsessionen und Jugendforen in den Gemeinden; systematische Partizipationsmöglichkeiten innerhalb der kommunalen Verwaltung und in Rahmen der kommunalen Kinder- und Jugendpolitikplanung (z. B. Bedürfniserfassungen bei Kindern und Jugendlichen, partizipativ konzipierte Strategieentwicklungsprozesse), ein Monitoring zur Kinder- und Jugendpartizipation in der Gemeinde, wie z. B. auch ein formaler Auftrag für die Offene Kinder- und Jugendarbeit zum Aufbau und zur Umsetzung niederschwelliger Kinder- und Jugendpartizipationsformate.

Mit Bezug auf die erwähnte rechtliche Verpflichtung zur Gewährleistung von Kinder- und Jugendpartizipation ist es folglich die Aufgabe der öffentlichen Hand und damit des Kantons (als auch der Gemeinden), Kindern und Jugendlichen sowohl formalisierte als auch nicht-formalisierte, niederschwellige politische Partizipation auf kantonaler und kommunaler Ebene zu ermöglichen und Angebote bereitzuhalten, die sie in Prozessen der politischen Partizipation begleitet und/oder unterstützt, ohne zugleich manipulativ Einfluss auf ihre Positionen und Artikulationsweisen zu nehmen (vgl. dazu auch Schnurr 2018: 643 f.). Denn politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen benötigt ein breites Spektrum an Formaten, damit sie der Heterogenität der Zielgruppe und der Diversität der Anliegen gerecht werden kann (vgl. Müller-Suleymanova et al. 2023: 10–13).⁷⁴

- *Kantonale Ebene: Um die politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf kantonaler Ebene zu fördern, müssen die oben erwähnten Formate und Prozesse eingeführt, weiterentwickelt und dauerhaft in den kantonalen Strukturen verankert werden.*
- *Kommunale Ebene: Für die Förderung der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene sollten die Gemeinden z. B. mittels Beratung, Wissensaufbau und finanzieller Anschubfinanzierung ermutigt und unterstützt werden, damit die Gemeinden bedarfsgerechte Strukturen der kommunalen Kinder- und Jugendpartizipation aufbauen und strukturell verankern. Dies mit dem Ziel, dass die Gemeinden eine Kultur der politischen Kinder- und Jugendpartizipation und ein breites Spektrum an Formaten entwickeln können (Müller-Suleymanova et al. 2023: 35 f.). Dies nicht zuletzt auch, um eine bedarfsgerechte lokale Angebotsplanung zu ermöglichen, z. B. durch Bedürfniserfassungen und Entwicklungen kommunaler kinder- und jugendpolitischer Konzepte unter Einbezug von Kindern und Jugendlichen.*

Diese Aktivitäten⁷⁵ zur Förderung der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene sind somit zentraler Bestandteil einer wirkungsvollen kantonalen Kinder- und Jugendpolitik (vgl. dazu auch EKKJ 2023: 15).

6.4.2 Partizipation von Kindern und Jugendlichen in kinder- und jugendpolitischen Angeboten

Partizipation ist als normativer Massstab im Sinne eines Gestaltungsprinzips in allen Angeboten der Kinder- und Jugendpolitik zu ermöglichen, also neben den expliziten Angeboten mit dem Ziel politischer Partizipation auch innerhalb der Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe, in themenbezogenen

⁷⁴ Wenig formalisierte Beteiligungsformen sind dabei besonders relevant: Erstens schwindet insgesamt für Jugendliche die Bedeutung formalisierter politischer Partizipation und steigt die Relevanz nicht-institutioneller und flexibler Formate (vgl. Rieker et al. 2015: 7). Zweitens sprechen institutionelle und stark formalisierte Partizipationsformate (z. B. Jugendparlament) in der Tendenz vor allem bildungsnaher Heranwachsender an, die mit vergleichsweise vielen Ressourcen ausgestattet sind (vgl. ebd.: 10). Marginalisierte Heranwachsende oder nicht an Politik interessierte junge Menschen sind in formalen Gremien hingegen kaum vertreten (vgl. ebd.; Wittwer 2015: 42).

⁷⁵ Diese Förderaktivitäten sollten kontinuierlich entsprechend den Bedürfnissen und sich verändernden Aufwuchsbedingungen der Kinder und Jugendlichen angepasst werden.

Programmen und Projekten und in zivilgesellschaftlichen Angeboten in Freizeitvereinen und Verbänden. Eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik trägt – je nach Angebotsbereich auf unterschiedliche Weise – Mitverantwortung, dass der nachfolgend beschriebene Partizipationsanspruch gewährleistet ist.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe

In der Kinder- und Jugendhilfe werden Kinder, Jugendliche als auch Eltern und Familien als Mitwirkende und Mitgestaltende der Leistungserbringung verstanden (vgl. Schnurr 2018: 636). Diese Mitwirkung der und Mitgestaltung durch die Zielgruppen erfolgen aus einer fachlichen Perspektive auf folgenden Ebenen (vgl. ebd. 636, 368):

- Partizipation bei Entscheidungen über Bedarfe, Probleme und Antworten:
 - Diagnose/Indikation: Einbezug der Kinder und Jugendlichen bei Entscheidungen über die Bedarfe und Probleme, die in einem individuellen Fall vorliegen und auf welche die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe antworten sollen.
 - Fallführung: Einbezug der Kinder und Jugendlichen bei Entscheidungen über Art, Umfang und Zielsetzungen der Leistungen, die in einem individuellen Fall auf Bedarfe und Probleme antworten.
- Partizipation im Kontext der Leistungserbringung: Einbezug der Kinder und Jugendlichen bei Entscheidungen über die Ausgestaltung der Leistungserbringung, z. B. gemeinsame Festlegung der Regeln der Zusammenarbeit, der Alltagsgestaltung (z. B. Aktivitäten in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder in Settings der Kinderbetreuung, Privatheit in der Heimpflege oder auch bei Care-Leaver⁷⁶), Rechte zur Mitwirkung und Mitentscheidung; Beschwerdemöglichkeiten und -rechte (z. B. durch Ombuds- und Beschwerdestellen) und Einbezug der Perspektive der Kinder und Jugendlichen im Rahmen zur Überwachung fachlicher Qualitätsstandards.
- Unterstützung der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen, die Leistungen in Anspruch nehmen: Sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche werden dabei unterstützt, ihre Bedürfnisse in politische Diskurse einzubringen.

Eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik ist darum besorgt, dass die Mitwirkung der Kinder, Jugendlichen (als auch der Eltern und Familien) im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe auf diesen verschiedenen erwähnten Ebenen gefördert wird.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen in themenbezogenen Programmen und Projekten

Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik unterstützt die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen bei themenbezogenen Programmen und Projekten auf folgenden Ebenen:

- Entwicklung von themenbezogenen Programmen und Projekten: In der Entwicklungsphase sollten Kinder und Jugendliche einbezogen werden, um ihre Perspektive auf Gegenstandsbereich, Zielsetzung, Zielgruppe und Methode berücksichtigen zu können.
- Umsetzung und Evaluation von themenbezogenen Programmen und Projekten: Kinder und Jugendliche sollten mit altersgerechten Methoden und Formaten bei deren Umsetzung und Auswertung einbezogen werden.
- Initiieren und Umsetzen von themenbezogenen Programmen und Projekten, die die Förderung der Kinder- und Jugendpartizipation auf kantonaler und kommunaler Ebene zum Ziel haben wie z. B. das Durchführen eines Partizipationsmonats (vgl. Müller-Suleymanova et al. 2023: 38).

Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik hat ein Augenmerk darauf, Kinder und Jugendliche sowohl bei der Entwicklung als auch bei der Umsetzung und Evaluation von themenbezogenen Programmen und Projekten einzubeziehen.

⁷⁶ Diese Fussnote gilt nur für die französische Version.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Freizeitvereinen und Verbänden

Partizipation der Kinder und Jugendlichen ist ein zentrales Merkmal der Freizeitvereine und der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und kann entsprechend dem obengenannten Verständnis als Form sozialer Partizipation verstanden werden. Förderung von Kinder- und Jugendverbänden und Freizeitvereinen bedeutet somit auch eine Förderung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen.

Eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik unterstützt die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und in Freizeitvereinen erstens auf struktureller Ebene durch die Förderung von Kinder- und Jugendverbänden und lokalen Freizeitvereinen als solche. Zweitens fördert eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik die Partizipationsgelegenheiten von Kindern und Jugendlichen auch innerhalb der Freizeitvereine und Verbände. Dies, indem die Erwachsenen einerseits über altersgerechte Formen und Möglichkeiten der Partizipation sensibilisiert werden, damit Kinder und Jugendliche auch über Inhalte und Formate der Zusammenarbeit mitbestimmen können. Andererseits kann dies auch durch eine bewusste Finanzförderung erfolgen, die das Sicherstellen der Partizipation der Kinder und Jugendlichen nicht nur als Qualitätsmerkmal, sondern auch als Förderkriterium erachtet.

Zweiter Teil: Förderliche und hemmende Einflussfaktoren auf die kantonale Kinder- und Jugendpolitik

Autor:innen: Julia Gerodetti und Rahel, Heeg

Um Wissen über Einflussfaktoren und Bedingungen zu erfahren, die in den Kantonen die (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik fördern oder hemmen, wurden im März 2024 vier Online-(Fokusgruppen-)Interviews durchgeführt. Es nahmen insgesamt zwölf Schlüsselpersonen aus der kantonalen Verwaltung neun verschiedener Kantone teil (zum detaillierten Vorgehen vgl. Kapitel 2.2).

Auf Grundlage dieser Daten werden nachfolgend Einflussfaktoren auf unterschiedlichen Ebenen beschrieben, die eine zukunftsgerichtete und wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik aus Sicht der Kantone positiv (förderliche Faktoren) oder negativ (Herausforderungen und hemmende Faktoren) beeinflussen können.

Innerhalb der vier Gespräche gab es zwischen den befragten Fachpersonen kaum Widersprüche bezüglich der Bewertung von Einflussfaktoren als förderlich oder hemmend. Auch im Vergleich zwischen den verschiedenen Gesprächen wurden kaum Widersprüche diesbezüglich erkennbar. Auf kontroverse Einschätzungen wird in der nachfolgenden Ergebnisdarstellung explizit verwiesen. Es wurde nicht in allen Gesprächen bei den verschiedenen Themen dieselben Einflussfaktoren erwähnt, was als Ausdruck davon bewertet werden kann, dass die Befragten verschiedene Themen und Einflussfaktoren unterschiedlich stark beschäftigen. Insgesamt ergänzten sich die Inhalte der Gespräche gut und ermöglichen einen umfassenden Einblick in die Vielfalt der Themen und Einflussfaktoren, die die Kantone beschäftigen.

7 Komplexität und Vielfalt als Merkmal der Kinder- und Jugendpolitik

Im Rahmen der Gespräche wurden die Komplexität als auch die Vielfalt, die die Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz strukturiert, thematisiert und als herausfordernd bewertet. Auf übergeordneter Ebene wurden hierzu folgende Aspekte und Bedingungen genannt:

- **Zuständigkeiten auf verschiedenen Staatsebenen:** Aufgrund des föderalistischen Systems und des Subsidiaritätsprinzips sind in der Kinder- und Jugendpolitik die Zuständigkeiten zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden aufgeteilt. Dies führt zu einer komplexen Struktur, in der verschiedene Staatsebenen (insbesondere Kantone und Gemeinden) in den verschiedenen Kantonen unterschiedliche Verantwortlichkeiten und Kompetenzen haben.
- **Fragmentierung und viele Beteiligte:** Oftmals sind die Leistungen und Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik sehr fragmentiert. Des Weiteren sind auf operativer Ebene häufig viele verschiedene Organisationen an der Leistungserbringung beteiligt, und auch auf Ebene der kantonalen Verwaltung sind (oft aufgrund historisch gewachsener Strukturen) in vielen Kantonen Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik auf mehrere Abteilungen verteilt (ohne dass eine einheitliche und koordinierte Struktur existiert).
- **Themenvielfalt und Heterogenität:** Die Kinder- und Jugendpolitik ist durch eine Vielfalt von Themen geprägt, wodurch auf unterschiedlichste Bedürfnisse und Probleme eingegangen werden muss. Jedes dieser Themen erfordert spezifische Massnahmen und spezifisches Fachwissen, was die Bearbeitung der Kinder- und Jugendpolitik komplex macht.

Diese Fragmentierung, Heterogenität und Vielfalt auf verschiedenen Ebenen führen dazu, dass die Bearbeitung des Themas der Kinder- und Jugendpolitik insgesamt als komplexes Unterfangen wahrgenommen wird. Die Herausforderung für die Kantone besteht darin, mit dieser Komplexität produktiv umzugehen.

Hierbei werden von den befragten Kantonen folgende verschiedene förderliche Faktoren, aber auch Herausforderungen und hemmende Faktoren auf unterschiedlichen Ebenen genannt:

8 Zentrale Einflussfaktoren

8.1 Rechtliche Verankerung

Eine zentrale Voraussetzung für eine aktiv gestaltende kantonale Kinder- und Jugendpolitik ist aus Sicht der Befragten die rechtliche Verankerung ebendieser. Die Befragungsergebnisse zeigen, dass die gesetzliche Verankerung der Kinder- und Jugendpolitik für die Kantone als der wirkungsmächtigste Einflussfaktor bewertet werden kann. Rechtliche Grundlagen stellen für die kantonale Kinder- und Jugendpolitik eine «vorgelagerte Voraussetzung» für alle weiteren Rahmenbedingungen in den Kantonen dar, sie gewährleisten den Aufbau und die Verankerung der Kinder- und Jugendpolitik.

Bedeutung rechtlicher Grundlagen für Rahmenbedingungen und Gewährleistungsaufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik

Die Existenz einer kantonalen rechtlichen Grundlage fördert eine aktive und wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik und ermöglicht im Kanton eine zielgerichtete und koordinierte Herangehensweise. Im Vergleich zu Konzepten oder Strategien definiert eine rechtliche Grundlage für die Kantone den Gestaltungsspielraum, wodurch der in Kapitel 9.2 beschriebene gestalterische Anspruch besser umgesetzt werden kann.

Eine rechtliche Verankerung schafft die Rahmenbedingungen und Legitimation für den Ressourceneinsatz im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik, signalisiert Einigkeit und klärt Wirkungsabsichten sowie Vorgehensweisen. Zudem verringert sie die Abhängigkeit von aktuellen politischen Debatten und Entscheidungen.

Ob die Kinder- und Jugendpolitik in einem Kanton rechtlich verankert ist oder nicht, hat damit einen zentralen Einfluss auf eine nachhaltige und aktiv gestaltbare Kinder- und Jugendpolitik im Kanton.

Förderliche Faktoren

- **Bündelung in einem kantonalen Gesetz:** Regelungen, die die Kinder- und Jugendpolitik betreffen, sind häufig auf verschiedene Gesetze verteilt, was als suboptimal angesehen wird. Eine Bündelung dieser Regelungen in einem umfassenden kantonalen Gesetz (z. B. Kinder- und Jugendhilfegesetz), in welchem möglichst viele Bereiche und Aktivitäten der Kinder- und Jugendpolitik vereint sind, wird als förderlich für die Kinder- und Jugendpolitik betrachtet. Dies weil dadurch u. a. bei dessen Umsetzung die Koordination vereinfacht wird, Synergien ermöglicht werden und einer Zersplitterung der Kinder- und Jugendpolitik entgegengewirkt werden kann.
- **Konkretisierungsgrad des Inhalts:** Es ist wichtig, dass das Gesetz eher konkrete Leistungen und Zuständigkeiten beschreibt, da eine zu abstrakte Formulierung wenig hilfreich ist. Allgemeine Verweise auf das Subsidiaritätsprinzip oder sehr offene Formulierungen können zwar einen grossen Handlungsspielraum ermöglichen, aber auch zu einer Verantwortungsdiffusion führen, was eher erschwerend sein kann.
- **Straffe Entwicklung neuer rechtlicher Grundlagen:** Bei der Entwicklung von rechtlichen Grundlagen ist es förderlich, wenn diese innerhalb einer Legislaturperiode entwickelt und politisch verabschiedet werden. So ist es manchmal sinnvoller, kleinere Vorlagen zu initiieren, die schneller politisch verabschiedet werden können. Ebenfalls als förderlich betrachtet wird, wenn die verantwortliche Regierungsrätin oder der Regierungsrat ein entsprechendes thematisch passendes Programm hat, das mit der Entwicklung der rechtlichen Grundlagen im Einklang steht.
- **Implementation neuer rechtlicher Grundlagen:** Wenn Gemeinden die Umsetzung neuer oder veränderter rechtlicher Grundlagen verantworten, hat die Art und Weise, wie diese implementiert werden, einen Einfluss auf deren Umsetzung und Ausgestaltung. Denn für eine gelingende Umsetzung müssen Gemeinden ihre zukünftigen Aufgaben verstehen und von deren Sinnhaftigkeit überzeugt sein. Laut den Befragten sind deshalb die Ausgestaltung des Entstehungsprozesses (z. B. Pilotprojekte, Einbezug der Gemeinden und betroffenen Fachorganisationen), die (fortlaufende) Kommunikation und Information über den Entstehungsprozess und des (geplanten) Inhalts eines Gesetzes als auch

begleitende Implementationsmassnahmen (z. B. Finanzförderung des Angebotsaufbaus, Begleitung und Beratung durch den Kanton) wichtige förderliche Einflussfaktoren. Denn diese Vorgehensweise unterstützt, dass die Gemeinden verstehen, was ihre künftige Aufgabe ist und was es dazu braucht.

Herausforderungen:

- **Fehlende rechtliche Grundlagen:** Das Fehlen einer rechtlichen Grundlage geht laut den Befragten oft einher mit kontinuierlichen Hürden, geringer Legitimation und wenig bis keine finanzielle Mittel. Zudem gibt es kaum oder deutlich weniger Gestaltungsspielraum. Dies führt dazu, dass die Kinder- und Jugendpolitik im Kanton einen schweren Stand hat, weniger Anerkennung erfährt und weniger nachhaltig ist. Besteht keine rechtliche Verankerung, so ist die Kinder- und Jugendpolitik im Kanton beispielsweise stärker vom Wohlwollen der aktuell amtierenden Politiker:innen abhängig. Dies kann sich hemmend auf eine aktive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendpolitik auswirken. Ohne rechtliche Grundlagen hat der Kanton zudem keine Handhabe und keinen Hebel bezüglich der Umsetzung der Kinder- und Jugendpolitik in den Gemeinden, da eine hohe Gemeindeautonomie besteht. Der Kanton kann in diesem Fall sensibilisieren, informieren und Aktivitäten fördern, nicht aber die Gemeinden zu einer aktiven Kinder- und Jugendpolitik verpflichten.
- **Fragmentierte Rechtsgrundlagen:** Sind die rechtlichen Regelungen, die die Kinder- und Jugendpolitik betreffen, auf verschiedene rechtliche Grundlagen verteilt, wird dies als erschwerend für eine koordinierte Umsetzung der Kinder- und Jugendpolitik bewertet.
- **Spannungsfeld – Dauer von Gesetzesentwicklung und schnelle Entwicklungen im Feld:** Wenn der Gesetzgebungsprozess sehr langsam ist, besteht die Gefahr, dass das verabschiedete Gesetz möglicherweise nicht mehr angemessen auf aktuelle Entwicklungen und Bedarfslagen reagieren kann und bei der Verabschiedung bereits nicht mehr zeitgemäss ist. Dadurch kann die Relevanz des Gesetzes beeinträchtigt werden, was wiederum eine erfolgreiche Umsetzung der Kinder- und Jugendpolitik erschweren kann. Hierbei kann der Abstraktionsgrad des Gesetzestextes eine Rolle spielen, da Gesetze mit sehr detaillierten Formulierungen im Gegensatz zu abstrakten formulierten Inhalten einen Verabschiedungsprozess verlangsamen und erschweren können.⁷⁷
- **Spannungsfeld – Dauer von Gesetzesentwicklung und Legislaturperioden und Legislaturwechsel:** Die lange Dauer von der Initiierung bis zur Verabschiedung von Gesetzesänderungen ist auch deshalb herausfordernd, weil Legislaturwechsel erfolgen können, die im Zuge einer Gesetzesänderung unberechenbar und hemmend eingeschätzt werden, da sich politische Allianzen und Mehrheiten ändern und dazu führen können, dass die ursprünglichen Anliegen nicht mehr so im Gesetz enthalten sind.

8.2 Finanzmittel

Angemessene finanzielle Ressourcen werden von den Befragten als zentraler förderlicher Faktor für eine aktive Kinder- und Jugendpolitik betrachtet. Sie sind notwendig, um bedarfsgerechte Angebote zu schaffen und sicherzustellen. Fachliche Planungsberichte können ihre Wirkung z. B. erst dann entfalten, wenn ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um auf die Handlungsbedarfe mit passenden Angeboten zu reagieren.

Förderliche Faktoren bezogen auf die Bereitstellung finanzieller Ressourcen:

- **Rechtliche Verankerung:** Eine rechtliche Verankerung schafft die Rahmenbedingungen und Legitimation für den Ressourceneinsatz. Denn eine rechtliche Grundlage bietet mehr Planungssicherheit für den Ressourceneinsatz, auch wenn politische Aushandlungsprozesse weiterhin

⁷⁷ Hinsichtlich des Abstraktionsgrad des Gesetzestextes zeigt sich ein Widerspruch in den Daten: Während ein hoher Detaillierungsgrad der Gesetzesinhalte als förderlich für die Kinder- und Jugendpolitik bewertet wird, weil er Verantwortungsdiffusion bei der Umsetzung der Gesetze eher verhindert, scheint ebendieser hohe Detaillierungsgrad in Prozessen der Gesetzesentwicklungen resp. deren politischen Verabschiedung eher hemmend.

notwendig sind. Diese Verankerung erschwert es, personelle oder finanzielle Ressourcen in politischen Diskussionen zu entziehen, und macht den Ressourceneinsatz für die Kinder- und Jugendpolitik damit weniger anfällig für aktuelle politische Debatten.

- **Sichtbarmachen von Bedarf und Wirkungen:** Die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Kinder- und Jugendpolitik kann erheblich gesteigert werden, indem ihre positiven Wirkungen deutlich gemacht werden. Es ist entscheidend, den Bedarf glaubhaft darzulegen und die Folgen aufzuzeigen, wenn entsprechende Massnahmen umgesetzt oder nicht umgesetzt werden. Dies erfordert fundiertes Wissen über die Kinder- und Jugendpolitik und deren Wirkungsweisen. Es ist wichtig, diese Argumente in den politischen Diskurs einzubringen, indem man Kostenargumente und Wirkungszusammenhänge, wie etwa mögliche Einsparungen, hervorhebt.

Herausforderungen und hemmende Faktoren bezogen auf die Bereitstellung finanzieller Ressourcen:

- **Fehlende rechtliche Verankerung:** Wenn in einem Kanton anstelle einer rechtlichen Verankerung nur ein politisch verabschiedetes kantonales Konzept existiert, bedeutet dies einen fortwährenden Kampf um die Bereitstellung von Ressourcen für die Kinder- und Jugendpolitik. Insbesondere im Zuge von Sparprogrammen muss die Finanzierung immer wieder verteidigt werden. Dies erfordert daher kreative Lösungen, um Mittel zu erhalten.
- **Schwerfälligkeit der Verwaltung im Umgang mit finanziellen Ressourcen:** Auch bei ausreichender finanzieller Ausstattung können organisatorische Aspekte und Prioritätensetzungen innerhalb der kantonalen Verwaltung hemmend wirken. Langsame Verwaltungsprozesse, mangelnde Agilität, zahlreiche Genehmigungsschritte und bürokratische Hürden können zu Verzögerungen führen.
- **Finanzielle Lage der Gemeinden:** Eine Herausforderung in manchen Kantonen ist die finanzielle Lage der Gemeinden, die z. B. bedingt durch eine ländliche Lage oder geringe Grösse nicht oder kaum in der Lage sind, Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik mitzufinanzieren.

8.3 Kinder- und Jugendpolitikplanung

Bedeutung von Planungsaktivitäten

Planungsaktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik werden, so zeigen die Befragungsergebnisse, in den Kantonen unterschiedlich umgesetzt. Während ein befragter Kanton z. B. eher kurzfristige oder projekt- und programmorientierte Planungsansätze aufgrund bestimmter Herausforderungen (vgl. unten) bevorzugt, betont die Mehrheit der Kantone die Bedeutung eines guten Monitorings und einer kontinuierlichen und koordinierten Strategieentwicklung für die Kinder- und Jugendpolitik. Als Argumente für eine kontinuierliche und koordinierte Strategieentwicklung werden von den Befragten genannt: Planungsaktivitäten unterstützen ein gemeinsames Verständnis zur Kinder- und Jugendpolitik im Kanton. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da die Kinder- und Jugendpolitik vielfältig ist und viele Angebote, Leistungen und Zielgruppen umfasst. Eine aktive und wirkungsorientierte Kinder- und Jugendpolitik muss deshalb klar definieren, welche Ziele sie erreichen möchte und welche Massnahmen dazu erforderlich sind.

Bedeutung politisch verabschiedeter kantonomer Konzepte oder Strategien

Politisch verabschiedete kantonomer Konzepte oder Strategien als Produkte von Planungsaktivitäten geben aus Sicht der Befragten Sicherheit und Orientierung und bieten die Grundlage für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik. Sie sind deshalb für alle Kantone wichtig. Dies trifft im Besonderen für Kantone ohne rechtliche Verankerung der Kinder- und Jugendpolitik zu, wobei in diesem Zusammenhang zugleich die Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit von Konzepten oder Strategien als geringer eingeschätzt wird als bei einer rechtlichen Verankerung. Ähnliche Einschätzungen gelten auch für kinder- und jugendpolitische Programme, die zwar eine aktive Auseinandersetzung mit einem Thema ermöglichen, jedoch häufig als weniger nachhaltig bewertet werden.

Bestehen in Kantonen ohne gesetzliche Grundlagen auch keine politisch verabschiedeten Konzepte oder Strategien, so ist die Kinder- und Jugendpolitik im Kanton sehr stark vom Wohlwollen der aktuell amtierenden Politiker:innen abhängig.

Förderliche Faktoren bei Planungsaktivitäten:

- **Politischer Wille, rechtliche Grundlagen und Ressourcen:** Eine (idealerweise) gesetzliche Verankerung von Planungsaktivitäten oder ein Regierungsratsbeschluss sind entscheidend, um einen klaren Auftrag für wiederkehrende und verankerte Planungsaktivitäten zu gewährleisten. Dafür sind ein politischer Wille sowie die Bereitstellung entsprechender Ressourcen unerlässlich.
- **Integrierter Planungsansatz:** Es ist in der Kinder- und Jugendpolitik entscheidend, dass Planungsaktivitäten koordiniert und aufeinander abgestimmt erfolgen. Gesetzliche Grundlagen, die eine verbindliche Integration anderer Verwaltungseinheiten in die Planung vorsehen (Stichwort «integrierter Planungsansatz»), erleichtern dies.
- **Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsabteilungen:** Darüber hinaus wird eine gute Zusammenbeitskultur zwischen den Verwaltungsabteilungen sowie strukturell verankerte Gremien in der Verwaltung, die bereichsübergreifend agieren, als förderlich für eine integrierte Planungspraxis angesehen.
- **Zyklische und partizipativ gestaltete Planungsprozesse:** Kinder- und Jugendpolitik kann nicht statisch sein, da sich die Bedarfslagen und Themen kontinuierlich ändern; daher sind fortlaufende und wiederkehrende Planungsprozesse erforderlich. Um eine effektive Planung im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik umzusetzen, bedarf es zudem geeigneter Prozesse und Instrumente zur Datengewinnung und Strategieentwicklung sowie einer engen Zusammenarbeit mit den leistungserbringenden Organisationen. Es ist entscheidend, verschiedene Akteur:innen bei der Entwicklung von Strategien und Konzepten einzubeziehen, da dies dazu beiträgt, das Wissen zu nutzen und die Akzeptanz des Endprodukts zu fördern. Eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden ist ebenfalls von grosser Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Planungen den Bedürfnissen und Gegebenheiten vor Ort gerecht werden.
- **Politische Verabschiedung der Produkte:** Die politische Verabschiedung der Produkte als Ergebnis von Planungsprozessen ist von grosser Bedeutung. Dies schafft Legitimität und gewährleistet, dass die Zielsetzungen verfolgt und Massnahmen verbindlich umgesetzt werden (auch in Zusammenarbeit mit den Gemeinden).
- **Interkantonale Zusammenarbeit:** Eine verstärkte interkantonale Zusammenarbeit wird als grosses Potenzial für die Planungsaktivitäten der Kantone angesehen. Durch die gemeinsame Entwicklung von Planungsverfahren und Instrumenten sowie durch die Erfassung von Daten über alle Kantone hinweg auf Bundesebene können Synergien geschaffen werden. Instrumente, die spezifisch auf die Eigenheiten einzelner Kantone zugeschnitten sind, haben den Nachteil, dass ein übergreifender Blick erschwert wird.

Herausforderungen und hemmende Faktoren bei Planungsaktivitäten:

- **Fehlender politischer Auftrag und Ressourcen:** Das Fehlen eines politischen Auftrags und unzureichende Ressourcen stellen Hindernisse für Planungsaktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik dar.
- **Fragmentierung in der kantonalen Verwaltung:** Eine Fragmentierung der Verantwortlichkeiten zur Kinder- und Jugendpolitik in der kantonalen Verwaltung erschwert sowohl die Planung als auch eine effektive Steuerung dieses Bereichs. Denn die Angebotsplanung und Analyse kann in verschiedenen Verwaltungseinheiten nach unterschiedlichen Logiken, Verständnissen und Ansätzen erfolgen. Planungsprozesse erfordern in diesem Zusammenhang nicht nur inhaltliche und zeitliche Abstimmungen zwischen Verwaltungsabteilungen, sondern auch die Verständigung der beteiligten Parteien, was diese komplexer, anspruchsvoller und zeitaufwändiger macht.
- **Verschiedene Zeitintervalle:** Eine Herausforderung bei der Planung im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik besteht darin, dass die politischen Legislaturperioden eine langfristige Planung grundsätzlich erschweren. Zudem werden die Planungsprozesse auch durch administrative Abläufe wie jährliche Haushaltsabstimmungen beeinflusst. Die verschiedenen Zeitintervalle folgen jeweils

unterschiedlichen Logiken und verlaufen nicht synchron, was eine Planung in der Kinder- und Jugendpolitik erschwert.

- **Spannungsfeld – Langfristigkeit vs. Flexibilität:** Eine Herausforderung liegt darin, dass die langfristige Planung oft im Widerspruch zur Notwendigkeit steht, flexibel und kurzfristig auf sich ändernde Problemlagen reagieren zu können.
- **Spannungsfeld – Aufwand vs. Ertrag:** Eine gründliche Planung wird als zeitaufwändig angesehen und erfordert entsprechende Ressourcen. Daher ist es wichtig, bei der Planung eine Balance zwischen Aufwand, beispielsweise bei Analysen, und dem Impact des Ergebnisses zu finden.
- **Spannungsfeld – Erwartungen vs. Möglichkeiten:** Die Befürchtung, dass in Planungsprozessen Erwartungen geweckt werden, die möglicherweise nicht erfüllt werden können, kann sich negativ auf Planungsaktivitäten auswirken.
- **Geteilte Verantwortung zwischen Kanton und Gemeinden:** In den Planungsprozessen stellt die geteilte Verantwortung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik eine besondere Herausforderung dar. Je nach Themenbereich sind unterschiedliche Herangehensweisen bei der Planung erforderlich. Besonders herausfordernd gestaltet sich die Planung in jenen Bereichen, in denen keine rechtlichen Grundlagen für die öffentliche Finanzierung durch den Kanton oder die Gemeinden existieren und der Kanton möglicherweise nur eine unterstützende Rolle einnimmt. Die Entwicklung einer Strategie in Kombination mit Programmen wird in diesem Zusammenhang als mögliche sinnvolle Lösung vorgeschlagen.

8.4 Qualitätsentwicklung und Aufsicht

Die befragten Kantone setzen unterschiedliche Aktivitäten im Bereich der Qualitätsentwicklung, -sicherung und Aufsicht um. In den Gesprächen ging es vor allem um die Qualitätsentwicklung, -sicherung und Aufsicht in Bezug auf leistungserbringende Organisationen. Nur vereinzelt wurden andere Themen oder Ebenen (z. B. Gemeinde) angesprochen. Dabei wurden folgende Aktivitäten und Bedingungen genannt, die sich aus Sicht der Befragten positiv auf die Entwicklung und Gewährleistung der Qualität in den leistungserbringenden Organisationen (und ggf. Gemeinden) auswirken:

- **Rechtliche Grundlagen und Konzepte:** Rechtliche Grundlagen oder politisch verabschiedete Massnahmen in Konzepten und Strategien geben dem Kanton einen verbindlichen Rahmen zur Gewährleistung der Qualitätssicherung und Entwicklung in den leistungserbringenden Organisationen. Förderlich ist zudem eine gesetzliche Verankerung der Verpflichtung, dass leistungserbringende Organisationen interne Qualitätskonzepte entwickeln und umsetzen sollen.
- **Empfehlungen und fachliche Standards und deren Entwicklung:** Ein förderlicher Faktor für die Qualität in den leistungserbringenden Organisationen sind Empfehlungen und fachliche Standards, die durch den Kanton erarbeitet (oder konkretisiert) werden. Bei der Entwicklung fachlicher Standards und Empfehlungen ist es wichtig, erstens sowohl die Fachpersonen aus leistungserbringenden Organisationen als auch die Perspektive der Zielgruppen einzubeziehen, wodurch sichergestellt wird, dass Standards und Empfehlungen breit getragen werden. Die Formulierung der Standards sollte zudem auch auf wissenschaftlichem Wissen basieren, um deren Fundierung und Wirksamkeit zu gewährleisten.
- **Anerkennungskriterien:** Ein wichtiger Hebelfaktor für die Förderung der Qualität in den leistungserbringenden Organisationen wird in der Definition von Förder- bzw. Anerkennungskriterien gesehen, mittels derer die finanzielle Unterstützung geregelt wird und zugleich auch die Qualität in den Organisationen gesteuert werden kann.
- **Instrumente und Verfahren:** Instrumente und Verfahren der Qualitätsentwicklung, -sicherung und der Aufsicht sollten so angelegt sein, dass die leistungserbringenden Organisationen dabei unterstützt werden, die Organisation und die Leistungen weiterzuentwickeln (vgl. dazu Ausführungen in den nachfolgenden Punkten).

- **Aufsicht als Gelegenheit zur Weiterentwicklung:** Für die Qualitätsüberwachung braucht es objektive Kriterien, Indikatoren und eine entsprechende Berichterstattung (Aufsichtsberichte). Dies wird für den Fortschritt der Kinder- und Jugendpolitik als wichtig erachtet. Die Aufsichtsaufgaben des Kantons werden nach Einschätzung der Befragten von den leistungserbringenden Organisationen dann als förderlich betrachtet, wenn diese für die eigene Organisation und Leistungserbringung als qualitätsfördernd und als Gelegenheit für die eigene Weiterentwicklung wahrgenommen und nicht ausschliesslich als kontrollierende Massnahme angesehen werden. Damit dies möglich ist, sollte eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe erfolgen (vgl. nächster Punkt).
- **Zusammenarbeitsverständnis mit den leistungserbringenden Organisationen:** Als förderlich für eine gelingende Aufsicht wird ein gutes, enges, wertschätzendes und gegenseitig akzeptierendes Verhältnis zwischen dem Kanton und den leistungserbringenden Organisationen gesehen, bei dem Transparenz über die jeweiligen Rollen und Aufgaben der Beteiligten besteht (Kontrolle und Unterstützung als Doppelmandat des Kantons). Ein gemeinsames Entwicklungsinteresse von Kanton und leistungserbringenden Organisationen ist hierbei wichtig. Es braucht eine kooperative Zusammenarbeit auf Augenhöhe, in der die Bedürfnisse und Perspektiven aller Beteiligten berücksichtigt werden und gemeinsame Ziele zur Verbesserung der Qualität und Effektivität der Dienstleistungen verfolgt werden. Durch ein so verstandenes Zusammenarbeitsverhältnis kann der Kanton erkennen, wo die leistungserbringenden Organisationen stehen, was ihre Herausforderungen sind, welche Unterstützungsangebote und Formate passend sind und welche Themen bewegen. Des Weiteren können Good-Practice-Beispiele entdeckt und anderen zugänglich gemacht werden, was wiederum für die Qualitätsentwicklung in anderen Organisationen dienlich ist.
- **Einbezug der Perspektive der Zielgruppen:** Um die Qualität der Dienstleistungen zu bewerten und zu verbessern, ist es wichtig, auch bei Prozessen der Qualitätssicherung die Perspektive der Zielgruppen resp. Angebotsnutzenden einzubeziehen.
- **Förderung der Aus- und Weiterbildung:** Die Förderung von Aus- und Weiterbildungen von Fachpersonen, die in den leistungserbringenden Organisationen tätig sind, wird als relevanter Einflussfaktor für die Qualitätssicherung und -entwicklung in den leistungserbringenden Organisationen erachtet. Denn es ist unerlässlich, dass die leistungserbringenden Organisationen über fachkundiges und angemessen ausgebildetes Personal verfügen.
- **Austausch und Netzwerke:** Als förderlich erachtet werden Plattformen und Netzwerke, die den Austausch zwischen Hochschulen (ggf. dem Bund) und den Akteur:innen im Kanton fördern, damit beispielsweise neue Qualitätskonzepte, Leitfäden oder Standards den Fachpersonen in der Praxis zugänglich gemacht werden können.
- **Finanzielle Anreize für Gemeinden:** Für die qualitative Weiterentwicklung in der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik können finanzielle Anreize für Gemeinden förderlich sein, wenn diese an Aspekte der Qualitätssicherung gekoppelt sind.
- **Mischfinanzierungen:** Bei Leistungen, bei denen eine Mischfinanzierung zwischen Kanton und Gemeinden besteht, wird es als förderlich erachtet, wenn eine finanzielle Beteiligung des Kantons an gewisse fachliche Standards gebunden wird, wodurch der Kanton auf diese Weise auf die Qualitätssicherung Einfluss nehmen kann.
- **Interkantonaler Austausch und interkantonale Zusammenarbeit:** Ein interkantonaler Austausch und eine interkantonale Zusammenarbeit ermöglichen es, von den Erfahrungen anderer Kantone zu lernen und bewährte Praktiken zu übernehmen. Dadurch wird die kontinuierliche Weiterentwicklung und Reflexion der Qualitätssicherung im eigenen Kanton unterstützt.
- **Förderprogramme des Bundes:** Förderprogramme des Bundes wie beispielsweise das Kantonale Aktionsprogramm (KAP) der Gesundheitsförderung Schweiz werden als förderlich für die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendpolitik im eigenen Kanton betrachtet, weil sie eine kontinuierliche Verbesserung der Leistungserbringung unterstützen.

Herausforderungen und hemmende Faktoren:

- **Fehlende gesetzliche Grundlagen:** Fehlende rechtliche Grundlagen erschweren eine proaktive Qualitätsarbeit in der Kinder- und Jugendpolitik.
- **Geringe Ressourcenausstattung:** Eine Herausforderung bei der Qualitätsentwicklung, -sicherung und Aufsicht liegt in den (begrenzten) verfügbaren Ressourcen, insbesondere mit Blick auf die Überprüfung von Vorgaben. Wenn zu knappe Ressourcen für die Kontrolle der Umsetzung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen, wird dies als hemmend betrachtet.
- **Begrenzter Handlungsspielraum der Kantone:** Die geringe Verbindlichkeit von Empfehlungen führt dazu, dass deren Umsetzung massgeblich von den leistungserbringenden Organisationen oder den Gemeinden abhängt. Deren Interesse, Ressourcen und Offenheit/Bereitschaft hinsichtlich der Kinder- und Jugendpolitik und der damit verbundenen Empfehlungen spielen dabei eine entscheidende Rolle. Dies wird als Herausforderung erlebt, weil der Handlungsspielraum der Kantone aufgrund dieser Bedingungen begrenzt ist.
- **Wahrnehmung des Kantons als Kontrollinstanz:** Hemmend für die Qualitätsarbeit ist, wenn die leistungserbringenden Organisationen die Sinnhaftigkeit der Aufsichts- und Qualitätssicherungsaktivitäten des Kantons nicht erkennen und die Kantone als rein kontrollierend ohne erkennbaren Nutzen für sie wahrnehmen und die entsprechenden Aufgaben lediglich als Mehraufwand betrachten.
- **Heterogenität der leistungserbringenden Organisationen:** Eine Herausforderung bei der Qualitätssicherung, -entwicklung und Aufsicht besteht darin, der Heterogenität der leistungserbringenden Organisationen gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang geht es darum, einen angemessenen Rahmen für die Qualitätsarbeit zu schaffen, der diese Unterschiedlichkeiten berücksichtigt.
- **Spannungsfeld – Aufwand und Ertrag:** Das Qualitätscontrolling erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Daher ist es entscheidend, sinnvolle Instrumente und Methoden einzusetzen, um diesen Aufwand zu minimieren und dennoch eine effektive Qualitätskontrolle zu gewährleisten.

8.5 Koordination und Zusammenarbeit

In Bezug auf die Koordination und Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendpolitik lassen sich drei Ebenen unterscheiden, auf denen die Befragten förderliche und hemmende Faktoren formulierten: Erstens die Zusammenarbeit und Koordination innerhalb des Kantons, zweitens das spezifische Zusammenarbeitsverhältnis zwischen Kanton und Gemeinden und drittens die interkantonale Zusammenarbeit.

8.5.1 Zusammenarbeit und Koordination im Kanton

Eine gute Kinder- und Jugendpolitik ist aus Sicht der Befragten aufeinander abgestimmt, wobei eine klare Koordination und Abstimmung der verschiedenen Bereiche auf ein gemeinsames Zielbild hin unerlässlich sind. Denn die Fragmentierung der Kinder- und Jugendpolitik stellt eine erhebliche Herausforderung dar (vgl. dazu Kapitel 10). Eine aktive Koordination und Abstimmung der verschiedenen Angebote wird aus Sicht der Befragten deshalb als zentral angesehen, damit die Massnahmen in den unterschiedlichen Bereichen koordiniert und im Gesamtkontext stimmig sind. Darüber hinaus wird dadurch eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton gefördert und das gegenseitige voneinander Lernen wird unterstützt. Dies erfordert eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den involvierten Akteur:innen, insbesondere den leistungserbringenden Organisationen, Fachverbänden, Fachkommissionen und Gemeinden (und falls vorhanden mit dem kantonalen Jugendrat).

Förderliche Faktoren und Voraussetzungen:

- **Rechtliche Grundlagen:** Rechtlich verankerte oder politisch verabschiedete Massnahmen in einem Konzept oder einer Strategie zu Koordination und Zusammenarbeit bilden eine wichtige Voraussetzung für eine effektive und zielgerichtete Koordination und Zusammenarbeit. Die Form der gesetzlichen

Verankerung der Kinder- und Jugendpolitik kann zudem die Koordination und Zusammenarbeit im Kanton in der Kinder- und Jugendpolitik erleichtern oder erschweren: Ein gebündeltes kantonales Gesetz für die Kinder- und Jugendpolitik wird hierbei als förderlich für die Koordination und Zusammenarbeit im Kanton angesehen.

- **Auftrag und Ressourcen:** Es sind ein klar definierter Auftrag für die Gewährleistung der innerkantonalen Koordination und Zusammenarbeit als auch entsprechende Personalressourcen innerhalb der kantonalen Verwaltung erforderlich.
- **Positive Kooperationsbeziehung:** Eine wohlwollende Haltung und Offenheit der kantonalen Verwaltung gegenüber leistungserbringenden Organisationen, Gemeinden und Fachverbänden sind wichtig für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Denn durch eine positive Einstellung und Offenheit können Barrieren abgebaut werden, was den Austausch von Ideen, Ressourcen und Fachwissen erleichtert.
- **Bereitstellen entsprechender Strukturen und Gefässe:** Ein förderlicher Faktor für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und Koordination ist die Schaffung von Orten für den Austausch und die Koordination im Kanton. Die Aufgabe der kantonalen Verwaltung wird dabei darin gesehen, eine aktivierende Rolle einzunehmen und diesen Austausch logistisch und inhaltlich zu unterstützen, indem zielgruppenadäquate Gefässe installiert werden, die einen Austausch in verschiedenen Themenbereichen der Kinder- und Jugendpolitik ermöglichen. Dabei ist es wichtig, dass die Kantone die für ihre jeweilige Situation passende Gefässe und Strukturen finden (Netzwerke auf kantonaler Ebene und/oder auf regionaler Ebene, falls diese funktional für die Kinder- und Jugendpolitik sind), um eine Koordination und Zusammenarbeit aller Akteur:innen sicherzustellen. Denn je nach Themenbereich können unterschiedliche Formate (z. B. zeitlich begrenzt oder langfristig angelegt) der Kooperation und Koordination sinnvoll sein.
- **Systematik und Zielorientierung:** Für eine erfolgreiche Koordination und Zusammenarbeit ist eine systematische Herangehensweise unerlässlich. In der Kinder- und Jugendpolitik sind viele Akteur:innen in unterschiedlichen Bereichen tätig, deren Angebote aufeinander abgestimmt werden müssen. Hierfür sind ein strategischer Plan und eine klare Zielrichtung erforderlich, um die gewünschten Wirkungen in der Zusammenarbeit und Koordination zu erzielen.
- **Wissen:** Darüber hinaus ist es notwendig, Wissen über die Wirkungsweisen von Angeboten und Leistungen zu besitzen. Dies ermöglicht eine gezielte Identifizierung von Ansatzpunkten und Bereichen, in denen Koordination erforderlich ist.

Herausforderungen und hemmende Faktoren:

- **Fragmentierung:** Eine fragmentierte Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendpolitik auf unterschiedlichen Ebenen erschwert eine zielgerichtete Koordination und Zusammenarbeit. Um den Erfolg der Kinder- und Jugendpolitik sicherzustellen, wäre es ideal, die Kinder- und Jugendpolitik zentral zu koordinieren. Dabei müssen jedoch stets historische und politische Gegebenheiten berücksichtigt werden.
- **Fehlende Ressourcen:** Ein hemmender Faktor ist der hohe Zeitaufwand für Zusammenarbeit, Koordination und Kommunikation. Fehlen ausreichende Ressourcen, werden diese Aktivitäten vernachlässigt, obwohl sie entscheidend für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik sind.
- **Unklare Aufgaben- und Rollenverteilung:** Ein hemmender Faktor ist das Fehlen klar definierter Austauschformate sowie eine Unklarheit bei deren Aufgaben und Rollen im Kanton. Nur durch eine eindeutige Klärung kann eine gute Abstimmung und Koordination in der Kinder- und Jugendpolitik gewährleistet werden.

8.5.2 Zusammenarbeitsverhältnis zwischen Kanton und Gemeinden

Eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik ist insbesondere auf eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden angewiesen. Demensprechend wird von den Befragten dem Verhältnis von Kanton und Gemeinde eine zentrale Bedeutung zugesprochen. Hierbei werden aus

Sicht der Befragten unterschiedliche Aspekte benannt, die sich auf die Zusammenarbeit entweder förderlich oder hemmend auswirken können:

Förderliche Faktoren:

- **Transparenz, Vertrauen und Kompromissbereitschaft:** Bei der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde sind Transparenz und gegenseitiges Vertrauen von entscheidender Bedeutung. Eine offene Kommunikation, ein transparenter Austausch von Informationen und eine gewisse Kompromissbereitschaft sind für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden unerlässlich.
- **Ansprechpersonen:** Eine aktive Zusammenarbeit mit den Gemeinden bedingt klare Ansprechpersonen in den Gemeinden und beim Kanton.
- **Klare Zuständigkeiten:** Wichtig ist, dass die Zuständigkeiten für verschiedene Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik zwischen Kanton und Gemeinden geklärt sind. Ebenso sollte Klarheit darüber bestehen, welche Unterstützungsleistungen der Kanton gegenüber den Gemeinden erbringen kann.
- **Chancengerechtigkeit durch kantonale Zuständigkeit:** Wenn der Kanton und nicht die Gemeinden für die Finanzierung der Leistung zuständig ist, haben Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Wohnort Zugang zu denselben Leistungen. Diese Chancengerechtigkeit im Zugang zu Leistungen wird positiv und als wichtig bewertet. Insbesondere bei kostenintensiven Angeboten ist es wichtig, dass die Verantwortung für die Leistungen vom Kanton übernommen wird.
- **Aktive Förderung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik:** Der Kanton kann die kommunale Kinder- und Jugendpolitik auf verschiedene Weise fördern. Dabei ist es wichtig, Unterstützungsformen zu finden, welche die Gemeindeautonomie nicht zu stark einschränken. Als förderlich werden erachtet: eine koordinierende Funktion, die finanzielle (Mit-)Unterstützung innovativer Projekte in den Gemeinden, Informations- und Wissenstransfer, organisatorische und fachliche Unterstützung und Beratung sowie Finanzförderung, die an fachliche Standards gekoppelt ist. Diese Rolle des Kantons sollte in einem Gesetz oder Konzept klar geregelt sein und entsprechende Ressourcen müssen vorhanden sein. Da entsprechende Ressourcen für diese Aufgaben oftmals begrenzt sind, kann der Kanton teilweise den Unterstützungsbedürfnissen der Gemeinden (z. B. an Fachberatung oder Prozessbegleitung) nicht gerecht werden.

Hemmend

- **Unklare Zuständigkeiten:** Als wenig geeignet beurteilen die Befragten, wenn Kanton und Gemeinden im Verbund für Aufgaben zuständig sind: Dies ist häufig nicht effizient und die Zuständigkeiten müssen innerhalb dieses Verbundes geklärt werden, was zu Spannungen in der Beziehung zwischen Kanton und Gemeinden führen kann.
- **Heterogenität der Gemeinden:** Da in vielen Kantonen die Leistungen und Angebote in der Kinder- und Jugendpolitik aufgrund des Föderalismus und des Subsidiaritätsprinzips auf Gemeindeebene verantwortet werden, gibt es innerhalb eines Kantons eine grosse Heterogenität zwischen den Angeboten und Leistungen je nach Gemeinde. Denn die Gemeinden weisen oft unterschiedliche Ressourcenausstattung auf und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Bereitschaft, in die Kinder- und Jugendpolitik zu investieren. Dies führt zu erheblichen Ungleichheiten im Zugang zu Leistungen und zu fehlender Chancengerechtigkeit.
- **Hohe Gemeindeautonomie und Rolle der Familie:** Die Haltung der Gemeinden zur Kinder- und Jugendpolitik ist entscheidend für die Umsetzung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton. Wenn im Kanton die Gemeindeautonomie betont wird und Familien zugleich viele Aufgaben übernehmen müssen, kann der Kanton keine aktive Rolle in der Kinder- und Jugendpolitik einnehmen, was als hinderlich für die Kinder- und Jugendpolitik bewertet wird. In einer solchen Situation geht es darum, Lösungen zu finden, die die Gemeinden möglichst wenig einschränken und zugleich eine wirkungsvolle

Kinder- und Jugendpolitik ermöglichen. Das wird als Spannungsfeld in der Kinder- und Jugendpolitik wahrgenommen.

8.5.3 Interkantonaler Austausch und Zusammenarbeit

Nebst der Zusammenarbeit und Koordination innerhalb des Kantons stellt auch der interkantonale Austausch für die Befragten eine wichtige Grösse dar.

Förderlich:

Ein interkantonaler Austausch ist aus Sicht der Befragten für die eigene Kinder- und Jugendpolitik im Kanton förderlich, da er Orientierung gibt und ermöglicht, voneinander zu lernen, sich mit anderen Kantonen zu vergleichen, die eigene Situation zu reflektieren und den eigenen Entwicklungsbedarf zu erkennen. Gleichzeitig bildet dies auch die Grundlage für ein Netzwerk, das aktiviert werden kann, wenn Fragen auftreten und man erfahren möchte, wie diese in anderen Kantonen bearbeitet werden. Regionale Austauschgruppen der KKJP werden in diesem Zusammenhang als positiv wahrgenommen, da sie einen offenen Austausch und gegenseitige Unterstützung fördern (vgl. dazu auch Kapitel 9.5).

Herausforderung und Potenzial:

Obwohl der interkantonale Austausch als inspirierend und unterstützend empfunden wird, stellt die Übertragbarkeit von z. B. Konzepten aufgrund unterschiedlicher Strukturen und Bedingungen eine Herausforderung dar und erfordert eine fortlaufende Adaptionsleistung durch jeden Kanton.

Aus Sicht der Befragten besteht im interkantonalen Austausch noch Entwicklungsbedarf, da viele Probleme weiterhin innerhalb der Kantone gelöst werden und das Potenzial dieses Austauschs (z. B. zur Frage, wie lösen andere Kantone dieselben Probleme) noch nicht vollständig ausgeschöpft ist.

8.6 Informations- und Wissenstransfer

Der Institutionalisierungsgrad in Bezug auf Informations- und Wissenstransfer ist in den befragten Kantonen unterschiedlich und es werden unterschiedliche Kanäle, Instrumente und Gefässe hierfür eingesetzt. Insgesamt wird in den Befragungen deutlich, dass eine koordinierte und zielgruppenspezifische Informations- und Wissenskommunikation für die Kinder- und Jugendpolitik wichtig und förderlich ist und dass diese eng mit den Koordinations- und Zusammenarbeitsstrukturen verknüpft ist. Dabei werden von den Befragten folgende Aspekte als förderlich resp. hemmend genannt:

Förderliche Faktoren:

- **Agendasetzung und proaktive Kommunikation:** Eine klare politische Agenda ermöglicht eine proaktive Kommunikation zur kantonalen Kinder- und Jugendpolitik. Dies verhindert, dass die Kommunikation zur Kinder- und Jugendpolitik auf eine rein reaktive Rolle beschränkt bleibt, bei der hauptsächlich auf negative Ereignisse reagiert wird. Stattdessen können Verwaltungsstellen aktiv und in positiver Weise über Themen der Kinder- und Jugendpolitik informieren. Dies trägt zu einem positiven öffentlichen Bild der Kinder- und Jugendpolitik bei und positioniert sie als strategisch geplantes, koordiniertes und aktiv bearbeitetes Politikfeld. Eine öffentlich sichtbare Kinder- und Jugendpolitik schafft ein Bewusstsein und Verständnis in der Bevölkerung für die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und fördert die Unterstützung auf politischer Ebene.
- **Kenntnisse über kantonale Strukturen und Bedingungen:** Wenn der Kanton Wissen über die Strukturen und Bedingungen der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton und die Organisation der Angebote hat, unterstützt dies den Aufbau und die Institutionalisierung eines gelingenden Informations- und Wissenstransfer im Kanton.
- **Koordinierte Kommunikation:** Förderlich für einen wirkungsvollen Informations- und Wissenstransfer ist auch eine koordinierte Kommunikation gegenüber den Akteur:innen.
- **Zusammenarbeit mit Partner:innen:** Fachverbände, Fachkommissionen und Hochschulen sind für den Kanton wichtige Partner:innen im Bereich des Informations- und Wissenstransfers. Eine

Zusammenarbeit mit diesen Partner:innen wird als wichtig und förderlich erachtet, um den Wissenstransfer effektiv zu gestalten.

- **Formate:** Als positiv erachtet werden institutionalisierte wiederkehrende Formate, die die verschiedenen Akteur:innen bereichsbezogen (z. B. Frühe Förderung, Schutz) zu einem Austausch zusammenbringen (vgl. dazu auch Kapitel 8.5). Förderlich ist ein gutes Gleichgewicht zwischen Informationsweitergabe und Austauschformaten. Regelmässige formalisierte Austauschformate mit den Gemeinden werden ebenfalls als wichtig für einen fortlaufenden Informations- und Wissenstransfer erachtet.

Herausforderungen bei der Kommunikation und Information:

- **Zersplitterung der Bereiche in der kantonalen Verwaltung:** Aufgrund der Zersplitterung der Kinder- und Jugendpolitik innerhalb der kantonalen Verwaltung und der mangelnden Koordination gestaltet sich eine koordinierte Information und Kommunikation in diesem Bereich als herausfordernd. Dies führt dazu, dass Personen oft nicht wissen, was andere Akteur:innen tun, da sie in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen arbeiten. Die Lösung wird darin gesehen, alle Akteur:innen innerhalb eines Departements zu vereinen (vgl. dazu Kapitel 9.2), was zu einer verbesserten und effektiveren Kommunikation führen würde.
- **Zweisprachigkeit in den Kantonen:** Eine besondere Herausforderung bezogen auf Information und Kommunikation stellt sich in zweisprachigen Kantonen. Dabei bezieht sich die Schwierigkeit nicht nur auf die sprachliche Ebene, sondern auch auf unterschiedliche fachlich-konzeptionelle Ausrichtungen. Diese Unterschiede sind manchmal schwer zu erkennen und zu berücksichtigen. Zudem können durch die Zweisprachigkeit sprachregional spezifische Fachverbände oder Untergruppen existieren, was die Information und auch die Vernetzung zusätzlich erschwert.
- **Geografische Gegebenheiten:** Ebenso können geografische Gegebenheiten eines Kantons einen Einfluss auf Informationsfluss und Vernetzung haben. Geografische Hürden innerhalb des Kantons können beispielsweise zu verschiedenen konzeptionellen Verständnissen führen und gesamtkantonale Vernetzungsstrukturen erschweren.

9 Rolle relevanter Akteur:innen

Im Laufe der Gespräche wurden verschiedene Akteur:innen und deren Einfluss auf die kantonale Kinder- und Jugendpolitik in unterschiedlichem Detaillierungsgrad erwähnt. Die Rollen dieser relevanten Akteur:innen werden nachfolgend beschrieben.

9.1 Kantonale Politik

Ein zentraler Einflussfaktor auf die kantonale Kinder- und Jugendpolitik stellt aus Sicht der Befragten die kantonale Politik dar, welche die Bedingungen für die Kinder- und Jugendpolitik im Kanton definiert. In Bezug auf förderliche und hemmende Faktoren für eine Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen werden folgende unterschiedliche politische Aspekte genannt.

Förderliche Faktoren:

- **Politischer Wille, Mehrheiten und Agendasetting:** Ein zentraler förderlicher Faktor ist das Vorhandensein eines politischen Willens und politischer Mehrheiten, wodurch ein klares politisches Agendasetting möglich und eine aktive und umfassende Kinder- und Jugendpolitik realisierbar wird.
- **Parlament:** Das Parlament kann als treibende Kraft agieren. So können beispielsweise parlamentarische Vorstösse gesetzliche Grundlagen fordern oder es der Verwaltung ermöglichen, in weiteren Bereichen der Kinder- und Jugendpolitik aktiv zu werden. Dafür bedarf es eines politischen Willens und eines Bewusstseins für die Thematik innerhalb der politischen Landschaft (vgl. obiger Punkt).

- **Unterstützung und Mitgestaltung politischer Prozesse:** Es ist hilfreich, wenn in der Verwaltung ein Bewusstsein für die Möglichkeiten der politischen Mitgestaltung vorhanden ist. Mehrere Ansätze zur Mitgestaltung wurden dabei angesprochen, etwa die Initiierung von Pilotprojekten, die Überwachung und Stellungnahmen zur parlamentarischen Mittel wie Vorstösse oder den regelmässigen Austausch mit dem zuständigen Regierungsmitglied. Auch die Zusammenarbeit mit Berufsverbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik kann eine Rolle spielen, um beispielsweise durch gezielte Information das Interesse an politischen Vorstössen zu fördern. Für eine wirksame Unterstützung politischer Prozesse ist es zudem sinnvoll, deren Werte und Prinzipien zu berücksichtigen, die Kommunikation angemessen zu gestalten und sich auf aktuelle politische Diskussionen zu beziehen

Herausforderungen und hemmende Faktoren:

- **Fehlendes politisches Bewusstsein:** Das Fehlen eines politischen Bewusstseins und Willens für die Kinder- und Jugendpolitik wirkt sich in allen Bereichen sehr hemmend auf die Kinder- und Jugendpolitik aus. Eine integrale Kinder- und Jugendpolitik wird von Politiker:innen oft nicht als eigenes Fachgebiet betrachtet, was auch das Agendasetting in diesem Bereich erschwert.
- **Einflussreiche Einzelpersonen und Medien:** In der Politik können Einzelpersonen durch ihre Fähigkeit, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, einen erheblichen (sowohl positiven als auch negativen) Einfluss auf politische Entscheidungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik ausüben, insbesondere durch die Medien. Dies kann in kleineren Kantonen dazu führen, dass die Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik beeinträchtigt wird. Die Medien spielen dabei eine verstärkende Rolle. Die Existenz gesetzlicher Grundlagen kann dazu beitragen, die Abhängigkeit von aktuellen politischen Strömungen oder Einzelpersonen zu verringern.
- **Fehlende Lobby:** Hemmend ist im Kontext der politischen Willensbildung, wenn es keine umfassende Lobby für die Kinder- und Jugendpolitik gibt, sondern einzelne Interessengruppen und Einzelstimmen diese vorantreiben wollen.

9.2 Kantonale Fachstellen

Damit eine bedarfsgerechte, effektive und nachhaltige Kinder- und Jugendpolitik auf kantonaler Ebene gewährleistet ist, braucht es aus Sicht der Befragten innerhalb der kantonalen Verwaltung entsprechende Fachstellen.

Förderliche Faktoren

- **Koordinationsstelle:** Positiv bewertet wird die Einrichtung einer Koordinationsstelle oder die Benennung einer Koordinationsperson für die Kinder- und Jugendpolitik innerhalb des Kantons und der kantonalen Verwaltung, wie beispielsweise Kinder- und Jugenddelegierte, weil die verschiedenen Themen dadurch an einer Stelle gebündelt werden. Diese Koordinationsstelle/-person dient als zentrale Anlaufstelle und verbindet die verschiedenen Akteur:innen innerhalb des Kantons («Drehscheibe») wie die kantonale Verwaltung, Gemeinden, leistungserbringende Organisationen und Zielgruppen. Die Koordinationsstelle/-person hat den Lead über die Kinder- und Jugendpolitik, bündelt u. a. Fachwissen, fördert den Informationsaustausch, koordiniert, analysiert und plant und bearbeitet Fragen zur Kinder- und Jugendpolitik auf Kantonebene. Sie stellt der Politik Fachwissen zur Verfügung und erarbeitet Grundlagen, damit politische Entscheide getroffen werden können. Dabei ist es entscheidend, dass diese Koordinationsstelle angemessen in die Verwaltung eingebettet ist, um ihre Aufgaben effektiv zu erfüllen. So wird z. B. eine Einbettung als Stabsstelle als effektiver angesehen als eine Zuordnung zu einer Verwaltungsabteilung, da die Rolle der Koordination als Stabsstelle besser wahrgenommen werden könne, was eine effiziente Erfüllung ihrer Funktionen ermöglicht.
- **Haltung und gestalterischer Anspruch:** Eine aktive Kinder- und Jugendpolitik zeichnet sich durch einen gestalterischen Anspruch aus. Sie strebt danach, bestehende Strukturen aktiv mitzuprägen und zu

gestalten. Die Fachstellen in der kantonalen Verwaltung spielen hierbei eine zentrale Rolle, indem sie Probleme erkennen und benennen und Veränderungsprozesse anstossen, z. B. über die Regierung. Dies erfordert Ergebnisoffenheit und eine prozessorientierte Haltung. Es ist förderlich, wenn in der Verwaltung engagierte Personen tätig sind, die die Kinder- und Jugendpolitik vorantreiben und ein vertieftes Verständnis für die Relevanz dieses Themas besitzen. Diese Personen tragen massgeblich dazu bei, die notwendigen Veränderungen zu initiieren und voranzutreiben.

- **Feststellen von Handlungsbedarf:** Damit die kantonalen Fachstellen eine proaktive Rolle einnehmen können, müssen sie wissen, was im Feld geschieht und welche Herausforderungen und Problemlagen dort bestehen. Dies erfordert einen engen Kontakt zu den leistungserbringenden Organisationen. Erst dadurch wird es möglich, ein gemeinsames Verständnis für eine Problematik zu entwickeln. Dadurch kann die Politik erkennen, dass Handlungsbedarf besteht, und entsprechende rechtliche Änderungen, wie beispielsweise den Ausbau von Angeboten, in die Wege leiten (vgl. auch Kapitel 8.3).
- **Kinder- und Jugendpolitik sichtbar machen:** Für eine aktive Kinder- und Jugendpolitik ist es wichtig, die Bedarfe eingängig zu verdeutlichen, darzustellen, was getan wird, die Wirkungen der Massnahmen aufzuzeigen, die erbrachten Leistungen zu erklären und an konkreten Beispielen zu veranschaulichen. Die Fachstellen in der kantonalen Verwaltung können diese Aspekte aktiv kommunizieren und so das Bewusstsein für die Relevanz und den Handlungsbedarf in der Kinder- und Jugendpolitik schärfen. Dies gilt auch gegenüber Vorgesetzten und anderen Verwaltungsabteilungen, damit auch innerhalb der Verwaltung der Stellenwert der Kinder- und Jugendpolitik gefördert und eine aktive Bearbeitung unterstützt werden kann.
- **Gute Ressourcenausstattung:** Eine gute Ressourcenausstattung in der kantonalen Verwaltung für die Kinder- und Jugendpolitik ist entscheidend, um eine wirksame und nachhaltige Kinder- und Jugendpolitik zu gewährleisten und die vielfältigen Aufgaben erfüllen zu können.
- **Fachpersonen:** In der kantonalen Verwaltung braucht es Fachpersonen, die über spezialisiertes Wissen und Expertise im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik verfügen.
- **Kreativität:** Kreativität in der kantonalen Verwaltung ist entscheidend, um Innovation und Fortschritt zu fördern. Hierbei geht es darum, die Einflussmöglichkeiten zu reflektieren, den möglichen Handlungsspielraum erkennen und diesen kreativ nutzen.
- **Aktivierung der Partner:innen und Stakeholder:** Die Aktivierung von Partner:innen und Stakeholdern fördert das Engagement in der Kinder- und Jugendpolitik. Dies kann beispielsweise sowohl die Mobilisierung verschiedener Ausschüsse und Organisationen als auch einen ernsthaften Einbezug von Jugendlichen in öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen beinhalten. Solche Aktionen verdeutlichen die Unterstützung der Jugendlichen für neue Gesetze und Initiativen. Diese Aufgabe erfordert eine starke Motivation und Zusammenarbeit innerhalb des gesamten Netzwerks. Es ist deshalb wichtig, ein Netzwerk aufzubauen und zu aktivieren, um gemeinsame Ziele zu erreichen und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu stärken.
- **Relevantes Wissen:** Es ist entscheidend, dass kantonale Fachstellen über aktuelles Wissen verfügen, um die Wirkungsweisen von Angeboten und Leistungen zu verstehen. Des Weiteren ist es wichtig, über aktuelle Entwicklungen und Themen in der Praxis informiert zu sein, um die Herausforderungen und Bedürfnisse der Praxis bei der Leistungserbringung zu verstehen und angemessen darauf reagieren zu können.
- **Institutionelle Anbindung:** Die institutionelle Anbindung der Fachstellen, welche Kinder- und Jugendpolitik betreffen, ist in den befragten Kantonen unterschiedlich und es wurden verschiedene Vor- und Nachteile hinsichtlich der strukturellen Einbettung diskutiert. Als förderlich werden in diesem Zusammenhang zwei Aspekte thematisiert: erstens kurze Wege, die schnelle Entscheide ermöglichen (z. B. Einordnung als Stabsstelle, oder direkt der Amtsleitung untergeordnet); zweitens die Zuordnung aller Themen und Fachstellen zur Kinder- und Jugendpolitik innerhalb eines Departements, da aufgrund dieser Strukturen alle relevanten Akteur:innen innerhalb der Verwaltung unter einem Dach sind (oder «an einem Tisch sitzen») und so eine vergleichsweise unkomplizierte koordinierte Entwicklung und Themenbearbeitung möglich ist.

- **Schnittstellen und Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung:** Gut konzipierte Schnittstellen zwischen Verwaltungseinheiten unterstützen eine koordinierte Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung und einen integrativen Ansatz. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung bedingt ein Bewusstsein für Abhängigkeiten und ein Verständnis der Zusammenhänge. Dies ist besonders wichtig im interdisziplinären Bereich. Die Zusammenarbeit mit anderen Bereichen fördert zudem eine erweiterte Perspektive auf die Kinder- und Jugendpolitik, wodurch z. B. innovative Ansätze und Lösungen entwickelt werden können.
- **Unterstützende Vorgesetzte:** Die Vorgesetzten entlang der gesamten Hierarchiekette spielen eine wesentliche Rolle. Besonders relevant sind der/die Departementsvorsteher:in als auch die Amtsleitung. Das zuständige Regierungsratsmitglied (Exekutive) hat als oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons (in der Regel als Departementsvorsteher:in bezeichnet) einen bedeutenden Einfluss auf die Arbeit der Fachstellen in der kantonalen Verwaltung. Wenn diese Person die Kinder- und Jugendpolitik als bedeutsam erachtet, ihr wohlwollend gegenübersteht und den Willen zeigt, die Kinder- und Jugendpolitik aktiv voranzubringen und zu bearbeiten, wird dies als äusserst unterstützend wahrgenommen. Dies ermöglicht den Fachstellen einen grösseren Handlungsspielraum und eine proaktive Bearbeitung kinder- und jugendpolitischer Themen und Anliegen. Auch die Amtsleitung hat einen grossen Einfluss auf den Handlungsspielraum der Koordinationsstelle, da dort die Aufgaben und Rollen der Fachstellen definiert werden.

Herausforderungen und hemmende Faktoren:

- **Zersplitterte institutionelle Anbindung:** Wenn die Fachstellen, die sich mit Themen der Kinder- und Jugendpolitik beschäftigen, auf verschiedene Departemente und in vielen verschiedenen Abteilungen verteilt sind, erschwert dies einen integrativen Ansatz und eine koordinierte Herangehensweise. Dies ist sowohl für die Verwaltung als auch für die Akteur:innen im Feld anspruchsvoll. Insgesamt zeigt sich, dass die Zuteilung der Fachstellen, die sich mit Kinder- und Jugendpolitik befassen, innerhalb der jeweiligen kantonalen Verwaltungsstrukturen einen Einfluss auf die Sichtbarkeit und Bearbeitung der Themen der Kinder- und Jugendpolitik hat und je nach kantonaler Verwaltungsstruktur unterschiedliche Modelle erfordert.
- **Geringer Stellenwert der Kinder- und Jugendpolitik in der Verwaltung:** Befinden sich die Fachstellen zur Kinder- und Jugendpolitik in einem Departement, in dem andere Themen wie z. B. die formale Bildung höher priorisiert werden, kann dies die Sichtbarkeit und Stellung der Kinder- und Jugendpolitik beeinträchtigen.
- **Ressourcenkonflikte:** Ressourcenkämpfe, sowohl innerhalb der verschiedenen Bereiche der Kinder- und Jugendpolitik in der Verwaltung als auch zwischen verschiedenen leistungserbringenden Organisationen oder Berufsgruppen innerhalb eines Handlungsfeldes, können sich hinderlich auf die Kooperation auswirken und sind für die Kinder- und Jugendpolitik nicht förderlich.

9.3 Kantonale Fachkommissionen

Fachkommissionen sind nicht in allen Kantonen vorhanden und nehmen aus Sicht der Befragten unterschiedliche Aufgaben und Funktionen wahr, die die Kinder- und Jugendpolitik im Kanton unterstützen. Sie werden vor allem als wichtig erachtet, um unter Einbezug externer Expertise an relevanten Themen der Kinder- und Jugendpolitik arbeiten zu können. Folgende Faktoren fördern oder erschweren eine gelingende Arbeit der Fachkommissionen:

Förderliche Faktoren:

- **Auftrag und Anerkennung:** Fachkommissionen können dann gute Arbeit leisten, wenn sie einen klaren und angemessenen Auftrag haben, ihnen auch das entsprechende Gewicht und die Rolle zugestanden werden und sie von der Politik als Fachinstanz wahrgenommen und aktiv genutzt werden, sei es in beratender Funktion oder anderweitig konsultativ. Es ist entscheidend, dass die Empfehlungen und

Erkenntnisse, die von ihnen erarbeitet werden, ernsthaft in den politischen Entscheidungsprozess einfließen und zur Gestaltung und Umsetzung von Kinder- und Jugendpolitik beitragen.

- **Hohe Fachkompetenz:** Fachkommissionen entfalten ihre Wirkung durch ihre fundierte fachliche Kompetenz und durch die Mobilisierung der Fachverbände. Ihre Zusammensetzung aus Expert:innen in den jeweiligen Bereichen gewährleistet das erforderliche Fachwissen, um die Kinder- und Jugendpolitik wirkungsvoll zu unterstützen.

Hemmend:

- **Fehlender politischer Einbezug:** Hemmend für die Fachkommissionen ist, wenn der Regierungsrat oder die Verwaltung sie nicht als beratende Instanz einbezieht. Dadurch fliesst ihre fachliche Expertise nicht in die politischen Entscheidungsprozesse ein.
- **Fehlende finanzielle Mittel:** Wenn Fachkommissionen trotz eines klaren Auftrages über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügen, wirkt sich dies hemmend aus. Ohne die erforderlichen finanziellen Mittel können sie ihre Aufgaben nicht angemessen erfüllen und sind in ihrer Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt.
- **Interessenkonflikte:** Ein Stolperstein für Fachkommissionen kann auch darin liegen, dass die Mitglieder als Interessenvertreter:innen agieren und das gemeinsame Ziel durch die individuellen Interessen der Mitglieder blockiert wird.

9.4 Bund

Der Umstand, dass die Kinder- und Jugendpolitik weitgehend in der Zuständigkeit der Kantone liegt und von diesen unterschiedlich ausgestaltet wird, führt dazu, dass die Aufwuchsbedingungen der Kinder und Jugendlichen in den Kantonen der Schweiz stark variieren. Vor dem Hintergrund der Chancengerechtigkeit wird dies von den Befragten kritisiert und als problematisch erachtet.

Ein Ansatzpunkt in diesem Zusammenhang wird von den Befragten beim Bund gesehen, der aus deren Sicht eine aktivere Rolle in der Kinder- und Jugendpolitik übernehmen könnte. Die Befragten nennen Ansatzpunkte und Aufgaben, die sie als förderlich für eine aktive und nachhaltige kantonale Kinder- und Jugendpolitik erachten und vom Bund übernommen werden könnten:

Förderliche Faktoren:

- **Rahmengesetzgebung:** Ein Rahmengesetz auf Bundesebene, das als übergeordnetes *Dach* der Kinder- und Jugendpolitik gewisse Vorgaben macht, wird aus mehreren Gründen als förderlich für die kantonale Kinder- und Jugendpolitik bewertet. Dies würde den Wert der Kinder- und Jugendpolitik hervorheben und das politische Bewusstsein in der Schweiz, auch auf kantonaler und kommunaler Ebene, erhöhen. Dies könnte wiederum dazu führen, dass auch die anderen Staatsebenen mehr in diesen Bereich investieren.
- **Nationale Strategie:** Eine kinder- und jugendpolitische Strategie auf Bundesebene wird als förderlich erachtet, da auf dieser Grundlage die Kantone die Strategie für ihren eigenen Kanton konkretisieren könnten, was auch die Gemeinden und die leistungserbringenden Organisationen einbeziehen würde. Dies würde zu einer kohärenteren und ganzheitlicheren Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz beitragen.
- **Bundesprogramme:** Nationale Programme in der Kinder- und Jugendpolitik, ähnlich wie die kantonalen Aktionsprogramme (KAP) im Bereich der Gesundheitsförderung, würden aus Sicht der Befragten zum Aufbau und zu einer nachhaltigen Verankerung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen beitragen. Es sollten Programme existieren, die Gemeinden und Kantone dabei unterstützen, Themen der Kinder- und Jugendpolitik weiterzuentwickeln.
- **Finanzförderinstrumente:** Der Art. 26 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG), durch welchen die Kantone die Möglichkeit hatten, von 2013 bis ins Jahr 2022 in Form einer einmaligen Anschubfinanzierung des Bundes während der Dauer von je 4 Jahren bei der Weiterentwicklung der

kantonalen Kinder- und Jugendpolitik Unterstützung zu erhalten, wird von den befragten Kantonen als ein wichtiges und förderliches Instrument auf Bundesebene für die kantonale Kinder- und Jugendpolitik bewertet. Dadurch konnten in einigen Kantonen erstmals Strukturen, wie etwa eine kantonale Fachstelle, geschaffen und Entwicklungs- und Planungsprozesse initiiert werden.

- **Empfehlungen und Standards auf nationaler Ebene:** Empfehlungen oder Standards, welche durch den Bund oder die SODK formuliert werden, sind für die kantonale Kinder- und Jugendpolitik förderlich, da sie im politischen Diskurs in den Kantonen als Massstab verwendet werden können und eine hohe politische Legitimation haben.
- **Bundesamt für Kinder- und Jugendpolitik:** Aus Sicht der Befragten wäre es wünschenswert und für die kantonale Kinder- und Jugendpolitik förderlich, wenn sich in der Bundesverwaltung ein eigenes Bundesamt speziell mit der Kinder- und Jugendpolitik befasst, dieses Politikfeld sichtbarer macht und proaktiv bearbeitet. Die aktuell eingenommene Rolle des BSV wird von den Kantonen derzeit eher als wenig relevant und einflussreich angesehen. Es wird der Wunsch geäußert, dass das BSV gestärkt werden und proaktiver in der Kinder- und Jugendpolitik agieren sollte.

Hemmende Faktoren:

- **Spannungsfeld – Zentralisierung vs. Autonomie:** Obwohl alle befragten Kantone den Wunsch nach einer proaktiveren Rolle des Bundes in der Kinder- und Jugendpolitik äusserten, wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, dass dieses Anliegen nicht in allen Kantonen bestehe. So wurde erwähnt, dass es Widerstände gegenüber einer Zentralisierung gibt, die oft auf dem Verlangen nach Autonomie und Selbstbestimmung auf kantonaler und lokaler Ebene basiert. Diese Haltung wird als hemmend bewertet, dies erkläre die Trägheit in der Umsetzung von Veränderungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik.
- **Abwarten auf die nationale Politik:** Die nationale Politik kann sich auf die kantonale Kinder- und Jugendpolitik hemmend auswirken, wenn die kantonale Politik abwartet, welche Massnahmen der Bund in der Kinder- und Jugendpolitik ergreift. Dies kann dazu führen, dass notwendige Entwicklungen im Kanton nicht vorangetrieben werden.
- **Fehlende langfristige Förderprogramme:** Punktuelle und zeitlich begrenzte Finanzierungen wie die des Art. 26 des KJFG genügen nicht, um eine aktive Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen nachhaltig zu verankern. Hierzu bräuchte es auf nationaler Ebene auf Langfristigkeit und Regelmässigkeit angelegte Förderprogramme.

9.5 SODK

Die befragten Kantone sprechen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) resp. dessen Generalsekretariat⁷⁸ und der entsprechenden thematisch relevanten Konferenz der Kinder- und Jugendpolitik (KKJP) mehrere förderliche Aspekte zu, die die kantonale Kinder- und Jugendpolitik positiv beeinflussen. Folgende Aktivitäten der SODK und der KKJP werden als sehr unterstützend für die kantonale Kinder- und Jugendpolitik wahrgenommen:

- Die SODK initiiert Aktivitäten wie Studien, Projekte und Empfehlungen, die Entwicklungen auf kantonaler Ebene anstossen und eine einheitliche Sprache und Konzepte in der Kinder- und Jugendpolitik fördert.
- Die SODK erstellt Dokumente wie Empfehlungen, die den Kantonen als Argumentationsgrundlage, zur Selbsteinschätzung und als Orientierungshilfe für die Entwicklung der eigenen Kinder- und Jugendpolitik dienen.
- Zudem fördert sie den Austausch, den Wissenstransfer und die Vernetzung zwischen den Kantonen.
- Die SODK vernetzt sich auf Bundesebene, um eine effektive Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bund sicherzustellen.

⁷⁸ Die Befragten sprachen in den Befragung von «der SODK», wobei einzelne der unten dargestellten Aktivitäten von unterschiedlichen Akteur:innen wahrgenommen werden, die Geschäftsstelle der SODK hier jedoch eine zentrale Funktion übernimmt.

- Sie bringt kontinuierlich Themen der Kinder- und Jugendpolitik in relevante Gremien auf Bundesebene ein.
- Die SODK gibt Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen ab und entwickelt Mustervernehmlassungen, um die Interessen der Kantone zu vertreten.
- Die SODK ermöglicht den Kantonen, Standpunkte und Interessen gegenüber dem Bund koordiniert zu vertreten.
- Die SODK sorgt insgesamt für ein gutes Zusammenspiel und gewährleistet einen kontinuierlichen Informationsfluss zwischen der Fachkonferenz KKJP, der SODK und der politischen Ebene.

Voraussetzung dafür, dass die SODK diese unterstützende und förderliche Funktion für die Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen einnehmen kann, sind engagierte Personen in der Fachkonferenz und (Zeit-)Ressourcen von Seiten der Kantone für Personen, die sich in der SODK engagieren.

9.6 Gemeinden

Eine wirksame kantonale Kinder- und Jugendpolitik hängt entscheidend von der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden ab. Die Ergebnisse, die bereits in Kapitel 8.5.2 vorgestellt wurden, verdeutlichen die Rolle der Gemeinden in diesem Kontext. Sie erläutern ausführlich, warum Transparenz, Vertrauen, Kompromissbereitschaft sowie klare Zuständigkeiten und Ansprechpersonen als entscheidende förderliche Faktoren betrachtet werden. Gleichzeitig werden die Herausforderungen durch unklare Zuständigkeiten und die heterogene Ressourcenausstattung der Gemeinden aufgezeigt und Spannungsfelder beschrieben (vgl. detaillierte Beschreibung dazu in Kapitel 8.5.2).

9.7 Kinder und Jugendliche

Die Kinder und Jugendlichen selbst sollten laut den Befragten auch ein Einflussfaktor für die Kinder- und Jugendpolitik im Kanton sein. Dabei geht es darum, sicherzustellen, dass ihre Anliegen, Perspektiven und Wünsche in politische Entscheidungsprozesse einfließen können. In diesem Zusammenhang wird die Rolle der Verwaltung als *Dolmetscherin* hervorgehoben, die diese Anliegen, Themen und Sichtweisen an die Politik und in Bereiche der Verwaltung weiterleitet und dafür zu sorgen hat, dass institutionalisierte Gelegenheiten geschaffen werden, damit die Zielgruppen sich aktiv in politische Entscheidungsprozesse einbringen können. Als förderlich für die Kinder- und Jugendpolitik werden Strukturen der Kinder- und Jugendpartizipation wie z. B. ein kantonales Jugendparlament mit Petitionsrecht bewertet, wenn dadurch politische Entscheidungsprozesse «echt» beeinflusst werden können. Die Repräsentativität der sich einbringenden Minderjährigen sollte dabei berücksichtigt werden.

9.8 Fachverbände

Die (kantonalen) Fachverbände sind aus Sicht der Befragten für die kantonale Kinder- und Jugendpolitik förderlich, indem z. B. ihre Positionen und Standards wichtige Argumentationsgrundlagen für die Legitimierung von Leistungen sowie für Fragen der Ausgestaltung dieser Leistungen schaffen. Zudem übernehmen die Fachverbände eine wichtige Funktion beim Wissenstransfer zur Kinder- und Jugendpolitik innerhalb der verschiedenen Leistungs- und Themenbereiche der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen.

9.9 Hochschulen

Hochschulen unterstützen nach Einschätzung der Befragten die Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen, indem sie Wissen über wirkungsvolle Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendpolitik generieren, beispielsweise durch Studien, die Empfehlungen für den Aufbau von Strukturen oder die Durchführung von Leistungen formulieren. Darüber hinaus unterstützen die Hochschulen den Wissenstransfer in der Kinder- und Jugendpolitik.

Dritter Teil: Bestandesaufnahme der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik

Autor:innen: Julia Gerodetti, Martina Gerngross, Rahel Heeg, Lukas Fellmann

In der Schweiz gibt es u. a. auch aufgrund einer fehlenden rechtlichen Grundlage auf nationaler Ebene bis heute kein systematisch erfasstes Wissen zu Strukturen und Verantwortungsbereichen der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen. Bedeutsame Publikationen hierzu stammen von Frossard (2003) sowie May und Wiesli (2009), welche wichtige Meilensteine darstellen, allerdings bereits über ein oder gar mehrere Jahrzehnt(e) zurückliegen. Diese Bestandesaufnahmen erfassten erstmals systematisch einzelne (und auch unterschiedliche) Aspekte der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik und nahmen eine Einschätzung vor. Seit der Studie von May und Wiesli aus dem Jahre 2009 hat keine systematische Erfassung der Kinder- und Jugendpolitik in den verschiedenen Kantonen mehr stattgefunden.

Um diese Wissenslücke zu schliessen und ein aktuelles Bild der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen zu erhalten, wurde im April und Mai 2024 bei allen Kantonen eine Bestandesaufnahme in Form einer standardisierten Online-Befragung durchgeführt (vgl. zum detaillierten methodischen Vorgehen Kapitel 2.3).

Nachfolgend werden die Ergebnisse dieser Bestandesaufnahme vorgestellt. Diese Bestandesaufnahme fokussierte die *Rahmenbedingungen* der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen, wie sie in Kapitel 5 detaillierter beschrieben und begründet sind. Damit bedarfsgerechte und qualitativ hochstehende Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Eltern erbracht werden können, sind gewisse Rahmenbedingungen erforderlich, für welche die Kantone sorgen müssen. Diese Rahmenbedingungen einer kantonalen Kinder- und Jugendpolitik umfassen folgende Strukturen und Verantwortungsbereiche, welche die nachfolgende Ergebnisdarstellung strukturieren:

Verantwortungsbereiche:

- Rechtliche Verankerung
- Finanzmittel und Finanzierungsmodelle
- Kinder- und Jugendpolitikplanung
- Qualitätsentwicklung und Aufsicht
- Koordination und Zusammenarbeit
- Informations- und Wissenstransfer
- Unterstützung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik

Strukturen:

- Fachstellen in den Kantonen
- Fachkommissionen in den Kantonen

Weitere relevante Themen:

- Kinder- und Jugendpartizipation
- Hilfeplanung und Fallführung

Da davon auszugehen ist, dass während des letzten Jahrzehnts in den verschiedenen Kantonen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik eine Entwicklung stattgefunden hat, wurden die Kantone gebeten, auch Angaben zur Situation von vor zehn Jahren (2014) vorzunehmen. Aufgrund dieser Einschätzung ist es möglich, die Ergebnisse zur aktuellen Situation mit den Einschätzungen zur Situation vor zehn Jahren in Beziehung zu setzen und so (wo die Datenlage dies zulässt) eine Kommentierung der Entwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik während der letzten zehn Jahren vorzunehmen.

Darüber hinaus können die Ergebnisse der Bestandesaufnahme mit dem im ersten Teilprojekt entwickelten normativen *Modell einer wirkungsvollen kantonalen Kinder- und Jugendpolitik* (vgl. Kap. 4) in Beziehung gesetzt werden, wodurch es möglich wird, Entwicklungsbedarfe abzuleiten. Diese werden jeweils im Rahmen einer *Kommentierung* am Ende des Themas dargestellt.

10 Verantwortungsbereiche

Die Kantone sind dafür verantwortlich, Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik zu gestalten. Dabei können sie auf unterschiedliche Weise vorgehen, wobei ihre Grösse sowie die historisch gewachsenen Strukturen eine bedeutende Rolle spielen. In den nachfolgenden Kapiteln werden deshalb die empirischen Ergebnisse in den verschiedenen Bereichen beschrieben, in denen Kantone ihre Verantwortung für die Gewährleistung bedarfsgerechter und qualitativ hochstehender kinder- und jugendpolitischer Angebote wahrnehmen.

10.1 Rechtliche Grundlagen

Um eine einheitliche und verbindliche Umsetzung sicherzustellen, ist eine rechtliche Verankerung der Kinder- und Jugendpolitik auf kantonaler Ebene erforderlich (vgl. dazu Kapitel 5.1.1). Die rechtlichen Grundlagen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik können auf Ebene der Kantone in unterschiedlichen Rechtsvorschriften verortet sein.

10.1.1 Aktuelle Situation

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen in den Kantonen⁷⁹ im Jahr 2024, in welchen die Kinder- und Jugendpolitik oder einzelne Teilbereiche davon erwähnt werden.⁸⁰

⁷⁹ Die Nennung der Kantone erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

⁸⁰ Bei dieser Frage wurde bei einzelnen Rechtsvorschriften auch nach den konkreten Titeln oder Paragraphen gefragt. Diese Antworten werden hier nicht dargestellt, sondern wurden erfasst, um die Aussagekraft der Daten zu unterstützen und deren Verlässlichkeit zu gewährleisten.

Tabelle 1: Rechtliche Grundlagen in den Kantonen, in welchen im Jahr 2024 die Kinder- und Jugendpolitik oder einzelne Teilbereiche davon erwähnt werden (n = 26).

Kanton	Kantonsverfassung	Kantonales Einführungsgesetz zum ZGB	Kantonales Sozialhilfegesetz	Kinder- und jugendspezifische gesetzliche Grundlage	Gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen anderer Bereiche*	Verordnung(en)	Verbindliche Richtlinien zur Anwendung von Gesetzen**	Spezifische Regierungsratsbeschlüsse
AG								
AI								
AR								
BE								
BL								
BS								
FR								
GE								
GL								
GR								
JU								
LU								
NE								
NW								
OW								
SG								
SH								
SO								
SZ								
TG								
TI								
UR								
VD								
VS								
ZG								
ZH								
Summe Ja (%)	15 (58 %)	19 (73 %)	14 (54 %)	17 (65 %)	19 (73 %)	19 (73 %)	13 (50 %)	21 (81 %)

Legende: Ja = Nein = Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten = Keine Angaben =
 * z. B. im Bildungsgesetz ** von (nationalen oder kantonalen) Gesetzen

Bei mehr als der Hälfte der Kantone werden die Kinder- und Jugendpolitik oder Teilbereiche in der Kantonsverfassung (58 %) erwähnt, noch häufiger jedoch im kantonalen Einführungsgesetz zum ZGB (73 %). Ebenfalls etwas mehr als die Hälfte der Kantone (54 %) erwähnen die Kinder- und Jugendpolitik oder Teilbereiche im kantonalen Sozialhilfegesetz. In ca. zwei Drittel der Kantone besteht eine kinder- und jugendspezifische gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendpolitik oder Teilbereiche (65 %)⁸¹ und/oder in knapp je drei Viertel werden sie in gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen anderer Bereiche (z. B. im Bildungsgesetz) (73 %) und/oder in thematisch eigenen Verordnung(en) (73 %) erwähnt. Verbindliche Richtlinien zur Anwendung von (nationalen oder kantonalen) Gesetzen zur Kinder- und

⁸¹ Die Titel dieser kinder- und jugendspezifischen gesetzlichen Grundlagen, in denen Kinder- und Jugendpolitik oder Teilbereiche davon erwähnt werden, lauten: AI: Ständekommissionsbeschluss über die Förderung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche; AR: Kinderbetreuungsgesetz (Vereinbarkeit von Beruf und Familie); BL: Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung SGS 852; BE: Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG); BS: Kinder- und Jugendgesetz (KJG) und Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG); FR: REJ 12 et suivant, REJ 18 et suivant LEJ 10 et suivant; GE: Loi sur l'enfance et la jeunesse; JU: Loi sur la politique de la jeunesse; NE: LESEA, LSAJ et LAE; OW: Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG); SG: Kinderbetreuungsgesetz; TI: Legge per le famiglie, Legge giovani, legge colonie; VD: Loi sur la promotion et le soutien aux activités de jeunesse; VS: Loi en faveur de la jeunesse; UR: Kantonales Leitbild zur Kinder- und Jugendförderung; ZH: KJHHG, KJHV, KJV, SPMV, AlimV, VTAK.

Jugendpolitik oder Teilbereichen davon finden sich in der Hälfte der Kantone (50 %). Mit die häufigsten Erwähnungen der Kinder- und Jugendpolitik oder Teilbereichen finden sich in spezifischen Regierungsratsbeschlüssen (81 %).

In einem der Kantone (NW) existiert keine der aufgeführten gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik oder Teilbereichen davon. Vier Kantone (GR, FR, LU, TG) verfügen über weitere rechtliche Grundlagen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik.⁸²

Praxisbeispiele, die von den Kantonen als Good-Practice zum Thema «rechtliche Grundlagen» vorgeschlagen wurden, sind im Anhang I.a dargestellt.

10.1.2 Entwicklungen

Die Kantone gaben auf Basis von Dokumenten und Fakten an, welche rechtlichen Grundlagen im Jahr 2014 die Kinder- und Jugendpolitik oder Teilbereiche davon erwähnten. Diese Ergebnisse wurden mit den Antworten für das Jahr 2024 verglichen.⁸³

Fünf Kantone⁸⁴ haben während der letzten zehn Jahren neu eine kinder- und jugendspezifische gesetzliche Grundlage geschaffen. Bei den anderen Rechtsvorschriften sind im Zeitraum von 2014 bis 2024 nur geringfügige Veränderungen festzustellen.⁸⁵

Drei Kantone⁸⁶ hatten im Jahr 2014 für die Kinder- und Jugendpolitik oder Teilbereiche davon keine rechtlichen Grundlagen. In den Kantonen SZ und TG hat sich dies seither verändert, und im Jahr 2024 bestehen nun rechtliche Grundlagen.

Einschätzung zu bisherigen Veränderungen

Die Kantone wurden um eine Einschätzung gebeten, inwiefern sich die rechtlichen Grundlagen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik in ihrem Kanton seit 2014 weiter ausdifferenziert, weiterentwickelt oder revidiert haben.

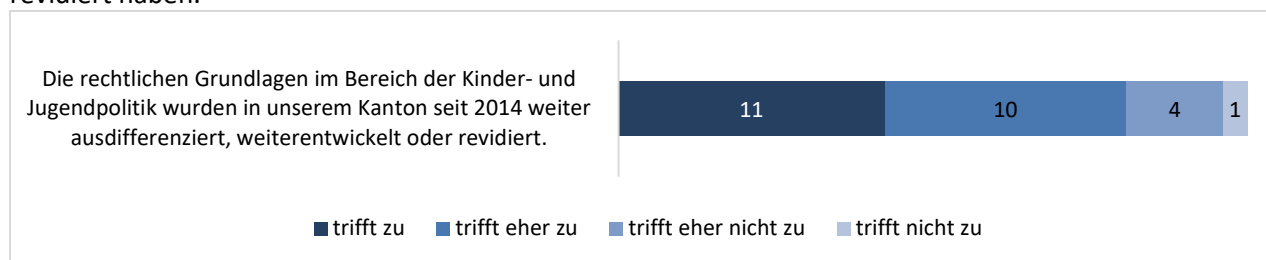


Abbildung 4: Einschätzung der Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton seit 2014 (n = 26)

⁸² Genannt wurden von diesen Kantonen folgende weiteren rechtlichen Grundlagen: GR: Es existieren durchaus weitere rechtliche Grundlagen. Was unser Verantwortungsbereich betrifft, haben wir einen ganz engen Fokus auf: Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG) und Pflegekindergesetz; FR: le Plan soutien Jeunesse Fribourg 2022–2023, Stratégie Je participe, Plan d'action Je participe 2023–2026; LU: Kantonales SEG, kantonale PAVO; TG: Konzept für ein koordiniertes Vorgehen in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik 2023–2027 und Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2020–2024

⁸³ Kantone, die bei einem oder bei beiden Zeitpunkten die Frage mit «weiss nicht oder kann ich nicht beantworten» angaben oder keine Angaben vornahmen, wurden bei diesen Vergleichen nicht berücksichtigt.

⁸⁴ AR, BE, BL, SG, UR.

⁸⁵ Kantonsverfassung: Im Jahr 2014 wurde die Kinder- und Jugendpolitik oder einzelne Teilbereiche davon in der Kantonsverfassung des Kantons AI erwähnt, jedoch nicht mehr im Jahr 2024.

Kantonales Sozialhilfegesetz: Zwei Kantone (SZ, VS) erwähnen die Kinder- und Jugendpolitik oder Teilbereiche davon neu im kantonalen Sozialhilfegesetz.

Kantonales Einführungsgesetz zum ZGB: Keine Veränderungen.

Gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen anderer Bereiche: Von 2014 bis 2024 zeigt sich eine Zunahme bei zwei Kantonen (TG, VS).

Verordnung(en): Von 2014 bis 2024 zeigt sich eine Zunahme bei einem Kanton (SZ) und eine Abnahme bei zwei Kantonen (FR und GE).

Verbindliche Richtlinien zur Anwendung von (nationalen oder kantonalen) Gesetzen: Von 2014 bis 2024 zeigt sich eine Zunahme bei drei Kantonen (FR, GE, SG)

Spezifische Regierungsratsbeschlüsse: Von 2014 bis 2024 zeigt sich eine Zunahme bei vier Kantonen (AR, GE, GL, GR) und Abnahme bei einem Kanton (OW).

⁸⁶ NW, SZ, TG.

Bei vier Fünfteln der Kantone wurden die rechtlichen Grundlagen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik in ihrem Kanton seit 2014 weiter ausdifferenziert, weiterentwickelt oder revidiert (stimme zu: 42 %; stimme eher zu: 38 %).

Einschätzung künftiger Veränderungen

Die Kantone wurden um ihre Einschätzung dazu gebeten, wie die rechtlichen Grundlagen während der nächsten fünf Jahren in ihrem Kanton weiter ausdifferenziert, weiterentwickelt oder revidiert werden:

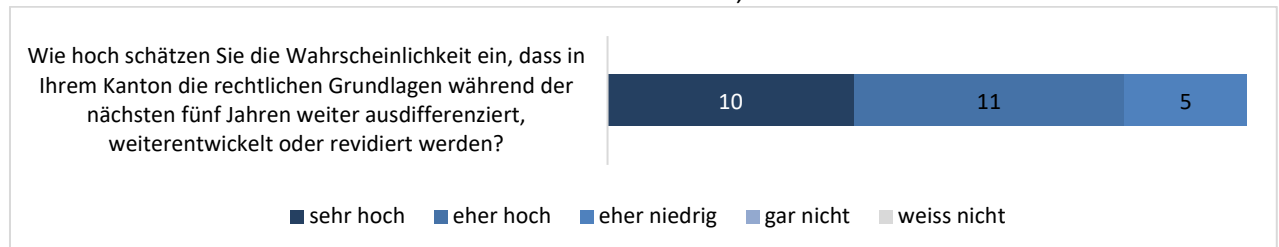


Abbildung 5: Einschätzung zur Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik in den nächsten fünf Jahren ab 2024 (n = 26)

Rund 80 % der Kantone schätzen die Wahrscheinlichkeit, dass in ihrem Kanton die rechtlichen Grundlagen während der nächsten fünf Jahre weiter ausdifferenziert, weiterentwickelt oder revidiert werden, als sehr hoch (38 %) oder hoch (42 %) ein.

10.1.3 Kommentierung

Fehlende rechtliche Grundlagen in einigen Kantonen

Es besteht eine erhebliche Heterogenität zwischen den Kantonen hinsichtlich des Umfangs und der Verortung der rechtlichen Grundlagen für die Kinder- und Jugendpolitik. Während einige Kantone über umfangreiche und ausdifferenzierte kinder- und jugendspezifische rechtliche Grundlagen verfügen, haben andere Kantone keine oder nur marginale rechtliche Grundlagen. Diese marginalen oder gar fehlenden rechtlichen Grundlagen in manchen Kantonen sind zu problematisieren, da das Vorhandensein von rechtlichen Grundlagen ein zentraler Einflussfaktor auf die Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen darstellt. Die rechtliche Verankerung beeinflusst die Aufwuchsbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien im jeweiligen Kanton massgeblich und ist deswegen zentral für Fragen des chancengerechten Aufwachsens und der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Mit Blick auf den in Kapitel 5.1.1 formulierten Anspruch, dass jeder Kanton über eine rechtliche Verankerung der Kinder- und Jugendpolitik verfügen sollte, besteht sich vor diesem Hintergrund insbesondere in denjenigen Kantonen ohne oder mit geringer rechtlicher Verankerung der Kinder- und Jugendpolitik ein Handlungsbedarf.

Heterogenität und Vielfalt der rechtlichen Verankerung

In vielen Kantonen wird die Kinder- und Jugendpolitik in verschiedenen Rechtsvorschriften geregelt. Die Rechtsgrundlagen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik sollten stärker gebündelt werden (vgl. Kapitel 5.1.1). Anzustreben sind kinder- und jugendspezifische rechtliche Grundlagen, die eine solche Bündelung der kinder- und jugendpolitischen Themen innerhalb eines eigenständigen kantonalen Gesetzes ermöglichen.

Entwicklung

In etwas mehr als der Hälfte der Kantone blieben die rechtlichen Grundlagen zur Kinder- und Jugendpolitik oder ihren Teilbereichen von 2014 bis 2024 unverändert, knapp die Hälfte der Kantone hat ihre rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Dieser Befund wird auch durch die Einschätzungen der Kantone bestätigt, welche zudem mehrheitlich der Meinung sind, dass auch künftig eine Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen stattfinden wird (vgl. auch Kapitel 10.1.2). Der Ausbau der rechtlichen Grundlagen für die Kinder- und Jugendpolitik in vielen Schweizer Kantonen unterstützt deren Verankerung, Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung. Für die Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz ist dieser Befund insgesamt als positiv und erfreulich zu bewerten. Handlungsbedarf besteht in Kantonen mit geringen rechtlichen Grundlagen.

10.2 Finanzierung

Die Bereitstellung finanzieller Mittel ist eine zentrale Rahmenbedingung für eine bedarfsgerechte und qualitativ hochstehende Kinder- und Jugendpolitik (vgl. dazu Kapitel 5.1.2). Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips und des Föderalismus werden die Leistungen und Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik in den Schweizer Kantonen durch unterschiedliche Staatsebenen (mit-)finanziert. In der Befragung interessierte, welche Staatsebenen bei der Finanzierung der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen beteiligt sind.

10.2.1 Aktuelle Situation

Nachfolgend wird entlang verschiedener Themenbereiche dargestellt, wie die entsprechenden Leistungen und Angebote in den Kantonen (mit-)finanziert werden. Gefragt wurde nach der Finanzierung, welche durch rechtliche Grundlagen geregelt ist. Die kantonspezifischen Angaben zur Finanzierung der einzelnen Leistungen und Angebote⁸⁷ finden sich im Anhang IV. Ebenfalls wurden die Kantone in einer offenen Antwort gebeten, anzugeben, falls es sich bei einzelnen dieser Leistungen und Angebote nicht um eine fortlaufende Finanzierung (Regelfinanzierung) handelt, sondern um eine Anschubfinanzierung oder um eine Projektfinanzierung. Die Ergebnisse hierzu finden sich ebenfalls im Anhang IV.

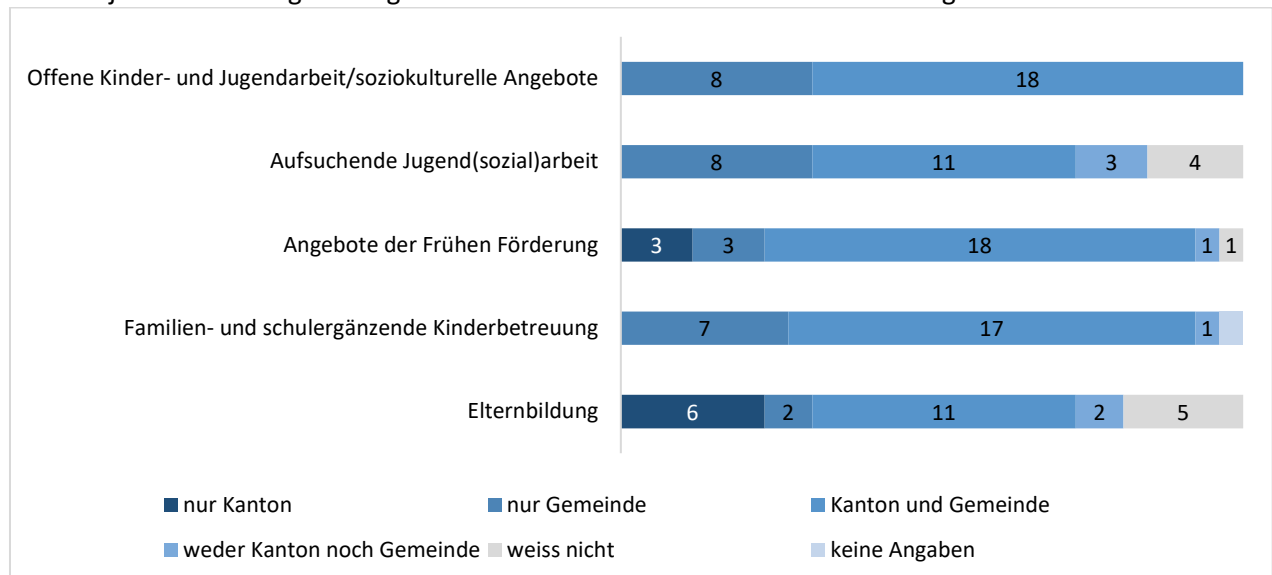


Abbildung 6: Finanzierung der allgemeinen Förderleistungen durch Kanton und/oder Gemeinden im Jahr 2024 (n = 26)

⁸⁷ Eine Einschränkung bei der Darstellung der Finanzierung der Angebote und Leistungen besteht darin, dass zum Zeitpunkt der Befragung keine einheitlichen Verständnisse zu den aufgeführten Angeboten und Leistungen in der Schweiz vorlagen. Dieses gemeinsame Verständnis wurde parallel zur Befragung im Rahmen desselben Projekts erarbeitet und ist im vorliegenden Bericht in Kapitel 6 dokumentiert. Aufgrund dieser Bedingung haben die Kantone die Fragen zur Finanzierung auf Basis der in ihrem Kanton vorliegenden Verständnisse und Konzepte zu den einzelnen Leistungen und Angeboten beantwortet. Damit sollte sichergestellt werden, dass die befragten Personen sich auf die im jeweiligen Kanton bewährten und bekannten Verständnisse und Strukturen beziehen konnten, anstatt eine allgemeingültige Definition verwenden zu müssen. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass einzelne Leistungen und Angebote aufgrund der Komplexitätsreduktion des Befragungsinstruments eine eher abstraktere Kategorie (z. B. familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, Frühe Förderung) beschreiben. Dies kann zu Unschärfen führen, zumal innerhalb der jeweiligen Kategorie in mehrere Einzelleistungen unterteilt werden kann (z. B. familienergänzende Betreuung, verschiedene schulergänzende Betreuungsformate), welche wiederum unterschiedlich finanziert werden können. Bei der Lektüre und Interpretation der nachfolgend dargestellten Ergebnisse sollten diese Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

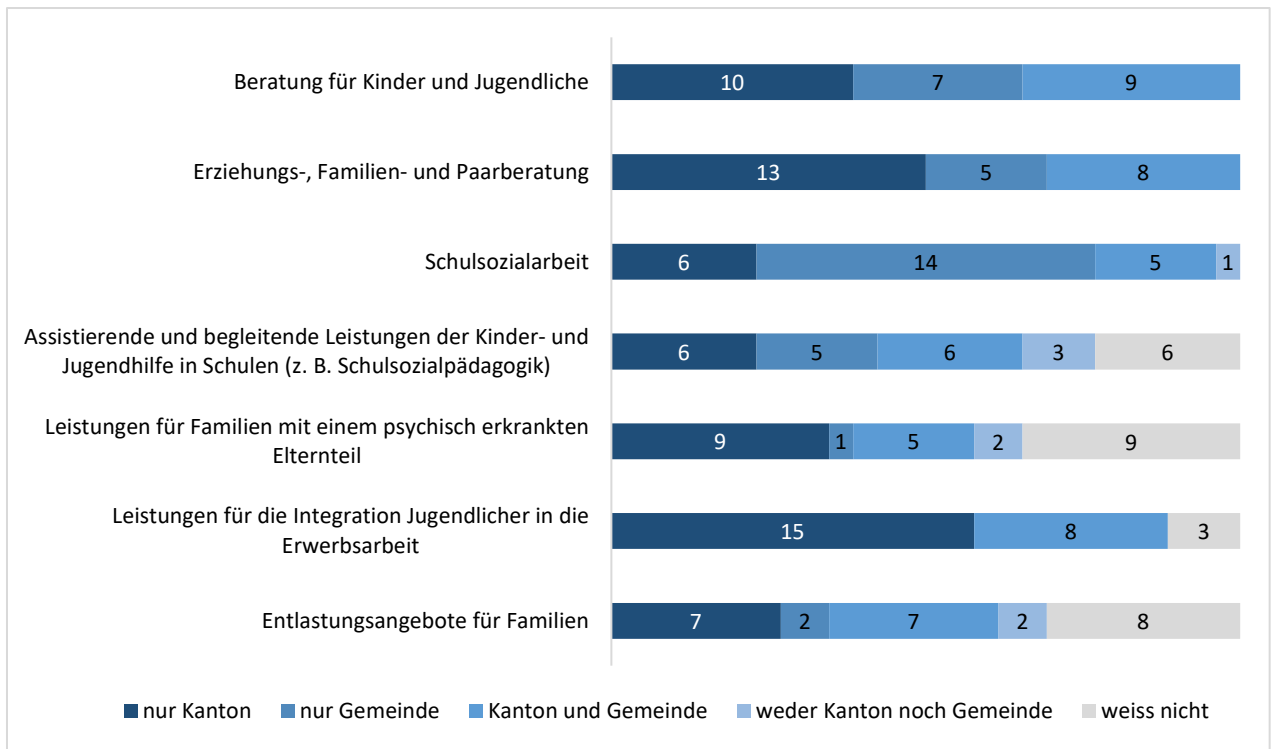


Abbildung 7: Finanzierung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch Kanton und/oder Gemeinden im Jahr 2024 (n = 26)

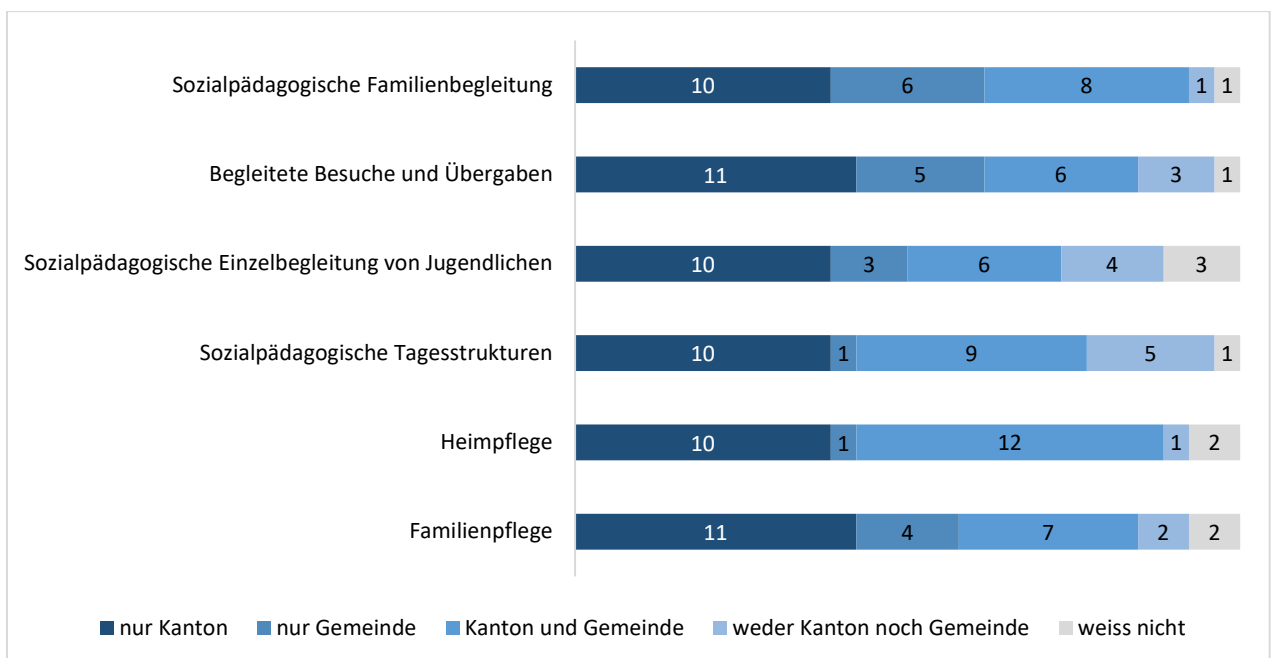


Abbildung 8: Finanzierung der Leistungen im Bereich Hilfen zur Erziehung durch Kanton und/oder Gemeinden im Jahr 2024 (n = 26)

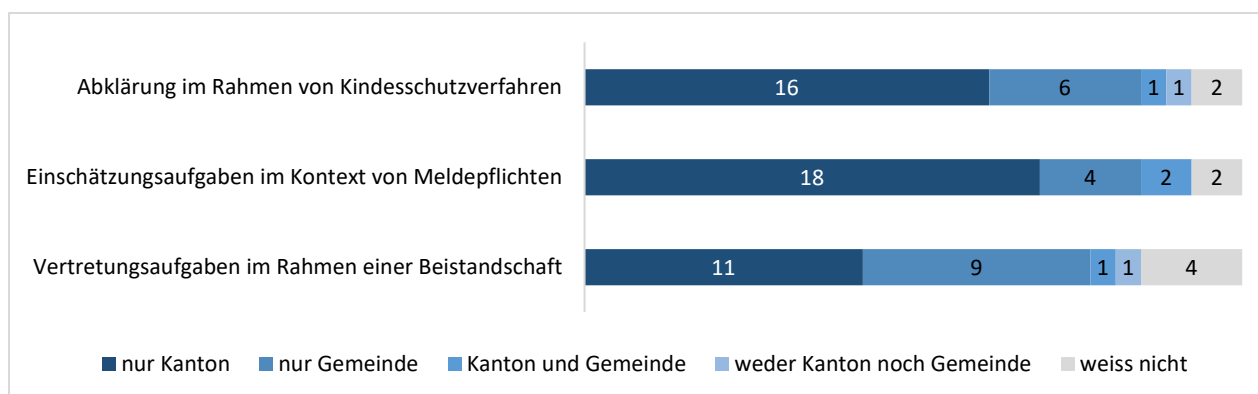


Abbildung 9: Finanzierung der Aufgaben im Kontext des zivilrechtlichen Kindesschutzes durch Kanton und/oder Gemeinden im Jahr 2024 (n = 26)

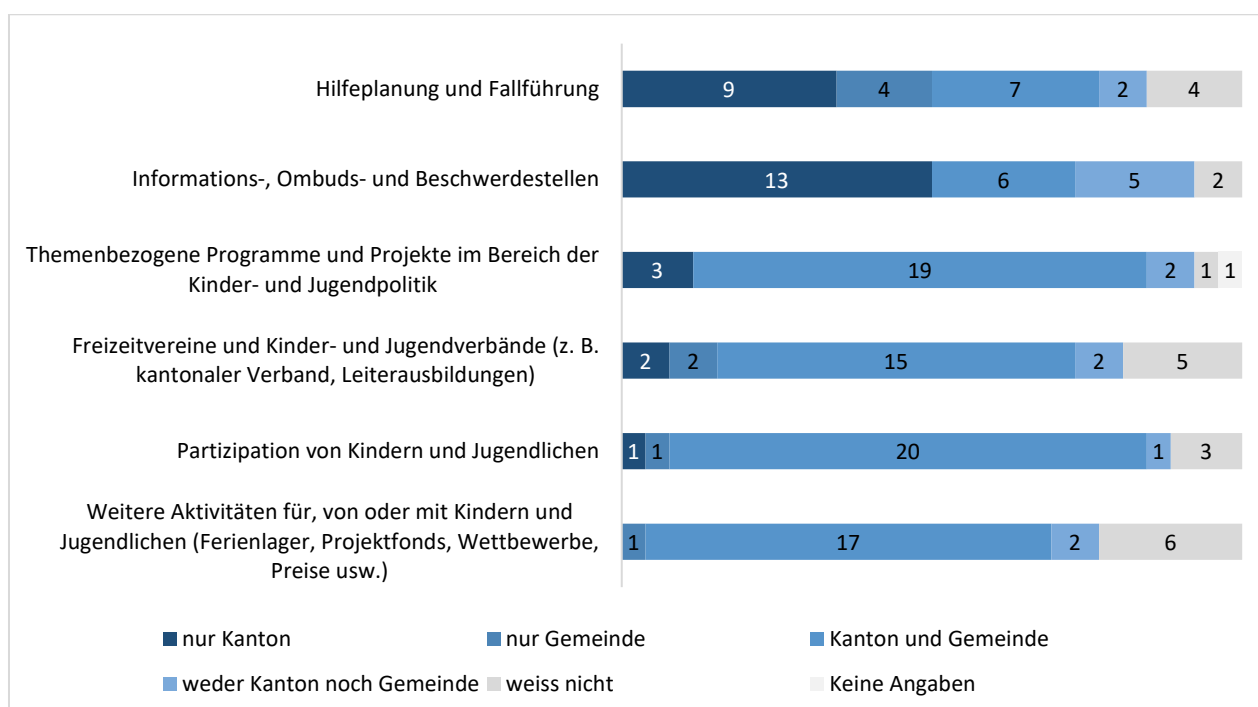


Abbildung 10: Finanzierung weiterer Leistungen durch Kanton und/oder Gemeinden im Jahr 2024 (n = 26)

Nebst diesen dargestellten Angeboten und Leistungen gaben drei Kantone weitere Angebote und Leistungen an, die im Jahr 2024 durch die erwähnten Staatsebenen (mit-)finanziert werden.⁸⁸

Die Ergebnisse aus Abbildung 6 bis Abbildung 10 verdeutlichen, dass die verschiedenen Angebote und Leistungen unterschiedlich finanziert werden.

Manche Angebote und Leistungen werden mehrheitlich gemeinsam von den Gemeinden und dem Kanton finanziert. Zu diesen gehören beispielsweise die Offene Kinder- und Jugendarbeit/soziokulturelle Angebote, Angebote der Frühen Förderung, familien- und schulergänzende Kinderbetreuungsangebote, themenbezogene Programme und Projekte im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik, Partizipation von Kindern und Jugendlichen und weitere Aktivitäten für, von oder mit Kindern und Jugendlichen.

Andere Angebote und Leistungen werden mindestens in der Hälfte der Kantone ausschliesslich durch den Kanton finanziert. Dies sind beispielsweise Informations-, Ombuds- und Beschwerdestellen, Leistungen für die Integration Jugendlicher in die Erwerbsarbeit, Erziehungs-, Familien- und Paarberatung sowie

⁸⁸ AR: Partizipation in Kindesschutzverfahren, nur vom Kanton finanziert; SH: SOBJE, Soziale Begleitung junge Erwachsene (18–25), nur von Gemeinden finanziert; TG: themenbezogene Programme und Projekte im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik, Freizeitvereine und Kinder- und Jugendverbände (z. B. kantonaler Verband, Leiterausbildungen), Partizipation von Kindern und Jugendlichen; nur vom Kanton finanziert.

Leistungen im Kontext des zivilrechtlichen Kindesschutzes. Keines der Angebote und Leistungen wird in der Mehrheit der Kantone ausschliesslich durch die Gemeinden finanziert.

Bei relativ vielen Angeboten und Leistungen ist keine Tendenz hin zu einem spezifischen Finanzierungsmodell erkennbar.

Insgesamt sind die Kantone/Gemeinden bei der Finanzierung der allermeisten Angebote und Leistungen involviert.

Themenbereiche der finanzierten Programme und/oder Projekte

22 der 26 Kantone haben im Jahr 2024 themenbezogene Programme und/oder Projekte im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik (mit-)finanziert (vgl. Abbildung 10). Zu welchen Themenbereichen sich diese Programme und/oder Projekte zuordnen lassen, zeigt die nachfolgende Abbildung 11. Die kantonspezifischen Ergebnisse finden sich im Anhang IV.

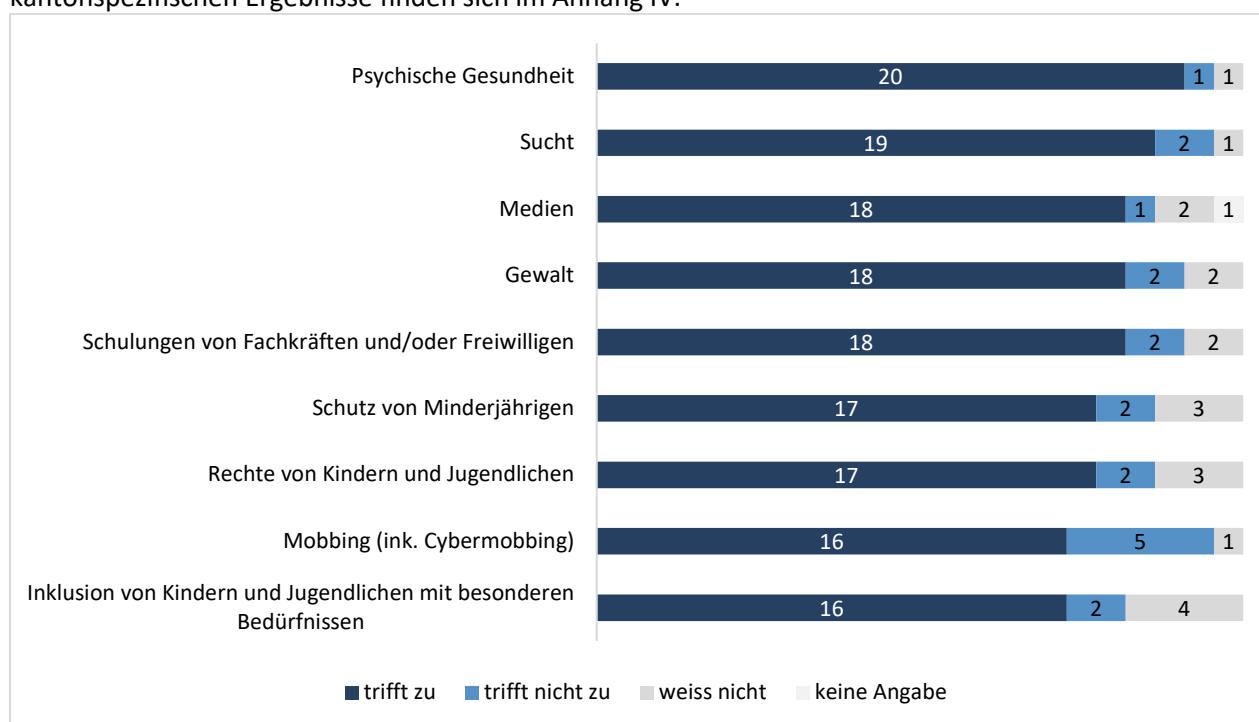


Abbildung 11: Themenbereiche, in welchen der Kanton Programme und/oder Projekte für Kinder, Jugendliche, Eltern oder Familien im Jahr 2024 (mit-)finanziert (n = 22)

Fast alle der 22 Kantone finanzieren Programme/Projekte im Bereich der psychischen Gesundheit (91 %) und im Bereich Sucht (86 %). Ebenfalls häufig genannt wurden die Bereiche Medien, Schulungen von Fachkräften und Freiwilligen sowie Gewalt (je 82 %). Programme/Projekte in den Themenbereichen Schutz von Minderjährigen und Rechte von Kindern und Jugendlichen werden von etwa drei Vierteln der Kantone (je 77 %) finanziert, gefolgt von Programmen/Projekten zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen sowie zur Bekämpfung von Mobbing (inklusive Cybermobbing) (je 73 %).

Nebst den genannten Themenbereichen finanzierten sechs Kantone⁸⁹ Programme/Projekte für Kinder, Jugendliche, Eltern oder Familien in anderen Themenbereichen (mit)⁹⁰.

⁸⁹ AI, BE, FR, JU, VD, VS.

⁹⁰ Diese anderen genannten Themenbereiche sind: AI: Bemerkung zu Inklusion: Ein anderes Thema ist die schulergänzende Kinderbetreuung, zu welcher ein Pilotprojekt läuft; BE: politische Bildung, Bewegung und Ernährung; FR: Reduction des inégalités de genre/Participation avec le conseil des jeunes / Sondages à travers le BPEJ; JU: Vivre ensemble, soutien à la petite enfance (im Wortlaut wiedergegeben); VD: prévention du surendettement, obésité image corporelle, diversité, etc.; VS: exposition relative à la violence, sexualisation précoce, formation sur le consensus parental.

Praxisbeispiele, die von den Kantonen als Good-Practice zum Thema «Finanzmittel und Finanzierungsmodelle» und zu «themenbezogenen Programmen und Projekten» vorgeschlagen wurden, sind im Anhang I.b und I.c dargestellt.

10.2.2 Entwicklungen

Die Kantone gaben auf Basis von Dokumenten und Fakten an, welche dieser Leistungen und Angebote in der Kinder- und Jugendpolitik im Jahr 2014 durch wen finanziert wurden. Diese Ergebnisse wurden mit den Antworten für das Jahr 2024 verglichen.

Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, dass während des Zeitraums von 2014 bis 2024 in 19 Kantonen bei der Finanzierung einzelner Leistungen Veränderungen erfolgten (vgl. dazu die kantonspezifische Darstellung in Anhang IV). In der Mehrheit dieser Kantone betreffen diese Veränderungen bei der Finanzierung lediglich ein bis drei Leistungen. Nur in vier Kantonen⁹¹ betreffen die Veränderungen bei der Finanzierung vier bis sechs verschiedene Leistungen: Hierbei wird im Kanton AG eine Tendenz des Ausbaus der Finanzierung erkennbar, im Kanton SZ zeigt sich eine Veränderung der Finanzierung ausschliesslich von Gemeinden im Jahr 2014 hin zu einer gemeinsamen Finanzierung durch Kanton und Gemeinden im Jahr 2024 und im Kanton ZH zeigt sich eine Mischung der Veränderung mit der Tendenz von der Finanzierung nur durch die Gemeinden im Jahr 2014 hin zu einer Finanzierung nur durch den Kanton im Jahr 2024 wie auch ein Ausbau der Finanzierung. Beim Kanton GL ist aufgrund der Veränderungen bei der Finanzierung der Leistungen keine eindeutige Tendenz erkennbar.

Betrachtet man die Veränderungen bei der Finanzierung über alle Leistungen hinweg, fällt auf, dass es sich dabei am häufigsten um einen Ausbau der Finanzierung handelt (bei 15 Leistungen). Bei zehn Leistungen erfolgt eine Veränderung von einer Finanzierung im Jahr 2014 ausschliesslich durch die Gemeinden hin zu einer Finanzierung durch Kanton und Gemeinden im Jahr 2024 und bei sieben Leistungen erfolgte in diesem Zeitraum einen Wechsel der Finanzierung von nur Gemeinden hin zur Finanzierung nur durch den Kanton.⁹² Bei acht Leistungen gab es im Zeitraum von 2014 bis 2024 keine Veränderungen bei der Finanzierung.

Einschätzung bisheriger Veränderungen

Die Kantone wurden gebeten, einzuschätzen, inwiefern sich die vom Kanton zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik in ihrem Kanton seit 2014 verändert haben:

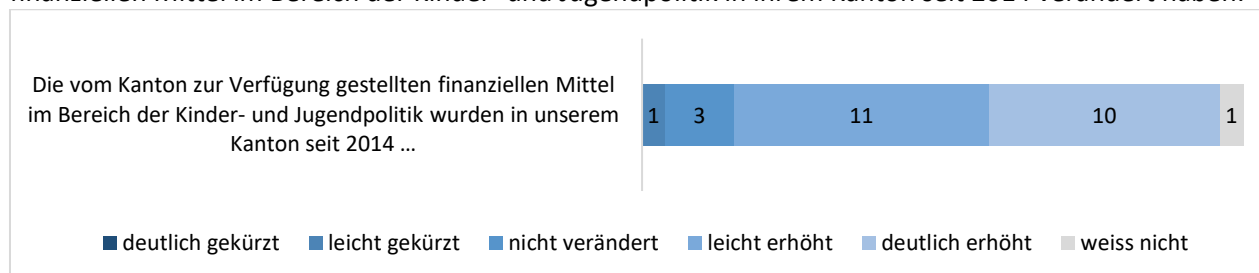


Abbildung 12: Einschätzung der Veränderung der vom Kanton zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton seit 2014 (n = 26)

80 % der Kantone sind der Ansicht, dass die vom Kanton zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik seit dem Jahr 2014 leicht erhöht (42 %) oder deutlich erhöht (38 %) wurden. In drei Kantonen (12 %) haben sich die entsprechenden finanziellen Mittel nicht verändert, in einem Kanton (4 %) wurden diese seit 2014 gekürzt.

⁹¹ AG, GL, SZ, ZH.

⁹² Bei drei Leistungen gab es einen Finanzierungswechsel vom Kanton zu Kanton und Gemeinden und bei je einer Leistung fand eine Veränderung von der Finanzierung im Jahr 2014 durch Kanton und Gemeinden hin zu einer Finanzierung ausschliesslich durch den Kanton resp. durch die Gemeinde statt.

Einschätzung künftiger Veränderungen

Die Kantone gaben eine Einschätzung zur Veränderung der vom Kanton zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik während der nächsten fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Befragung.

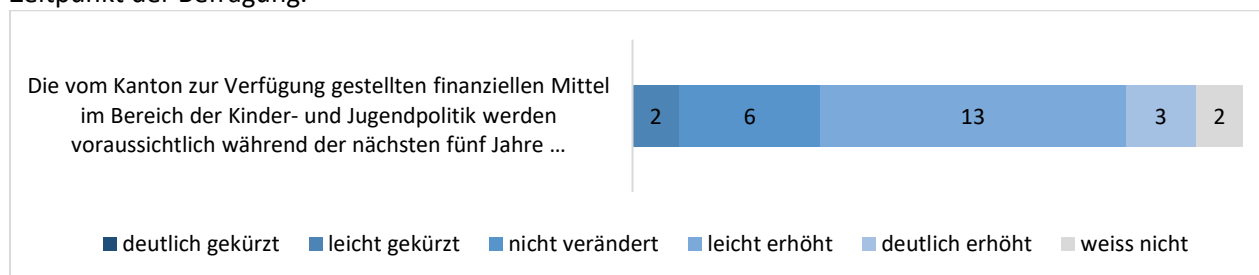


Abbildung 13: Einschätzung der Veränderung der vom Kanton zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik während der nächsten fünf Jahre ab 2024 (n = 26)

Knapp zwei Drittel (64 %) der Kantone kommen zur Einschätzung, dass im eigenen Kanton diese finanziellen Mittel während der nächsten fünf Jahre leicht (50 %) oder deutlich (12 %) erhöht werden. Ein knappes Viertel der Kantone (23 %) erwartet keine Veränderung. Eine leichte Kürzung dieser Mittel während der nächsten fünf Jahre wird von zwei (8 %) der Kantone vermutet.

Einschätzung der Veränderungen bei den finanziellen Mittel zur Förderung von Programmen und/oder Projekten

Die 22 Kantone wurden gebeten, die vergangenen und künftigen Veränderungen der vom Kanton zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zur Förderung von Programmen und/oder Projekten für Kinder, Jugendliche, Eltern oder Familien im Kanton seit 2014 einzuschätzen:

Einschätzung bisheriger Veränderungen in der Finanzierung

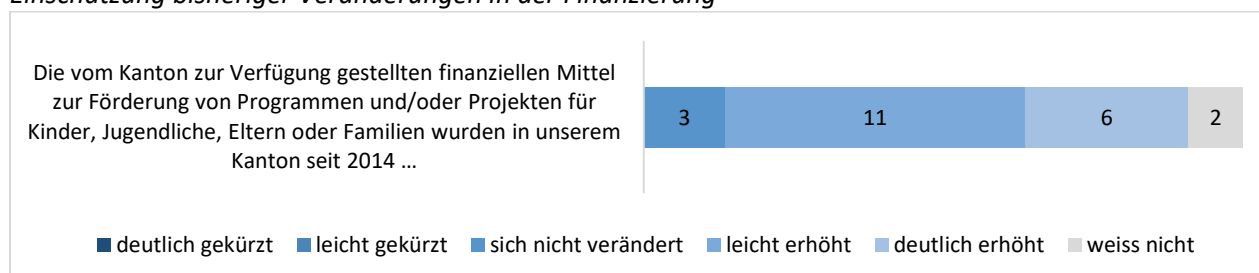


Abbildung 14: Einschätzung der Veränderung der vom Kanton zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zur Förderung von Programmen und/oder Projekten für Kinder, Jugendliche, Eltern oder Familien im Kanton seit 2014 (n = 22)

Die Hälfte (50 %) dieser 22 Kantone sieht eine leichte und ein gutes Viertel (27 %) eine deutliche Erhöhung dieser finanziellen Mittel seit 2014. Lediglich 14 % der Kantone schätzen ein, dass sich diese finanziellen Mittel nicht verändert haben. Zwei der Kantone (9 %) konnten keine Einschätzung vornehmen.

Einschätzung künftiger Veränderungen in der Finanzierung

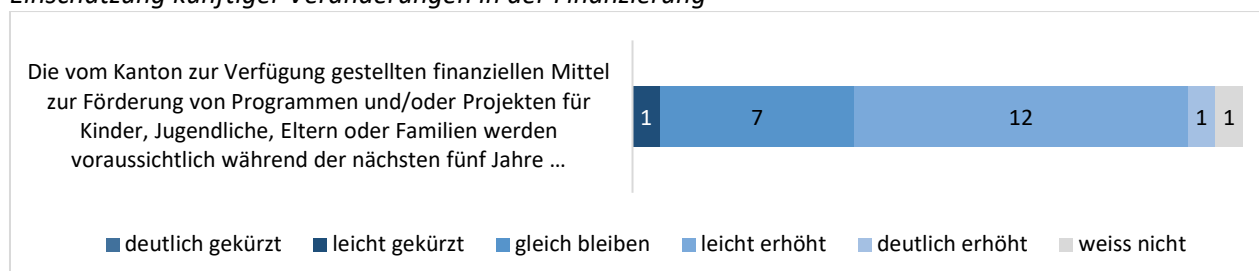


Abbildung 15: Einschätzung der Veränderung der vom Kanton zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zur Förderung von Programmen und/oder Projekten für Kinder, Jugendliche, Eltern oder Familien während der nächsten fünf Jahre (n = 22)

Mehr als die Hälfte (55 %) der 22 Kantone gehen davon aus, dass diese finanziellen Mittel in den nächsten fünf Jahren leicht ansteigen werden. Ein knappes Drittel (32 %) der Kantone vermutet, dass die finanziellen Mittel gleich bleiben werden. Je ein Kanton (5 %) geht von einer deutlichen Erhöhung bzw. einer leichten Reduktion der finanziellen Mittel aus.

10.2.3 Kommentierung

Die Ergebnisse zur Finanzierung der Angebote und Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik zeigen eine grosse Heterogenität der Finanzierungsbeteiligten auf. Aufgrund der föderalistischen Struktur der Schweiz, die den Kantonen eine hohe Autonomie in der Gestaltung und Finanzierung ihrer kinder- und jugendpolitischen Angebote und Leistungen zugesteht, ist dies erwartbar.

Über alle Kantone hinweg wird die hohe Involvierung der Kantone bei der Finanzierung der Leistungen deutlich. So übernehmen die Kantone eine zentrale Rolle bei der Finanzierung von Angeboten und Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik. Über ihre finanzielle Beteiligung beeinflussen die Kantone somit die Vielfalt der Leistungen in der Kinder- und Jugendpolitik.

Bei vielen Angeboten und Leistungen sind nebst dem Kanton aber auch die Gemeinden in die Finanzierung involviert, was auf eine gemeinsam getragene Verantwortung ebendieser hinweist. Daraus lässt sich schliessen, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden und eine gute Koordination bei der Finanzierung notwendig sind, um eine nachhaltige Kinder- und Jugendpolitik umzusetzen. Dafür braucht es nebst den entsprechenden Finanzmitteln⁹³ auch geeignete Finanzierungsmodelle, welche die Verteilung der finanziellen Ressourcen festlegen und u. a. die Rollen von Kanton und Gemeinden bei der Finanzierung regeln, wie dies in Kapitel 5.1.2 erläutert wird. Aufgrund der Heterogenität benötigt vermutlich jeder Kanton eigene Strategien und Modelle, die auf spezifische regionale Bedürfnisse und Gegebenheiten abgestimmt sind.

Die Ergebnisse des Vergleichs von 2014 und 2024 zeigen, dass bezüglich der Rolle der Kantone und Gemeinden bei der Finanzierung der Leistungen und Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik während der letzten zehn Jahren keine massgeblichen Veränderungen stattfanden und in vielen Kantonen diesbezüglich nur geringfügige Veränderungen bei einzelnen oder ein paar wenigen Leistungen erfolgten.

Die Einschätzungen der Kantone zu den bisherigen und künftigen Entwicklungen hinsichtlich der vom Kanton zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik zeigen insgesamt ein positives Bild. So haben viele Kantone während der letzten zehn Jahren die finanzielle Unterstützung der Kinder- und Jugendpolitik erhöht, verringert wurde sie nur in einem Fall. Dies kann als Ausdruck einer gestiegenen Bedeutung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen interpretiert werden. Die Kinder- und Jugendpolitik erfährt demnach in den Kantonen eine zunehmende Anerkennung und wird entsprechend priorisiert.

Die Einschätzungen hinsichtlich der Entwicklung der finanziellen Mittel während der nächsten fünf Jahre deuten darauf hin, dass in beinahe keinem Kanton ein Abbau der Finanzierung vermutet wird und dass bei einem Grossteil der Kantone ein Vertrauen in eine positive Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik besteht. Gleichzeitig zeigen die Einschätzungen mancher Kantone zu einer Stagnation oder Kürzung der finanziellen Mittel, dass das zuvor genannte Vertrauen nicht überall vorherrscht, was die Heterogenität, die aus der föderalistischen Struktur abgeleitet werden kann, betont. Diese Vielfalt an Perspektiven verdeutlicht, dass eine kontinuierliche Analyse der finanziellen Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die bereitgestellten Mittel den tatsächlichen Bedürfnissen gerecht werden.

⁹³ Die vorliegenden Befunde machen keine Aussagen zur Höhe der Finanzierung der Angebote und Leistungen oder zu deren Bedarfsangemessenheit, weshalb auf dieser Datenbasis keine Aussage dazu vorgenommen werden kann, ob die in den Kantonen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel als ausreichend für eine bedarfsangemessene und qualitativ hochstehende Leistungserbringung bewertet werden können oder nicht.

10.3 Kinder- und Jugendpolitikplanung

Eine wirksame, bedarfsorientierte und fachlich begründete Ausgestaltung der Angebote für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien bedingt eine systematische Angebotsplanung. Diese umfasst unterschiedliche Planungs- und Steuerungstätigkeiten (vgl. dazu auch Kapitel 5.1.3). Im Bereich der Angebotsplanung wurde das Vorhandensein von Leitbildern, Konzepten und/oder Strategien erfragt als auch Informationen zu Planungs- und Steuerungstätigkeiten wie dem Durchführen von Bestandsaufnahmen, Monitorings, Strategie- oder Konzeptentwicklungsprozessen und Evaluationen erfasst.

10.3.1 Aktuelle Situation

Leitbilder, Konzepte und Strategien

Die Kantone gaben an, ob im Kanton Leitbilder, Konzepte und/oder Strategien für die Kinder- und Jugendpolitik oder Teilbereiche davon im Jahr 2024 existieren.

Tabelle 2: Leitbilder, Konzepte und Strategie im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen im Jahr 2024 (n = 26)

Kanton	Übergeordnetes Leitbild/Konzept für die gesamte Kinder- und Jugendpolitik*	Konzepte/Strategien für Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik**	Kanton	Übergeordnetes Leitbild/Konzept für die gesamte Kinder- und Jugendpolitik*	Konzepte/Strategien für Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik**
AG			NW		
AI			OW		
AR			SG		
BE			SH		
BL			SO		
BS			SZ		
FR			TG		
GE			TI		
GL			UR		
GR			VD		
JU			VS		
LU			ZG		
NE			ZH		
			Summe	15 (57 %)	21 (81 %)
			Ja (%)		

Legende: Ja = Nein = Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten =
 * das als fachliche Grundlage und strategische Orientierung dient. **z. B. Frühe Förderung, Schutz

Über die Hälfte der Kantone (57 %) hat ein übergeordnetes Leitbild oder Konzept, das als fachliche Grundlage und strategische Orientierung für die gesamte Kinder- und Jugendpolitik dient. Vier von fünf Kantone (81 %) verfügen über Konzepte/Strategien für Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik, wie beispielsweise für Frühe Förderung oder Schutz.⁹⁴ 46 % der Kantone (n = 12) verfügen sowohl über ein übergeordnetes Leitbild/Konzept als auch über Konzepte/Strategien für Teilbereiche der Kinder- und

⁹⁴ Die insgesamt 19 Kantone, welche Konzepte und/oder Strategien für Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik haben, nannten folgende Themenbereiche (wörtlich übernommen): AR: Konzept und Aktionsplan Frühe Kindheit, Strategie und Massnahmenplan Kinder- und Jugendpolitik in Arbeit; BL: Konzept Kinder- und Jugendhilfe, aktualisierte Planung KJH, Frühe Förderung, frühe Sprachförderung, Rahmenkonzept Schulsozialdienst, Hilfen zur Erziehung (Entwicklungsschwerpunkte), Empfehlungen Schulsozialarbeit Primarstufe; FR: Stratégie «Je participe!» – Perspectives 2030; GR: Frühe Förderung; Schutz; LU: Massnahmenplan Frühe Förderung 2024–2027, Massnahmenplan Kinder-/Jugendförderung 2023–2027, Aufsichtskonzept Erg. Hilfen zur Erziehung, Kt. Empfehlungen für Gemeinden für Frühe Förderung, Kt. Empfehlungen für Gemeinden für Kinder-/Jugendförderung; OW: Strategie 2022–2025 der Fachstelle Gesellschaftsfragen; SG: Strategie Kindesschutz, Strategie Frühe Förderung; SH: Leitlinien Frühe Förderung; SO: Frühe Förderung (Integrales Integrationsmodell), Elternbildung; TG: Schutz, Förderung, Partizipation, Kinderrechte, TI: Programma cantonale diritti del bambino, programma federale encouragement précoce, Programma federale intervention précoce; UR: Partizipation; Frühe Förderung, Schutz (KESB); VD: protection, promotion-encouragement, formation, etc.; ZG: Leitbild punkto Eltern, Kinder & Jugendliche vom Juli 2018; – Organigramm Punkto vom 1. November 2023; – Fachkonzept Beratung frühe Kindheit vom 31. Oktober 2023; – Beratungskonzept Kinder-, Jugend- & Elternberatung inkl. Kindesschutz vom 23. April 2023; – Konzept Jugend; ZH: Frühe Förderung – Sprachbildung.

Jugendpolitik. Drei Kantone⁹⁵ (12 %) haben keine Leitbilder, Konzepte oder Strategien für die Kinder- und Jugendpolitik.

Planungs- und Steuerungstätigkeiten

Die Kantone gaben an, welche Planungs- und Steuerungstätigkeiten in ihrem Kanton in der Kinder- und Jugendpolitik oder in Teilbereichen während der letzten fünf Jahre (2019–2024) durchgeführt wurden. Erfragt wurden Aktivitäten zu Bestandesaufnahmen, Monitoring, Strategie- und Konzeptentwicklungsprozessen sowie Evaluationen. Die nachfolgenden Tabelle 3 bis Tabelle 6 geben einen Überblick über diese Tätigkeiten in den Kantonen.

Bestandesaufnahmen

Mittels Bestandesaufnahmen werden Angebote und Aktivitäten erhoben. Sie bieten die Grundlage für eine Beurteilung der Bedarfsangemessenheit und sind somit ein wichtiges Planungs- und Steuerungsinstrument in der Kinder- und Jugendpolitik (vgl. dazu auch Kapitel 5.1.3). Die folgende Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Durchführung von Bestandesaufnahmen während der letzten fünf Jahren (2019 bis 2024) in den einzelnen Kantonen:

Tabelle 3: Durchführung von Bestandesaufnahmen in (einzelnen Teilbereichen) der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen während der letzten fünf Jahre (2019–2024) (n = 26)

Kanton	Bestandesaufnahme für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendpolitik	Bestandesaufnahme(n) für Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik	Kanton	Bestandesaufnahme für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendpolitik	Bestandesaufnahme(n) für Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik
AG			NW		
AI			OW		
AR			SG		
BE			SH		
BL			SO		
BS			SZ		
FR			TG		
GE			TI		
GL			UR		
GR			VD		
JU			VS		
LU			ZG		
NE			ZH		
			Summe		
			Ja (%)	9 (35 %)	24 (92 %)

Legende: Ja = Nein = Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten =

Zwischen 2019 und 2024 erhob gut ein Drittel (35 %) der Kantone eine Bestandesaufnahme für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendpolitik. Eine oder mehrere Bestandesaufnahmen für Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik wurden in diesem Zeitraum in 92 % der Kantone durchgeführt. Bei gut einem Drittel der Kantone (35 %) wurden sowohl eine Bestandesaufnahme für den gesamten Bereich als auch für Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik durchgeführt.⁹⁶ Zwei Kantone (8 %) setzten weder eine Bestandesaufnahme für den gesamten Bereich noch für Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik um.

⁹⁵ AG, AI, NW.

⁹⁶ Die Kantone nannten folgende Themenbereiche, welche im Rahmen einer oder mehrerer Bestandesaufnahmen während der letzten fünf Jahre (2019–2024) berücksichtigt wurden (wörtlich wiedergegeben): AG: Gesamtbestandesaufnahme, aufsuchende Familienarbeit, Pflegeplatzierungen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf; AI: Frühe Förderung; AR: frühe Kindheit, Kinder- und Jugendpolitik; BL: Kinder- und Jugendhilfe, Familien- und Elternberatung, Frühe Förderung, frühe Sprachförderung; BS: Kinder- und Jugendhilfe, Frühe Förderung, Offene Kinder- und Jugendarbeit,

Monitoring

Monitorings in der Kinder- und Jugendpolitik dienen dazu, die Umsetzung und Wirksamkeit von Aktivitäten und Massnahmen kontinuierlich zu überwachen und zu bewerten. Dadurch können Herausforderungen und Verbesserungsmöglichkeiten frühzeitig identifiziert werden, um eine bedarfsgerechte Förderung und Unterstützung der Zielgruppen sicherzustellen (vgl. dazu auch Kapitel 5.1.3). Die folgende Tabelle 4 gibt einen Überblick über die Monitoring-Aktivitäten der Kantone während der letzten fünf Jahre (2019 bis 2024):

Tabelle 4: Durchführung von wiederkehrenden Monitorings für (einzelne Teilbereiche) der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen während der letzten fünf Jahre (2019–2024) (n = 26)

Kanton	Wiederkehrendes Monitoring für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendpolitik	Wiederkehrende(s) Monitoring(s) für Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik	Kanton	Wiederkehrendes Monitoring für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendpolitik	Wiederkehrende(s) Monitoring(s) für Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik
AG			NW		
AI			OW		
AR			SG		
BE			SH		
BL			SO		
BS			SZ		
FR			TG		
GE			TI		
GL			UR		
GR			VD		
JU			VS		
LU			ZG		
NE			ZH		
			Summe Ja (%)	2 (8 %)	16 (62 %)

Legende: Ja = Nein = Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten =

Von den 26 Kantonen führten zwei Kantone (8 %) von 2019 bis 2024 ein wiederkehrendes Monitoring für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendpolitik durch. Knapp zwei Drittel der Kantone (62 %) setzte in diesem Zeitraum ein oder mehrere regelmässig wiederkehrende(s) Monitoring(s) für Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik um.⁹⁷ Ca. in Drittel der Kantone (35 %) führten keine Monitorings durch.

Tagesbetreuung; FR: plan soutien jeunesse pour le covid 19 Etat des lieux de la situation de la jeunesse (santé mentale), accompagnement socio-culturelle, soutien insertion professionnelle, violence harcèlement, lieux de rencontre pour se rencontrer, soutien projet des jeunes, estime d'eux même, confiance à l'avenir; GE: La protection de l'enfance et de la jeunesse; GR: Bestandesaufnahme, Bedarfsanalyse und Massnahmenempfehlungen zur Kinder- und Jugendpolitik in Graubünden: – Kinder im Vorschulalter und ihre Familien – Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter und ihre Familien – Übergang von der Schule in eine nachobligatorische Ausbildung – Kultur- und Freizeitangebote – Partizipation von Kindern und Jugendlichen in ihrem Lebensumfeld – Beratung und Gesundheit – Unterstützung und Begleitung von Familien in schwierigen Lebenssituationen – Kinderschutz und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in Rechtsverfahren. Die Studie diente als Grundlage für die Umsetzung des 2019 verabschiedeten Programms Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden, das strategische Ziele in den drei Handlungsfeldern Förderung, Schutz und Partizipation setzte; JU: Temps libre, activités de loisirs, usage d'Internet, participation et consultation, protection et prévention; LU: Bestandesaufnahme Frühe Förderung (2021) Bestandesaufnahme Kinder- und Jugendförderung (2021) Planungsbericht 2019 und 2023 über die Sozialen Einrichtungen (u. a. Kinder-/Jugendheime, Pflegefamilien, ambulante Massnahmen etc.); NE: Structures d'accueil pré- et parascolaire, Institutions d'éducation spécialisée, familles d'accueil, action éducative en milieu ouvert, placements hors canton; OW: Frühe Kindheit; SG: Angebote der Frühen Förderung in den Gemeinden, Statistik Schulsozialarbeit, Bestandesaufnahme Kinderbetreuung; SH: Elternbildungsanalyse, Soll-Ist-Analyse Umsetzung SODK & KOKES Empfehlungen; SO: Angebotsplanung ausserfamiliäre Platzierung (Heim- und Familienpflege, ergänzende Hilfen zur Erziehung); psychosoziale Versorgung; frühe Sprachförderung (insbes. Spielgruppen); SZ: Kinderbetreuung, Kinder- und Jugendförderung; TI: Programam de droits des enfants et prevention de la violence, modification de la loi pour les jeunes et le camps de vacance résidentiels; VD: Nombreux domaines: santé, éducation, promotion, protection, prévention socio-éducative, participation, etc.; ZG: Monitoringbericht Überblick über familien- und schulergänzende Betreuung im Kanton Zug; ZH: Kinder- und Jugendförderung – Erhebung durch FHNW Analyse – Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung im Kanton Zürich.

⁹⁷ Die Kantone nannten folgende Themenbereiche, welche im Rahmen eines oder mehrerer Monitorings während der letzten fünf Jahre (2019–2024) berücksichtigt wurden (wörtlich wiedergegeben): AI: Frühe Förderung; AG: Frühförderung, Sonderschulung, ausserfamiliäre Platzierungen,

Strategie- oder Konzeptentwicklungsprozesse

Strategie- und Konzeptentwicklungsprozesse in der Kinder- und Jugendpolitik stellen eine langfristige und bedürfnisorientierte Planung und Umsetzung der Leistungen und Angebote sicher. Auch tragen diese zu einem gemeinsamen Verständnis von Kinder- und Jugendpolitik bei (vgl. dazu auch Kapitel 5.1.3). Die folgende Tabelle 5 gibt einen Überblick über Strategie- oder Konzeptentwicklungsprozesse in den Kantonen während der letzten fünf Jahre (2019–2024):

Tabelle 5: Umsetzung von Strategie- oder Konzeptentwicklungsprozessen für (einzelne Teilbereiche) der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen während der letzten fünf Jahre (2019–2024) (n = 26)

Kanton	Strategie-/Konzeptentwicklungsprozess für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendpolitik	Strategie-/Konzeptentwicklungsprozess(e) für Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik	Kanton	Strategie-/Konzeptentwicklungsprozess für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendpolitik	Strategie-/Konzeptentwicklungsprozess(e) für Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik
AG			NW		
AI			OW		
AR			SG		
BE			SH		
BL			SO		
BS			SZ		
FR			TG		
GE			TI		
GL			UR		
GR			VD		
JU			VS		
LU			ZG		
NE			ZH		
			Summe Ja (%)	13 (50 %)	24 (92 %)

Legende: Ja = Nein = Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten =

Während der letzten fünf Jahre (2019–2024) führte die Hälfte (50 %) der Kantone einen Strategie- oder Konzeptentwicklungsprozess für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendpolitik durch. 92 % der Kantone setzten einen oder mehrere Strategie- oder Konzeptentwicklungsprozesse für Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik um.⁹⁸ 42 % der Kantone führten Strategie- oder Konzeptentwicklungsprozesse

aufsuchende Familienarbeit; BL: Ambulante Kinder- und Jugendhilfe, Frühe Förderung, frühe Sprachförderung; BS: Kinder- und Jugendhilfe, Frühe Förderung, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Tagesbetreuung; FR: Plan d'action Je participe avec un fichier excel avec les mesures avec une vision transversale sur plusieurs services de l'état -> 3 objectif thématique 9 domaines d'action; LU: Planungsbericht über die sozialen Einrichtungen (2019 und 2023), Bericht zur familienergänzenden Kinderbetreuung (erstmalig 2012, nochmals 2017); SO: Schutz, Förderung, Partizipation; SG: Statistik Schulsozialarbeit, Monitoring Kinderbetreuung; NE: Structures d'accueil pré- et parascolaire, Institutions d'éducation spécialisée, familles d'accueil, action éducative en milieu ouvert, placements hors canton; TI: Programam cantonale diritti infanzia e prevenzione della violenza giovanile (ogni 2 anni un rapporto); VD: surendettement; VS: Enfance placée – petite enfance; ZG: Monitoringbericht Überblick über familien- und schulergänzende Betreuung im Kanton Zug.

⁹⁸ Die Kantone nannten folgende Themenbereiche, welche im Rahmen einer oder mehrerer Strategie- oder Konzeptentwicklungsprozesse während der letzten fünf Jahre (2019–2024) berücksichtigt wurden (wörtlich wiedergegeben): AG: Rechtsgrundlage Kinder- und Jugendhilfe, Sonderschulung, Frühförderung / Frühe Kindheit, Kinderbetreuung; AI: Frühe Förderung; AR: frühe Kindheit, Strategie Kinder- und Jugendpolitik; BL: Kinder- und Jugendhilfe: aktualisierte Planung, Konzept Frühe Förderung, Entwicklungsschwerpunkte Hilfen zur Erziehung, Familien- und Erziehungsberatung; BS: Kinder- und Jugendhilfe, Frühe Förderung, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Tagesbetreuung; FR: Stratégie Petite enfance (en cours) / plan d'action je participe 23-26; GR: Schutz; Frühe Förderung; JU: promotion, soutien aux activités de jeunesse, prévention; LU: Handlungsempfehlungen für Gemeinden für den Bereich Frühe Förderung (2023) Handlungsempfehlungen für Gemeinden für den Bereich Kinder-/Jugendförderung (2023), Aufsichtskonzept SEG (Soziale Einrichtungen), Situationsanalyse und Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich (2023); NE: rédaction d'un projet de loi cadre cantonal sur l'enfance et la jeunesse; OW: frühe Kindheit; SG: Dachstrategie Kinder- und Jugendpolitik, Teilstrategie Kinderschutz, Teilstrategie Frühe Förderung; SH: kantonale Strategie für den Kinder-, Jugend- und Familienbereich (Projektstart zur Entwicklung der Strategie 2024), kantonales Kinderschutzkonzept (2018); SO: Schutz, Förderung, Partizipation – inkl. Frühe Förderung; Strategie Jugendschutz im Suchtbereich; Konzept Elternbildung in Erarbeitung; SZ: Kinderbetreuung, Kinder- und Jugendförderung; TG:

sowohl für die gesamte Kinder- und Jugendpolitik als auch für Teilbereiche davon durch, in einem Kanton (4 %) wurde kein Strategie- oder Konzeptentwicklungsprozess umgesetzt.

Evaluationen

Mittels Evaluationen wird festgestellt, ob angestrebte Ziele aus Strategien oder Konzepten in der Kinder- und Jugendpolitik erreicht werden und die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit den Aktivitäten und Massnahmen in geeigneter Weise adressiert werden (vgl. dazu auch Kapitel 5.1.3). Die nachfolgende Tabelle 6 zeigt eine Übersicht über die Evaluationen der Strategien oder Konzepte in (Teilbereichen) der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen während der letzten fünf Jahre (2019–2024):

Tabelle 6: Durchführung von Evaluationen der Strategien oder Konzepte für (Teilbereiche) der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen während der letzten fünf Jahre (2019–2024) (n = 26)

Kanton	Evaluation von Strategie/Konzept für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendpolitik	Evaluation(en) von Strategien/Konzepten in Teilbereichen der Kinder- und Jugendpolitik	Kanton	Evaluation von Strategie/Konzept für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendpolitik	Evaluation(en) von Strategien/Konzepten in Teilbereichen der Kinder- und Jugendpolitik
AG			NW		
AI			OW		
AR			SG		
BE			SH		
BL			SZ		
BS			SO		
FR			TG		
GE			TI		
GL			UR		
GR			VD		
JU			VS		
LU			ZG		
NE			ZH		
			Summe		
			Ja (%)	6 (23 %)	13 (50 %)

Legende: Ja = Nein = Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten =

Knapp ein Viertel der Kantone (23 %) evaluierte während der letzten fünf Jahre (2019–2024) die Strategie / das Konzept für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendpolitik. Im gleichen Zeitraum wurden in der Hälfte der Kantone eine oder mehrere Strategien/Konzepte von Teilbereichen der Kinder- und Jugendpolitik evaluiert.⁹⁹ In 15 % der Kantone wurden Strategien/Konzepte sowohl für den Gesamtbereich als auch für Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik durchgeführt, in über einem Drittel der Kantone (38 %) fanden keine evaluativen Aktivitäten statt.

Familienförderung, Elternbildung, Kinder- und Jugendförderung, Kinder- und Jugendschutz, Partizipation, Frühe Förderung; TI: Programma diritti e revisione della legge giovani e della legge colonie; UR: frühe Kindheit, familienexterne Kinderbetreuung; ZG: Strategie Frühe Förderung; ZH: Kinder- und Jugendförderung – Strategieprozess okaj.

⁹⁹ Die Kantone nannten folgende Themenbereiche, welche im Rahmen einer oder mehrerer Evaluation(en) während der letzten fünf Jahre (2019–2024) berücksichtigt wurden (wörtlich wiedergegeben): AG: ausserfamiliäre Betreuung, Sonderschulung, Kinderbetreuung (Frühe Förderung und schulergänzende Betreuung); AI: Frühe Förderung; AR: Eine Evaluation des Aktionsplans Frühe Kindheit ist Ende 2024 / Anfang 2025 geplant; BL: Frühe Förderung; BS: Kinder- und Jugendhilfe, Frühe Förderung, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Tagesbetreuung; FR: Plan d'action 18–21/renouveau des thèmes de la stratégie je participe, petite enfance, soutien au jeunes en difficulté crise covid, politique familiale, politique contre la pauvreté, développement durable / plan climat; LU: Befragung der Gemeinden zu den bisherigen kantonalen Umsetzungsmassnahmen im Bereich Frühe Förderung (2021) Befragung der Gemeinden zu den bisherigen kantonalen Umsetzungsmassnahmen im Bereich Kinder- und Jugendförderung (2021); NE: évaluation du dispositif cantonal de soutien et de protection de l'enfance et de la jeunesse par le Centre interfacultaire en droit de l'enfant (CIDE); OW: Evaluation Netzwerktreffen Frühe Kindheit; SG: Dachstrategie Kinder- und Jugendpolitik, Teilstrategie Kinderschutz, Teilstrategie Frühe Förderung; SO: Evaluation Strategie Jugendschutz im Suchtbereich in Planung; Evaluation Elternbildung (Angebot) läuft derzeit; TG: Familienförderung, Elternbildung, Kinder- und Jugendförderung, Kinder- und Jugendschutz, Partizipation, Frühe Förderung; TI: Programma diritti; UR: frühe Kindheit; VS: rapports de l'observatoire cantonal de la jeunesse, par exemple: mesures de protection de l'enfant; santé psychique; participation; violence; etc.

Praxisbeispiele, die von den Kantonen als Good-Practice zum Thema «Kinder- und Jugendpolitikplanung» vorgeschlagen wurden, sind im Anhang I.d dargestellt.

10.3.2 Entwicklungen

Die Kantone gaben auf Basis von Dokumenten und Fakten an, welche Grundlagen, Planungs- und Steuerungstätigkeiten im Jahr 2014 in der Kinder- und Jugendpolitik oder Teilbereichen davon existierten. Diese Ergebnisse wurden mit den Antworten für das Jahr 2024 verglichen.

Leitbilder, Konzepte und Strategien

Zwischen 2014 und 2024 entwickelten sieben Kantone¹⁰⁰ neu ein *übergeordnetes Leitbild* und acht Kantone¹⁰¹ entwickelten seit 2014 *Konzepte und/oder Strategien für einzelne Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik*.

Planungs- und Steuerungstätigkeiten

Bestandesaufnahmen: Vier Kantone¹⁰² führten eine *umfassende Bestandesaufnahme für die gesamte Kinder- und Jugendpolitik* zwischen 2019 und 2024 durch, nicht aber im Jahr 2014. Zwei Kantone¹⁰³ hatten 2014 eine solche durchgeführt, aber nicht zwischen 2019 und 2024. Fünf Kantone¹⁰⁴ führten eine *Bestandesaufnahme in Teilbereichen der Kinder- und Jugendpolitik* zwischen 2019 und 2024 durch, nicht aber im Jahr 2014.

Monitoring: Zwei Kantone¹⁰⁵ führten zwischen 2019 und 2024 ein wiederkehrendes *Monitoring für die gesamte Kinder- und Jugendpolitik* durch, keiner jedoch im Jahr 2014. Sechs Kantone¹⁰⁶ führten zwischen 2019 und 2024 ein wiederkehrendes *Monitoring in Teilbereichen der Kinder- und Jugendpolitik* durch, nicht aber im Jahr 2014.

Strategie- oder Konzeptentwicklungsprozesse: Sieben Kantone¹⁰⁷ führten einen *Strategie- oder Konzeptentwicklungsprozess für die gesamte Kinder- und Jugendpolitik* zwischen 2019 und 2024 durch, nicht aber im Jahr 2014. Zwei Kantone¹⁰⁸ hatten einen solchen Prozess im Jahr 2014, aber nicht zwischen 2019 und 2024. Zehn Kantone¹⁰⁹ führten zwischen 2019 und 2024 einen *Strategie- oder Konzeptentwicklungsprozess für Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik* durchführten und hatten dies im Jahr 2014 noch nicht getan.

Evaluationen: Fünf Kantone¹¹⁰ evaluierten zwischen 2014 und 2024 ihre *Strategien oder Konzepte für die gesamte Kinder- und Jugendpolitik*, nicht aber im Jahr 2014. Ein Kanton (VS) hatte 2014 eine solche durchgeführt, aber nicht zwischen 2019 und 2024. Sieben Kantone¹¹¹ evaluierten ihre *Strategien oder Konzepte für Teilbereiche Kinder- und Jugendpolitik*, nicht aber im Jahr 2014.

¹⁰⁰ AR, FR, GE, GR, JU, SZ, VD.

¹⁰¹ GE, GL, NE, OW, SO, TG, VS, ZH.

¹⁰² AG, AR, JU, VD.

¹⁰³ NE, UR.

¹⁰⁴ GE, JU, OW, SZ, TG.

¹⁰⁵ FR, SO.

¹⁰⁶ AI, GE, SG, TI, VS, ZH.

¹⁰⁷ AG, AR, GR, SG, SZ, TI, VD.

¹⁰⁸ LU, UR.

¹⁰⁹ AI, AR, GE, JU, OW, SH, SZ, TG, UR, VS.

¹¹⁰ BS, FR, TG, TI, UR.

¹¹¹ AI, BL, GE, LU, OW, SG, TG.

Einschätzung bisheriger Veränderungen

Die Kantone wurden gebeten, die Veränderungen im Bereich der Planungs- und Steuerungstätigkeiten seit 2014 einzuschätzen:

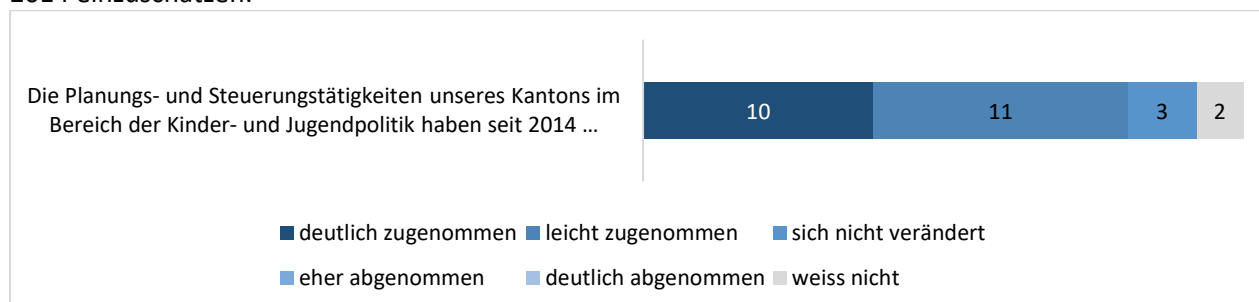


Abbildung 16: Einschätzung der Veränderung der Planungs- und Steuerungstätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik seit 2014 (n = 26)

In der grossen Mehrheit (81 %) der Kantone haben die Planungs- und Steuerungsaktivitäten seit 2014 deutlich oder leicht zugenommen, 12 % der Kantone schätzen, dass es keine Veränderung gab.

Einschätzung künftiger Veränderungen

Die Kantone schätzten die Veränderungen im Bereich der Planungs- und Steuerungstätigkeiten während der nächsten fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Befragung ein:

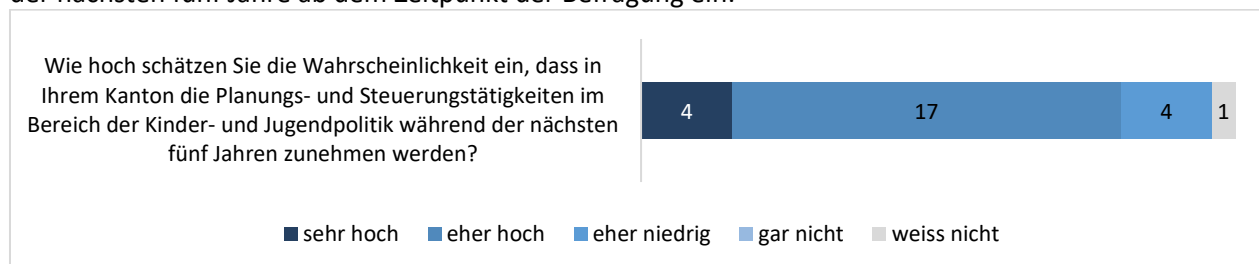


Abbildung 17: Einschätzung der Veränderung der Planungs- und Steuerungstätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik in den nächsten fünf Jahren ab 2024 (n = 26)

Eine deutliche Mehrheit der Kantone (81 %) geht von einer Zunahme dieser Tätigkeiten in naher Zukunft aus, 15 % der Kantone schätzen diese als eher niedrig ein.

10.3.3 Kommentierung

Leitbilder, Konzepte und Strategien

Die hohe Zahl der Konzepte, Leitbilder und Strategien lässt darauf zurückführen, dass in der Mehrheit der Kantone eine strategische Planung im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik existiert. Am stärksten ausgebaut ist die strategische Planung über Konzepte bei Teilbereichen der Kinder- und Jugendpolitik (knapp drei Viertel der Kantone). Eine systematische Planung über ein übergeordnetes Leitbild oder Konzept nimmt etwas mehr als die Hälfte der Kantone vor. Da übergeordnete Leitbilder und Konzepte eine einheitliche Ausrichtung und Koordination der Kinder- und Jugendpolitik gewährleisten (vgl. Kapitel 5.1.3), hat hierzu knapp die Hälfte der Kantone Handlungsbedarf, da diese Kantone über keine dieser übergeordneten Konzepte, Leitbilder und/oder Strategien verfügen.

Planungs- und Steuerungstätigkeiten

Laut den Ergebnissen führten während der letzten fünf Jahren (2019–2024) die allermeisten Kantone Planungs- und Steuerungstätigkeiten aus, am häufigsten Strategie- und Konzeptentwicklungsprozesse, gefolgt von Bestandesaufnahmen, Monitorings oder Evaluationen. Alle Planungs- und Steuerungsaktivitäten werden deutlich häufiger für Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik umgesetzt als für die gesamte Kinder- und Jugendpolitik. Dieser Befund ist nicht überraschend, da sich die Bedürfnisse und Anforderungen in den Teilbereichen unterscheiden und bei einem Fokus auf einen Teilbereich spezifische

Analysen und Planungen möglich sind. Eine übergreifende Planung über die gesamte Kinder- und Jugendpolitik hinweg ist weniger spezifisch. Jedoch ermöglicht nur sie eine kohärentere und integrierte Kinder- und Jugendpolitik (vgl. dazu auch Kapitel 4 und 5.1.3). Die wenigen Kantone ohne umfassende Strategie- und Konzeptentwicklungen für den gesamten Bereich haben entsprechend Handlungsbedarf. Fast flächendeckend vorhanden sind Strategie- oder Konzeptentwicklungsprozesse und Bestandesaufnahmen. Weniger verbreitet sind Evaluationen und/oder Monitorings. Vor dem Hintergrund der in Kapitel 5.1.3 formulierten Anforderungen haben diese Kantone Handlungsbedarf, da Evaluationen von Strategien, Konzepten und Monitoringprozesse in den betreffenden Kantonen notwendig sind, um die Wirksamkeit der Massnahmen und Zielsetzungen zu überprüfen und eine fundierte und kontinuierliche Verbesserung der Angebote und Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik sicherzustellen. Planungs- und Steuerungstätigkeiten entsprechend dem in Kapitel 5.1.3 dargelegten Planungsverständnis gewährleisten eine bedarfsgerechte Leistungserbringung, welche die unterschiedlichen Bedarfslagen und Bedingungen in den verschiedenen Kantonen angemessen berücksichtigt. Empfehlenswert ist deshalb insbesondere ein Austausch der Kantone über Erfahrungen und bewährte Planungspraktiken und -instrumente. Ein solcher unterstützt einen kontinuierlichen Prozess der Weiterentwicklung und Verbesserung der Planungs- und Steuerungsinstrumente im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik.

Entwicklungen

Die Ergebnisse des Vergleichs der Jahre 2014 und 2024 zeigen durchgehend eine Zunahme sowohl von konzeptionellen Grundlagen als auch der Planungs- und Steuerungstätigkeiten in der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen. Dieser Befund wird auch durch die Einschätzungen der Kantone bestätigt, welche mehrheitlich der Ansicht sind, dass die Planungs- und Steuerungsaktivitäten seit 2014 zugenommen haben. Dieser Befund könnte ein Hinweis darauf sein, dass erstens der Stellenwert der Kinder- und Jugendpolitik in den letzten Jahren gestiegen ist. Zweitens kann diese Einschätzung auch als Ausdruck des Erfolgs des Art. 26 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG) gelesen werden, durch welchen die Kantone die Möglichkeit hatten, von 2013 bis ins Jahr 2022 in Form einer einmaligen Anschubfinanzierung des Bundes während der Dauer von je vier Jahren bei der Weiterentwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik unterstützt zu werden. Dies hatte zur Folge, dass in zahlreichen Kantonen Planungs- und Steuerungsaktivitäten intensiviert wurden.

Eine deutliche Mehrheit der Kantone erwartet in naher Zukunft eine Zunahme der Planungs- und Steuerungstätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik. Dieser Befund deutet darauf hin, dass es einen breiten Konsens über die Notwendigkeit gibt, die Aktivitäten in diesem Bereich weiter zu intensivieren, um den zukünftigen Herausforderungen und Anforderungen gerecht zu werden. Darüber hinaus könnte dies auch als Hinweis auf eine stärkere Fokussierung auf evidenzbasierte Kinder- und Jugendpolitik verstanden werden, die auf fundierten Daten und Analysen basiert und somit eine wirkungsvolle und nachhaltigere Kinder- und Jugendpolitik ermöglicht.

Insgesamt zeigen diese Einschätzungen einen Optimismus bezüglich einer positiven Entwicklung der Planungs- und Steuerungsprozesse im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik.

10.4 Qualitätsentwicklung und Aufsicht

Bedarfsgerechte und professionell erbrachte Angebote für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien erfordern eine aktive Qualitätsentwicklung und -sicherung durch die Kantone im Sinne einer Kontextsteuerung.

Darüber hinaus sorgen die Kantone durch Aufsichtsaktivitäten dafür, dass vulnerable Personen (Kinder, Jugendliche) während der Nutzung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen kein Schaden zugefügt wird, ihre Entwicklung bestmöglich gefördert wird und sie ihre Rechte ausüben können.

Instrumente der Qualitätsentwicklung, -sicherung und Aufsicht unterscheiden sich in ihrem Verbindlichkeitsgrad. Es wurden die folgenden Instrumente abgefragt: verbindliche fachliche Qualitätsstandards, Empfehlungen, Verfahren zur Überwachung sowie Umsetzungskonzepte.

10.4.1 Aktuelle Situation

Die folgenden Tabellen geben eine Übersicht zu den Instrumenten der Qualitätsentwicklung, -sicherung und Aufsicht in den Kantonen.

Verbindliche fachliche Qualitätsstandards

Verbindliche fachliche Qualitätsstandards sind präzise und bieten Vorgaben, um die Qualität der kinder- und jugendpolitischen Aktivitäten zu gewährleisten. Beispiele sind Mindestqualifikationsstandards für Mitarbeitende in leistungserbringenden Organisationen oder Vorgaben zum Betreuungsschlüssel.

Tabelle 7: Verbindliche fachliche Qualitätsstandards für Teilbereich(e) der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen im Jahr 2024 (Einfachauswahl) (n = 26)

Kanton	Verbindliche fachliche Qualitätsstandards ...		Kanton	Verbindliche fachliche Qualitätsstandards ...	
	für EINEN Teilbereich der Kinder- und Jugendpolitik	für MEHRERE Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik		für EINEN Teilbereich der Kinder- und Jugendpolitik	für MEHRERE Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik
AG			NW		
AI			OW		
AR			SG		
BE			SH		
BL			SO		
BS			SZ		
FR			TG		
GE			TI		
GL			UR		
GR			VD		
JU			VS		
LU			ZG		
NE			ZH		
Summe Ja (%)			9 (35 %) 14 (54 %)		

Legende: Ja = Nein = Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten =

In etwas mehr als der Hälfte (54 %) der Kantone bestehen verbindliche fachliche Qualitätsstandards für mehrere Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik und in einem guten einem Drittel (35 %) für einen Teilbereich der Kinder- und Jugendpolitik.¹¹² Ein Kanton machte keine Angaben dazu.

Empfehlungen

Empfehlungen sind Ratschläge oder Vorschläge ohne verbindlichen Charakter, die dazu dienen, die Qualität der kinder- und jugendpolitischen Aktivitäten zu unterstützen.

¹¹² Die Kantone nannten folgende(n) Themenbereich(e), für welche(n) im Jahr 2024 verbindliche fachliche Qualitätsstandards in (Teilbereichen) der Kinder- und Jugendpolitik bestehen (wörtlich wiedergegeben): AG: Frühförderung, ausserfamiliäre Platzierung, Sonderschulung, aufsuchende Familienarbeit Mütter- und Väterberatung; AI: Kinderbetreuung; AR: Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz; BL: Hilfen zur Erziehung: Voraussetzungen KJ-Heime und Pflegefamilien mit Heimbewilligung, Voraussetzungen SPF, Leumundsprüfung New Vostra, FEB & SEB: Handbücher, Betreuungsschlüssel Schulsozialdienst: VO Schulsozialdienst Primar, VO Schulsozialdienst Sek I & II frühe Sprachförderung; BS: Tagesbetreuung, Jugendhilfe, Frühe Förderung; FR: les directives sur les structures d'accueil extrascolaire; GL: Schulsozialarbeit; GR: Schutz, Förderung (im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung); LU: Aufsicht über Kinder- und Jugendheime, Aufsicht über DAF, Aufsicht über Sonderschulen; NE: Accueil extrafamilial pré- et parascolaire et financement des institutions d'éducation spécialisée; OW: Kita, Heime, Beratung; SH: Richtlinien für die Bereiche aus der PAVO (Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, Pflegekinderwesen, Heimwesen) in Erarbeitung; SO: Aufsicht und Bewilligung mit Richtlinien für: ausserfamiliäre Platzierung (Heim- und Familienpflege, DAFs), familienergänzende Kinderbetreuung; TG: Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (Bewilligung und Aufsicht); TI: – Strutture e servizi della Protezione dell'infanzia – Strutture e servizi per Conciliazione lavoro/famiglia; UR: Externe Kinderbetreuung – Schulsozialarbeit; VD: – placement résidentiel en institution socio-éducative ou en famille d'accueil – camps de vacances de plus de 7 jours – accueil de jours des enfants; VS: Protection – placement; ZG: familienergänzende Betreuung; ZH: ergänzende Hilfen zur Erziehung – Familienpflege – Kinder- und Jugendhilfe.

Tabelle 8: Empfehlungen für Teilbereich(e) der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen im Jahr 2024 (Einfachauswahl) (n = 26)

Kanton	Empfehlungen ... für EINEN Teilbereich der Kinder- und Jugendpolitik	für MEHRERE Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik	Kanton	Empfehlungen ... für EINEN Teilbereich der Kinder- und Jugendpolitik	für MEHRERE Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik
AG			NW		
AI			OW		
AR			SG		
BE			SH		
BL			SO		
BS			SZ		
FR			TG		
GE			TI		
GL			UR		
GR			VD		
JU			VS		
LU			ZG		
NE			ZH		
			Summe Ja (%)	5 (19 %)	19 (69 %)

Legende: Ja = Nein = Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten =

In mehr als zwei Drittel der Kantone (69 %) bestehen Empfehlungen für mehrere, in knapp einem Fünftel (19 %) für (einen) Teilbereich(e) der Kinder- und Jugendpolitik.¹¹³

Verfahren zur Überwachung

Verfahren zur Überwachung umfassen z. B. Aufsichts- und Bewilligungsverfahren, mit deren Hilfe kontrolliert wird, ob verbindliche fachliche Qualitätsstandards entsprechend den Vorgaben umgesetzt werden.

¹¹³ Die Kantone nannten folgende(n) Themenbereich(e), für welche(n) heute Empfehlungen in (Teilbereichen) der Kinder- und Jugendpolitik bestehen (wörtlich wiedergegeben): AR: Kinderbetreuungseinrichtungen; BL: Kinder- und Jugendhilfe: Konzept, 1 Handlungsempfehlungen, aktualisierte Planung, Hilfen zur Erziehung: Standards der Indikationsstellung, Schulsozialdienst Primar: Leitfaden, Frühe Förderung: Konzept Gesundheitsförderung: Mütter- und Väterberatung: Leitfaden Kindeswohlgefährdung: Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Spielgruppe Betreuungsqualität Schulsozialarbeit: Leitfaden Kindesschutz; BS: Tagesbetreuung, Jugendhilfe, Frühe Förderung; GL: u. a. Schulsozialarbeit; GR: Schutz, Förderung, Partizipation; LU: Aufsicht über Kinder-/Jugendheime, Aufsicht über DAF, Aufsicht über Sonderschulen, Kinder- und Jugendförderung auf kommunaler Ebene, Frühe Förderung auf kommunaler Ebene; NE: Recommendations COPMA, CDAS et Q4C; OW: Kita Heime; SG: Kommunale Kinder- und Jugendpolitik und Frühe Förderung, Leitfaden für kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte und Kontaktpersonen Frühe Förderung – Richtlinien Kindertagesstätten – Empfehlungen zur Unterstützung und Förderung von Spielgruppen in der Gemeinde – Handlungsempfehlungen an Gemeinden und an Fachorganisationen in der Strategie Frühe Förderung – Grundlage und Umsetzungshilfe Schulsozialarbeit – verschiedene Merkblätter und Minimalstandards im zivilrechtlichen Kindesschutz (Zusammenarbeit mit der KESB, Meldevorschriften) – Empfehlungen für kindgerechte Verfahren – Handbuch Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt; SO: Care Leaver (Handlungsanleitung), frühe Sprachförderung (Umsetzungskonzept + Empfehlungen Qualitätsentwicklung), Kindeswohlgefährdung (Leitfaden), Aufbau einer regionalen Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Leitfaden); SZ: Kinderbetreuung, Kinder- und Jugendförderung; TG: Kinder- und Jugendförderung, Partizipation, Frühe Förderung; TI: Protezione minorenni conciliazione lavoro/famiglia, participation et encouragement des jeunes; VD: – camps de vacances de moins de 7 jours; VS: Rapports de l'observatoire cantonal de la jeunesse; ZG: familienergänzende Betreuung; ZH: offene Jugendarbeit.

Tabelle 9: Verfahren zur Überwachung verbindlicher fachlicher Qualitätsstandards für Teilbereich(e) der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen im Jahr 2024 (Einfachauswahl) (n = 26)

Kanton	Verfahren zur Überwachung der verbindlichen fachlichen Qualitätsstandards* ...		Kanton	Verfahren zur Überwachung der verbindlichen fachlichen Qualitätsstandards* ...	
	für EINEN Teilbereich der Kinder- und Jugendpolitik	für MEHRERE Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik		für EINEN Teilbereich der Kinder- und Jugendpolitik	für MEHRERE Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik
AG			NW		
AI			OW		
AR			SG		
BE			SH		
BL			SO		
BS			SZ		
FR			TG		
GE			TI		
GL			UR		
GR			VD		
JU			VS		
LU			ZG		
NE			ZH		
			Summe Ja (%)	9 (35 %)	15 (58 %)

Legende: Ja = Nein = Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten =
 * Aufsichts- und Bewilligungsgrundlagen

In mehr als der Hälfte (58 %) der Kantone bestehen Verfahren zur Überwachung der verbindlichen fachlichen Qualitätsstandards (Aufsichts- und Bewilligungsgrundlagen) für mehrere und bei einem guten Drittel (35 %) für einen Teilbereich(e) der Kinder- und Jugendpolitik.¹¹⁴

Umsetzungskonzepte

Umsetzungskonzepte sind detaillierte Aktionspläne, die darauf abzielen, die Umsetzung einer Strategie oder eines Plans zu ermöglichen.

¹¹⁴ Die Kantone nannten folgende Themenbereiche, für welche heute Verfahren zur Überwachung der verbindlichen fachlichen Qualitätsstandards in (Teilbereichen) der Kinder- und Jugendpolitik bestehen (wörtlich wiedergegeben): AG: Frühe Förderung, ausserfamiliäre Platzierungen, Sonderschulung, aufsuchende Familienarbeit; AI: Kinderbetreuung; AR: Kitas und stationäre Kinderbetreuung; BL: Heimerziehung/stationäre Hilfen und Institutionen, FEB & SEB, SPF (nur für die anerkannten Anbieter); BS: Tagesbetreuung, Jugendhilfe; FR: – RSF 834.1.2 – Loi sur les institutions spécialisées et les familles d'accueil professionnelles (LIFAP) – DIRECTIVES sur les structures d'accueil extrascolaire; GR: Schutz, Förderung (familienergänzende Kinderbetreuung); LU: Planung und Steuerung der ausserfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, Aufsicht über Kinder- und Jugendheime, Sonderschulen, Aufsicht über DAF; NE: Surveillance des structures d'accueil extrafamilial et des institutions d'éducation spécialisée; OW: Kita, Heime; SG: Aufsichtskonzept Kindertagesstätten, Aufsichtskonzept Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, evtl. weitere; SO: ausserfamiliäre Platzierung, familienexterne Kinderbetreuung; SZ: Kinderbetreuungseinrichtungen, Jugendheime; TG: Tagesfamilien, Kinder- und Jugendheime, Kindertagesstätten, schulergänzende Betreuung, Pflegefamilien; TI: Protezione dei minorenni e conciliabilità lavoro/famiglia; VD: – placement résidentiel en institution socio-éducative ou en famille d'accueil – camps de vacances de plus de 7 jours – accueil de jours des enfants; VS: Institutions de placement; camps et colonies (infrastructures); structures d'accueil de la petite enfance; mesures ambulatoires (type AEMO); ZG: familienergänzende Betreuung; ZH: Heime, SPF, Familienpflege etc.

Tabelle 10: Umsetzungskonzepte für Teilbereich(e) der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen im Jahr 2024 (Einfachauswahl) (n = 26)

Kanton	Umsetzungskonzepte ... für EINEN Teilbereich der Kinder- und Jugendpolitik	für MEHRERE Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik	Kanton	Umsetzungskonzepte ... für EINEN Teilbereich der Kinder- und Jugendpolitik	für MEHRERE Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik
AG			NW		
AI			OW		
AR			SG		
BE			SH		
BL			SO		
BS			SZ		
FR			TG		
GE			TI		
GL			UR		
GR			VD		
JU			VS		
LU			ZG		
NE			ZH		
			Summe Ja (%)	5 (19 %)	13 (50 %)

Legende: Ja = Nein = Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten =

In der Hälfte der Kantone (50 %) gibt es Umsetzungskonzepte für mehrere und in knapp einem Fünftel der Kantone (19 %) für (einen) Teilbereich(e) der Kinder- und Jugendpolitik. Ein gutes Viertel (27 %) beantwortete diese Frage mit «Weiss nicht». ¹¹⁵

Praxisbeispiele, die von den Kantonen als Good-Practice zum Thema «Qualitätsentwicklung und -sicherung und Aufsicht» vorgeschlagen wurden, sind im Anhang I.e dargestellt.

10.4.2 Entwicklungen

Die Kantone gaben auf Basis von Dokumenten und Fakten an, welche Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung und Aufsicht im Jahr 2014 im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik oder Teilbereiche davon umgesetzt wurden. Diese Ergebnisse wurden mit den Antworten für das Jahr 2024 verglichen.

Zwei Kantone ¹¹⁶ haben seit 2014 neue *verbindliche fachliche Qualitätsstandards* für mehrere Teilbereich(e) der Kinder- und Jugendpolitik entwickelt. In einem Kanton (ZH) wurden seit 2014 neue *Empfehlungen* für einen und in drei Kantonen ¹¹⁷ für mehrere Teilbereich(e) der Kinder- und Jugendpolitik erarbeitet. In vier Kantonen ¹¹⁸ entstanden seit 2014 für mehrere Teilbereich(e) der Kinder- und Jugendpolitik *Verfahren zur*

¹¹⁵ Die Kantone nannten folgende Themenbereiche, für welche Umsetzungskonzepte in (Teilbereichen) der Kinder- und Jugendpolitik bestehen (wörtlich wiedergegeben): AG: Frühe Förderung, ausserfamiliäre Platzierungen, Sonderschulung, aufsuchende Familienarbeit; AR: Falls das mit Umsetzungskonzept gemeint ist: Im Bereich der Kitas und stationären Jugendeinrichtungen gibt es neben einem Raster für die periodische Selbstbewertung auch die Richtlinien zur Basisqualität. Ein so benanntes Umsetzungskonzept existiert allerdings nicht; BL: Kinder- und Jugendhilfe: Konzept, Handlungsempfehlungen, aktualisierte Planung, Schulsozialdienst: Rahmenkonzept, Frühe Förderung: Konzept. Frühe Sprachförderung, Gesundheitsförderung: Mütter- und Väterberatung: Leitfaden; BS: Tagesbetreuung, Jugendhilfe, Frühe Förderung und andere; FR: Plan d'action Je participe pour la politique enfance jeunesse; GR: Schutz, Förderung (familienergänzende Kinderbetreuung); LU: Umsetzungskonzepte für den Bereich der ausserfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen Umsetzungskonzept für den Bereich Frühe Förderung, Umsetzungskonzept für den Bereich Kinder- und Jugendförderung; NE: Surveillance des structures d'accueil extrafamilial et des institutions d'éducation spécialisée; SG: evtl. kantonales Aktionsprogramm Gesundheitsförderung – Bereich Kinder und Jugendliche; SO: frühe Sprachförderung; TG: Kinderrechte, Schutz, Förderung, Partizipation; TI: Protezione dei minorenni conciliabilità lavoro/famiglia, promozione dei diritti dei giovani, Carta delle politiche giovanili; VS: placement; structures d'accueil de la petite enfance; mesures ambulatoires (type AEMO); ZG: Beratungskonzept Kinder-, Jugend- & Elternberatung inkl. Kinderschutz vom 23. April 2023, Konzept Jugendwohnungen vom 28. April 2023, Umsetzungskonzept Kinder- und Jugendförderung vom 31. Oktober 2023.

¹¹⁶ GR, NE.

¹¹⁷ NE, SO, TG.

¹¹⁸ GR, NE, SZ, TG.

Überwachung der verbindlichen fachlichen Qualitätsstandards (Aufsichts- und Bewilligungsgrundlagen). In drei Kantonen¹¹⁹ wurden seit 2014 neu für einen und in fünf Kantonen¹²⁰ für mehrere Teilbereich(e) der Kinder- und Jugendpolitik Umsetzungskonzepte entwickelt.

Einschätzung bisheriger Veränderungen

Die Kantone schätzten die Veränderungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik seit 2014 ein:

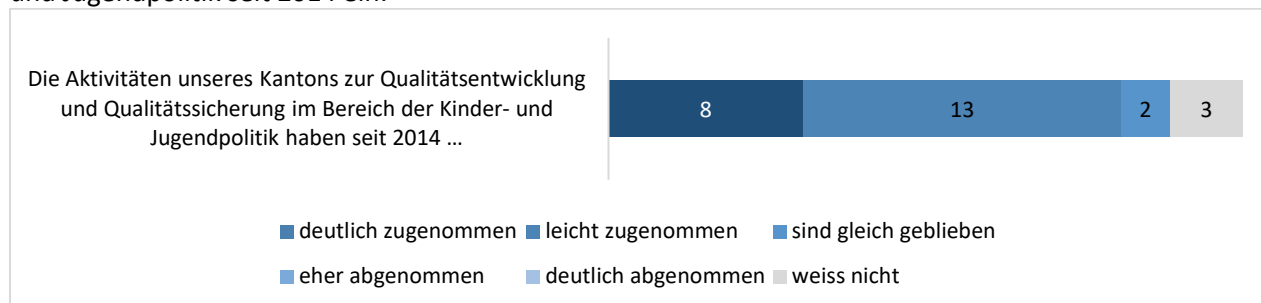


Abbildung 18: Einschätzung der Veränderung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik seit 2014 (n = 26)

In über drei Viertel (81 %) der Kantone haben diese Aktivitäten seit 2014 deutlich oder leicht zugenommen. In zwei Kantonen sind diese gleich geblieben. Eine Abnahme wird in keinem Kanton wahrgenommen. Drei Kantone konnten zu dieser Aussage keine Einschätzung vornehmen.

Einschätzung künftiger Veränderungen

Die Kantone schätzten die Veränderungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik während der nächsten fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Befragung ein:

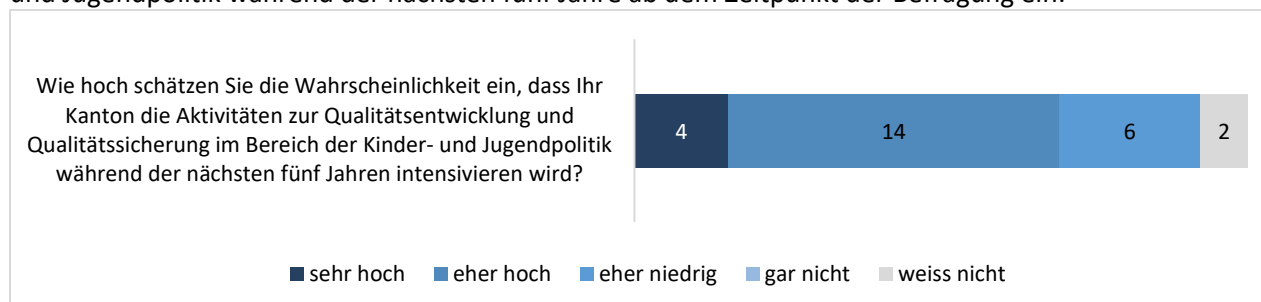


Abbildung 19: Einschätzung der Veränderungen im Bereich der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den nächsten fünf Jahren ab 2024 (n = 26)

In den nächsten fünf Jahren erwarten über drei Viertel (69 %) der Kantone eine Intensivierung dieser Aktivitäten, dagegen hält ein knappes Viertel (23 %) der Kantone eine Intensivierung für eher unwahrscheinlich.

10.4.3 Kommentierung

In der Mehrheit der Kantone bestehen sowohl verbindliche fachliche Qualitätsstandards als auch Verfahren zu deren Überwachung für Teilbereiche(e) der Kinder- und Jugendpolitik, gefolgt von Empfehlungen und Umsetzungskonzepte für Teilbereich(e) der Kinder- und Jugendpolitik. Laut diesen Befunden übernehmen viele Kantone eine aktive Rolle bei der Qualitätsentwicklung, -sicherung und Aufsicht im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik. Zwischen den Kantonen bestehen grosse Divergenzen, wie viele und welche Themenbereiche mit Instrumenten der Qualitätsentwicklung, -sicherung und Aufsicht gefördert und/oder gesteuert werden. Vor dem Hintergrund der in Kapitel 5.1.4 beschriebenen Anforderungen an eine kantonale Kinder- und Jugendpolitik empfiehlt sich, dass die Kantone prüfen, für welche Themenbereiche

¹¹⁹ FR, SH, SO.

¹²⁰ BL, GR, LU, NE, TI.

ggf. unzureichend Instrumente der Qualitätsentwicklung, -sicherung und Aufsicht eingesetzt werden, und entsprechende Instrumente und Verfahren (idealerweise im Austausch mit anderen Kantonen) entwickeln. Die Ergebnisse des Vergleichs der Jahre 2014 und 2024 zeigen in einigen Kantonen eine leichte Zunahme der Aktivitäten der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik. Dieser Befund wird auch durch die Einschätzungen der Kantone bestätigt, welche mehrheitlich der Ansicht sind, dass diese Aktivitäten seit 2014 zugenommen haben. Eine Mehrheit der Kantone geht zudem davon aus, dass diese Aktivitäten in Zukunft zunehmen werden. Insgesamt ist somit der Stellenwert der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendpolitik in den letzten Jahren gestiegen und es besteht ein breiter Konsens, dass weitere Aktivitäten in diesem Bereich notwendig sind, um die Qualität der Angebote und Leistungen in der Kinder- und Jugendpolitik im eigenen Kanton zu gewährleisten.

10.5 Koordination und Zusammenarbeit

Aufgrund des föderalistischen Systems und der historisch gewachsenen Strukturen sind bei der Umsetzung der kinder- und jugendpolitischen Angebote eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungsbereiche, Organisationen und Akteur:innen involviert (vgl. dazu auch Kapitel 5.1.5). Der Kooperation und Zusammenarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik kommt deshalb eine zentrale Bedeutung zu.

10.5.1 Aktuelle Situation

Die nachfolgende Tabelle 11 zeigt, auf welchen Ebenen die Kantone im Jahr 2024 für einen institutionalisierten Austausch zwischen verschiedenen Akteur:innen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik sorgen.

Tabelle 11: Kooperationsebenen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik, auf denen der Kanton im Jahr 2024 für einen institutionalisierten Austausch sorgte (n = 26)

Kanton	zwischen Kanton und Gemeinden	zwischen Gemeinden im Kanton	zwischen Kanton und Organisationen (und ggf. Zielgruppe)*	zwischen Kanton und kantonalen Fachorganisationen/Verbänden **	zwischen (Fach-)Organisationen ***	zwischen (Fach-)Organisationen und anderen relevanten Akteur:innen im Sozialraum	zwischen Verwaltungsbereichen****	zwischen kantonalen Fachstelle(n) und kantonalen Fachkommission(en)
AG								
AI								
AR								
BE								
BL								
BS								
FR								
GE								
GL								
GR								
JU								
LU								
NE								
NW								
OW								
SG								
SH								
SO								
SZ								
TG								
TI								
UR								
VD								
VS								
ZG								
ZH								
Summe Ja (%)	24 (92 %)	22 (85 %)	25 (96 %)	25 (96 %)	22 (85 %)	19 (73 %)	24 (92 %)	18 (69 %)

Legende: Ja = Nein = Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten =

* Organisationen, die Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik umsetzen

** z. B. kantonaler Verband OKJA, kantonaler Verband Kinderbetreuung Schweiz

*** (Fach-)Organisationen in einem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendpolitik, wie z. B. Netzwerktreffen Schulsozialarbeit/OKJA

**** gemeint ist ein Austausch zwischen dem Verwaltungsbereich Kinder- und Jugendpolitik und anderen Verwaltungsbereichen wie z. B. Familien-, Bildungs-, Migrations-, und Gesundheits-, Raum- und Verkehrspolitik

Fast alle Kantone sorgen auf vielfältigen Kooperationsebenen für institutionalisierten Austausch zwischen den Akteursgruppen in der Kinder- und Jugendpolitik. In 92 % der Kantone sorgt der Kanton für institutionalisierte Austauschformate zwischen dem Kanton und den Gemeinden und in 85 % zwischen den Gemeinden innerhalb des Kantons. Zwischen dem Kanton und Organisationen, die Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik umsetzen, besteht in beinahe allen Kantonen (96 %) ein institutionalisierter Austausch, ebenso zwischen dem Kanton und kantonalen Fachorganisationen oder Verbänden im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik (96 %). In 92% der Kantone besteht zwischen dem Verwaltungsbereich Kinder- und Jugendpolitik und anderen Verwaltungsbereichen ein institutionalisierter Austausch und ebendiesen gewährleisten 85 % der Kantone auch zwischen Fachorganisationen in einem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendpolitik. Knapp drei Viertel (73 %) der Kantone sorgt für einen institutionalisierten Austausch zwischen Fachorganisationen, die Aktivitäten umsetzen, und anderen relevanten Akteur:innen

im Sozialraum. Schliesslich besteht in 69 % der Kantone ein institutionalisierter Austausch zwischen der/den kantonalen Fachstelle(en) und der/den kantonalen Fachkommission(en). Zwei Kantone (FR, TG) nennen weitere Kooperationsebenen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik, auf denen der Kanton im Jahr 2024 für institutionalisierten Austausch sorgt.¹²¹

Praxisbeispiele, die von den Kantonen als Good-Practice zum Thema «Koordination und Zusammenarbeit» vorgeschlagen wurden, sind im Anhang I.f dargestellt.

10.5.2 Entwicklungen

Die Kantone gaben auf Basis von Dokumenten und Fakten an, auf welchen Ebenen sie im Jahr 2014 für einen institutionalisierten Austausch zwischen den Akteur:innen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik sorgten. Diese Ergebnisse wurden mit den Antworten für das Jahr 2024 verglichen.¹²²

Seit 2014 wurde der institutionalisierte Austausch zwischen Kanton und Gemeinden¹²³, zwischen den Gemeinden im Kanton¹²⁴ in je drei Kantonen und zwischen Kanton und Organisationen mit Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik (und ggf. Zielgruppe)¹²⁵ in zwei Kantonen neu aufgebaut. In Bezug auf die anderen Austauschebenen fand in dieser Zeit in zwei Kantonen ein Ausbau statt.¹²⁶ Einen Abbau des institutionalisierten Austausch zwischen den genannten Akteur:innen gab es in keinem Kanton.¹²⁷

Einschätzung bisheriger Veränderungen

Die Kantone schätzten die Veränderungen bei den Aktivitäten des institutionalisierten Austauschs in der Kinder- und Jugendpolitik seit 2014 ein:

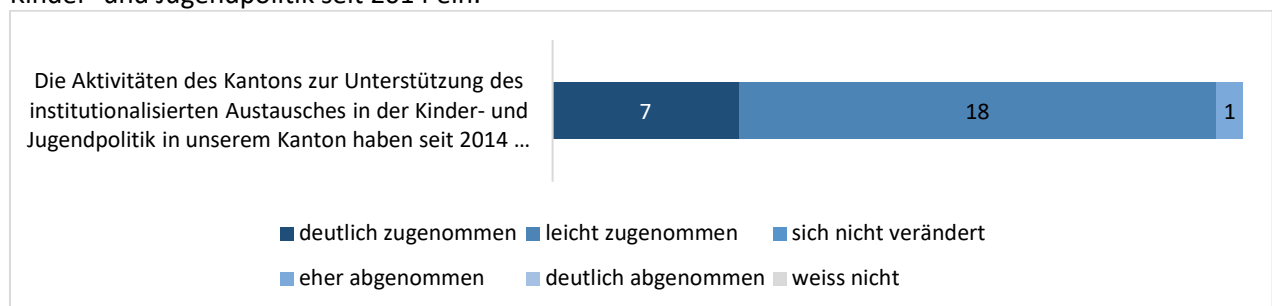


Abbildung 20: Einschätzung der Veränderung der Aktivitäten des Kantons zur Unterstützung des institutionalisierten Austauschs in der Kinder- und Jugendpolitik seit 2014 (n = 26)

In einem guten Viertel der Kantone (27 %) nahmen Austauschaktivitäten seit 2014 deutlich und in über drei Viertel (69 %) leicht zu. In einem Kanton (4 %) nahmen diese Aktivitäten eher ab.

Einschätzung künftiger Veränderungen

¹²¹ Weitere Kooperationsebenen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik, auf die der Kanton heute (2024) für institutionalisierten Austausch sorgt: FR: CEJ; TG: Schulgemeinden.

¹²² Der Vergleich zeigt, dass bei dieser Frage in vergleichsweise vielen Kantonen ein Mangel an Informationen zur Situation im Jahr 2014 besteht und die Antwortkategorie «weiss nicht oder kann ich nicht beantworten» häufig angegeben wurde.

¹²³ BL, LU, ZH.

¹²⁴ BL, LU, SO.

¹²⁵ GE, SH.

¹²⁶ Im Kanton BL wurde der Austausch zwischen Kanton und kantonalen Fachorganisationen/Verbänden, zwischen (Fach-)Organisationen in einem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendpolitik und zwischen der/den kantonalen Fachstelle(n) und der/den kantonalen Fachkommission(en) neu institutionalisiert. Zwischen den (Fach-)Organisationen, die Aktivitäten umsetzen, und anderen relevanten Akteur:innen im Sozialraum sowie zwischen dem Verwaltungsbereich Kinder- und Jugendpolitik und anderen Verwaltungsbereichen wurde seit 2014 ein institutionalisierter Austausch im Kanton SO eingeführt.

¹²⁷ Lediglich der Kanton VD gab an, im Jahr 2024 anders als vor 10 Jahren nicht mehr für den institutionalisierten Austausch zwischen (Fach-)Organisationen, die Aktivitäten umsetzen, und auch anderen relevanten Akteur:innen im Sozialraum zu sorgen.

Die Kantone schätzten das Ausmass der Veränderungen bei den Aktivitäten des institutionalisierten Austauschs in der Kinder- und Jugendpolitik während der nächsten fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Befragung ein.

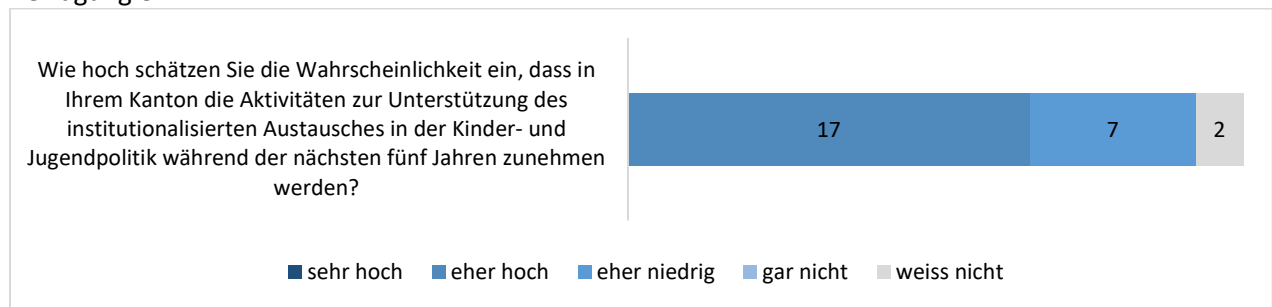


Abbildung 21: Einschätzung der Veränderung der Aktivitäten des Kantons zur Unterstützung des institutionalisierten Austauschs in den nächsten fünf Jahren ab 2024 (n = 26)

Ca. zwei Drittel der Kantone erwarten eine leichte (65 %) Zunahme der Austauschaktivitäten in den nächsten fünf Jahren.

10.5.3 Kommentierung

Insgesamt sorgt die grosse Mehrheit der Kantone für die in Kapitel 5.1.5 empfohlenen institutionalisierten Austauschbeziehungen, sodass lediglich bei einzelnen Kantonen punktuellen Handlungsbedarf besteht. Die Kantone sehen sich in hohem Mass verantwortlich für einen institutionalisierten Austausch zwischen den Akteursgruppen in der Kinder- und Jugendpolitik: In fast allen Kantonen bestehen im Jahr 2024 institutionalisierte Gefässe mit (beinahe) allen Akteursgruppen, für welche die Kantone sorgen. Dies ermöglicht eine Koordination und Verständigung auf unterschiedlichen Ebenen und fördert koordinierte Angebote und eine klare Aufgabenteilung bei deren Bereitstellung. Während in einigen wenigen Kantonen der institutionalisierte Austausch im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik seit 2014 (leicht) ausgebaut wurde, verfügten relativ viele Kantone bereits im Jahr 2014 über entsprechende Strukturen (bei relativ vielen Kantonen fehlen hierzu jedoch auch Informationen). Trotz des hohen Umfangs an institutionalisierten Austauschgefässen sieht die Mehrheit der Kantone weiteren Entwicklungsbedarf in diesem Bereich und wird wahrscheinlich zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung des Austauschs ergreifen. Dies unterstreicht nochmals die hohe Bedeutung von Koordination und Zusammenarbeit aller Akteur:innen in der Kinder- und Jugendpolitik, welche offenbar umfangreicher Aktivitäten bedürfen. Die häufige Einschätzung, dass dieser Bereich weiterhin wachsen wird, kann auch als Ausdruck davon gelesen werden, dass das Vorhandensein eines Austauschgefässes noch keine Aussage zur Qualität der Koordination und Zusammenarbeit erlaubt.

10.6 Informations- und Wissenstransfer

Eine zielgruppengerechte Information zur Kinder- und Jugendpolitik gewährleistet den Zugang aller Akteur:innen zu relevanten Informationen, fördert die Zusammenarbeit und sensibilisiert für relevante Themen (vgl. dazu Kapitel 5.1.6). Dementsprechend braucht es einen guten Informationsfluss und Wissenstransfer zu kinder- und jugendpolitischen Themen an verschiedene Zielgruppen.

10.6.1 Aktuelle Situation

Die nachfolgende Tabelle 12 gibt eine Übersicht über die Zielgruppen, zu denen die kantonale Verwaltung einen regelmässigen Informationsfluss und Wissenstransfer über kinder- und jugendpolitische Themen im Jahr 2024 gewährleistet.

Tabelle 12: Zielgruppen, zu denen die kantonale Verwaltung einen regelmässigen Informationsfluss und Wissenstransfer über kinder- und jugendpolitische Themen im Jahr 2024 gewährleistet (n = 26)

Kanton	Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien*	Organisationen**	Gemeinden***	Politik****	Weitere Zusammenarbeitspartner:innen*****	Öffentlichkeit
AG	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
AI	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
AR	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
BE	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
BL	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
BS	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
FR	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
GE	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
GL	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
GR	Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
JU	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
LU	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
NE	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
NW	Nein	Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten	Ja	Ja	Ja	Nein
OW	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
SG	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
SH	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
SO	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
SZ	Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten	Ja	Ja	Ja	Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten	Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten
TG	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
TI	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
UR	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
VD	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
VS	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
ZG	Ja	Ja	Ja	Ja	Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten	Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten
ZH	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Summe Ja (%)	15 (58 %)	25 (96 %)	24 (92 %)	25 (96 %)	23 (88 %)	17 (65 %)

Legende: Ja = Nein = Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten =

* als Zielgruppe der kinder- und jugendpolitischen Aktivitäten

** Organisationen, die Aktivitäten umsetzen und Leistungen erbringen

*** kommunale Verwaltung und/oder Politik

**** insbesondere die Regierung

***** z. B. kantonale Fachorganisationen und Verbände

In fast allen Kantonen erfolgt ein regelmässiger Informationsfluss und Wissenstransfer über kinder- und jugendpolitische Themen zu den Organisationen, die Aktivitäten umsetzen und Leistungen erbringen (96 %), zu den Gemeinden (Verwaltung und/oder Politik) (92 %) sowie zur Politik (insbesondere zur Regierung) (96 %). In 88 % der Kantone erfolgt der Informationsfluss und Wissenstransfer zu weiteren Zusammenarbeitspartner:innen wie beispielsweise zu kantonalen Fachorganisationen und Verbänden. Einen Informationsfluss und Wissenstransfer an die Öffentlichkeit (65 %) sowie an Kinder, Jugendliche und Eltern als Zielgruppen der kinder- und jugendpolitischen Aktivitäten (58 %) erfolgt am wenigsten häufig.

Praxisbeispiele, die von den Kantonen als Good-Practice zum Thema «Informations- und Wissenstransfer» vorgeschlagen wurden, sind im Anhang I.g dargestellt.

10.6.2 Entwicklungen

Die Kantone gaben auf Basis von Dokumenten und Fakten an, für welche Zielgruppen die kantonale Verwaltung einen regelmässigen Informationsfluss und Wissenstransfer zu kinder- und jugendpolitischen Themen im Jahr 2014 gewährleistete. Diese Ergebnisse wurden mit den Antworten für das Jahr 2024 verglichen.

Sieben Kantone¹²⁸ schafften seit 2014 neu einen Kommunikations- und Wissenstransfer gegenüber Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien, fünf Kantone gegenüber der Öffentlichkeit¹²⁹ und je vier Kantone gegenüber den Gemeinden (Verwaltung und/oder Politik)¹³⁰ und gegenüber Organisationen, die Aktivitäten umsetzen und Leistungen erbringen¹³¹. Der Informationsfluss und Wissenstransfer gegenüber der Politik (insbesondere der Regierung) wurde in dieser Zeit in drei Kantonen¹³² und gegenüber weiteren Zusammenarbeitspartner:innen in zwei Kantonen¹³³ aufgebaut.

Einschätzung bisheriger Veränderungen

Die Kantone schätzten die Veränderungen bei den Aktivitäten des Kantons zur Gewährleistung des Informationsflusses in der Kinder- und Jugendpolitik seit 2014 ein:

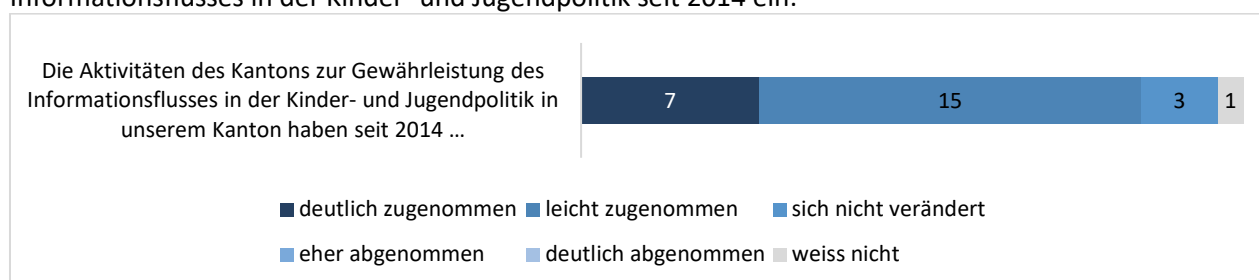


Abbildung 22: Einschätzung der Veränderung der Aktivitäten des Kantons zur Gewährleistung des Informationsflusses in der Kinder- und Jugendpolitik seit 2014 (n = 26)

Ein gutes Viertel (27 %) der Kantone sieht eine deutliche und über die Hälfte (58 %) eine leichte Zunahme dieser Aktivitäten im eigenen Kanton. In drei Kantonen (12 %) haben sich die Aktivitäten nicht verändert, ein Kanton (4 %) konnte keine Angabe machen.

Einschätzung künftiger Veränderungen

Die Kantone schätzten die Veränderungen der Aktivitäten des Kantons zur Gewährleistung des Informationsflusses in der Kinder- und Jugendpolitik während der nächsten fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Befragung ein.

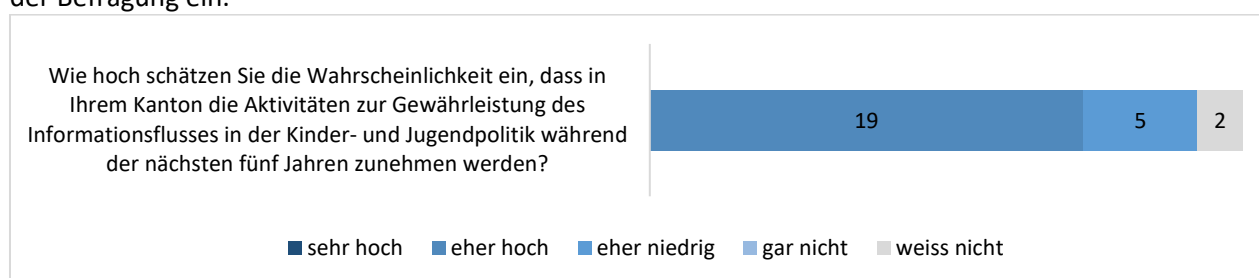


Abbildung 23: Einschätzung der Veränderung der Aktivitäten zur Gewährleistung des Informationsflusses in der Kinder- und Jugendpolitik in den nächsten fünf Jahren ab dem Jahr 2024 (n = 26)

¹²⁸ GE, GL, JU, NE, SH, UR, ZH.

¹²⁹ FR, GL, TG, UR, VD.

¹³⁰ BL, FR, JU, ZH.

¹³¹ FR, NE, SH, VD.

¹³² FR, GL, UR.

¹³³ FR, UR.

Knapp drei Viertel der Kantone (73 %) erwarten eine Zunahme dieser Aktivitäten in den nächsten fünf Jahren, ein knappes Fünftel der Kantone (19 %) schätzt dies als eher unwahrscheinlich ein. Zwei Kantone (8 %) konnten keine Einschätzung abgeben.

10.6.3 Kommentierung

Dass im Jahr 2024 fast alle Kantone einen regelmässigen Informationsfluss und Wissenstransfer zu kinder- und jugendpolitischen Themen gegenüber vielen Akteursgruppen gewährleisten, kann als positiv bewertet werden. Bei zwei Zielgruppen geschieht dies seltener: Lediglich ca. zwei Drittel der Kantone pflegt einen regelmässigen Informationsfluss und Wissenstransfer mit der breiten Öffentlichkeit und mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien. Ein Ausbau in diesen Bereichen könnte die Transparenz politischer Massnahmen erhöhen, die Beteiligung fördern und insgesamt die Reichweite der kinder- und jugendpolitischen Kommunikation massgeblich verbessern.

Während in einigen Kantonen der regelmässige Informationsfluss und Wissenstransfer zu kinder- und jugendpolitischen Themen innerhalb der letzten zehn Jahre leicht ausgebaut wurde, verfügten viele Kantone bereits im Jahr 2014 über entsprechende Kommunikationsstrukturen.

Trotz des hohen Umfangs des Informations- und Wissenstransfers rechnen die meisten Kantone in den kommenden fünf Jahren mit einem weiteren Anstieg der Aktivitäten in diesem Bereich. Dies verdeutlicht erneut die hohe Bedeutung eines umfassenden Austauschs von Informationen und Wissen im Kontext der Kinder- und Jugendpolitik. Die häufige Einschätzung, dass dieser Bereich weiterhin wachsen wird, lässt sich auch dahingehend interpretieren, dass die blosse Existenz von Aktivitäten noch keine Rückschlüsse auf deren Qualität zulässt.

10.7 Unterstützung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik

Die Gemeinden sind der direkte Lebensraum der Kinder und Jugendlichen, weshalb eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik auf kommunaler Ebene unerlässlich ist (vgl. Gerodetti et al. 2023). Je nach Kanton übernehmen die Gemeinden hierbei unterschiedliche Aufgaben. Eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik kann die kommunale Kinder- und Jugendpolitik mittels unterschiedlicher Massnahmen unterstützen (vgl. dazu Kapitel 5.1.7).

10.7.1 Aktuelle Situation

Die nachfolgende Tabelle 13 stellt die Unterstützungsaktivitäten dar, die die Kantone im Jahr 2024 zur Förderung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik wahrnehmen.

Tabelle 13: Unterstützung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik durch Kanton (n = 26)

Kanton	Finanzielle Unterstützung*	Leitlinien, Standards, Hilfsmittel, Leitfäden, Empfehlungen	Fachberatung und Begleitung**	Bereitstellen von Wissen und aktuellen Informationen***	Weiterbildungen (Förderung oder eigenes Angebot)****
AG					
AI					
AR					
BE					
BL					
BS					
FR					
GE					
GL					
GR					
JU					
LU					
NE					
NW					
OW					
SG					
SH					
SO					
SZ					
TG					
TI					
UR					
VD					
VS					
ZG					
ZH					
Summe Ja (%)	18 (69 %)	20 (77 %)	20 (77 %)	21 (81 %)	16 (62 %)

Legende: Ja = Nein = Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten =

* bei der Umsetzung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik z. B. durch Anschub- oder Regelfinanzierung von Aktivitäten, Förderung von Zertifizierungsprozessen wie die UNICEF-Initiative «Kinderfreundliche Gemeinde» oder Modellvorhaben, Zuschüsse

** z. B. bei Konzeptentwicklungsprozessen, beim Aufbau von Angebotsstrukturen

*** z. B. relevante Forschungsergebnisse oder Good-/Best-Practice

**** für Personen in Politik und/oder Verwaltung der Gemeinden im Kanton im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik

Die Kantone unterstützen die Gemeinden im eigenen Kanton in unterschiedlicher Weise. Gut zwei Drittel der Kantone (69 %) tun dies finanziell, beispielsweise durch Anschub- oder Regelfinanzierung von Aktivitäten, durch die Förderung von Zertifizierungsprozessen wie die UNICEF-Initiative «Kinderfreundliche Gemeinde», oder von Modellvorhaben. Über drei Viertel der Kantone (77 %) stellen Leitlinien, Standards, Hilfsmittel, Leitfäden oder Empfehlungen bereit und bieten Fachberatung und Begleitung bei der Umsetzung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik. Am häufigsten (81 %) stellen die Kantone den Gemeinden Wissen und aktuelle Informationen zur Verfügung. Knapp zwei Drittel der Kantone (62 %) fördert Weiterbildungen für Personen in Politik und/oder Verwaltung der Gemeinden oder bietet diese selbst an. Zwei Kantone nennen darüber hinaus weitere Unterstützungsaktivitäten¹³⁴.

Praxisbeispiele, die von den Kantonen als Good-Practice zum Thema «Unterstützung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik» vorgeschlagen wurden, sind im Anhang I.h dargestellt.

¹³⁴ Weitere Unterstützungsaktivitäten: VD:mise à disposition d'espace d'échanges entre communes/conseil et soutien méthodologique individualisé; FR: résautage et Happy Event échange d'information entre communes, newsletter Je participe, journée cantonale thématique.

10.7.2 Entwicklungen

Die Kantone gaben auf Basis von Dokumenten und Fakten an, wie der Kanton die kommunale Kinder- und Jugendpolitik im Jahr 2014 unterstützte. Diese Ergebnisse wurden mit den Antworten für das Jahr 2024 verglichen.

Folgende Aktivitäten werden im Jahr 2024 durchgeführt, welche im Jahr 2014 noch nicht bestanden: Zehn Kantone stellen den Gemeinden Wissen und aktuelle Informationen zur Verfügung¹³⁵ und acht Kantone unterstützen die Gemeinden im Kanton seit 2014 neu mit finanziellen Mitteln¹³⁶. Sieben Kantone stellen den Gemeinden seither neu Leitlinien, Standards, Hilfsmittel, Leitfäden oder Empfehlungen zur Verfügung¹³⁷ und je fünf Kantone fördern neu Weiterbildungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik oder bieten diese selbst an¹³⁸ und/oder stellen den Gemeinden Fachberatung und Begleitung zur Verfügung¹³⁹. Ein Rückgang der Unterstützungsaktivitäten seit dem Jahr 2014 findet sich lediglich in zwei Kantonen¹⁴⁰ und nur in einem Bereich.

Einschätzung bisheriger Veränderungen

Die Kantone schätzten die Veränderung der Aktivitäten des Kantons zur Unterstützung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik in den Gemeinden seit 2014 ein:

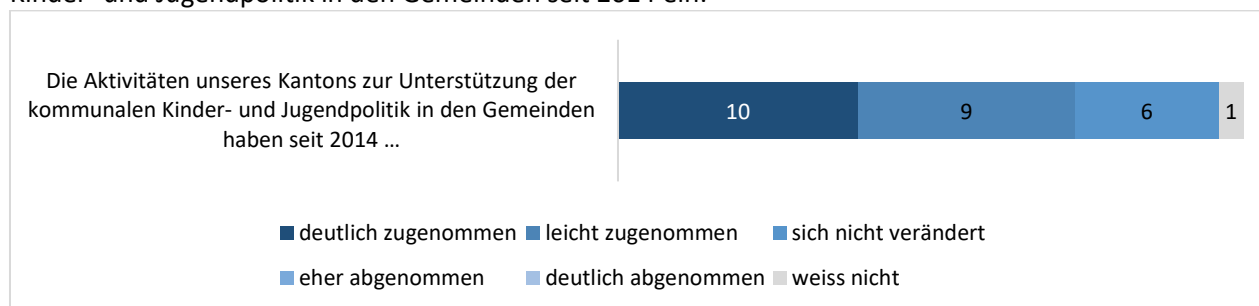


Abbildung 24: Einschätzung der Veränderung der Aktivitäten des Kantons zur Unterstützung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik in den Gemeinden seit 2014 (n = 26)

38% der Kantone sehen eine deutliche und ein gutes Drittel (35 %) eine leichte Zunahme der Unterstützungsaktivitäten seit 2014. In knapp einem Viertel der Kantone (23 %) gab es während der letzten zehn Jahren keine Veränderung.

Einschätzung künftiger Veränderungen

Die Kantone schätzten die Veränderungen der Aktivitäten zur Unterstützung der Kinder- und Jugendpolitik in den Gemeinden in den nächsten fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Befragung ein.

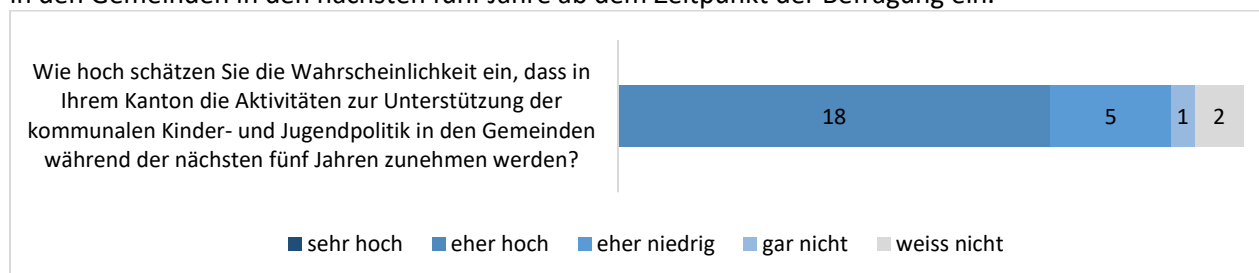


Abbildung 25: Einschätzung der Veränderungen der Aktivitäten im Kanton zur Unterstützung der Kinder- und Jugendpolitik in den Gemeinden während der nächsten fünf Jahre ab dem Jahr 2024 (n = 26)

¹³⁵ AG, BL, FR, GR, JU, LU, SH, SO, TG, ZG.

¹³⁶ FR, GR, LU, SH, SO, UR, VD, VS.

¹³⁷ AG, BL, FR, JU, OW, SO, UR.

¹³⁸ JU, LU, SH, TG, TI.

¹³⁹ AG, BL, LU, SH, SO.

¹⁴⁰ AG und OW bieten den Gemeinden im Kanton im Jahr 2024 – im Gegensatz zum Jahr 2014 – keine finanzielle Unterstützung mehr an.

Drei Viertel der Kantone (69 %) erwartet mit eher hoher Wahrscheinlichkeit eine Zunahme dieser Unterstützungsaktivitäten in den nächsten fünf Jahren, ein knappes Fünftel (19 %) hält dies für eher unwahrscheinlich. Ein Kanton (4 %) erwartet keine Zunahme der Aktivitäten, zwei Kantone (8 %) konnten keine Einschätzung zu dieser Frage vornehmen.

10.7.3 Kommentierung

Insgesamt stellen viele Kantone den Gemeinden eine breite Palette an Unterstützungsangeboten zur Verfügung und fördern dadurch eine wirksame und nachhaltige kommunale Kinder- und Jugendpolitik. Dieses Engagement der Kantone wurde gemäss den Ergebnissen im letzten Jahrzehnt in einigen Kantonen aufgebaut. Dass die Mehrheit der Kantone eine weitere Zunahme der Unterstützungsaktivitäten für die kommunale Kinder- und Jugendpolitik erwartet, unterstreicht, wie wichtig eine umfangreiche Unterstützung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik durch die Kantone ist.

Einige wenige Kantone bieten den Gemeinden (fast) keine Unterstützungsformen an. Es ist unklar, ob in diesen Kantonen weniger Ressourcen zur Verfügung stehen oder ob die Verantwortung für die kommunale Kinder- und Jugendpolitik bei den Gemeinden allein gesehen wird. In beiden Fällen ist zu befürchten, dass die Gemeinden einen Unterstützungsbedarf haben und dass es Gemeinden in diesen Kantonen weniger gut gelingt, effektive kinder- und jugendpolitische Massnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

11 Strukturen

Für die Bearbeitung der verschiedenen Verantwortungsbereiche (vgl. Kapitel 5.1 und 10) braucht es auf kantonaler Ebene entsprechende Strukturen. Diese umfassen Fachstellen, die die Umsetzung der Aufgaben sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene koordinieren und steuern. Zahlreiche Kantone haben zudem Fachkommissionen eingerichtet, die die Arbeit der Fachstellen begleiten und unterstützen. Nachfolgend werden die empirischen Ergebnisse zu diesen Strukturen beschrieben.

11.1 Fachstellen

Die Kinder- und Jugendpolitik wird in den Kantonen typischerweise von einer oder mehreren Fachstellen innerhalb der Kantonsverwaltung koordiniert, geplant und themenbezogen bearbeitet. Die Fachstellen bilden die kleinste Organisationseinheit in der kantonalen Verwaltung und werden in den Kantonen unterschiedlich benannt (z. B. Koordinationsstelle, Fachbereich, Abteilung, Stabsstelle). Für die vorliegende Befragung werden ausschliesslich kantonale Fachstellen einbezogen, die eine oder mehrere Aufgaben in den folgenden Aufgabenbereichen wahrnehmen und *nicht* operativ tätig sind, sprich keine Leistungen und Angebote (z. B. Beratung) direkt für die Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Eltern) erbringen:

- Gewährleistung der Umsetzung der rechtlichen Rahmensetzungen sowie (bei Vorliegen entsprechender Regierungsaufträge) Weiterentwicklung des Rechts (z. B. Erarbeitung von Gesetzen, Erarbeitung von Regierungsratsbeschlüssen, Teilnahme an Vernehmlassungen);
- Planung, Entwicklung und Umsetzung von Finanzierungsmodellen (mit oder ohne gesetzliche Basis);
- Kinder- und Jugendpolitikplanung (Durchführen von Bestandesaufnahmen, Monitoring, Strategieentwicklung, Umsetzungsplanung, Controlling, Evaluation);
- Gewährleistung der Hilfeplanung und Fallführung auf Ebene des Einzelfalls;
- Qualitätsentwicklung, -sicherung und Aufsicht (z. B. Formulieren fachlicher Qualitätsstandards, Aufsichts- und Bewilligungsverfahren);
- Sicherstellung der Koordination und Zusammenarbeit zwischen allen Akteur:innen im Kanton;
- Unterstützung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik in den Gemeinden (z. B. Fachberatung, finanzielle Unterstützung);
- Gewährleistung der Information- und Wissenstransfers im Kanton;
- finanzielle Unterstützung und Beratung von Jugendprojekten;
- Entgegennahme von Anfragen und Anliegen der Zielgruppe (Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien).

11.1.1 Aktuelle Situation

Anzahl und Typen

Es werden zwei Typen von Fachstellen unterschieden: Übergeordnete Fachstellen tragen die Gesamtverantwortung für die gesamte Kinder- und Jugendpolitik. Fachstellen dieses Typs übernehmen beispielsweise die Gesamtkoordination, um eine kohärente und integrierte Kinder- und Jugendpolitik sicherzustellen. Themenspezifische Fachstellen fokussieren auf einen bestimmten Themenbereich der Kinder- und Jugendpolitik, diese haben eine spezialisierte Expertise und nehmen Aktivitäten in diesen spezifischen Bereichen wahr.

Die Befragung der Schweizer Kantone zur Anzahl und Typen von Fachstellen in der Kinder- und Jugendpolitik hat folgende Ergebnisse gezeigt:

Tabelle 14: Anzahl und Typen der Fachstellen in den verschiedenen Kantonen (n = 26)

Kanton	Eine Fachstelle, die übergeordnet für die Kinder- und Jugendpolitik zuständig ist	Anzahl spezifischer Fachstellen, die für einzelne oder mehrere Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik zuständig sind
AG		7
AI		3
AR		1
BE		7
BL		5
BS		10
FR		6
GE		2
GL		2
GR		
JU		2
LU		7
NE		6
NW		
OW		
SG		12
SH		3
SO		3
SZ		2
TG		
TI		2
UR		6
VD		
VS		
ZG		8
ZH		7

Legende: Fachstelle vorhanden = Keine entsprechende Fachstelle =

17 der 26 Kantone haben eine Fachstelle, die übergeordnet für die gesamte Kinder- und Jugendpolitik zuständig ist (z. B. Koordinationsstelle) und Themen des Schutzes, der Förderung und der Partizipation bearbeitet (im Folgenden «übergeordnete Fachstellen»). Fünf Kantone (GR, OW, TG, VD, VS) verfügen ausschliesslich über eine solche übergeordnete Fachstelle. Zwölf Kantone verfügen sowohl über eine übergeordnete Fachstelle als auch über spezifische Fachstellen, die für Teilbereiche der Kinder- und Jugendpolitik (z. B. Schutz, Frühe Förderung, Förderung oder Offene Kinder- und Jugendarbeit) zuständig sind (im Folgenden «themenspezifische Fachstellen»). Acht Kantone haben keine übergeordnete Fachstelle für die Kinder- und Jugendpolitik, aber themenspezifische Fachstellen. Ein Kanton (NW) verfügt weder über eine übergeordnete Fachstelle für die Kinder- und Jugendpolitik noch über themenspezifische Fachstellen. Die Anzahl der themenspezifischen Fachstellen variiert je nach Kanton von einer bis zu zwölf Fachstellen (vgl. Tabelle 14).

Die Ergebnisse verdeutlichen grosse Unterschiede zwischen den Kantonen hinsichtlich des Umfangs und der Struktur der Verwaltung sowie der Zuständigkeiten für die Kinder- und Jugendpolitik.

Institutionelle Anbindung

Aufgrund der föderalistischen Struktur kann jeder Kanton seine Verwaltung eigenständig aufbauen. Sowohl diese Autonomie als auch historisch bedingte Entwicklungen führen zu unterschiedlichen organisatorischen Strukturen in der Kantonsverwaltung und damit auch zu einer unterschiedlichen institutionellen Einbettung der kantonalen Fachstellen in (Themenbereichen) der Kinder- und Jugendpolitik in Departemente, Direktionen, Ämter und Abteilungen.

Fachstellen ausserhalb der kantonalen Verwaltung

In allen 17 Kantonen mit einer übergeordneten Fachstelle ist diese in der kantonalen Verwaltung verortet. Von den 20 Kantonen mit themenspezifischen Fachstellen sind in vier Kantonen (JU, SG, ZG, ZH)¹⁴¹ eine dieser Fachstellen und in einem Kanton (UR)¹⁴² mehrere Fachstellen ausserhalb der kantonalen Verwaltung verortet (Leistungsvereinbarung mit nichtstaatlichen Organisationen).

Departemente und Direktionen

Die übergeordneten und die themenspezifischen Fachstellen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik sind sehr unterschiedlich in Departementen resp. Direktionen verortet:

Am häufigsten involviert sind Departemente/Direktionen der Kategorien «Gesundheit/Soziales» mit 15 Nennungen sowie «Bildung, Erziehung und/oder Kultur» mit 14 Nennungen. Weniger häufig sind die Fachstellen in Departementen/Direktionen der Kategorien «Sicherheit» und «Inneres» mit je fünf Nennungen, «Wirtschaft» (drei Nennungen), «Justiz» (zwei Nennungen) und «Andere/Stabsstellen» (eine Nennung) zugeordnet (vgl. detaillierte Auflistung im Anhang II.b).

In 15 Kantonen befinden sich alle Fachstellen am gleichen Ort. Bei zehn Kantonen sind die Fachstellen auf mehrere Departemente/Direktionen verteilt: In jeweils drei Kantonen sind die Fachstellen auf vier (BE, SG, ZG), auf drei (AG, AR, BL) resp. auf zwei (GE, GL, LU, UR) Departemente/Direktionen verteilt (vgl. detaillierte Auflistung im Anhang II.b).¹⁴³ Ebenso findet sich im Anhang II.c eine Auflistung aller Namen der themenspezifischen Fachstellen nach thematischen Überkategorien (ohne Nennung der Kantone).

Rechtliche und schriftliche Grundlagen

Die Kantone wurden gefragt, ob die Fachstellen eine kantonale rechtliche Grundlage¹⁴⁴ haben und ob eine schriftliche Aufgabenbeschreibung wie beispielsweise ein Pflichtenheft oder ein Konzept besteht.

Übergeordnete Fachstellen

In 15 von 17 Kantonen verfügt die übergeordnete Fachstelle über eine kantonale rechtliche Grundlage (Ausnahmen: AI, TG) und alle 17 Kantone verfügen über eine schriftliche Aufgabenbeschreibung.

Themenspezifische Fachstellen

Abbildung 26 gibt einen Überblick über die rechtlichen und schriftlichen Grundlagen der themenspezifischen Fachstellen in den Kantonen.

¹⁴¹ Es handelt sich dabei um folgende themenspezifische Fachstellen: JU: Espaces Jeunes; SG: Kinderschutzzentrum; ZG: punkto; ZH: okaj zürich.

¹⁴² Es handelt sich dabei um folgende themenspezifische Fachstellen im Kanton UR: Gesundheitsförderung Uri, Fachstelle Familie und Frühe Kindheit, Kontakt Uri.

¹⁴³ Auf eine umfassende Erfassung der Namen aller Ämter bzw. Abteilungen, welchen die themenspezifischen Fachstellen zugehören, wurde aufgrund des hohen Aufwands verzichtet. Lediglich bei den übergeordneten Fachstellen wurden die Kantone gebeten, die Ämter bzw. Abteilungen zu nennen, innerhalb derer diese Fachstellen in den jeweiligen Departementen bzw. Direktionen verortet sind. Diese Ämter bzw. Abteilungen, in denen die übergeordneten Fachstellen verortet sind, sind entlang thematischer Kategorien strukturiert in Anhang II.a dargestellt.

¹⁴⁴ Damit gemeint sind rechtsverbindliche Aussagen, die in der Regel in einer der folgenden rechtlichen Grundlagen zu finden sind: Kantonsverfassung, kantonales Einführungsgesetz zum ZGB, kantonales Sozialhilfegesetz, kinder- und jugendspezifische gesetzliche Grundlage, gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen anderer Bereiche (z. B. im Bildungsgesetz), Verordnungen, verbindliche Richtlinien zur Anwendung von (nationalen oder kantonalen) Gesetzen, Regierungsratsbeschluss.

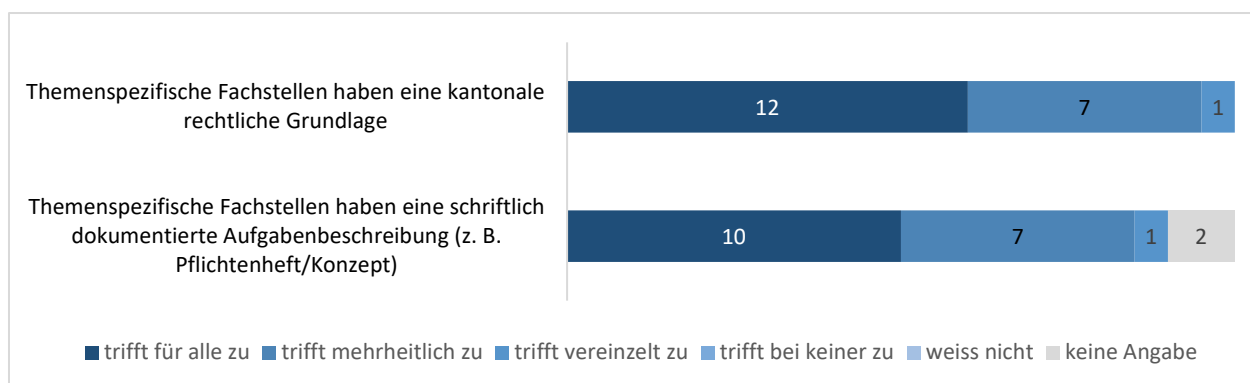


Abbildung 26: Rechtliche Grundlagen und schriftlich dokumentierte Aufgabenbeschreibungen der themenspezifischen Fachstellen (n = 20)

Die Ergebnisse zeigen, dass in den meisten Kantonen die Mehrheit der themenspezifischen Fachstellen sowohl eine kantonale rechtliche Grundlage (95 %) als auch eine schriftlich dokumentierte Aufgabenbeschreibung (85 %) haben. In einem Kanton (SH) bestehen nur vereinzelt kantonale rechtliche Grundlagen für diese Fachstellen und in einem Kanton (AI) sind nur vereinzelt schriftlich dokumentierte Aufgabenbeschreibungen für ebendiese vorhanden.¹⁴⁵

Aufgaben der übergeordneten Fachstelle

Die übergeordneten Fachstellen, die für die Kinder- und Jugendpolitik zuständig sind, übernehmen vielfältige Aufgaben, wie die nachfolgende Abbildung 27 zeigt:

¹⁴⁵ Kein Kanton gab an, dass die themenspezifischen Fachstellen in ihrem Kanton gar keine rechtlichen Grundlagen oder gar keine schriftlich dokumentierten Aufgabenbeschreibungen haben. Zudem gab es keinen Kanton, der angab, dies nicht zu wissen. Zwei Kantone (SH und ZG) machten keine Angabe zur schriftlich dokumentierten Aufgabenbeschreibung.

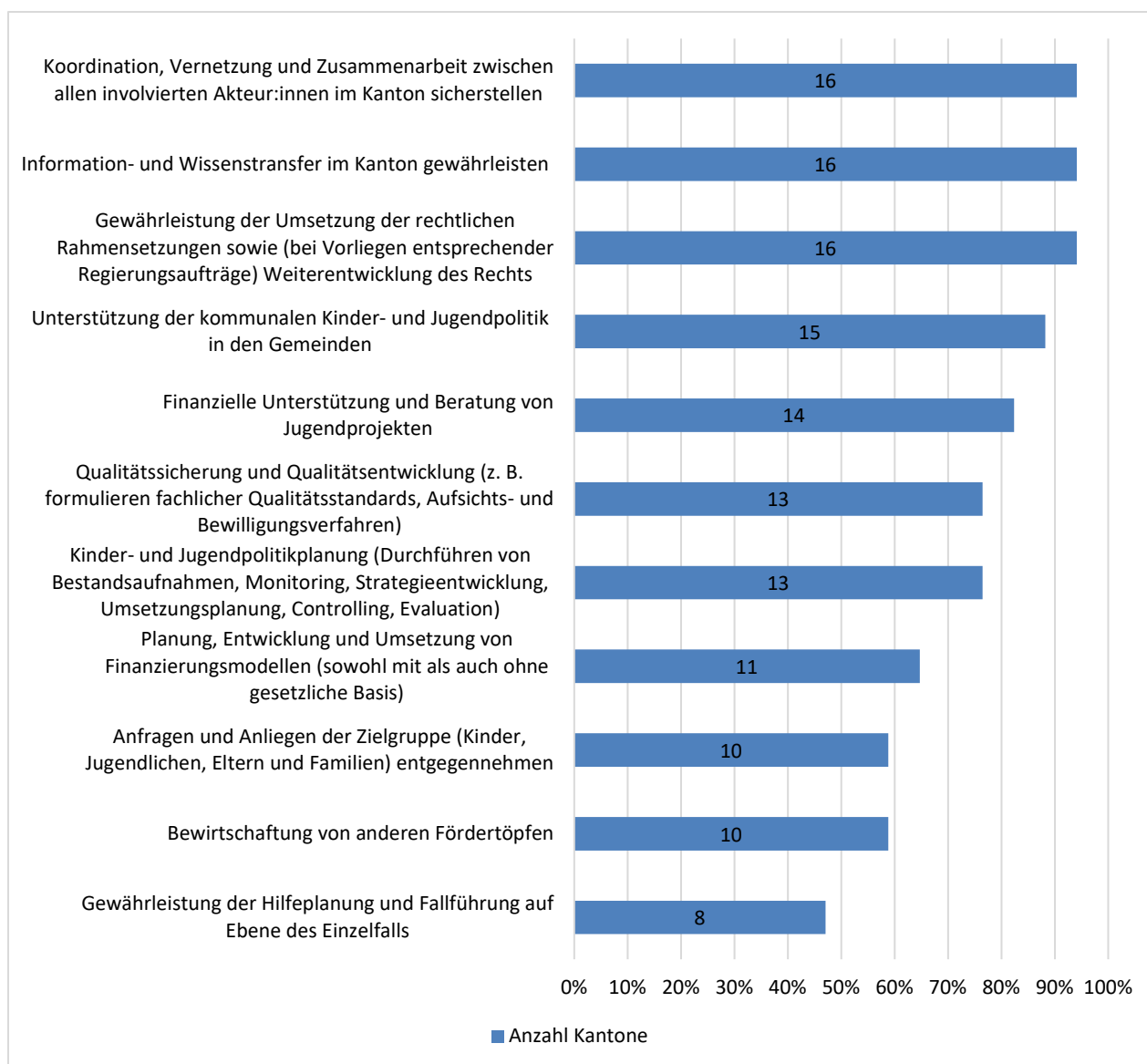


Abbildung 27: Aufgaben, die von der übergeordneten Fachstelle aktiv bearbeitet werden, nach Anzahl Kantone (n = 17)

Es wird deutlich, dass viele der aufgeführten Aufgaben durch eine Mehrheit der übergeordneten Fachstellen wahrgenommen werden. Am häufigsten (je 94 %) wird Koordination, Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den Akteur:innen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik innerhalb des Kantons sichergestellt und für Informations- und Wissenstransfer sowie eine Umsetzung und Weiterentwicklung des Rechts gesorgt. 88 % der übergeordneten Fachstellen unterstützen die kommunale Kinder- und Jugendpolitik in den Gemeinden und beinahe ebenso viele leisten finanzielle Unterstützung und Beratung von Jugendprojekten (82 %). Gut drei Viertel der übergeordneten Fachstellen nehmen Aufgaben der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und/oder der Kinder- und Jugendpolitikplanung wahr und ca. zwei Drittel plant, entwickelt oder setzt Finanzierungsmodelle um. Über die Hälfte der übergeordneten Fachstellen (je 59 %) nimmt Anfragen und Anliegen der Zielgruppen entgegen und bewirtschaftet (nebst der Förderung von Jugendprojekten) auch noch andere Fördertöpfe¹⁴⁶. Hilfeplanung

¹⁴⁶ Die «anderen Fördertöpfe» lassen sich den folgenden vier Themenbereichen zuordnen:

Kinder- und Jugendförderung:

- Kinder- und Jugendkredit für Vorhaben des Kinder- und Jugendschutzes sowie der ausser schulischen Kinder- und Jugendförderung
- Lotteriefonds, Teilbereich Kinder- und Jugendförderung
- kantonales Programm für Kinderrechte
- vorschulische und nachschulische Betreuungseinrichtungen ausserhalb der Familie für Kinder

und Fallführung gewährleistet knapp die Hälfte der Fachstellen (47 %). Vier Kantone (24 %) gaben an, dass die übergeordneten Fachstellen weitere Aufgaben¹⁴⁷ wahrnehmen.

Themenbereiche, die von den themenspezifischen Fachstellen aktiv bearbeitet werden

Die Kantone mit themenspezifischen Fachstellen (n = 20) wurden gebeten, alle Themenbereiche anzugeben, die von diesen Fachstellen aktiv bearbeitet werden. Mit «aktiv bearbeitet» ist gemeint, dass mindestens eine der themenspezifischen Fachstellen den Themenbereich¹⁴⁸ aktiv bearbeitet, indem beispielsweise Gesetze erarbeitet, Bestandesaufnahmen, Monitoring, Strategieentwicklung, Controlling, Evaluationen durchführt oder fachliche Qualitätsstandards erarbeitet werden, vernetzt und koordiniert wird oder Aufsichts- und Bewilligungsverfahren entwickelt und umgesetzt werden.

Die Abbildung 28 bis Abbildung 32 zeigen, in wie vielen Kantonen einzelne Handlungsfelder in verschiedenen Themenbereichen durch Fachstellen aktiv bearbeitet werden.

Allgemeine Förderleistungen

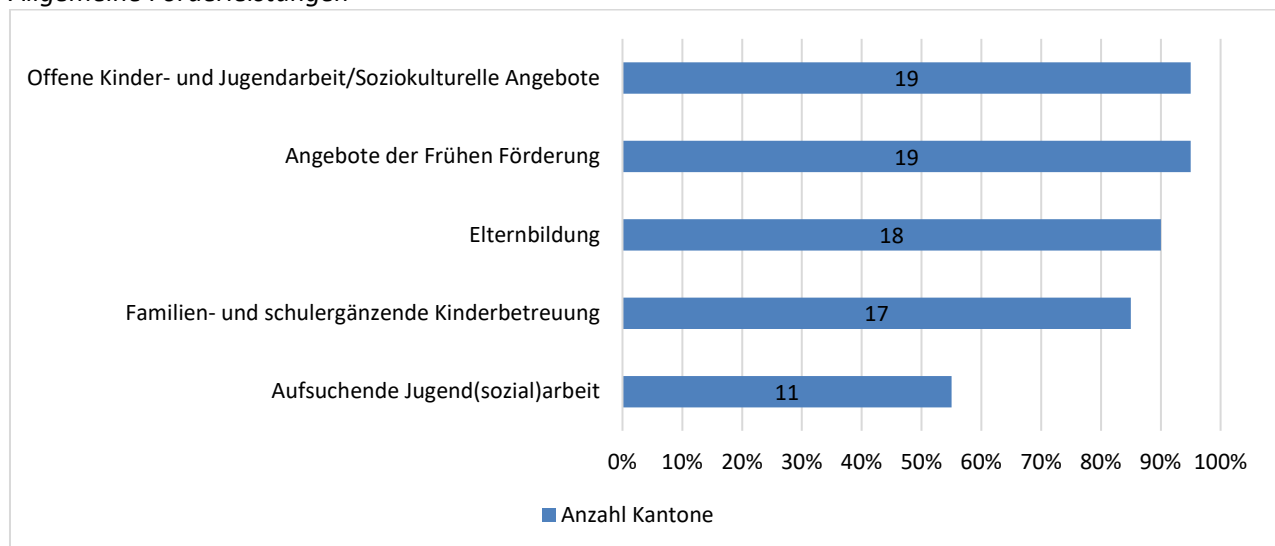


Abbildung 28: Aktiv bearbeitete Themen im Bereich «allgemeine Förderleistungen», nach Anzahl Kantone (n = 20)

- Subventionen gemäss kantonalem Kinder- und Jugendhilfegesetz für Familienzentren und Offene Kinder- und Jugendarbeit
Familien- und Gesundheitsförderung:

- Bundessubventionen im Bereich familienergänzender Betreuungsangebote
- Fördergelder im Bereich Gesundheitsförderung: Fördergelder Gesundheitsförderung Schweiz für KAP-Umsetzung
- Winterhilfe

Innovations- und Pilotprojekte:

- Finanzhilfen für die Entwicklung von Pilotprojekten, innovativen oder replizierbaren Projekten in anderen Gemeinden und Regionen

Chancengleichheit:

- Fördertopf der Abteilung Chancengleichheit

¹⁴⁷ Die «weiteren Aufgaben», welche die vier übergeordneten Fachstellen übernehmen, lassen sich folgenden Themenbereichen zuordnen: Interkantonale und internationale Zusammenarbeit; Entwicklung und Unterstützung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe; Übersicht der Rahmenbedingungen und Angebote (Themenhüterschaft); Vertragsmanagement; politische Arbeit; Kinderschutz.

¹⁴⁸ Eine Einschränkung bei der Darstellung der nachfolgenden Themenbereiche und Handlungsfelder besteht darin, dass zum Zeitpunkt der Befragung kein einheitliches Verständnis zu diesen Bereichen in der Schweiz vorherrschte. Dieses gemeinsame Verständnis wurde parallel zur Befragung im Rahmen desselben Projekts erarbeitet und ist in Kapitel 6 dokumentiert. Aufgrund dieser Bedingung haben die Kantone die Fragen zur Bearbeitung der verschiedenen Themenbereiche und Leistungen auf Basis der in ihrem Kanton vorliegenden Verständnisse und Konzepte zu den einzelnen Themenbereichen und Leistungen beantwortet. Damit sollte sichergestellt werden, dass sich die befragten Personen auf die im jeweiligen Kanton bewährten und bekannten Verständnisse und Strukturen beziehen konnten, anstatt eine Universaldefinition verwenden zu müssen. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass einzelne Themenbereiche und Leistungen aufgrund der Komplexitätsreduktion des Befragungsinstrumentes eine eher abstraktere Kategorie (z. B. familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, Frühe Förderung) beschreiben. Dies kann zu Unschärfen führen, zumal innerhalb der jeweiligen Kategorie in mehrere Einzelleistungen unterteilt werden kann (z. B. familienergänzende Betreuung, verschiedene schulergänzende Betreuungsformate), welche wiederum unterschiedlich finanziert werden können. Bei der Lektüre und Interpretation der nachfolgend dargestellten Ergebnisse sollten diese Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

Beratungs- und Unterstützungsleistungen

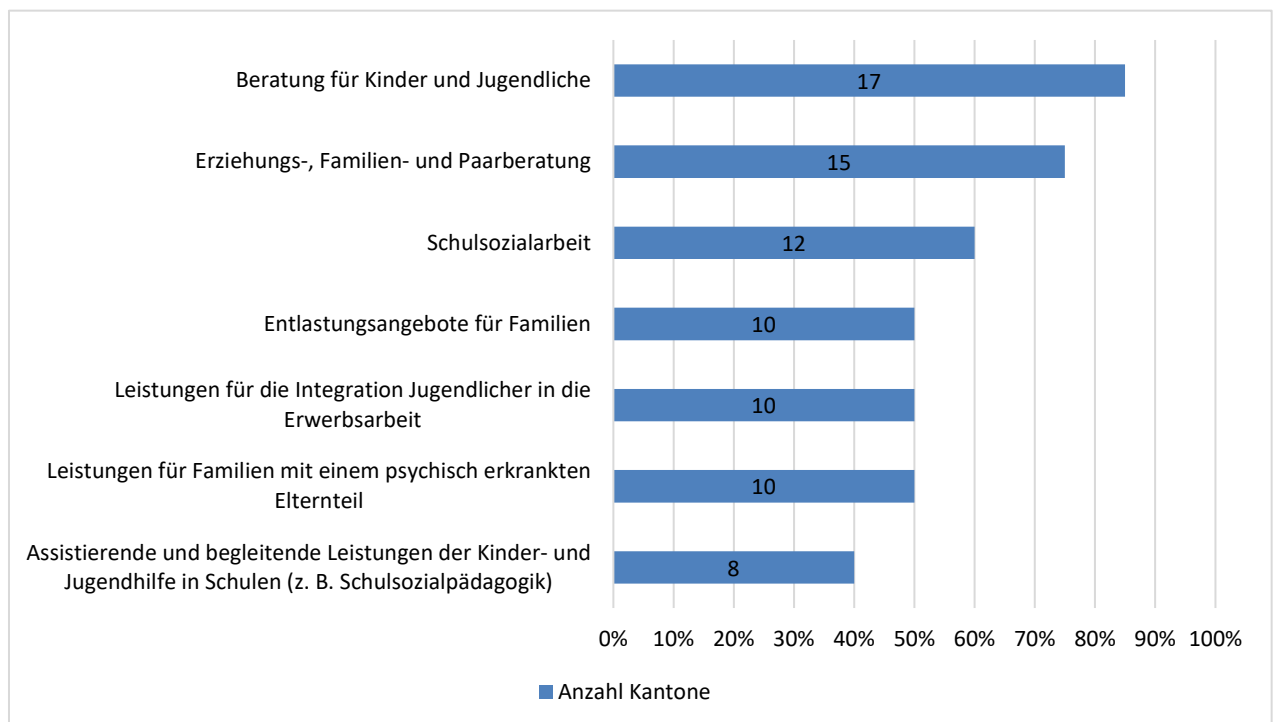


Abbildung 29: Aktiv bearbeitete Themen im Bereich «Beratungs- und Unterstützungsleistungen», nach Anzahl Kantone (n = 20)

Hilfen zur Erziehung

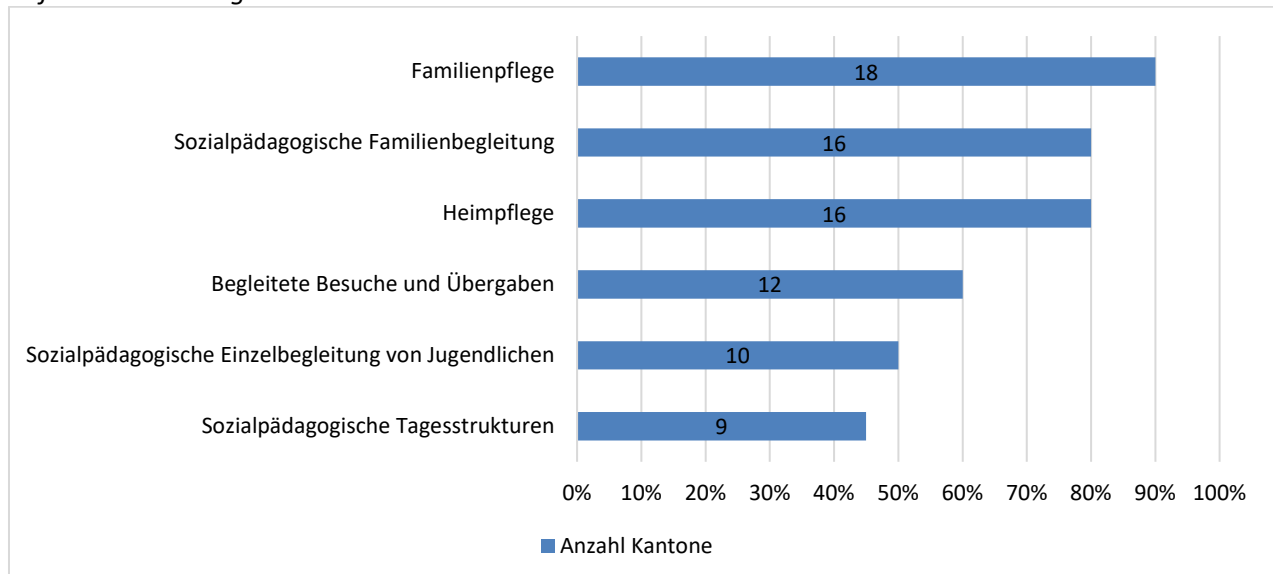


Abbildung 30: Aktiv bearbeitete Themen im Bereich «Hilfen zur Erziehung», nach Anzahl Kantone (n = 20)

Aufgaben im Kontext des zivilrechtlichen Kindesschutzes

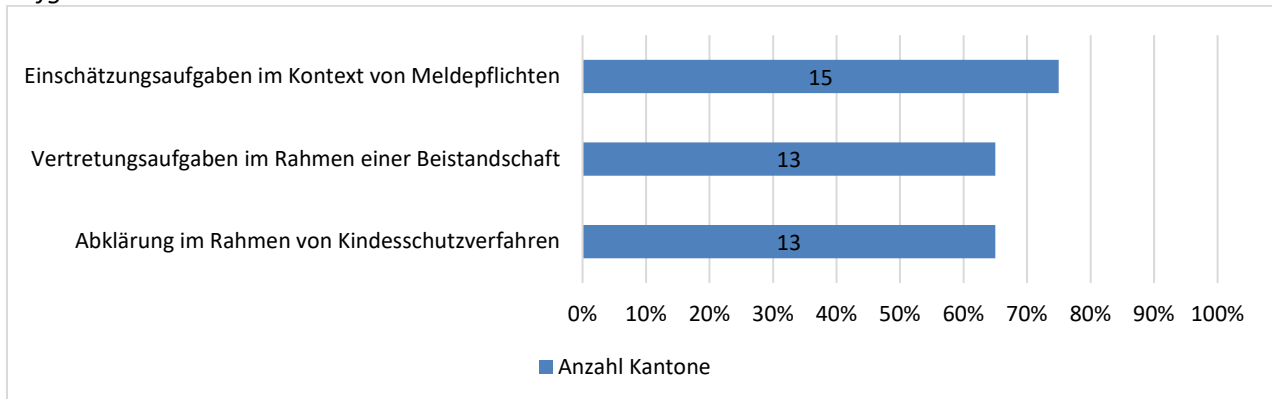


Abbildung 31: Aktiv bearbeitete Themen im Kontext des zivilrechtlichen Kindesschutzes, nach Anzahl Kantone (n = 20)

Weitere Aktivitäten und Angebotsbereiche

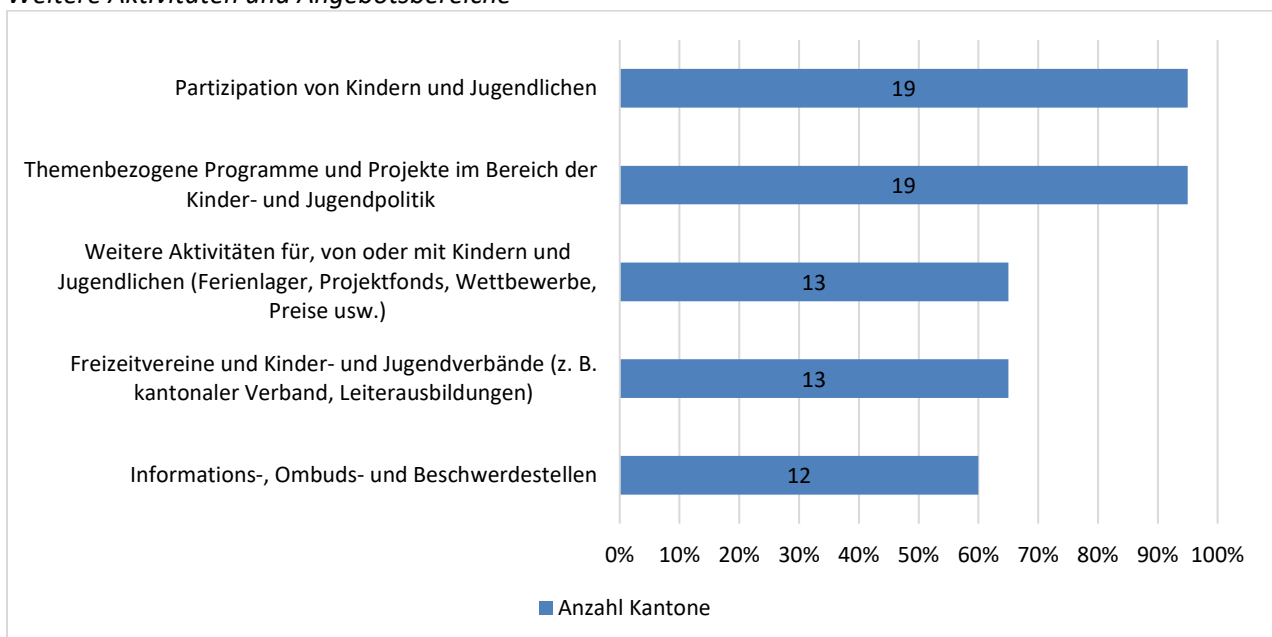


Abbildung 32: Aktiv bearbeitete weitere Themen und Aktivitäten, nach Anzahl Kantone (n = 20) ¹⁴⁹

90 % oder mehr der Kantone verfügen über Fachstellen, die folgende Themenbereiche aktiv bearbeiten: Programme und Projekte im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik, Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Offene Kinder- und Jugendarbeit / soziokulturelle Angebote, Elternbildung, Familienpflege und Angebote der frühen Förderung.

80 bis 85 % der Kantone haben Fachstellen für die Themen familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, Beratung für Kinder und Jugendliche, Heimpflege und sozialpädagogische Familienbegleitung.

Drei Viertel der Kantone verfügen über Fachstellen für Erziehungs-, Familien- und Paarberatung sowie Einschätzungsaufgaben im Kontext von Meldepflichten.

Zwei Drittel (65 %) der Kantone haben themenspezifische Fachstellen für die Themenbereiche Abklärung im Rahmen von Kindesschutzverfahren, Vertretungsaufgaben im Rahmen einer Beistandschaft, Freizeitvereine und Kinder- und Jugendverbände sowie für weitere Aktivitäten für, von oder mit Kindern und Jugendlichen.

¹⁴⁹ Zwei Kantone gaben in einer offenen Antwortmöglichkeit weitere Aktivitäten und Angebotsbereiche an. Dies sind: Begleitung von jungen Erwachsenen (18–25 Jahre); pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

60 % der Kantone haben Fachstellen für Schulsozialarbeit, begleitete Besuche und Übergaben sowie Informations-, Ombuds- und Beschwerdestellen. Etwa 50 % der Kantone haben Fachstellen für die Themen aufsuchende Jugend(sozial)arbeit, Leistungen für Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil, Leistungen für die Integration Jugendlicher in die Erwerbsarbeit, Entlastungsangebote für Familien, sozialpädagogische Einzelbegleitung von Jugendlichen und sozialpädagogische Tagesstrukturen. In 40 % der Kantone gibt es Fachstellen für assistierende und begleitende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Schulen (z. B. Schulsozialpädagogik).

Summe der Stellenprozente

Die Kantone wurden gebeten, die Summe aller Stellenprozente anzugeben, die den Fachstellen (übergeordneten und themenspezifischen Fachstellen insgesamt) zur Verfügung stehen. Da die Datenbasis zur Angabe der Stellenprozente als zu unsicher und lückenhaft bewertet wird, werden die Ergebnisse nicht dargestellt.¹⁵⁰

Praxisbeispiele, die von den Kantonen als Good-Practice zum Thema «Fachstellen» vorgeschlagen wurden, sind im Anhang I.i dargestellt.

11.1.2 Entwicklungen

Anzahl und Typen

Die Kantone gaben auf Basis von Dokumenten und Fakten an, wie sich die Situation der Fachstellen vor zehn Jahren (2014) darstellte. Diese Ergebnisse wurden mit denjenigen Angaben für das Jahr 2024 verglichen.

In der Mehrheit der Kantone gab es keine Veränderungen. In sechs Kantonen gab es Anpassungen in den Verwaltungsstrukturen: Zwei Kantone¹⁵¹ verfügen seit 2014 neu über übergeordnete Fachstellen für die Kinder- und Jugendpolitik. In drei Kantonen¹⁵² bestehen seit 2014 neu themenspezifische Fachstellen. In einem Kanton (VD) gibt es im Jahr 2024 noch eine übergeordnete Fachstelle und die im Jahr 2014 vorhandenen themenspezifischen Fachstellen existieren im Jahr 2024 nicht mehr.¹⁵³

Personelle Ausstattung und Umfang der Aufgaben

Die Kantone wurden gebeten, einzuschätzen, ob seit 2014 der Umfang der Aufgaben und die personelle Ausstattung zugenommen haben.

¹⁵⁰ Nur elf der 17 Kantone mit übergeordneten Fachstellen haben diese Frage beantwortet, was auf erhebliche Datenlücken hinweist. Bezogen auf die themenspezifischen Fachstellen verfügten nur vier der 20 betreffenden Kantone über konkrete Berechnungen, die anderen 16 Kantone stützten ihre Angaben entweder auf Schätzungen (n = 9) oder konnten keine Angaben machen (n = 7).

¹⁵¹ GR, SO.

¹⁵² AI, SH, ZG.

¹⁵³ Ergebnisse des Vergleichs der Fachstellen im Jahr 2014 und im Jahr 2024 pro Kanton: AI: Während es im Jahr 2014 keine Fachstellen gab, existieren im Jahr 2024 mehrere themenspezifische Fachstellen; GR: Im Jahr 2014 existierte eine themenspezifische Fachstelle. Im Jahr 2024 gibt es nun eine übergeordnete Fachstelle; SH: Der Kanton hatte im Jahr 2014 eine themenspezifische Fachstelle und verfügt im Jahr 2024 über mehrere themenspezifische Fachstellen; SO: Im Jahr 2014 gab es mehrere spezifische Fachstellen. 2024 bestehen sowohl mehrere themenspezifische Fachstellen als auch eine übergeordnete Fachstelle; VD: Im Jahr 2014 gab es sowohl eine Fachstelle, die übergeordnet für die Kinder- und Jugendpolitik zuständig war, als auch themenspezifische Fachstellen. Im Jahr 2024 besteht jedoch ausschliesslich eine übergeordnete Fachstelle; ZG: Im Jahr 2014 gab es eine übergeordnete Fachstelle und im Jahr 2024 gibt es diese nicht mehr, dafür jedoch mehrere themenspezifische Fachstellen.

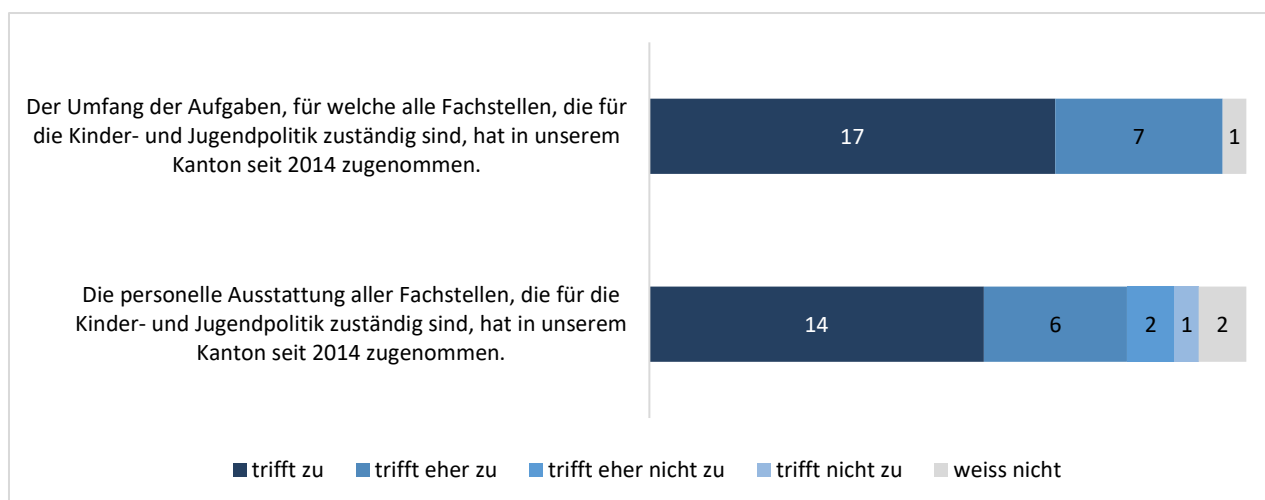


Abbildung 33: Einschätzung der Zunahme der Aufgaben und der personellen Ausstattung der Fachstellen seit 2014 (n = 25)

Aus der Abbildung 33 geht hervor, dass die Mehrheit der Kantone der Ansicht ist, dass sowohl die personelle Ausstattung als auch der Umfang der Aufgaben der Fachstellen für Kinder- und Jugendpolitik in ihrem Kanton seit 2014 zugenommen haben.

Des Weiteren schätzten die Kantone die Wahrscheinlichkeit ein, dass in den nächsten fünf Jahren die personelle Ausstattung der Fachstellen und der Umfang der Aufgaben dieser Fachstellen in ihrem Kanton zunehmen wird.

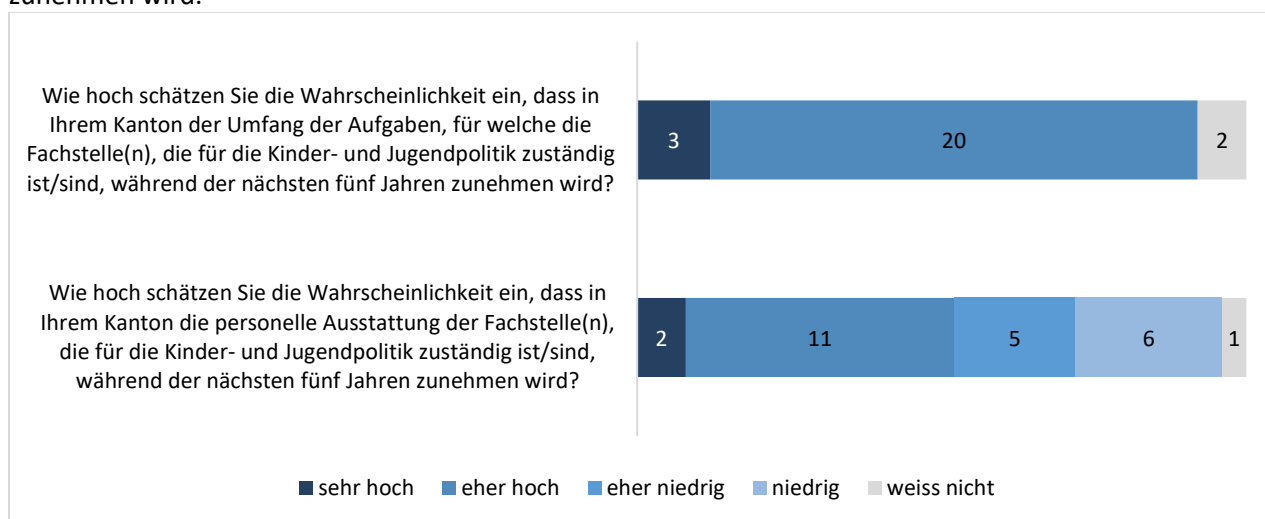


Abbildung 34: Einschätzung der Zunahme der Aufgaben und der personellen Ausstattung der Fachstellen in den nächsten fünf Jahren (n = 25)

Die Kantone gehen deutlich davon aus, dass die Aufgaben der Fachstellen für Kinder- und Jugendpolitik zunehmen werden. Die Wahrscheinlichkeit einer Zunahme der personellen Ausstattung wird unterschiedlich bewertet: Etwa die Hälfte der Kantone (n = 13) erwartet (eher) eine Zunahme und etwa die andere Hälfte hält dies für (eher) für unwahrscheinlich (n = 11).

11.1.3 Kommentierung

Anzahl, Typen und departementale Zuordnung

Die Heterogenität hinsichtlich der Anzahl und Typen der Fachstellen für Kinder- und Jugendpolitik in der kantonalen Verwaltung wie auch die Vielfalt in Bezug auf deren departementale Zuordnung ist ein erwartbares Ergebnis. Diese Heterogenität ist Ausdruck des föderalistischen Systems, unterschiedlicher historischer Entwicklungen, politischer Rahmenbedingungen und gesellschaftlicher Bedürfnisse, aber auch

verschiedener Prioritätensetzungen und Ressourcenausstattungen zur Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen.

Aus fachlicher Perspektive ist die Verteilung von Fachstellen, die kinder- und jugendpolitische Themen bearbeiten, auf mehrere Departemente tendenziell kritisch zu bewerten, da diese dezentrale Verwaltungsstrukturen (dies ist in neun Kantonen der Fall) die Koordination und Kommunikation innerhalb der Kinder- und Jugendpolitik erschweren und eine effiziente und kohärente Bearbeitung der Themen beeinträchtigen kann. Darüber hinaus können dadurch unterschiedliche Prioritätensetzungen bei den verschiedenen Fachstellen erfolgen und klare Verantwortungszuweisungen erschwert werden. Dies dürfte sich insgesamt auch hemmend auf eine einheitliche und integrale strategische Ausrichtung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton auswirken. Vor diesem Hintergrund ist zu empfehlen, dass die betroffenen Kantone bei künftigen Umstrukturierungsprozessen in der kantonalen Verwaltung entsprechende Aufmerksamkeit auf die Zuordnung der Fachstellen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik richten und Möglichkeiten einer Zentralisierung in einem Departement bzw. einer Direktion eingehend prüfen und ggf. aktiv darauf hinwirken.

Grundlagen und Verankerung

Die Mehrheit der Kantone verfügt über Fachstellen, die rechtlich verankert sind und schriftlich dokumentierte Aufgabenbeschreibungen haben. Nur wenige Kantone weisen diesbezüglich Lücken auf. Die vorhandenen Fachstellen sind somit insgesamt rechtlich abgesichert und haben aufgrund der schriftlich dokumentierten Aufgabenbeschreibungen eine hohe Transparenz hinsichtlich ihrer Arbeitsweise und Aufgabenbereiche.

Themenbereiche in der Kinder- und Jugendpolitik

Die meisten Kantone in der Schweiz haben themenspezifische Fachstellen, die verschiedene Themenbereiche aktiv bearbeiten.

Dabei gibt es grosse Unterschiede, welche Themenbereiche in den Kantonen durch Fachstellen bearbeitet werden. Dies ist vor dem Hintergrund der obgenannten Bedingungen (föderalistisches System, unterschiedliche historische Entwicklungen und politische Rahmenbedingungen usw.) nicht überraschend. Problematisch ist diese Situation, wenn die Heterogenität nicht auf unterschiedliche Bedarfslagen in den Kantonen zurückzuführen ist, sondern vornehmlich durch andere Einflussfaktoren wie beispielsweise politische Prioritätensetzungen (die von Bedarfslagen entkoppelt erfolgen) beeinflusst werden. Vor diesem Hintergrund können die Ergebnisse dazu dienen, die jeweilige Situation im Kanton kritisch zu überprüfen. Hierbei sollte untersucht werden, ob es Themenbereiche gibt, die durch Fachstellen in der kantonalen Verwaltung bisher weniger intensiv bearbeitet wurden, und welche Gründe dafür verantwortlich sind.¹⁵⁴ Denn sowohl die Kinder- und Jugendhilfe als auch die gesamte Kinder- und Jugendpolitik wirkt nur im Ganzen gut (vgl. Kapitel 6.1; Schrapp 2010: 51 f.). Demnach bedürfen auch alle verschiedenen Themenbereiche der Kinder- und Jugendpolitik innerhalb der kantonalen Verwaltung eine entsprechende Verortung und Aufmerksamkeit.

Bisherige und künftige Entwicklungen

Zwischen 2014 und 2024 erfolgten in der Mehrheit der Kantone keine grundlegenden Veränderungen bezogen auf die Typen der vorhandenen Fachstellen. Bei denjenigen Kantonen mit Veränderungen erfolgten diese in Richtung einer stärkeren zentralen Koordination oder im Ausbau themenspezifischer Fachstellen. Bemerkenswert ist, dass nirgendwo ein reiner Abbau stattfand. Dieser Befund deckt sich mit den Einschätzungen der Kantone, die seit 2014 mehrheitlich eine Zunahme bei der personellen Ausstattung und beim Umfang der Aufgaben der Fachstellen konstatierten. Insgesamt zeigen die vorliegenden Ergebnisse somit einen Ausbau in den letzten zehn Jahren, was auf eine steigende Bedeutung der kantonalen Fachstellen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik hinweist.

Mit Blick auf künftige Entwicklungen wird ein Anstieg des Aufgabenumfangs erwartet, wohingegen nach diesen Einschätzungen in manchen Kantonen die personelle Ausstattung nicht gleichermassen steigen wird.

Problematisch wird dies, wenn die Personalressourcen nicht ausreichen, um den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden. Dann besteht die Gefahr, dass die Qualität der Arbeit leidet und die Fachstellen ihre Aufgaben nicht wirkungsvoll erfüllen können.

11.2 Fachkommissionen

Kantonale Fachkommissionen sind kontinuierliche Gremien, die wichtige fachstrategische Fragen und Themen der Kinder- und Jugendpolitik (oder Teilbereiche davon) bearbeiten und ein beratendes Organ der kantonalen Verwaltung und Politik darstellen (vgl. dazu Kapitel 9.3).¹⁵⁵ Durch ihre Kontinuität und strukturelle Verankerung fördern sie eine langfristige Planung und strategische Ausrichtung der Kinder- und Jugendpolitik, können kontinuierliche Expertise aufbauen und ermöglichen den Aufbau langfristiger Beziehungen zu verschiedenen Akteur:innen im Feld der Kinder- und Jugendpolitik. Aus diesem Grund sind diese Gremien für die Kinder- und Jugendpolitik im Kanton von hoher Bedeutung und weisen gegenüber temporären Arbeitsgruppen oder Steuergruppen zahlreiche Vorteile auf. In der Regel nehmen kantonale Fachkommissionen mehrere der folgenden Aufgaben wahr:

- Fachberatung der kantonalen Fachstelle(n) und der kantonalen Regierung im jeweiligen Fachbereich (z. B. bei der Entwicklung von Gesetzen, politische Massnahmen)
- Beratung bei der Entwicklung von fachlichen Standards und Empfehlungen sowie bei Strategieentwicklungsprozessen im jeweiligen Fachbereich
- Rückmeldungen zur Umsetzung von Strategien und Aktivitäten im jeweiligen Fachbereich
- Kontakt zum Jugendrat/Jugendparlament
- Erstellen und publizieren von eigenen fachlichen Schriftstücken resp. Analysen/Studien

Kantonale Fachkommissionen verfügen oftmals über ein eigenes Budget und können in dessen Rahmen eigene Aktivitäten finanzieren.

Kantonale Fachkommissionen mit den oben genannten Aufgabenbereichen können auch andere Namen tragen, im Folgenden wird für alle Gremien, die dieser Aufgabenbeschreibung entsprechen, der Begriff Fachkommission verwendet.

11.2.1 Aktuelle Situation

Anzahl und Typen

Je nach Kanton unterscheidet sich die Anzahl und der Typ der Fachkommissionen, die in einem Kanton im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik aktiv sind, wie die folgende Übersicht zeigt:

¹⁵⁵ Es handelt sich dabei weder um parlamentarische Kommissionen, die Ausschüsse des Parlaments sind und zugewiesene Geschäfte vorberaten, noch um Ad-hoc-Arbeitsgruppen, die keine Kontinuität aufweisen, und auch nicht um Netzwerk- und Vernetzungsgefässe wie z. B. eine jährliche Konferenz für kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte.

Tabelle 15: Anzahl und Typen der Fachkommissionen in den verschiedenen Kantonen (n = 26)

Kanton	Anzahl kantonale Fachkommissionen	Fachkommissionen auf Bezirksebene	Anzahl überregionale Fachkommissionen*	Keine Fachkommissionen
AG	3			
AI	3			
AR				
BE				
BL	5		5	
BS	5			
FR	1			
GE	3			
GL	1			
GR	1			
JU	1			
LU				
NE	3			
NW				
OW				
SG	2			
SH	2			
SZ				
SO	1			
TG	5			
TI	5			
UR	2			
VD	4	Ja		
VS	4			
ZG				
ZH	2			

Legende: Ja = Nein = Keine Angaben =

* mehrere Kantone zusammen

19 Kantone verfügen über kantonale Fachkommissionen, wobei die Anzahl von einer bis zu fünf Fachkommissionen reicht. Sechs Kantone (AR, BE, LU, NW, OW, SZ) verfügen über keine Fachkommissionen. Ein Kanton (BL) hat neben Fachkommissionen auf Kantonsebene eine überregionale Fachkommission¹⁵⁶ und ein weiterer Kanton (VD) verfügt über Fachkommissionen auf Bezirksebene. Ein Kanton (ZG) konnte die Frage nach Fachkommissionen im Kanton nicht beantworten. Nachfolgend werden Merkmale der insgesamt 53 Fachkommissionen beschrieben.

Namen der Fachkommissionen

Die Namen der 53 Fachkommissionen wurden thematisch strukturiert, um thematische Schwerpunkte der Arbeit der Fachkommission herauszuarbeiten. Folgende thematische Überkategorien lassen sich identifizieren, wobei diese Überlappungen und unterschiedliche Abstraktionsebenen aufweisen:

Jugend (n = 11), Kindheit, Jugend (und Familie) (n = 11), Kinderschutz (n = 12), Frühe Förderung (n = 6), Prävention und Gesundheit (n = 3); (Sonder-)Pädagogik (n = 3), Politik und Behörden (n = 2), weitere spezifische Themen (n = 5). Eine detaillierte Auflistung der Namen aller Fachkommissionen nach thematischen Überkategorien findet sich im Anhang III.a.

¹⁵⁶ Die überregionale Fachkommission im Kanton BL mit dem Titel «Kommission Hilfen zur Erziehung» hat sowohl einen gesetzlichen Auftrag als auch eine schriftlich dokumentierte Aufgabenbeschreibung und setzt sich durch Mitglieder der kantonalen Verwaltung unter punktuelltem Einbezug von Gäst:innen zusammen. Diese überregionale Kommission übernimmt folgende Aufgaben: Fachberatung der kantonalen Fachstelle und der kantonalen Regierung im jeweiligen Fachbereich (z. B. Stellungnahmen/Empfehlungen bei der Entwicklung von Gesetzen, politische Massnahmen); Beratung bei der Entwicklung von fachlichen Standards und Empfehlungen und in Strategieentwicklungsprozessen im jeweiligen Fachbereich; Rückmeldungen zur Umsetzung von Strategien und Aktivitäten im jeweiligen Fachbereich; Erstellen und Publizieren von eigenen fachlichen Schriftstücken resp. Analysen/Studien.

Rechtliche und schriftliche Grundlagen

Die Kantone wurden gefragt, ob die kantonalen Fachkommissionen (n = 53) einen gesetzlichen Auftrag haben und über eine schriftlich dokumentierte Aufgabenbeschreibung wie beispielsweise ein Pflichtenheft verfügen.

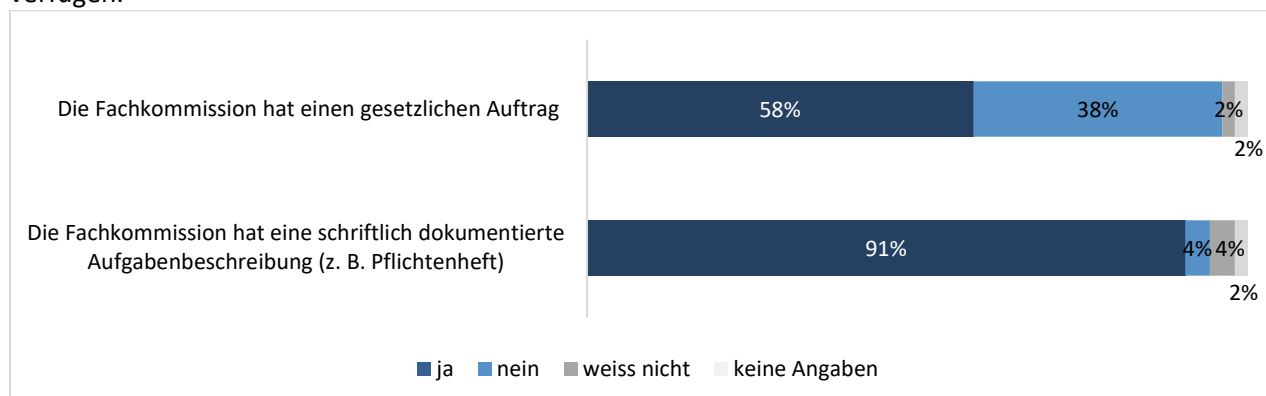


Abbildung 35: Anteil der kantonalen Fachkommissionen mit gesetzlichem Auftrag und schriftlich dokumentierter Aufgabenbeschreibung (n = 53)

Die grosse Mehrheit der kantonalen Fachkommissionen verfügt über eine schriftlich dokumentierte Aufgabenbeschreibung (91 %). Ein gesetzlicher Auftrag besteht bei knapp zwei Drittel (58 %) der Fachkommissionen.

Zusammensetzung

Um eine Vorstellung davon zu erhalten, wie sich die kantonalen Fachkommissionen zusammensetzen, wurden die Kantone gebeten, zu jeder Fachkommission anzugeben, wer darin vertreten ist.

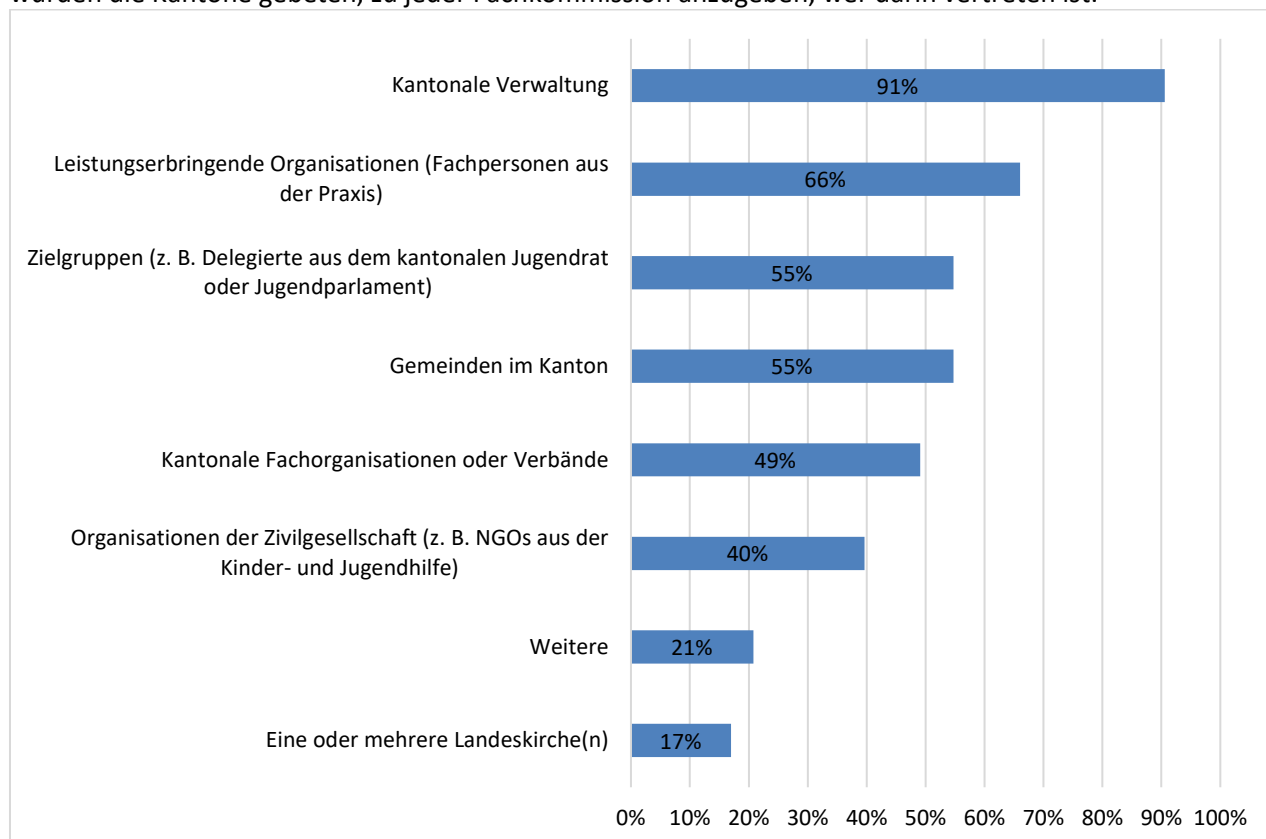


Abbildung 36: Zusammensetzung der kantonalen Fachkommissionen, nach Häufigkeit (n = 53)

Aus der Abbildung 36 geht hervor, dass die kantonale Verwaltung in den kantonalen Fachkommissionen am häufigsten vertreten ist, gefolgt von den leistungserbringenden Organisationen resp. den Fachpersonen aus

der Praxis, die in zwei Dritteln der Fachkommissionen präsent sind. In etwa der Hälfte der kantonalen Fachkommissionen sind Gemeinden aus dem jeweiligen Kanton, Vertretende der Zielgruppen und/oder Fachorganisationen, Verbände und Organisationen der Zivilgesellschaft vertreten. Weitere Gruppen¹⁵⁷ und Landeskirchen sind vergleichsweise selten in kantonalen Fachkommissionen vertreten.¹⁵⁸

Aufgabenbereiche

Die kantonalen Fachkommissionen nehmen folgende Aufgaben in unterschiedlicher Häufigkeit wahr:

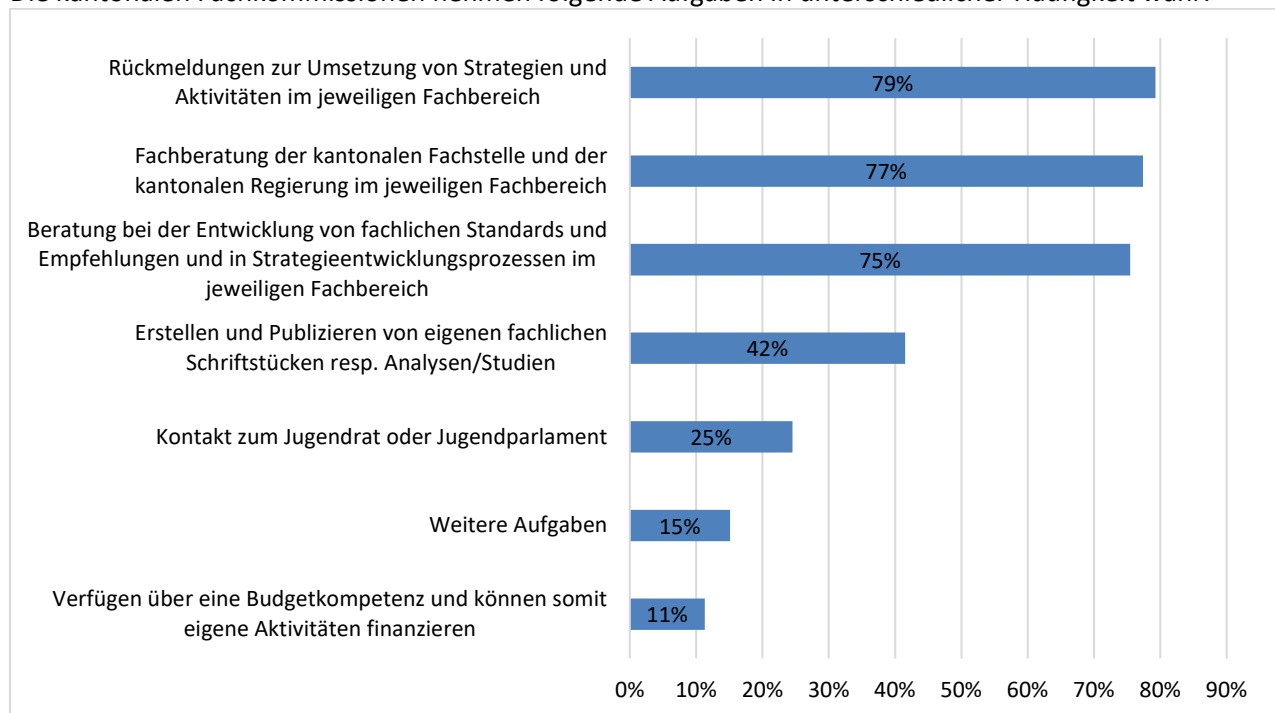


Abbildung 37: Aufgaben der kantonalen Fachkommissionen nach Häufigkeit (n = 53)

Über drei Viertel der kantonalen Fachkommissionen geben für den jeweiligen Fachbereich Rückmeldungen zur Umsetzung von Strategien und Aktivitäten, bieten Fachberatung der kantonalen Fachstelle und der kantonalen Regierung oder beraten bei der Entwicklung von fachlichen Standards und Empfehlungen und in Strategieentwicklungsprozessen. Eigene fachliche Schriftstücke resp. Analysen oder Studien erstellen 42 % der Fachkommissionen. Ein Viertel der Fachkommissionen pflegt Kontakt zum Jugendrat oder zum Jugendparlament. Eine geringe Anzahl der Fachkommissionen nimmt weitere Aufgaben¹⁵⁹ wahr, und nur wenige Fachkommissionen verfügen über die Budgetkompetenz zur Finanzierung eigener Aktivitäten.¹⁶⁰

Praxisbeispiele, die von den Kantonen als Good-Practice zum Thema «Fachkommissionen» vorgeschlagen wurden, sind im Anhang I.j dargestellt.

¹⁵⁷ Genannt wurden hier: Expert:innen – Fachpersonen; junge Vertreter:innen aus verschiedenen Bereichen; Mütter- und Väterberatung; schulpyschologischer Dienst; Schulsozialarbeit; Justizbehörde; Verband Schulgemeinden; Fachinstitute; Ärzte-Gesellschaft; Verwaltung des Nachbarkantons; Vertretung der Schulgemeinden; Elternvertretung der Primarschule.

¹⁵⁸ Keine der Kantone gab in Bezug auf die Zusammensetzung der Fachkommission «weiss nicht» an.

¹⁵⁹ Als weitere Aufgaben genannt wurden: Eigene Haushaltskompetenz, die es ermöglicht, Projekte von Jugendlichen zu finanzieren und unterstützen; der Jugendrat kann Anlässe aller Art organisieren und Expert:innen beiziehen; die Fachkommission berät die Regierung in Bezug auf aktuelle Bedürfnisse und Angebote sowie notwendige Verbesserungen im Kinderschutz; fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen; Erstellen von Leitfäden, Grundlagen und Empfehlungen; Vorprüfung von Subventionsanträgen; fallspezifische Beratungen und Besprechungen; Beratung von Einzelfällen; Vorprüfung von Entscheidungen bezüglich Massnahmen der spezialisierten Pädagogik.

¹⁶⁰ Keine der Kantone gab in Bezug auf die Aufgaben der Fachkommission «weiss nicht» als Antwort an.

11.2.2 Entwicklungen

Anzahl und Typen

Um die Entwicklungen in den Kantonen in Bezug auf die Fachkommissionen aufzeigen zu können, gaben die Kantone auf Basis von Dokumenten und Fakten an, wie sich die Situation hinsichtlich der Fachkommissionen vor zehn Jahren (2014) darstellte. Diese Ergebnisse wurden mit den Antworten für das Jahr 2024 verglichen.

In etwas mehr als der Hälfte der Kantone (n = 14) gab es keine Veränderungen. In fünf Kantonen¹⁶¹ erfolgte während dieses Zeitraums ein Ausbau bzw. eine Ausdifferenzierung bei den Fachkommissionen, in fünf weiteren Kantonen¹⁶² kam es zu einem Abbau bzw. einer Redimensionierung.

Einschätzungen verschiedener Aspekte

Die Kantone wurden gebeten, die Entwicklung resp. Veränderung bei den Fachkommissionen seit 2014 folgender Aspekte einzuschätzen:

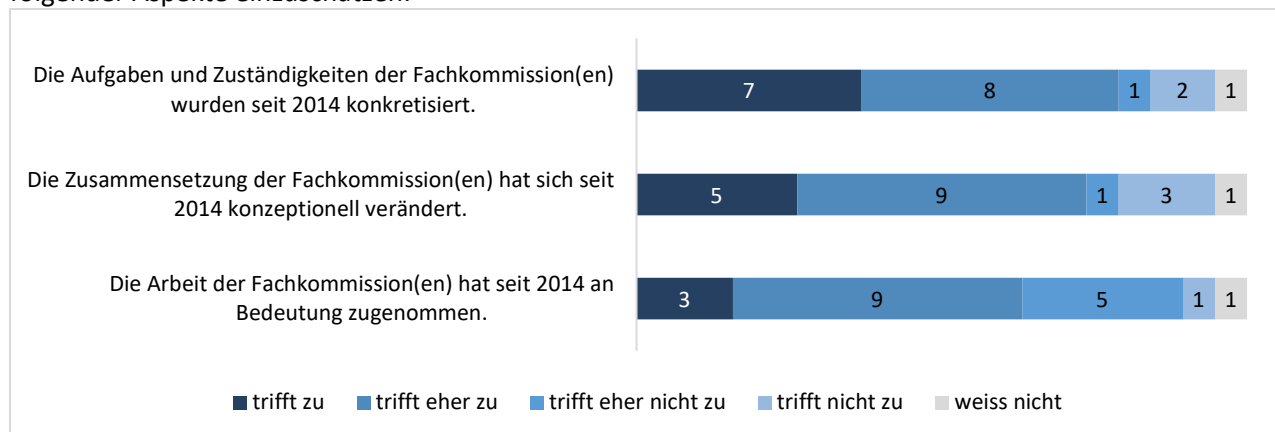


Abbildung 38: Einschätzung der Entwicklungen der Aufgaben und Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Bedeutungszuwachs der kantonalen Fachkommissionen seit 2014 (n = 19)

Knapp zwei Drittel der Kantone mit Fachkommissionen (63 %) kommen zur Einschätzung, dass die Arbeit der Fachkommission(en) seit 2014 an Bedeutung zugenommen hat. Bei ca. drei Vierteln der Kantone hat sich die Zusammensetzung der Fachkommission(en) seit dem Jahr 2014 konzeptionell verändert (74 %) und/oder wurden die Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachkommission(en) konkretisiert (79 %).

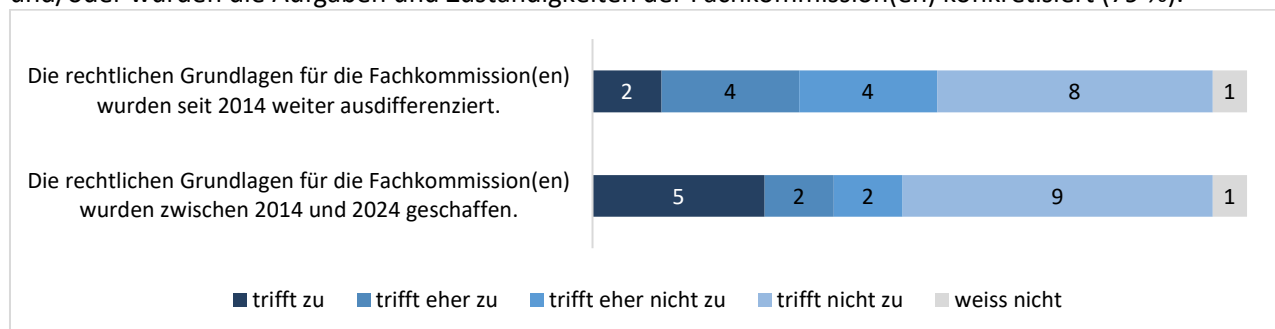


Abbildung 39: Einschätzung der Entwicklung der rechtlichen Grundlagen der Fachkommissionen seit 2014 (n = 19)

¹⁶¹ Ausbau bzw. Ausdifferenzierung: AG: Der Kanton hat sich von einer einzelnen Fachkommission hin zu mehreren Fachkommissionen auf Kantonsebene entwickelt. BL: Im Jahr 2024 existiert eine überregionale Fachkommission, die mehrere Kantone umfasst. Eine solche Kommission existierte im Jahr 2014 noch nicht; SG: Der Kanton hatte im Jahr 2014 keine kontinuierlichen Fachkommissionen im Kanton, sondern Ad-hoc-Arbeitsgruppen mit vergleichbaren Aufgaben. Im Jahr 2024 gibt es jedoch mehrere neue kantonale Fachkommissionen, beispielsweise eine für Schutz und eine für Förderung; SH und TG: Beide Kantone hatten im Jahr 2014 jeweils eine Fachkommission auf Kantonsebene. Bis zum Jahr 2024 entwickelten sich diese Strukturen weiter zu mehreren kantonalen Fachkommissionen.

¹⁶² Abbau bezüglich Redimensionierung: AR und BE: Die Kantone hatten im Jahr 2014 jeweils eine Fachkommission auf Kantonsebene, im Jahr 2024 jedoch keine mehr; GL und JU: Die Kantone hatten im Jahr 2014 mehrere kantonale Fachkommissionen, im Jahr 2024 jedoch nur noch eine; OW: Der Kanton hatte im Jahr 2014 mehrere kantonale Fachkommissionen, im Jahr 2024 jedoch keine mehr.

Bei je ca. einem Drittel der Kantone mit Fachkommissionen wurden die rechtlichen Grundlagen für die Fachkommissionen seit dem Jahr 2014 (eher) ausdifferenziert (37 %) und/oder neu geschaffen (32 %).

Einschätzung der künftigen Bedeutung der Arbeit der Fachkommissionen

Die Kantone schätzten die Wahrscheinlichkeit ein, dass in ihrem Kanton die Arbeit der Fachkommission(en) während der nächsten fünf Jahren an Bedeutung zunehmen wird.

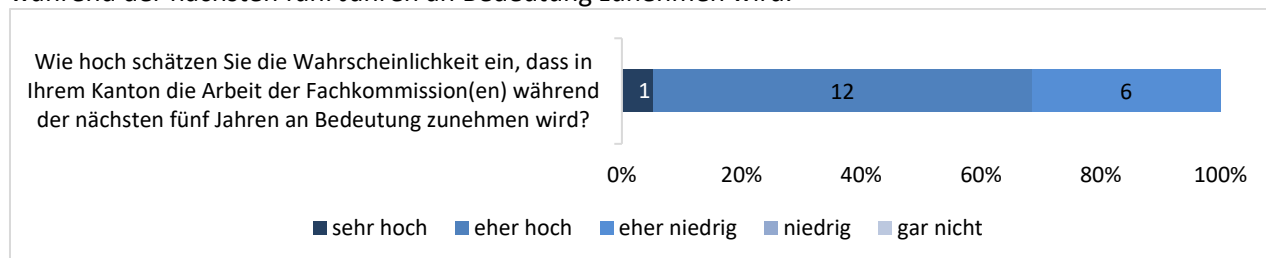


Abbildung 40: Einschätzung der zukünftigen Bedeutung der Arbeit der Fachkommission in den nächsten fünf Jahren ab 2024, nach Anzahl und Prozent (n = 19)

Ca. zwei Drittel (68 %) stimmen dieser Aussage zu und ca. ein Drittel (32 %) schätzt die Wahrscheinlichkeit eher niedrig ein und kein Kanton betrachtet den Bedeutungszuwachs als ganz unwahrscheinlich.

11.2.3 Kommentierung

Die Befunde zeigen, dass in knapp drei Viertel aller Kantone (n = 19) kantonale Fachkommissionen bestehen, wobei die Anzahl der Kommissionen variiert.

Da die Fachkommissionen mit Blick auf ihre Aufgaben (vgl. Abbildung 37) eine wichtige Funktion für die kantonale Kinder- und Jugendpolitik übernehmen und laut Einschätzung der Kantone die Bedeutung der Fachkommissionen (eher) weiter zunehmen wird, ist es aus fachlicher Perspektive sinnvoll, Fachkommissionen in den Kantonen zu fördern. Insbesondere in Kantonen ohne Fachkommissionen sollten Möglichkeiten zur Einrichtung solcher Gremien geprüft werden, um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik gerecht zu werden.

Positiv zu bewerten ist, dass in den Kantonen mit kantonalen Fachkommissionen die Mehrheit über Aufgabenbeschreibungen verfügt. Der geringe Anteil der Fachkommissionen mit einem gesetzlichen Auftrag ist aus fachlicher Sicht zu bedauern. Denn eine rechtliche Grundlage stärkt die Position und Legitimität von Fachkommissionen und fördert damit ihre Wirkung. Folglich empfiehlt es sich, in den betroffenen Kantonen auf diese rechtliche Verankerung hinzuwirken.

Die Einschätzungen der Kantone zur Entwicklung der rechtlichen Grundlagen während der letzten zehn Jahren, lassen darauf schliessen, dass in einigen Kantonen diesbezüglich bereits solche Verankerungsprozesse erfolgt sind, was zu begrüßen ist.

12 Kinder- und Jugendpartizipation

Da die Förderung der Kinder- und Jugendpartizipation eine zentrale Aufgabe und Zielsetzung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik darstellt (vgl. dazu Kapitel 6.4), wurde dieses Thema in der Befragung integriert.

12.1 Aktuelle Situation

Formate und Instrumente

Kinder- und Jugendpartizipation auf kantonaler Ebene kann mittels unterschiedlicher Formate und Instrumente geschehen. Die nachfolgende Tabelle 16 gibt eine Übersicht über die abgefragten Formate und Instrumente der Kinder- und Jugendpartizipation auf kantonaler Ebene.¹⁶³

¹⁶³ Die nachfolgenden Beschreibungen beziehen sich auf die Kinder- und Jugendpartizipation auf kantonaler Ebene. Die Kinder- und Jugendpartizipation auf kommunaler Ebene, welche zweifellos von zentraler Bedeutung ist (vgl. dazu auch Kapitel 6.4), war jedoch nicht Gegenstand dieser Befragung.

Tabelle 16: Formate und Instrumente der Kinder- und Jugendpartizipation auf kantonaler Ebene im Jahr 2024 (n = 26)

Kanton	Jugendrat	Jugendparlament	Jugend-session	Jugendforen	Spezifische Instrumente*	Projektbezogene Formate**	Förderung niederschwelliger Beteiligungsformate	Förderung der Beteiligung auf kommunaler Ebene	Stimmrechtsalter 16
AG									
AI									
AR									
BE									
BL									
BS									
FR									
GE									
GL									
GR									
JU									
LU									
NE									
NW									
OW									
SG									
SH									
SO									
SZ									
TG									
TI									
UR									
VD									
VS									
ZG									
ZH									
Summe Ja (%)	8 (31 %)	16 (62 %)	13 (50 %)	5 (19 %)	15 (58 %)	13 (50 %)	13 (50 %)	16 (62 %)	1 (4 %)

Legende: Ja = Nein = Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten = Keine Angaben =

* z. B. Kinder- und Jugendgerechtigkeits-Check in der kantonalen Verwaltung, Erfassung der Partizipationszufriedenheit der Kinder und Jugendlichen im Kanton, Förderung der Teilnahme an nationaler Jugendparlamentskonferenz JPK

** z. B. Partizipationsmonat, Jugend Mit Wirkung

Einen Jugendrat gibt es in knapp einem Drittel (31 %) der Kantone. In knapp zwei Drittel (62 %) der Kantone besteht ein Jugendparlament. Bei der Hälfte der Kantone existieren Jugendsessionen und/oder eine Förderung von niederschwelligen Beteiligungsformaten¹⁶⁴ und projektbezogene Formate zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Etwas weniger als zwei Drittel der Kantone fördert Beteiligung auf kommunaler Ebene (62 %)¹⁶⁵ und/oder setzt spezifische Instrumente zur Kinder- und

¹⁶⁴ Die Kantone konkretisieren diese Förderung niederschwelliger Beteiligungsformate, die es in den jeweiligen Kantonen gibt, wie folgt (wortwörtlich wiedergegeben): FR: subvention enfance jeunesse; JU: encouragement à participer à la journée pour la démocratie, encouragement des centres de jeunesse pour la participation à bas seuil, promotion du réflexe jeunes; LU: höhere finanz. Beiträge an partizipativ gestaltete KiJuProjekte; NE: Action 72 heures; OW: Jugend- und Kulturzentrum; SG: Kinder- und Jugendkredit, Best-Practice; SZ: Wissen; TG: auf Gemeindeebene; TI: world-café; UR: Einzelprojekte und Befragungen; Unterstützung Smartvote und Easyvote; VD: appel à projet pour enfants et jeunes relevant de l'asile; VS: rojets des jeunes (soutien de la commission des jeunes).

¹⁶⁵ Die Kantone konkretisieren die Formate der Förderung der Beteiligung auf kommunaler Ebene wie folgt (wortwörtlich wiedergegeben): AR: Strategie und Massnahmenplan, die dies umfassen, ist in Arbeit; FR: subvention enfance jeunesse; GE: parlements communaux de la jeunesse; GR: jugend.gr; JU: journée pour ta commune; LU: Anschubfinanzierung komm. Projekte, Sensibilisierung der Gemeinden; NE: différents projets portés

Jugendpartizipationsförderung (58 %) ein¹⁶⁶. Jugendforen hat knapp ein Fünftel der Kantone (19 %) und das Stimmrecht für 16-Jährige gibt es in einem Kanton (4 %). Vier Kantone verfügen über «weitere Formate und Instrumente» der kantonalen Kinder- und Jugendpartizipation.¹⁶⁷

Grundlagen für Kinder- und Jugendpartizipation

Die Kantone gaben an, ob rechtliche Grundlagen, verbindliche fachliche Qualitätsstandards oder Empfehlungen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen (auf Ebene Mitwirkung und/oder Mitbestimmung) in ihrem Kanton bestehen. Dabei wurde zwischen den folgenden drei Bereichen unterschieden: Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe, bei themenbezogenen Programmen/Projekten und in Vereinen und Verbänden.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe

In der Kinder- und Jugendhilfe können Kinder und Jugendliche auf individueller Ebene erstens bei konkreten, sie betreffende Entscheidungen einbezogen werden, also bei der Festlegung der Bedarfe, Probleme und Antworten. Zweitens ist Partizipation auf Ebene der Ausgestaltung der Leistungserbringung der Kinder- und Jugendhilfe möglich. Drittens kann die politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen unterstützt werden, die die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

Die nachfolgende Tabelle 17 gibt einen Überblick über rechtliche Grundlagen, verbindliche fachliche Qualitätsstandards und Empfehlungen zur Mitwirkung und/oder Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe auf den drei Ebenen:

par les centres d'animation; NW: Jugendsession; SG: Kinder- und Jugendkredit, Best-Practice; SZ: Wissen; SO: engage.ch, Kinderfreundliche Gemeinde; TG: Übersichtspapier; TI: forum communales, engage.ch, comune amico dei bambini UNICEF, programma citoyeneté; UR: Förderung von Kinderkonferenzen; VD: forum, conseils de jeunes, sondages de besoins; VS: projets innovants – soutien; ZH: Programm Kinderfreundliche Gemeinde.

¹⁶⁶ Die Kantone konkretisieren diese spezifischen Instrumente der Kinder- und Jugendpartizipation, die es in den jeweiligen Kantonen gibt, wie folgt (wortwörtlich wiedergegeben): BL: finanzielle Förderung der Teilnehmenden am JPK; FR: questionnaire sur l'application des droits des enfants et des jeunes dans l'administration cantonale, enquête de satisfaction auprès des enfants et des jeunes concernant la participation dans le canton; GR: Bildungstag zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen / Tag der Demokratie; LU: Finanzbeiträge für Teilnahme JPK; NE: CPJ; SG: Beitrag an Eidgenössische Jugendsession sowie JPK u. a.; TI: auditions de mineurs pour le programme des droits des enfants et pour la modification de la loi pour la jeunesse; UR: Förderung Teilnahme nationale Konferenz; Polittour in kantonalen Schulen; VD: guides pratiques pour les jeunes et les communes; VS: questionnaire institutions de placement (enfants) + projet participation constituante; ZH: Kindergerechtigkeits-Check AJB.

¹⁶⁷ Diese «anderen Formate/Instrumente» sind: AR: Mitwirkungstag 2024 einmalig, zur Erstellung eines Massnahmenplans im Rahmen der Strategie Kinder- und Jugendpolitik; AI: Beteiligung am Jugendparlament SG AI AR, Jugendkommission auf kantonaler Ebene; FR: J'ai voté; OW: Powerwoche (12–16-Jährige bestimmen Freizeitangebot während Frühlingsferien mit; in Zusammenarbeit mit kommunaler Jugendarbeit).

Tabelle 17: Grundlagen in den Kantonen für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe auf drei Ebenen im Jahr 2024 (n = 26)

Kanton	Partizipation der Kinder und Jugendlichen bei Entscheidungen über Bedarfe, Probleme und Antworten*			Einbezug der Kinder und Jugendlichen bei Entscheidungen über die Ausgestaltung der Leistungserbringung			Unterstützung der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen		
	rechtliche Grundlagen	verbindliche fachliche Qualitätsstandards	Empfehlungen	rechtliche Grundlagen	verbindliche fachliche Qualitätsstandards	Empfehlungen	rechtliche Grundlagen	verbindliche fachliche Qualitätsstandards	Empfehlungen
AG									
AI									
AR									
BE									
BL									
BS									
FR									
GE									
GL									
GR									
JU									
LU									
NE									
NW									
OW									
SG									
SH									
SO									
SZ									
TG									
TI									
UR									
VD									
VS									
ZG									
ZH									
Summe Ja (%)	10 (38 %)	8 (31 %)	18 (69 %)	9 (35 %)	6 (23 %)	9 (35 %)	4 (15 %)	4 (15 %)	8 (31 %)

Legende: Ja = Nein = Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten =
 * im Rahmen einer Diagnose, Indikation und/oder Fallsteuerung

In den Kantonen sind rechtliche Grundlagen und verbindliche fachliche Qualitätsstandards für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe wie folgt verbreitet: Über ein Drittel der Kantone (38 %) haben rechtliche Grundlagen und ein knappes Drittel (31 %) verbindliche fachliche Qualitätsstandards für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen über Bedarfe, Probleme und Antworten, sei dies im Rahmen einer Diagnose, Indikation und/oder Fallsteuerung. Etwas mehr als zwei Drittel (69 %) der Kantone hat in diesem Bereich Empfehlungen. Je ein gutes Drittel der Kantone (35 %) hat rechtliche Grundlagen und/oder Empfehlungen und knapp ein Viertel der Kantone (23 %) hat verbindliche fachliche Qualitätsstandards für den Einbezug von Kindern und Jugendlichen bei der Ausgestaltung der Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Unterstützung der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen, die Leistungen der Kinder und Jugendhilfe in

Anspruch nehmen, existieren in 15 % der Kantone rechtliche Grundlagen oder verbindliche fachliche Qualitätsstandards. Bei etwa einem Drittel der Kantone bestehen Empfehlungen für die Unterstützung der politischen Partizipation der Kinder und Jugendlichen (31 %).

Partizipation von Kindern und Jugendlichen in themenbezogenen Programmen und Projekten

Kinder und Jugendliche können sowohl bei der Entwicklung als auch bei der Umsetzung und Evaluation von themenbezogenen Programmen und Projekten mitwirken und mitbestimmen. Die folgende Tabelle 18 zeigt, in wie vielen Kantonen es rechtliche Grundlagen, verbindliche fachliche Qualitätsstandards und/oder Empfehlungen für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei themenbezogenen Programmen und Projekten gibt:

Tabelle 18: Grundlagen in den Kantonen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen (auf Ebene Mitwirkung und/oder Mitbestimmung) bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von themenbezogenen Programmen und Projekten im Jahr 2024 (n = 26)

Kanton	Partizipation der Kinder und Jugendlichen bei themenbezogenen Programmen und Projekten ...					
	... bei deren Entwicklung			... bei deren Umsetzung und Evaluation		
	rechtliche Grundlagen	verbindliche fachliche Qualitätsstandards	Empfehlungen	rechtliche Grundlagen	verbindliche fachliche Qualitätsstandards	Empfehlungen
AG						
AI						
AR						
BE						
BL						
BS						
FR						
GE						
GL						
GR						
JU						
LU						
NE						
NW						
OW						
SG						
SH						
SO						
SZ						
TG						
TI						
UR						
VD						
VS						
ZG						
ZH						
Summe Ja (%)	10 (38 %)	5 (19 %)	13 (50 %)	6 (23 %)	2 (8 %)	10 (38 %)

Legende: Ja = Nein = Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten = Keine Angaben =

In der Hälfte (50 %) der Kantone bestehen Empfehlungen für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung von themenbezogenen Programmen und Projekten und in etwas mehr als einem Drittel (38 %) für deren Umsetzung und Evaluation. Rechtliche Grundlagen zur Partizipation bei der Umsetzung und Evaluation gibt es in einem knappen Viertel der Kantone (23 %) und bei einem guten Drittel (38 %) bei der Entwicklung. Am wenigsten verbreitet sind in diesem Bereich mit 18 % bis 19 % verbindliche fachliche Qualitätsstandards.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Freizeitvereinen und Verbänden

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Freizeitvereinen und Verbänden wie beispielsweise bei lokalen Sportvereinen oder Kinder- und Jugendverbänden (Pfadi, Blauring etc.) kann auf kantonaler Ebene bewusst gefördert werden. Die folgende Abbildung 41 zeigt, wie die Kantone ihre Fördertätigkeiten in Bezug auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Freizeitvereinen und Verbänden einschätzen:

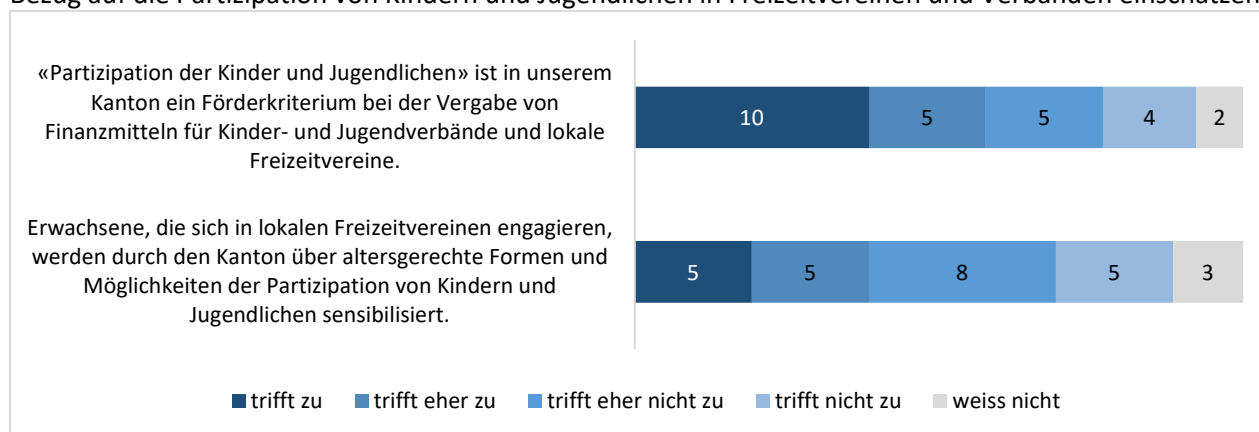


Abbildung 41: Einschätzung der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Freizeitvereinen und Verbänden (n = 26)

In etwas mehr als der Hälfte der Kantone (58 %) ist *Partizipation der Kinder und Jugendlichen* laut Einschätzung der Kantone zumindest eher ein Kriterium bei der Finanzmittelvergabe an Kinder- und Jugendverbände und lokale Freizeitvereine. Erwachsene, die sich in lokalen Freizeitvereinen engagieren, werden in etwas mehr als einem Drittel (38 %) der Kantone durch den Kanton über altersgerechte Formen und Möglichkeiten der Partizipation von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert. In neun Kantonen (35 %) wird die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Freizeitvereinen und Verbänden (auch) anderweitig gefördert.¹⁶⁸

Praxisbeispiele, die von den Kantonen als Good-Practice zum Thema «Kinder- und Jugendpartizipation» vorgeschlagen wurden, sind im Anhang I.k dargestellt.

12.2 Entwicklungen

Die Kantone gaben auf Basis von Dokumenten und Fakten an, welche Formate und Instrumente der Kinder- und Jugendpartizipation auf kantonaler Ebene im Jahr 2014 existieren. Diese Ergebnisse wurden mit den Antworten für das Jahr 2024 verglichen.

In zwei Kantonen¹⁶⁹ gibt es neu seit 2014 ein Jugendrat, in einem Kanton (UR) gab es diesen im Jahr 2014 und im Jahr 2024 nicht mehr. Ein Jugendparlament wurde seit 2014 in drei Kantonen¹⁷⁰ eingeführt und in

¹⁶⁸ Die Kantone haben diese anderweitigen Förderungen wie folgt konkretisiert (wörtliche Antworten): AR: Anstossfinanzierung und Projektförderung durch Fördertopf der Abteilung Chancengleichheit; BE: OKJA; JU: boîte à outil sur plateforme internet d'information; NE: via les contrats de prestations; OW: Zusammenarbeitsvereinbarungen und Unterstützungsleistungen mit/für Jugendverbände; SO: direkte Projektförderung; TI: plateforme enfance et jeunesse, newsletter, conseil; VD: conseil et soutien méthodologique; VS: recommandation du rapport de l'observatoire cantonal de la jeunesse.

¹⁶⁹ GE, GR.

¹⁷⁰ BE, TG, ZH.

zwei Kantone¹⁷¹ während derselben Zeitspanne abgeschafft. In vier Kantonen¹⁷² wurde seit dem Jahr 2014 eine Jugendsession durchgeführt, in zwei Kantonen¹⁷³ gibt es diese im Jahr 2024 hingegen nicht mehr. In acht Kantonen¹⁷⁴ kommen seit 2014 neu spezifische Instrumente zur Kinder- und Jugendpartizipationsförderung zum Einsatz. Projektbezogene Formate der Kinder- und Jugendpartizipation, wie z. B. *Partizipationsmonat* oder *Jugend Mit Wirkung*, wurden seit dem Jahr 2014 in sieben Kantonen¹⁷⁵ neu umgesetzt, in einem Kanton (FR) wurden solche Partizipationsformate im Jahr 2024 nicht mehr umgesetzt. Niederschwellige Beteiligungsformate werden seit 2014 neu in vier Kantonen¹⁷⁶ gefördert, ein Kanton (GE) unterstützt diese im Jahr 2024 nicht mehr. Die Beteiligung auf kommunaler Ebene wird seit 2014 neu in fünf Kantonen¹⁷⁷ gefördert. Ein Jugendforum wurde in einem Kanton (VD) seit dem Jahr 2014 neu installiert. Keine Veränderungen gab es seit dem Jahr 2014 beim Stimmrechtsalter 16.

Einschätzung bisheriger Veränderungen

Die Kantone wurde gebeten, einzuschätzen, inwiefern sich die Förderaktivitäten im Kanton im Bereich der Kinder- und Jugendpartizipation seit 2014 verändert haben:

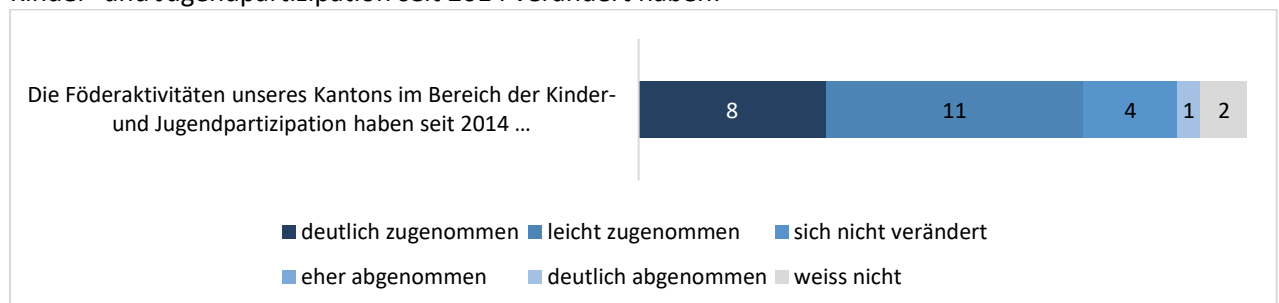


Abbildung 42: Einschätzung der Veränderungen der Förderaktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendpartizipation im Kanton seit 2014 (n = 26)

42 % der Kantone sehen seit 2014 eine leichte und etwas weniger als ein Drittel (31 %) eine deutliche Zunahme dieser Förderaktivitäten, 15 % der Kantone sehen hierbei keine Veränderung in diesem Zeitraum. In einem Kanton (4 %) wird seit 2014 eine deutliche Abnahme ebendieser wahrgenommen.

Einschätzung künftiger Veränderungen

Die Kantone wurden gebeten, die Veränderungen bei den Förderaktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendpartizipation im Kanton während der nächsten fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Befragung einzuschätzen.

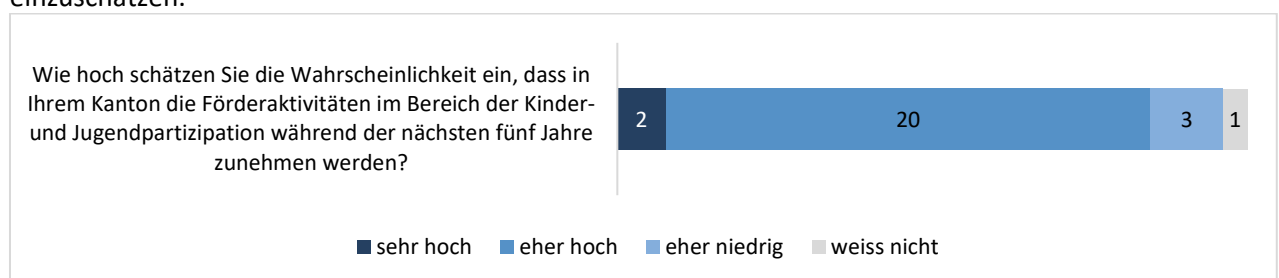


Abbildung 43: Einschätzung der Entwicklung der Förderaktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendpartizipation im Kanton in den nächsten fünf Jahren (n = 26)

¹⁷¹ JU, SZ.

¹⁷² BE, FR, GR, VD.

¹⁷³ GE, SZ.

¹⁷⁴ FR, GR, LU, TG, TI, UR, VS, ZH.

¹⁷⁵ GR, JU, LU, NE, SH, TI, ZH.

¹⁷⁶ NE, TG, UR, VD.

¹⁷⁷ GE, SO, TG, TI, ZH.

Etwas mehr als drei Viertel (77 %) der Kantone halten es für wahrscheinlich, dass diese Förderaktivitäten in den nächsten fünf Jahren eher zunehmen werden, 8 % halten dies für sehr wahrscheinlich. 12 % der Kantone schätzen eine solche Zunahme als eher gering ein.

12.3 Kommentierung

Zusammenfassend lässt sich folgern, dass die Mehrheit der Kantone in der Schweiz bereits einige Formate und Instrumente zur Förderung der Kinder- und Jugendpartizipation etabliert hat, wobei ein Jugendparlament in zwei Dritteln der Kantone vorhanden ist und ebenso viele Kantone die Beteiligung auf kommunaler Ebene fördern. Dennoch gibt es auch deutliche Unterschiede in der Ausprägung und Vielfalt der Partizipationsformate in den verschiedenen Kantonen. Während in einigen Kantonen umfassende Beteiligungsstrukturen und Formate bestehen, sind in anderen Kantonen diese zum Zeitpunkt der Befragung (2024) nicht oder kaum existent.

Seit 2014 ist in einigen Kantonen eine Zunahme bei den Formaten und Instrumenten zur Förderung der Kinder- und Jugendpartizipation zu verzeichnen und nach Einschätzung der Mehrheit Kantone haben die Förderaktivitäten im Bereich Kinder- und Jugendpartizipation seither zugenommen. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass seit mehreren Jahren ein Auf- resp. Ausbau an Partizipationsförderaktivitäten in der Mehrheit der Kantone im Gange ist. Die Befunde zur aktuellen Situation (2024) verdeutlichen jedoch auch, dass in vielen Kantonen noch Raum für eine weitere Ausdifferenzierung und Intensivierung der Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bestehen. Dass dieser Handlungsbedarf auch von den Kantonen gesehen wird, zeigen die Einschätzungen zur künftigen Entwicklung, die eine Zunahme der Förderaktivitäten im eigenen Kanton im Bereich der Kinder- und Jugendpartizipation in den nächsten fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Befragung (Jahr 2024) attestieren.

Die Ergebnisse zu den Grundlagen (rechtliche Grundlagen, verbindliche fachliche Qualitätsstandards und/oder Empfehlungen) für Kinder- und Jugendpartizipation in der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass Empfehlungen zur Unterstützung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe am weitesten verbreitet sind und rechtliche Grundlagen oder verbindliche fachliche Qualitätsstandards für diese Partizipation weniger häufig bestehen. Dasselbe Bild zeigt sich auch bei den Grundlagen bezüglich der Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei themenbezogenen Programmen und Projekten. Vor dem Hintergrund der fachlichen Prämisse (vgl. dazu Kapitel 6.4) besteht folglich in vielen Kantonen ein Entwicklungsbedarf hinsichtlich einer verbindlicheren Verankerung (und Einforderung) insbesondere der Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei themenbezogenen Programmen und Projekten. Darüber hinaus deuten die Ergebnisse darauf hin, dass die Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Freizeitvereinen und Verbänden in vielen Kantonen noch intensiviert werden könnte.

13 Hilfeplanung und Fallführung

Die Kantone und Gemeinden tragen die Verantwortung, bedarfsgerechte Angebote und Leistungen bereitzustellen. Dazu gehört, individuell passende Leistungen zu identifizieren, zu vermitteln und zu koordinieren. Für die Gewährleistung fallspezifisch passender Leistung sind die entsprechenden Rahmenbedingungen und Ressourcen bereitzustellen. Hilfeplanung und Fallführung antworten auf diese Aufgabenstellung. Aufgaben der Hilfeplanung und Fallführung sind insbesondere die Identifikation des individuellen Unterstützungsbedarfs, das Planen passender Massnahmen/Leistungen und die Koordination und regelmässige Überprüfung der Hilfen. Hilfeplanung und Fallführung können sowohl bei angeordneten als auch bei einvernehmlichen Leistungen erforderlich sein (vgl. dazu Kapitel 6.1.2).

Da Hilfeplanung und Fallführung demnach wichtigen Aufgaben darstellen, wurde dieses Thema in der Befragung integriert.

13.1 Aktuelle Situation

Hinsichtlich der Hilfeplanung und der Fallführung wurden die Kantone gefragt, ob rechtliche Grundlagen, verbindliche fachliche Qualitätsstandards und/oder Empfehlungen im Bereich der Hilfeplanung und Fallführung für angeordnete und für einvernehmliche Leistungen bestehen.

Die nachfolgende Tabelle 19 gibt einen Überblick über die vorhandenen Grundlagen im Bereich der Hilfeplanung und Fallführung, differenziert nach angeordneten und einvernehmlichen Leistungen.

Tabelle 19: Grundlagen im Bereich Hilfeplanung und Fallführung bei angeordneten und einvernehmlichen Leistungen im Jahr 2024 (n = 26)

Kanton	Grundlagen im Bereich Hilfeplanung und Fallführung bei <u>angeordneten</u> Leistungen			Grundlagen im Bereich Hilfeplanung und Fallführung bei <u>einvernehmlichen</u> Leistungen		
	rechtliche Grundlagen	verbindliche fachliche Qualitätsstandards	Empfehlungen	rechtliche Grundlagen	verbindliche fachliche Qualitätsstandards	Empfehlungen
AG						
AI						
AR						
BE						
BL						
BS						
FR						
GE						
GL						
GR						
JU						
LU						
NE						
NW						
OW						
SG						
SH						
SO						
SZ						
TG						
TI						
UR						
VD						
VS						
ZG						
ZH						
Summe Ja (%)	19 (73 %)	6 (23 %)	10 (38 %)	16 (62 %)	6 (23 %)	8 (31 %)

Legende: Ja = Nein = Weiss nicht oder kann ich nicht beantworten = Keine Angaben =

Grundlagen im Bereich der Hilfeplanung und Fallführung bei angeordneten Leistungen

Bei angeordneten Leistungen verfügen knapp drei Viertel der Kantone (73 %) über rechtliche Grundlagen im Bereich der Hilfeplanung und Fallführung. Knapp ein Viertel der Kantone (23 %) verfügt über verbindliche fachliche Qualitätsstandards und ein gutes Drittel der Kantone (38 %) über Empfehlungen. In drei Kantonen

(12 %) gibt es keine dieser Grundlagen und ebenfalls drei Kantone (12 %) verfügen in allen Bereichen über Grundlagen. Weitere drei Kantone (12 %) konnten keine Angaben dazu machen. Ein Kanton hat neben den genannten Grundlagen weitere Grundlagen.¹⁷⁸

Grundlagen im Bereich der Hilfeplanung und Fallführung bei einvernehmlichen Leistungen

Bei einvernehmlichen Leistungen haben knapp zwei Drittel der Kantone (62 %) rechtliche Grundlagen im Bereich der Hilfeplanung und Fallführung, 23 % der Kantone verfügt (auch) über verbindliche fachliche Qualitätsstandards und/oder 31 % über Empfehlungen. In vier Kantonen (15 %) gibt es im Bereich der Hilfeplanung und Fallführung bei einvernehmlichen Leistungen keine dieser Grundlagen und drei Kantone (12 %) konnten dazu keine Auskunft geben. In zwei Kantonen (8 %) sind all diese Grundlagen vorhanden und ein weiterer Kanton hat weitere Grundlagen.¹⁷⁹

Einschätzung der zu Verfügung stehenden finanziellen Mitteln

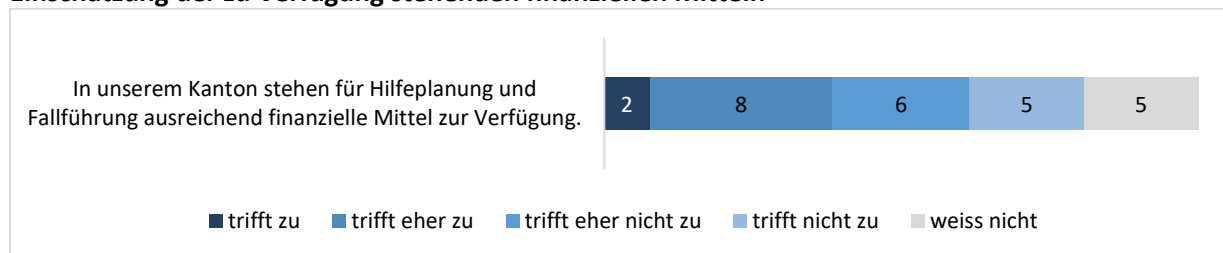


Abbildung 44: Einschätzung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Hilfeplanung und Fallführung im Jahr 2024 (n = 26)

Die für die Hilfeplanung und Fallführung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bewerten ähnlich viele Kantone als (eher) ausreichend (38 %) resp. als (eher) nicht als ausreichend (42 %). Fünf Kantone (19 %) konnten dies nicht beurteilen.

Einschätzung zum Ausmass der Regelungen

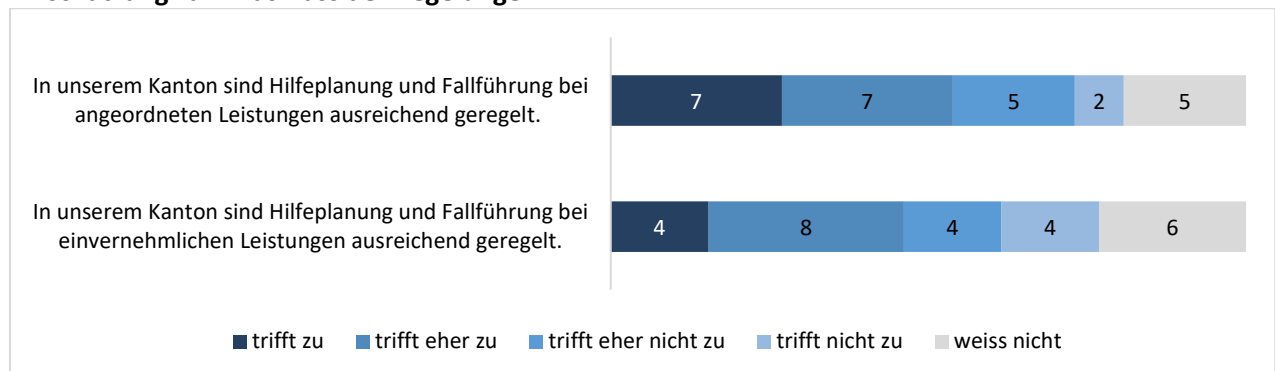


Abbildung 45: Einschätzung der Regelungen im Bereich der Hilfeplanung und Fallführung im Jahr 2024 (n = 26)

In etwas mehr als der Hälfte der Kantone (54 %) wird die Regelung von Hilfeplanung und Fallführung bei angeordneten Leistungen als (eher) ausreichend beurteilt. Demgegenüber stimmt ca. ein Viertel (27 %) der Kantone dieser Aussage (eher) nicht zu, 19 % konnten dazu keine Einschätzung abgeben.

Etwas geringer fällt die Zustimmung bei der Regelung von Hilfeplanung und Fallführung bei einvernehmlichen Leistungen aus: 46 % der Kantone sind der Ansicht, dass die Hilfeplanung und Fallführung bei einvernehmlichen Leistungen (eher) ausreichend geregelt ist und 31 % bewerten die Regelungen für diesen Bereich als (eher) nicht ausreichend. Knapp ein Viertel (23 %) konnte hierzu keine Einschätzung abgeben.

¹⁷⁸ ZH: andere Grundlagen, nämlich zu: Abklärungen, Besuchsrecht etc.

¹⁷⁹ BL: andere Grundlagen, nämlich zu: VO Kinder- und Jugendhilfe (Ausschnitt).

Praxisbeispiele, die von den Kantonen als Good-Practice zum Thema «Hilfeplanung und Fallführung» vorgeschlagen wurden, sind im Anhang I.I dargestellt.

13.2 Entwicklungen

Die Kantone gaben auf Basis von Dokumenten und Fakten an, welche Grundlagen (rechtliche Grundlagen, verbindliche fachliche Qualitätsstandards und/oder Empfehlungen) im Bereich der Hilfeplanung und Fallführung sowohl für angeordnete als auch einvernehmliche Leistungen im Jahr 2014 existierten. Diese Ergebnisse wurden mit den Antworten für das Jahr 2024 verglichen.¹⁸⁰

Veränderungen gab es seit dem Jahr 2014 nur in einzelnen Kantonen. Für *angeordnete* Leistungen wurden in diesem Zeitraum in je zwei Kantonen verbindliche fachliche Qualitätsstandards¹⁸¹ und/oder Empfehlungen¹⁸² entwickelt und im Kanton AR wurden vorhandene rechtliche Grundlagen rückgängig gemacht. Bei den *einvernehmlichen Leistungen* wurden seit 2014 im Bereich der Hilfeplanung und Fallführung in einem Kanton Empfehlungen (JU) und in zwei Kantonen¹⁸³ verbindliche fachliche Qualitätsstandards geschaffen.

Einschätzung bisheriger Veränderungen

Die Kantone wurden gebeten, die Veränderungen der Regelungsdichte bezüglich der Hilfeplanung und Fallführung seit 2014 einzuschätzen:

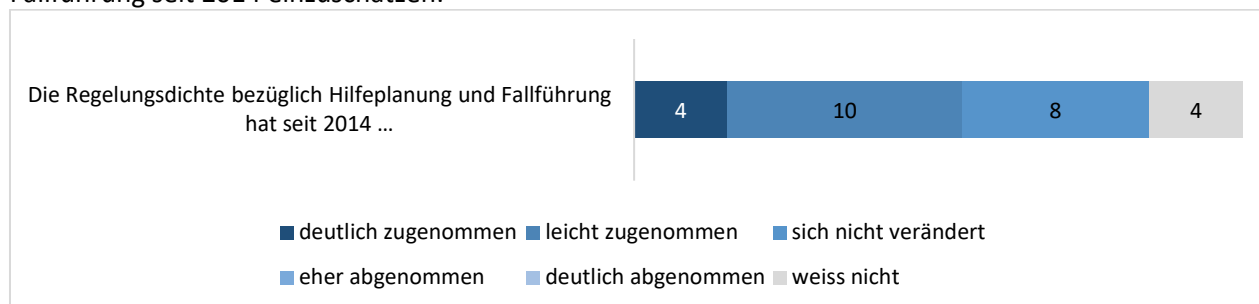


Abbildung 46: Einschätzung der Veränderungen der Regelungsdichte bezüglich der Hilfeplanung und Fallführung seit 2014 (n = 26)

Ca. die Hälfte der Kantone (54 %) sieht bei der Regelungsdichte seit 2014 eine Zunahme, etwa ein Drittel (31 %) nimmt keine Veränderung wahr.

Einschätzung künftiger Veränderungen

Die Kantone schätzen die Veränderungen bei der Regelungsdichte bezüglich der Hilfeplanung und Fallführung während der nächsten fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Befragung ein:

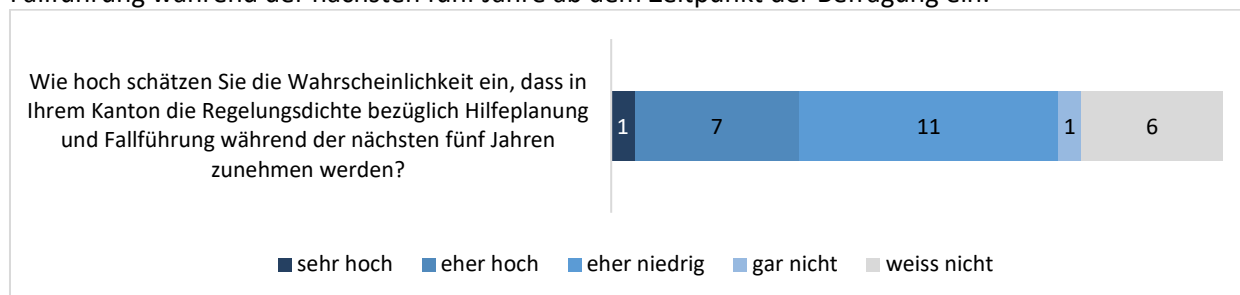


Abbildung 47: Einschätzung der Veränderungen der Regelungsdichte im Bereich der Hilfeplanung und Fallführung in den nächsten fünf Jahren ab 2024 (n = 26)

¹⁸⁰ Der Vergleich zeigt, dass bei dieser Frage in vergleichsweise vielen Kantonen ein Mangel an Informationen zur Situation im Jahr 2014 (als auch im Jahr 2024) besteht und die Antwortkategorie «weiss nicht oder kann ich nicht beantworten» häufig angegeben wurde.

¹⁸¹ LU, VS.

¹⁸² BE, JU.

¹⁸³ BL, LU, VS.

42 % der Kantone schätzen die Wahrscheinlichkeit als (eher) gering ein, dass die Regelungsdichte bezüglich der Hilfeplanung und Fallführung in den nächsten fünf Jahren zunehmen wird, ein gutes Drittel der Kantone (31 %) schätzt diese als (eher) hoch ein. Ein Kanton (4 %) schätzt eine Zunahme der Regelungsdichte als gar nicht wahrscheinlich ein. Ein knappes Viertel der Kantone (23 %) konnte keine Einschätzung zu dieser Frage vornehmen.

13.3 Kommentierung

Insgesamt zeigen die Befunde deutliche Unterschiede in den Grundlagen der Hilfeplanung und Fallführung sowohl bei angeordneten als auch bei einvernehmlichen Leistungen. Gewisse Kantone verfügen über vielfältige Grundlagen im Bereich der Hilfeplanung und Fallführung, andere Kantone über gar keine. Zudem ist der Grad der Verbindlichkeit der Grundlagen im Bereich der Hilfeplanung und Fallführung unterschiedlich und durchgehend bei einvernehmlichen Leistungen geringer als bei angeordneten Leistungen.

Des Weiteren fällt auf, dass einige Kantone keine Angaben zu diesem Bereich machen konnten. Von 2014 bis 2024 gab es nur wenige Veränderungen bei den Grundlagen (rechtliche Grundlagen, verbindliche fachliche Qualitätsstandards und/oder Empfehlungen) im Bereich der Hilfeplanung und Fallführung sowohl für angeordnete als auch für einvernehmliche Leistungen, was auf wenig Dynamik in diesem Bereich schliessen lässt.

Vor dem Hintergrund der in Kapitel 6.1.2 beschriebenen Anforderungen an eine kantonale Kinder- und Jugendpolitik besteht in Kantonen ohne oder mit wenigen Grundlagen im Bereich der Hilfeplanung und Fallführung Handlungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung entsprechender Grundlagen. Hierbei könnte ein Austausch der Kantone zu ihren Praktiken und Konzepten empfehlenswert und unterstützend sein.

Auffällig sind die unterschiedlichen Einschätzungen der Kantone bezüglich der finanziellen Mittel und der Regelung von Hilfeplanung und Fallführung in den Kantonen. In etlichen Kantonen wird die Finanzierung dieser Leistungen als ungenügend wahrgenommen. Diese sind zu überprüfen, um eine angemessene Hilfeplanung und Fallführung sicherzustellen.

Bei den einvernehmlichen Leistungen besteht bei etlichen Kantonen Bedarf an weiteren Regelungen.

Schlussbemerkungen

Autor:innen: Julia Gerodetti und Rahel, Heeg

Der vorliegende Bericht stellt im ersten Teil (Kapitel 4 bis 6) ein normatives *Modell für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik* vor. Darin werden die erforderlichen Rahmenbedingungen genannt und die kinder- und jugendpolitischen Angebote systematisiert. Im Zuge dessen wurden die Grundleistungen des schweizerischen Kinder- und Jugendhilfesystems aktualisiert. Im zweiten Teil des Berichts (Kapitel 7 bis 9) werden fördernde und hemmende Faktoren für die Weiterentwicklung und Umsetzung dieser Politik vorgestellt. Im dritten Teil (Kapitel 10 bis 13) gibt der Bericht auf Basis empirischer Daten einen Überblick über die aktuelle Situation der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik sowie über deren Entwicklung in den letzten zehn Jahren.

Der Bericht bietet den Kantonen eine fundierte Grundlage für die Analyse und Weiterentwicklung ihrer kantonalen Kinder- und Jugendpolitik. Die Ergebnisse der Bestandesaufnahme zur Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen (Kapitel 10 bis 12) zeigen die aktuelle Situation sowie deren Stärken und Handlungsbedarfe auf. Indem diese mit dem *Modell einer wirksamen kantonalen Kinder- und Jugendpolitik* (Kapitel 4) und den förderlichen und hemmenden Einflussfaktoren (Kapitel 7 bis 9) in Bezug gesetzt werden, können die Kantone ihre eigenen Strukturen mit Blick auf das Ziel einer wirksamen Kinder- und Jugendpolitik kontextualisieren und einordnen.

Des Weiteren eröffnen die Ergebnisse den Kantonen die Möglichkeit, auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse zentrale Themen für den interkantonalen Austausch abzuleiten und diese in einem kooperativen Rahmen systematisch zu bearbeiten (vgl. Kapitel 5.1.5). Dies könnte auch zu einem verstärkten Austausch über Erfahrungen und innovative Ansätze (insb. Verfahren und Instrumente) zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik führen und die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen verstärken, wodurch Synergien genutzt und gemeinsame Herausforderungen effizienter angegangen werden können.

Nicht zuletzt schafft der Bericht die Grundlage für ein schweizweit geteiltes Verständnis von Kinder- und Jugendpolitik. Im *Modell für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik* werden Begriffe definiert, welche bisher aufgrund der föderalen Struktur und der Mehrsprachigkeit in der Schweiz unterschiedlich verstanden wurden. Eine solche gemeinsame Terminologie erleichtert den Austausch zwischen allen Akteur:innen und fördert das gegenseitige Verständnis und trägt indirekt zu einem gemeinsamen Verständnis der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz bei.

Die Erkenntnisse aus dem Bericht fliessen in die geplante Überarbeitung der *Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen* der SODK von 2016 ein. Ziel dieser (überarbeiteten) Empfehlungen ist es, die kinder- und jugendpolitischen Angebote der Kantone zu koordinieren und zu harmonisieren.

Laut der Bestandesaufnahme wurden in vielen Kantonen Rahmenbedingungen und Strukturen geschaffen und weiterentwickelt, die eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik unterstützen, gleichzeitig bestehen grosse Unterschiede zwischen den Kantonen. Die Verfügbarkeit von Leistungen für Kinder und Jugendliche variiert demnach immer noch je nach Kanton oder Region (vgl. BSV 2014: II). Dies ist aufgrund der föderalistischen Struktur der Schweiz und des Subsidiaritätsprinzips zu erklären. Der Föderalismus ermöglicht es den Kantonen, die Strukturen sowie Angebote an die Bedingungen in ihrer Region und an die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppen anzupassen. Dies setzt jedoch eine bedarfsorientierte Planung und Konzipierung der Angebote voraus (vgl. Kapitel 5.1.3). Die Befunde in Kapitel 10.3 zeigen, dass diese Voraussetzung noch nicht flächendeckend gegeben ist, weswegen nicht alle Kinder und Jugendlichen in der Schweiz gleichermassen bedarfsorientierten Zugang zu (Unterstützungs-)Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik haben. Dies ist insbesondere aus der Perspektive der Chancengerechtigkeit (insbesondere der Befähigungs- die Teilhabegerechtigkeit) kritisch zu betrachten, da ungleiche Zugänge zu Leistungen und Unterstützungsangeboten die Verwirklichungschancen (vgl. Otto und Ziegler 2010; Ziegler 2018) der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen und soziale Ungleichheiten verstärken können.. So werden diejenigen systematisch benachteiligt, die in Gebieten mit wenig ausgebauten Angebotsstrukturen leben.

Vor diesem Hintergrund sind die koordinations- und harmonisierungsfördernden Aktivitäten der SODK von entscheidender Bedeutung. Diese tragen dazu bei, die Unterschiede in den kantonalen Strukturen der Kinder- und Jugendpolitik zu verringern, und fördern somit die Versorgungsgerechtigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik.¹⁸⁴

Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik schafft die Voraussetzungen dafür, dass sich Kinder und Jugendliche zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln, und fördert ihre soziale, kulturelle und politische Integration in die Gesellschaft (vgl. Art. 41 Abs. 1 Bst. f BV und Bst. G). Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik sorgt für Chancengerechtigkeit, unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, Herkunft oder Behinderung (vgl. Schweizerischer Bundesrat 2008: 4). Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung, Schutz und Partizipation (vgl. UNO-Kinderrechtskonvention). Vor diesem Hintergrund ist eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik keine Nebensache, sondern eine notwendige «Must-Have-Politik», die für die Zukunftsfähigkeit der schweizerischen Gesellschaft unverzichtbar ist.

¹⁸⁴ In diesem Zusammenhang könnte die Rolle des Bundes erneut diskutiert werden. Eine verstärkte koordinierende und unterstützende Funktion des Bundes – in enger Zusammenarbeit mit der SODK – könnte die Chancengleichheit und die Qualität der Angebote landesweit fördern.

Literatur

Averdijk, Margit/Eisner, Manuel/Luciano, Eva C./Valdebenito, Sara/Obsuth, Ingrid (2015). Wirksame Gewaltprävention. Eine Übersicht zum internationalen Wissenstand. Im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV), Nationales Programm Jugend und Gewalt und des Schweizerischen Fonds für Kinderschutzprojekte. Verfügbar unter: https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/kinder/studien/Handbuch_Gewaltpraevention_D.pdf.download.pdf/Handbuch_Gewaltpraevention_D.pdf [Zugriff: 23.05.2024].

Bauer, Rudolph (2001). Personenbezogene Soziale Dienstleistungen. Begriff, Qualität und Zukunft. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Biesel, Kay/Fellmann, Lukas/Müller, Brigitte/Schär, Clarissa/Schnurr, Stefan (2017a). Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlklärung. 1. Aufl. Bern: Haupt.

Biesel, Kay/Andreas Jud/David Lätsch/Clarissa Schär/Stefan Schnurr/Andrea Hauri/Daniel Rosch (2017b). Nicht Entweder-oder, sondern Sowohl-als-auch? Zur Kombination des Berner und Luzerner Abklärungsinstruments zum Kindesschutz und des Prozessmanuals zur dialogisch-systemischen Kindeswohlklärung. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. 71. Jg. (2). S. 139–155.

Bürger, Ulrich (2010). Integrierte Berichterstattung. In: Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (Hg.). Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3. vollst. überarb. Aufl. Wiesbaden: Springer VS. S. 319–328.

Bracker, Rosa/Riekmann, Wiebke (2020). Jugendvereins- und -verbandsarbeit. In: Bollweg, P./Buchna, J./Coelen, T./Otto, HU. (Hg.). Handbuch Ganztagsbildung. Wiesbaden: Springer VS. S. 887–898.

Dietrich, Annette/Stauffer, Madlaina (2022). Bestandsaufnahme des Verfahrens Familienrat in der Schweiz und Entwicklung eines schweizweiten Monitorings Ein Kooperationsprojekt der Berner Fachhochschule, Departement Soziale Arbeit und der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit. Hochschule Luzern - Soziale Arbeit und Berner Fachhochschule, Departement Soziale Arbeit.

EKKJ (2023). Politische Bildung in der Schweiz – Positionspapier der EKKJ https://ekkj.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekkj/02publikationen/Positionspapier/d_Positionspapier_EKKJ_Politische_Bildung_01.pdf [Download am 04.01.2024].

Fatke, Reinhard (2007). Kinder- und Jugendpartizipation im wissenschaftlichen Diskurs. In: Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland. Entwicklungsstand und Handlungsansätze. Bertelsmann Stiftung (Hg.). Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. S. 19–38.

Freitag, Markus/Manatschal, Anita/Ackermann, Kathrin/Ackermann, Maya (2016). Freiwilligen-Monitor Schweiz 2016. Zürich/Genf: Seismo Verlag.

Frossard, Stanislas (2003). Entstehung und Entwicklung der Jugendpolitik in den Kantonen. Chavanne-près-Renens, Institut de haute études en administration publique.

Fuchs, Manuel/Gerodetti, Julia/Heeg, Rahel (2021). Leitfaden zur Entwicklung kantonaler Kinder- und Jugendförderung. Monitoring und Strategieentwicklung. Muttenz: Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

Gabriel, Oscar W. (2022). Politische Partizipation. Eine Einführung in Theorie und Empirie. Wiesbaden: Springer VS.

Gerngross, Martina/Fuchs, Manuel (2020). Alltagsbewältigung und Freizeitgestaltung: Wechselwirkungen zwischen Problembearbeitung und Erlebnisorientierung in der Aufsuchenden Sozialen Arbeit mit jungen Menschen. In: Diebäcker, Marc/Wild, Gabriele (Hg.). Streetwork und Aufsuchende Soziale Arbeit im öffentlichen Raum. Wiesbaden: Springer VS. S. 229–243.

Gerngross, Martina/Gerodetti Julia/Fuchs, Manuel (2022). Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz. In: Fuchs, Manuel/Gerodetti Julia/Gerngross, Martina (Hg.). Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz. Einblicke in Theorie, Konzepte, Empirie und Alltagspraxis. Wiesbaden: Springer VS. S. 175–203.

Gerodetti, Julia/Fuchs, Manuel (2020). Kinder- und Jugendarbeit. In: Bonvin, Jean-Michel/Hugentobler, Valérie/Knöpfel, Carlo/Maeder, Pascal/Tecklenburg, Ueli (Hg.). Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik. Zürich: Seismo Verlag. S. 268–270.

Gerodetti, Julia/Fuchs, Manuel/Fellmann, Lukas/Gerngross, Martina/ Steiner, Olivier (2021a). Offene Kinder- und Jugendarbeit. Ergebnisse der ersten schweizweiten Umfrage. Zürich/Genf: Seismo Verlag.

Gerodetti, Julia/Fuchs, Manuel/Schnurr, Stefan (2021b). Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz. In: U. Deinet/B. Sturzenhecker/L. Von Schwanenflügel/M. Schwerthelm (Hg.). Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. 5. überarb. und akt. Aufl. Wiesbaden: Springer VS. S. 1911–1928.

Gerodetti, Julia/Gerngross, Martina/Fuchs, Manuel/Heeg, Rahel (2023). Leitfaden zur Entwicklung kommunaler Kinder- und Jugendpolitik. Konzeptentwicklung für Gemeinden und Städte. Muttens/Bern: Hochschule für Soziale Arbeit FHNW und Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz. www.leitfaden-kjp.ch [Zugriff: 12.11.2023].

Grunwald, Klaus/Köngeter, Stefan/Zeller, Maren (2018). Lebensweltorientierung. In: Böllert, Karin (Hg.). Kompendium Kinder- und Jugendhilfe, Bd. 2., Wiesbaden: Springer VS. S. 1281–1302.

Grunwald, Klaus/Thiersch, Hans (2016). Praxishandbuch Lebensweltorientierte Sozialer Arbeit. Handlungszugänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern, 3. Aufl., Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Hansbauer, Peter/Merchel, Joachim/ Schone, Reinhold (2020). Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, professionelle Anforderungen. Grundwissen Soziale Arbeit, 35, Band 35. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.

Hauri, Andrea/Rosch, Daniel (2018). Familienrat (Family Group Conference) im Spannungsfeld zwischen methodischen Ansprüchen, verfahrensrechtlichen Möglichkeiten und Persönlichkeitsschutz. In: Die Praxis des Familienrechts [FamPra]. 3. Jg. S. 677–698.

Hauri, Andrea/Zingaro, Marco (2020). Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich. 2., überarb. Aufl. Bern: Kinderschutz Schweiz.

Hauri, Andrea/ Jud, Andreas/Lätsch, David/Rosch, Daniel (2021). Abklärungen im Kinderschutz: Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis. Bern: Stämpfli.

KOKES [Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz] (2019) Melderecht und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c, 314d, 443 sowie 453 ZGB. Ein Merkblatt der KOOES vom März 2019, URL:

https://www.kokes.ch/application/files/4515/5533/1616/Merkblatt_Melderechte-Meldepflichten_Version_Maerz_2019_definitiv.pdf [Download am 06.11.2023].

Levold, Tom (2014). Helferkonferenzen. In: Levold, Tom/Wirsching, Michael (Hg.). Systemische Therapie und Beratung – das grosse Lehrbuch. Heidelberg: Carl-Auer Verlag. S. 285–287.

Lundy, Laura (2007). 'Voice' is not enough: conceptualizing Article 12 of the United Nations Convention on the Rights of the Child. In: British Educational Research Journal, 33 Jg. (6.) S 927–942.

Malatesta, Dominique/Golay, Dominique (2020). Partizipation von Kindern und Jugendlichen In: Bonvin, Jean-Michel/Hugentobler, Valérie/Knöpfel, Carlo/ Maeder, Pascal/Tecklenburg, Ueli (Hg.). Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik. Zürich: Seismo Verlag. S. 357–359.

May, Andrea/Wiesli, Reto (2009). Kinder- und Jugendförderung in der Schweiz. Begleitbericht zuhanden der kantonalen Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung Freiburg. Bern, Fachstelle für Gesundheitspolitik polsan GmbH.

Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (2010). Gestaltung und Innovation der Kinder- und Jugendhilfe. ohne Jugendhilfeplanung undenkbar?! In: Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (Hg.). Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3. vollst. überarb. Aufl. Wiesbaden: Springer VS. S. 407–428.

Meinhold-Henschel, Sigrid/Schack, Stephan (2009). Kinder- und Jugendpartizipation in Deutschland – Entwicklungsstand und Handlungsansätze. In: Henschel, Angelika/Krüger, Rolf/Schmitt, Christof/Stange, Waldemar (Hg.). Jugendhilfe und Schule. Handbuch für eine gelingende Kooperation. Wiesbaden: Springer VS. S. 347–363.

Merchel, Joachim (2010a). Planung in den zentralen Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. In: Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (Hg.). Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3. vollst. überarb. Aufl. Wiesbaden: Springer VS. S 189–221.

Merchel, Joachim (2010b). Qualitätskriterien für Jugendhilfeplanung: Was macht eine „gute Jugendhilfeplanung“ aus? In: Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (Hg.). Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3. vollst. überarb. Aufl. Wiesbaden: Springer VS. S. 397–406.

Merchel, Joachim (2019). Hilfeplanung. In: Merchel, Joachim (Hg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst. München: Reinhardt. S. 190–202.

Müller-Suleymanova, Dilyara/Frigo-Charles, Olivia/Pizzera, Michele/Muri Koller, Gabriela/Kehl, Konstantin/Nef, Susanne (2023). Wie kann die Kinder- und Jugendpolitik der Kantone die niederschwellige Partizipation von Kindern und Jugendlichen unterstützen? Schlussbericht zuhanden der SODK. Zürich: Zürcher Fachhochschule. https://ch-sodk.s3.eu-west-1.amazonaws.com/media/files/bfc67944/6508/45db/a0fb/fca64b538c2f/SODK_Schlussbericht_final_03.07.23.pdf [Zugriff: 27.10.2023].

Nagel, Siegfried/Stegmann, Pascal/Bürgi, Rahel/Lamprecht, Markus (2023). Schweiz: Autonome Sportvereine als Träger des Gemeinwohls. In: Nagel, Siegfried/Elmose-Østerlund, Karsten/Ibsen, Bjarne/Scheerder, Jeroen (Hg.). Funktionen von Sportvereinen in europäischen Gesellschaften. Eine länderübergreifende vergleichende Studie. Cham: Springer Gabler.

Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (2010). Capabilities - Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft. Wiesbaden, VS-Verlag.

Pingel, Andrea (2018). Jugendsozialarbeit. In: Böllert, Karin (Hg.). Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS. S. 737–754.

Rieder, Stefan/Bieri, Oliver/Schwenkel, Christof/Hertig, Vera/Amberg, Helen (2016). Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Luzern: Interface Politikstudien Forschung Beratung.

Rieker, Peter/Mörigen, Rebecca/Schnitzer, Anna/Stroezel, Holger (2015). Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Formen, Bedingungen sowie Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung in der Schweiz. Wiesbaden: Springer VS.

Riekman, Wiebke (2011). Demokratie und Verein. Potenziale demokratischer Bildung in der Jugendarbeit. Wiesbaden: Springer VS.

Riekman, Wiebke (2020). Vereine als Orte politischer Bildung. In: Journal für politische Bildung 2/2020. S. 34–37.

Roßteutscher, Sigrid (2009). Soziale Partizipation und Soziales Kapital. In: Kaina, Viktoria/Römmle, Andrea (Hg.). Politische Soziologie: Ein Studienbuch. Wiesbaden: Springer VS. S. 163–180.

Schnurr, Johannes/Jordan, Erwin/Schone, Reinhold (2010). Gegenstand, Ziele und Handlungsmaximen von Jugendhilfeplanung. In: Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (Hg.). Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3. vollst. überarb. Aufl. Wiesbaden: Springer VS. S. 91–114.

Schnurr, Stefan (2012). Anhang 3: Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen als Beitrag zur Projektgruppe zur Beantwortung des Postulats Fehr (07.3725). In: Schweizerischer Bundesrat (2012). Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom 5. Oktober 2007. Bern. S. 66–109.

Schnurr, Stefan (2018). Partizipation. In: G. Graßhoff, Gunther/Renker, Anna/ Schröer, Wolfgang (Hg.). Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer VS. S. 631–648.

Schraper, Christian (2010). Zwischen Nothilfe und notwendiger gesellschaftlicher Mehrleistung? In: Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (Hg.). Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3. vollst. überarb. Aufl. Wiesbaden: Springer VS. S. 45–66.

Schwabe, Matthias (2019). Methoden der Hilfeplanung. Zielentwicklung, Moderation und Aushandlung. Mit Online-Materialien. 5. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Schweizerischer Bundesrat (2008). Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik. Bericht des Bundesrats in Erfüllung der Postulate Janiak (00.3469) vom 27. September 2000, Wyss (00.3400) vom 23. Juni 2000 und Wyss (01.3350) vom 21. Juni 2001. Bern, Eidgenössisches Departement des Innern. Bundesamt für Sozialversicherungen BSV.
https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/kinder/berichte-vorstoesse/br-bericht-strategie-kinder-und-jugendpolitik.pdf.download.pdf/strategie_fuer_eineschweizerischekinder-undjugendpolitik.pdf [Zugriffsdatum: 04.01.2024].

Schweizerischer Bundesrat (2012). Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom 5. Oktober 2007. Bern.

https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/berichte-gutachten/bundesratsberichte.html#accordion_17081377641704353829298 [Zugriffsdatum: 04.01.2024].

Schweizerischer Bundesrat (2021). Politik der frühen Kindheit. Auslegeordnung und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 19.3417 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 12. April 2019 und 19.3262 Gugger vom 21. März 2019. Bern. https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/berichte-gutachten/bundesratsberichte.html#accordion_3993108181704353828968 [Zugriffsdatum: 04.01.2024].

SODK, Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2016). Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen. Bern. https://ch-sodk.s3.eu-west-1.amazonaws.com/media/files/a62e6866/bd3a/499c/965b/b42e3186d656/2016.06.21_SODK_Empf_KJP_d_ES_RZ_d.pdf [Zugriffsdatum: 04.01.2024].

SODK und KOKES (2020). Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur ausserfamiliären Unterbringung. Bern. https://www.kokes.ch/application/files/1916/1130/8588/DE_Einzelseiten.pdf [Zugriffsdatum: 20.02.2024].

Stork, Remi (2010). Beteiligungsprozesse in der Jugendhilfeplanung. Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. In: Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (Hg.). Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3. vollst. überarb. Aufl. Wiesbaden: Springer VS. S. 221–243.

UN-Kinderrechtsausschuss (2021) Schlussbemerkungen zum fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz. CRC/C/CHE/CO/5-6. [UN-Berichterstattung | unicef.ch](https://www.unicef.ch/un-berichterstattung) [Zugriffsdatum: 08.01.2024].

van Deth, Jan W. (2009). Politische Partizipation. In: Kaina, Viktoria/Römmele, Andrea (Hg.). Politische Soziologie. Wiesbaden: Springer VS. S. 141–161.

Wagner, Leonie (2019). Familienrat: «Nicht nur eine Methode, sondern eine Haltung». In: Schäuble, Barbara/Wagner, Leonie (Hg.). Partizipative Hilfeplanung. Weinheim/Basel. S. 114–126.

Wittwer, Stefan (2015). Politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Definition des Begriffs «Partizipation» und Bedürfnisanalyse über die politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Eine Studie der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) in Zusammenarbeit mit dem Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ). https://www.sajv.ch/fileadmin/Media/sajv.ch/Uploads/Partizipationsstudie_u_berarbeitet.pdf [Zugriff: 25.10.2023].

Zermatten, Jean/Stoecklin, Daniel (2009). Le droit des enfants de participer: norme juridique et réalité pratique: contribution à un nouveau contrat social. Sion: Institut Universitaire Kurt Bösch.

Ziegler, Holger (2018). Capabilities Approach. In: Graßhoff, Gunther/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang. (Hg.). Soziale Arbeit. Wiesbaden, Springer VS: 357-368.

Zimmermann, Dominic/Schmuziger, Alina (2021). Jugendpartizipation in der Gemeinde ermöglichen. Forschungsbericht. Luzern: Institut für Soziokulturelle Entwicklung, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. <https://zenodo.org/records/5730487> [Zugriff: 26.10.2023].

Anhang

I. Praxisbeispiele aus den Kantonen

Die Kantone wurden gebeten, zu einzelnen Themenbereichen Good-Practice-Beispiele (Links und Dokumente) aus ihrem Kanton zu nennen. Diese werden nachfolgend pro Themen dargestellt.

a. Praxisbeispiele zu rechtlichen Grundlagen

Die nachfolgenden Praxisbeispiele wurden von den Kantonen als Good-Practice zum Thema *rechtliche Grundlagen* vorgeschlagen:

Kanton	Links (Stand: Mai 2024)
AG	https://www.ag.ch/de/verwaltung/bks/ueber-uns/dossiers-projekte/klaerung-rechtsgrundlage-kinder-und-jugendhilfe
AR	https://ar.clex.ch/app/de/texts_of_law/415.31 https://ar.clex.ch/app/de/texts_of_law/415.311/versions/1462
BL	VO Kinder- und Jugendhilfe: https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/850.15 VO Schulsozialdienst Sek I & II: https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/645.31 VO Schulsozialdienst Primar: https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/645.30
BS	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung: https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/852
FR	Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche: https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/415.100
GE	RSF 835.5 - Loi sur l'enfance et la jeunesse (LEJ) https://bdlf.fr.ch/app/fr/texts_of_law/835.5 RSF 835.51 - Règlement sur l'enfance et la jeunesse (REJ) https://bdlf.fr.ch/app/fr/texts_of_law/835.51 https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1977/1931_1931_1931/20230123/fr/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-1977-1931_1931_1931-20230123-fr-pdf-a.pdf
GR	Loi sur l'enfance et la jeunesse (LEJ), https://silgeneve.ch/legis/program/books/RSG/htm/rsg_j6_01.htm Règlement d'application de la loi sur l'enfance et la jeunesse (REJ) https://silgeneve.ch/legis/program/books/RSG/htm/rsg_j6_01p01.htm Loi relative aux centres de loisirs et de rencontres et à la Fondation genevoise pour l'animation socioculturelle (LCLFase) https://silgeneve.ch/legis/program/books/RSG/htm/rsg_j6_11.htm Règlement fixant la participation financière des père et mère aux frais de placement, ainsi qu'aux mesures de soutien et de protection du mineur (RPFFPM) https://silgeneve.ch/legis/program/books/RSG/htm/rsg_j6_26p04.htm Loi sur l'accueil préscolaire (LAPr) https://silgeneve.ch/legis/program/books/RSG/htm/rsg_j6_28.htm Loi sur l'accueil à journée continue (LAJC) https://silgeneve.ch/legis/program/books/RSG/htm/rsg_j6_32.htm Règlement sur le dispositif sport-art-études (RDSAE) https://silgeneve.ch/legis/program/books/RSG/htm/rsg_c1_10p32.htm Loi sur l'interdiction de fumer dans les lieux publics (LIF) https://silgeneve.ch/legis/program/books/RSG/htm/rsg_k1_18.htm Loi sur la restauration, le débit de boissons, l'hébergement et le divertissement (LRDBHD) https://silgeneve.ch/legis/program/books/RSG/htm/rsg_i2_22.htm
NE	Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (KIBEG – Kurz erklärt): https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/kinderbetreuung/politik/Seiten/default.aspx Pflegekindergezet (BR 219.050): https://www.gr.lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/219.050/versions/2020
SZ	Loi sur le soutien aux activités de jeunesse extra-scolaires (LSAJ) https://rsn.ne.ch/DATA/program/books/rsne/pdf/410.82.pdf Constitution de la République et Canton de Neuchâtel: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2001/523_fga/fr#tit_2/chap_1/lvl_u8

TI	Ufficio giovani - INFOGIOVANI (TICH) - Repubblica e Cantone Ticino Dettaglio - GC (POTERI) - Repubblica e Cantone Ticino Aggiornamento Legge giovani e Legge colonie - INFOGIOVANI (TICH) - Repubblica e Cantone Ticino
VS	https://www.vs.ch/web/scj/legislation Loi en faveur de la jeunesse : https://lex.vs.ch/app/fr/texts_of_law/850.4 Ordonnance sur les différentes structures en faveur de la jeunesse : https://lex.vs.ch/app/fr/texts_of_law/850.400 Règlement sur les différentes structures en faveur de la jeunesse : https://lex.vs.ch/app/fr/texts_of_law/850.402
ZH	Kinder- und Jugendheimgesetz KJG: https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-852-2-2017-11-27-2022-01-01-115.html Kinder- und Jugendhilfegesetz: Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Kanton Zürich (zh.ch) Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich: Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV) Kanton Zürich (zh.ch) Kinder- und Jugendhilfeverordnung: Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV) Kanton Zürich (zh.ch)

Kanton	Dateien (Stand: Mai 2024)
VD	5_LSAJ_version 01.01.2024

b. Praxisbeispiele zur Finanzierung und Finanzierungsmodellen

Die nachfolgenden Praxisbeispiele wurden von den Kantonen als Good-Practice zum Thema *Finanzierung und Finanzierungsmodelle* vorgeschlagen:

Kanton	Links (Stand: Mai 2024)
AG	https://gesuche.swisslos-aargau.ch/de/
AR	https://ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-soziales/abteilung-chancengleichheit/foerderung/projektfoerderung/
GE	Règlement fixant les indemnités pour les familles d'accueil avec hébergement (RIFAH) https://silgeneve.ch/legis/program/books/RSG/htm/rsg_j6_25p04.htm Règlement fixant la participation financière des père et mère aux frais de placement, ainsi qu'aux mesures de soutien et de protection du mineur (RPFFPM) https://silgeneve.ch/legis/program/books/RSG/htm/rsg_j6_26p04.htm
SG	Kinder- und Jugendkredit aus Lotteriefondsgeldern zur Unterstützung von Vorhaben und Kinder- und Jugendfreundlichen Entwicklungen: https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/kinder--und-jugendfoerderung/finanzielle-projektunterstuetzung/kinder--und-jugendkredit.html
SO	Kreisschreiben KRS-GEF-2022/01 "Einführungspauschale Frühe Sprachförderung": https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-ags/Kinder_Jugendliche_und_Familien/Fruehe_Foerderung/Einfuehrungspauschale/220216_Kreisschreiben_FSF_Einfuehrungspauschale.pdf Anhang 01 zum Kreisschreiben KRS-GEF-2022/01: https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-ags/Kinder_Jugendliche_und_Familien/Fruehe_Foerderung/Einfuehrungspauschale/Anhang_01_Beitraege.pdf Anhang 02 zum Kreisschreiben KRS-GEF-2022/01: https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-ags/Kinder_Jugendliche_und_Familien/Fruehe_Foerderung/Einfuehrungspauschale/Anhang_02_Selbstdeklaration.docx Webseite Max-Müller-Fonds: https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/departementssekretariat/foerderung-gemeinnuetziger-projekte/max-mueller-fonds/ Webseite Bettagsfranken: https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/departementssekretariat/foerderung-gemeinnuetziger-projekte/bettagsfranken/ Webseite Swisslos-Fonds: https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/departementssekretariat/foerderung-gemeinnuetziger-projekte/swisslos-fonds/
TI	https://www4.ti.ch/generale/infogiovani/attivita-giovanili/ufficio-giovani/programma-di-promozione-dei-diritti-dei-bambini-e-dei-giovani https://www4.ti.ch/generale/infogiovani/attivita-giovanili/ufficio-giovani/informazioni-per-i-comuni https://www4.ti.ch/generale/infogiovani/attivita-giovanili/ufficio-giovani/aggiornamento-legge-giovani-e-legge-colonie https://www4.ti.ch/generale/infogiovani/attivita-giovanili/ufficio-giovani/piattaforma-delle-politiche-giovanili
Kanton	Dateien (Stand: Mai 2024)
FR	APERCU DES DEMANDES.xls

c. Praxisbeispiele zu themenbezogenen Programmen und Projekten

Die nachfolgenden Praxisbeispiele wurden von den Kantonen als Good-Practice zum Thema *themenbezogenen Programmen und/oder Projekten* vorgeschlagen:

Kanton	Links (Stand: Mai 2024)
AR	https://ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Gesundheit_Soziales/Amt_fuer_Soziales/Chancengleichheit/FamilienGleichstellung/Fruehe_Foerderung/Konzept_fruehe_Kindheit/Konzept_Aktionsplan_FK.pdf https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjOpt2PsbKGAXVbZ0EAHcaVALYQFnoECBUQAQ&url=https%3A%2F%2Far.ch%2Ffileadmin%2Fuser_upload%2FDepartement_Gesundheit_Soziales%2FAmt_fuer_Soziales%2FASE%2FKiJu%2FSelbstbewertung_Berichterstattung_stationaere_Einrichtungen_fuer_Kinder_und_Jugendliche.xlsx&usg=AOvVaw2HSNhuN7Xx05xnWW28ffa6&opi=89978449
FR	https://www.fr.ch/vie-quotidienne/enfance-jeunesse-et-famille/politique-je-participe-le-soutien-aux-communes/subvention-enfance-jeunesse-soutien-aux-projets-communaux https://www.fr.ch/vie-quotidienne/enfance-jeunesse-et-famille/politique-de-lenfance-et-de-la-jeunesse-je-participe/plan-daction-cantonal-je-participe#:~:text=A%20travers%20ce%20plan%20d,pour%20atteindre%20ces%20%20%20objectifs.
GE	https://intranet.ge.ch/sites/oej/Documents%20partages/OEJ/Conseil%20des%20cadres/2024/24.04.2024/Pr%c3%a9sentation%2004242024_s%c3%a9ance%20des%20cadres.pdf https://www.ge.ch/document/34776/telecharger
GR	Programm der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton GR 2020 bis 2023 nach Art. 26, KJFG: Kinder- und Jugendpolitik (gr.ch)
SG	Pilote im Bereich Frühe Förderung wie PAT, SAFE, Netzwerk Mutter-/Vaterglück?! vgl. Auswertung Strategie Frühe Förderung 2015 bis 2020: https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/fruehe-foerderung/strategie-fruehe-foerderung/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist_co/DownloadListPar/sgch_download_285229.ocFile/Auswertung%20der%20Strategie%20C2%ABFr%20C3%BCh%20F%20C3%B6rderung%20BB%202015%20bis%202020.pdf sowie: https://www.ovk.ch/familienbegleitung-pat/familien/ https://ofpg.ch/2023/11/safe-ein-elternkurs-zur-foerderung-einer-sicheren-bindung-zwischen-eltern-und-kind https://ofpg.ch/projekte/mutter-vaterglueck
SO	Dokumentation "Kinder- und Jugendtage 2023": https://kinderjugendpolitik.so.ch/fileadmin/kinderjugend/_PDF/_Kinder_und_Jugendtage_2023/2024-01-25_Dokumentation-Kinder-und-Jugendtage-2023-RZ.pdf Fokus Kinderschutz! - Eine Fachveranstaltung des Kantons Solothurn: https://kinderjugendpolitik.so.ch/die-drei-saeulen-der-kinder-und-jugendpolitik/kinder-und-jugendschutz/fokus-kinderschutz/ Schwerpunktplanung Koordinationsstelle Häusliche Gewalt: https://rrb.so.ch/beschlussnummer/?tx_rrbpublications2_pi1%5Baction%5D=download&tx_rrbpublications2_pi1%5Bcontroller%5D=Document&tx_rrbpublications2_pi1%5Bdocument%5D=60450&tx_rrbpublications2_pi1%5BresolutionNumber%5D=2022%2F1929&cHash=63f84d1dbe2cf8c6c9c99fb85a117f36 Webseite Frühe Förderung: https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-gesellschaft-und-soziales/kinder-jugendliche-und-familien/kinderbetreuung-und-fruehe-foerderung/fruehe-foerderung/
TG	https://perspektive-tg.ch/angebot/starke-familien-starke-kinder/ https://kinder-und-jugendfoerderung-wirkt.ch/thurgau/ https://kjf.tg.ch/public/upload/assets/131716/%C3%9Cbersicht%20Beratungsangebote%20f%C3%BCr%20Kinder%20und%20Jugendliche%20im%20Thurgau.pdf?fp=15
TI	https://www4.ti.ch/generale/infogiovani/attivita-giovanili/ufficio-giovani/programma-di-promozione-dei-diritti-dei-bambini-e-dei-giovani
VS	https://consensus-parental.com/fr/home
ZH	Projekt „Mobile Intervention bei Jugendkrisen“: Mobile Intervention bei Jugendkrisen Kanton Zürich (zh.ch)

Kanton	Dateien
BL	Kantonales Tabak- und Nikotinpräventionsprogramm (kTPP BL) 2021 - 2024 201202_kTPP BL ab 2021_Endversion.pdf
BS	210609_Programm KAP ABCD Gesundheitsförderung_2022-25.pdf
VD	Brochure_ASPM_corrigée.pdf

d. Praxisbeispiele zur Angebotsplanung

Die nachfolgenden Praxisbeispiele wurden von den Kantonen als Good-Practice zum Thema *Angebotsplanung* vorgeschlagen:

Kanton	Links (Stand: Mai 2024)
AR	https://ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Gesundheit_Soziales/Amt_fuer_Soziales/Chancengleichheit/pdf_Dateien/2015_familienleitbild_abteilung_chancengleichheit.pdf
BL	Entwicklungsschwerpunkte Ergänzende Hilfen zur Erziehung: https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/heime-pflegefamilien/heime/bewilligung-und-aufsicht/downloads-1/bksd_entwicklungsschwerpunkte_doppelseitig.pdf/@download/file/BKSD_Entwicklungsschwerpunkte_doppelseitig.pdf
BS	Bericht Hilfen zur Erziehung 2023: bericht-hilfen-zur-erziehung-2023.pdf (bs.ch) Expertise Hilfen zur Erziehung (FHNW): Erneuerung der TVA (bs.ch) Bericht Offene Kinder- und Jugendarbeit: bericht-okja-2022.pdf (bs.ch) Analyse der Frühen Förderung und Entwicklung einer kantonalen Strategie: https://media.bs.ch/original_file/108d51f1665992af8189b86805796f49b444b4c5/analyse-der-fruehen-foerderung-im-kanton-basel-stadt-m-hafen.pdf
FR	https://www.fr.ch/vie-quotidienne/enfance-jeunesse-et-famille/covid-19-plan-de-soutien-jeunesse-fribourg https://www.fr.ch/vie-quotidienne/enfance-jeunesse-et-famille/politique-de-lenfance-et-de-la-jeunesse-je-participe/plan-daction-cantonal-je-participe#:~:text=A%20travers%20ce%20plan%20d,pour%20atteindre%20ces%20%20objectifs. https://www.fr.ch/vie-quotidienne/enfance-jeunesse-et-famille/evaluation-du-plan-daction-je-participe-2018-2021 https://www.fr.ch/sites/default/files/2022-11/rapport-d-activite-2020.pdf https://www.fr.ch/sites/default/files/2018-06/directives_sur_les_structures_daccueil_extrascolaire_du_1er_mars_2011_fr.pdf
GR	Leitbild Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden: https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/Documents/Leitbild_Kinder-%20und%20Jugendpolitik_GR.pdf Strategie Frühe Förderung im Kanton Graubünden: https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/Documents/Strategie%20Fr%C3%BCher%20F%C3%B6rderung%20im%20Kanton%20Graub%C3%BCnden%202022%20%E2%80%93%202025.pdf
LU	Evaluation der Strategien 2014-2021 in den Bereichen Kinder- und Jugendförderung und Frühe Förderung: https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Kindheit_Jugend_Familie/Kinder_und_Jugendfoerderung_Kinder_und_Jugendleitbild/Kinder_und_Jugendfoerderung/2022_Bericht_Kinder_Jugendfoerderung_und_Fruehe_Foerderung_DEF.pdf?rev=970d66fe777841b199e783c81d28c703 Situationsanalyse der vorschulischen familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton LU: Weiterentwicklung.pdf?rev=77940ca7812c46a79d54a3cd631956fc">https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Kindheit_Jugend_Familie/Fruehe_Foerderung/Kantonale_Grundlagen_und_Berichte/Situationsanalyse_und>Weiterentwicklung.pdf?rev=77940ca7812c46a79d54a3cd631956fc Planungsbericht über die sozialen Einrichtungen nach SEG 2024-2027: https://www.lu.ch/-/klu/ris/cdws/document?fileid=3437071c62044a619f967669f36a7c34 Aufsichtskonzept über soziale Einrichtungen: https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Soziale_Einrichtungen/2021_DISG_Aufsichtskonzept.pdf
SG	Interdepartementale Strategie Frühe Förderung: https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/fruehe-foerderung/strategie-fruehe-foerderung.html
SZ	https://www.sz.ch/departement-des-innern/amt-fuer-gesundheit-und-soziales/soziales/kinder-und-jugendfoerderung/kinder-und-jugendleitbild.html/8756-8758-8802-9316-9317-9676-9690-9695
SO	Webseite Kantonales Monitoring Kinder- und Jugendpolitik: https://kinderjugendpolitik.so.ch/kinder-jugendpolitik/kantonales-monitoring/ Strategie Jugendschutz im Suchtbereich 2022 – 2025: https://rrb.so.ch/beschlusnummer/?tx_rrbpublications2_pi1%5Baction%5D=download&tx_rrbpublications2_pi1%5Bcontroller%5D=Document&tx_rrbpublications2_pi1%5Bdocument%5D=56527&tx_rrbpublications2_pi1%5BresolutionNumber%5D=2021%2F606&cHash=a07f82fb69ee7699714f094c91fe9e05
TG	Empfehlungen zur Förderung einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) im Kanton Thurgau https://kjt.tg.ch/public/upload/assets/72587/Empfehlungen_zur_F%C3%B6rderung_einer_gemeinde%C3%BCbergreifenden_Offenen_Kinder-_und_Jugendarbeit_im_Thurgau.pdf?fp=2

Kanton	Dateien (Stand: Mai 2024)
BL	Konzept-Frühe-Förderung-BL-klein.pdf Evaluationsbericht Frühe Förderung BL 2023.pdf 20201023_Kinder- und Jugendhilfe im Kanton BL - Aktualisierte Planung der Entwicklung.pdf
BS	Kinder- und Jugendpolitische Leitziele 2018.pdf
LU	Die Fragebogen, welche zur Evaluation der Strategie 2014-2021 im Bereich Kinder und Jugendförderung sowie im Bereich Frühe Förderung verwendet worden sind, können bei der Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Kanton Luzern angefragt werden. 20201214 Befragung FF_PDF.pdf 20201214 Befragung_KJF_PDF.pdf

e. Praxisbeispiele zur Qualitätsentwicklung und Aufsicht

Die nachfolgenden Praxisbeispiele wurden von den Kantonen als Good-Practice zum Thema *Qualitätsentwicklung und -sicherung und Aufsicht* vorgeschlagen:

Kanton	Links (Stand: Mai 2024)
AR	https://ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Gesundheit_Soziales/Amt_fuer_Soziales/ASE/KiTa/Richtlinien_zur_Basisqualitaet_in_Kindertagesstaetten_in_Appenzell_Ausserrhoden.pdf
BL	Leitfaden SSA Primar (Link wird ab ca. Okt 24 nicht mehr funktionieren): https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/beratung/schulsozialarbeit/downloads-1/leitfaden-schulsozialarbeit-primarstufe.pdf/@download/file/Leitfaden%20Schulsozialarbeit%20Primarstufe.pdf
GR	Qualitätskriterien für Kinder- und Jugendinstitutionen: https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/jugendheime/Seiten/Bewilligung.aspx Qualitätskriterien für Kinderkrippen- und Kindertagesstätten: https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/kinderbetreuung/kindertagesstaetten/Seiten/default.aspx Empfehlungen für Spielgruppen und Selbstevaluationsbogen: https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/kinderbetreuung/Seiten/Spielgruppen.aspx Qualitätsrichtlinien und weiterführende Qualitätsempfehlungen für Mittelschulinternate: https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/mittelschulinternate/Seiten/default.aspx
LU	Aufsichtskonzept SEG/BPG: https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Soziale_Einrichtungen/2021_DISG_Aufsichtskonzept.pdf Empfehlungen für Kinder-/Jugendförderung auf kommunaler Ebene: https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Kindheit_Jugend_Familie/Kinder_und_Jugendfoerderung_Kinder_und_Jugendleitbild/Kinder_und_Jugendfoerderung/2023_Handlungsempfehlungen_KJF_DEF.pdf?rev=742c7fa80e8e47ad9d16e7a3f5e9a108 Empfehlungen für Frühe Förderung auf kommunaler Ebene: https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Kindheit_Jugend_Familie/Fruhe_Foerderung/Kantonale_Grundlagen_und_Berichte/2024_Handlungsempfehlungen_FF.pdf?rev=13a7b421ce114d42a6c19137c7848678
SG	Empfehlungen kindgerechte Verfahren Kanton St. Gallen: https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/kindesschutz/kindesschutz-konferenz/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist_1987136200/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Empfehlungen%20f%C3%BCr%20kindgerechte%20Verfahren%20im%20Kanton%20St.Gallen.pdf Grundlagen Instrumente heb! - hinschauen. einschätzen. begleiten: https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/heb_hinschauen_einschaetzen_begleiten.html

SO	Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten: https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-ags/Kinder_Jugendliche_und_Familien/Kindertagesstaetten/2015_04_29_Kita_Richtlinien_def_01.pdf Handbuch zu den kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten: https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-ags/Kinder_Jugendliche_und_Familien/Kindertagesstaetten/2016_08_12_Handbuch_KITA_v2_01.pdf Kantonale Richtlinien für die Bestätigung und Aufsicht von Tagesfamilien: https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-ags/Kinder_Jugendliche_und_Familien/Tagesfamilien/2015_04_29_Tagesfamilien_Richtlinien_def_01.pdf Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien: https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-ags/Kinder_Jugendliche_und_Familien/Pflegefamilien/2015_04_29_Pflegefamilien_Richtlinien_def.pdf Handbuch zu den kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien: https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-ags/Kinder_Jugendliche_und_Familien/Pflegefamilien/2018_Handbuch_Pflegefamilien_def.pdf Kantonale Richtlinien für die Bewilligung bzw. Bestätigung und Aufsicht von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege: https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-ags/Kinder_Jugendliche_und_Familien/Dienstleistung_Familienpflege/2015_04_29_DL-Angebote_Richtlinien_def.pdf Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Institutionen der stationären Kinder- und Jugendbetreuung nach IVSE (s-KiJuB): https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-ags/Kinder_Jugendliche_und_Familien/Kinder_Jugendheime/sKiJuB_Richtlinien.pdf Verhaltenskodex in Bezug auf sexuelle Gewalt für Mitarbeitende des Kinder-/Jugendheims: https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-ags/Kinder_Jugendliche_und_Familien/Kinder_Jugendheime/Verhaltenskodex_sKiJuB_2019.pdf
TI	https://www4.ti.ch/dss/dasf/chi-siamo/ufficio-del-sostegno-a-enti-e-attivita-per-le-famiglie-e-i-giovani https://www4.ti.ch/dss/dasf/temi/famiglia-e-figli/conciliabilita-famiglia-e-lavoro-formazione/nidi-dellinfanzia-e-micro-nidi/aprire-e-gestire-un-nido-dellinfanzia
ZH	Für die Qualitätssicherung der OKJA in den Gemeinden verweisen wir auf das Tool des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ): https://www.okaj.ch/angebote/beratung-1/quali-tool Kindeswohlklärungen im ganzen Kanton: Erarbeitung eines standardisierten Abklärungsverfahrens inkl. Fachdossiers

Kanton	Dateien (Stand: Mai 2024)
BL	Reglement zu den Qualitätskriterien SPF November 2021.pdf
BS	Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Kindertage (7).pdf

f. Praxisbeispiele zu Koordination und Zusammenarbeit

Die nachfolgenden Praxisbeispiele wurden von den Kantonen als Good-Practice zum Thema *Koordination und Zusammenarbeit* vorgeschlagen:

Kanton	Links (Stand: Mai 2024)
AG	https://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/gesellschaft/alter/ueber-die-fachstelle/veranstaltungen/veranstaltungen-familie/aargauer-familihtag-und-familienkongress/aargauer-familienkongress https://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/gesellschaft/alter/ueber-die-fachstelle/veranstaltungen/veranstaltungen-familie/netzwerktreffen-fruehe-kindheit
GR	Leitbild Kinder- und Jugendpolitik: https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/kinder-und-jugendpolitik/leitbild/Seiten/default.aspx Strategie Frühe Förderung Kanton GR: https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/Documents/Strategie%20Fr%C3%BCherung%20i%20Kanton%20Graub%C3%BCnden%202022%20E2%80%93%202025.pdf Kindes- und Jugendschutz: (https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/schutz/Seiten/default.aspx) Fach- und Koordinationsstelle Kinderschutz: https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/Documents/Kurzbeschreibung%20zur%20Fach-%20und%20Koordinationsstelle.pdf
TI	https://www4.ti.ch/generale/infogiovani/attivita-giovanili/ufficio-giovani/piattaforma-delle-politiche-giovanili https://tipi.supsi.ch/cms/
VS	https://www.vs.ch/web/sci/observatoire-cantonal-de-la-jeunesse
ZH	Die Vernetzung wird systematisch gemacht. Einen Einblick findet sich hier: https://okaj.ch/angebote Kinderschutzkommission: Kinderschutzkommission Kanton Zürich (zh.ch)

Kanton	Dateien (Stand: Mai 2024)
AR	Konzept_Vernetzung_Kinder- und JugenarbeitAR.pdf

g. Praxisbeispiele zu Informations- und Wissenstransfer

Die nachfolgenden Praxisbeispiele wurden von den Kantonen als Good-Practice zum Thema *Informations- und Wissenstransfer* vorgeschlagen:

Kanton	Links (Stand: Mai 2024)
AG	https://www.ag.ch/de/verwaltung/bks/sonderschulen-behindertenbetreuung/kinder-und-jugendliche/ambulante-angebote https://www.ag.ch/de/verwaltung/bks/sonderschulen-behindertenbetreuung/kinder-und-jugendliche/wohnen-und-entlastung
FR	https://www.fr.ch/dsas/sei/faits-marquants-et-chiffres-cles-sei
GR	Newsletter aus dem Programm der Kinder- und Jugendpolitik: https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/kinder-und-jugendpolitik/newsletter/Seiten/default.aspx Strategie Frühe Förderung Kanton GR: https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/Documents/Strategie%20Fr%C3%BChe%20F%C3%B6rderung%20im%20Kanton%20Graub%C3%BCnden%202022%20%E2%80%93%202025.pdf
SG	find-help mit Widget und Kampagne für Kinder und Jugendliche (sorgenwolken.sg.ch): https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/kompass-sg.html https://sorgenwolken.sg/ sichersund - Fachportal Gesundheitsförderung und Prävention 0 bis 25 (Bewerbung erst ab August 2024): https://www.sichersund.ch/
TG	https://kif.tg.ch/fruehe-foerderung/sprachbildung.html/14226 https://www.kinderrechtemobil.ch/
TI	https://www4.ti.ch/generale/infogiovani/attivita-giovanili/ufficio-giovani/piattaforma-delle-politiche-giovanili https://tipi.supsi.ch/cms/
VS	https://www.vs.ch/web/scj/observatoire/rapports
ZH	Plattform für Eltern im Kanton Zürich: fürs Leben gut – das Online-Magazin für Familie und Laufbahn (fuerslebungut.ch) Angebote für Familien im Kanton Zürich: Familie Kanton Zürich (zh.ch)

Kanton	Dateien (Stand: Mai 2024)
FR	Communication globale - Newsletter.docx

h. Praxisbeispiele zur Unterstützung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik

Die nachfolgenden Praxisbeispiele wurden von den Kantonen als Good-Practice zum Thema *Unterstützung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik* vorgeschlagen:

Kanton	Links (Stand: Mai 2024)
AG	https://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/gesellschaft/alter/ueber-die-fachstelle/veranstaltungen/veranstaltungen-familie/netzwerktreffen-fruehe-kindheit https://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/gesellschaft/alter/ueber-die-fachstelle/veranstaltungen/veranstaltungen-familie/familienpolitik-am-mittag
BL	Leitfaden SSA Primar (Link wird ab ca. Okt 24 nicht mehr funktionieren): https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/beratung/schulsozialarbeit/downloads-1/leitfaden-schulsozialarbeit-primarstufe.pdf/@download/file/Leitfaden%20Schulsozialarbeit%20Primarstufe.pdf
FR	https://www.fr.ch/vie-quotidienne/enfance-jeunesse-et-famille/politique-je-participe-le-soutien-aux-communes https://www.fr.ch/vie-quotidienne/enfance-jeunesse-et-famille/etat-des-lieux-je-participe

LU	Gemeinden werden durch den Kanton LU finanziell unterstützt bei der Erarbeitung von konzeptionellen Grundlagen und bei der Entwicklung von neuen Angeboten und Projekten. Infos finden sich auf: Anschubfinanzierung im Bereich Frühe Förderung: https://disg.lu.ch/themen/kif/fruehe_foerderung/Umsetzung_Massnahmenplan_2024_2027/Finanzielle_Unterstuetzung Anschubfinanzierung im Bereich Kinder- und Jugendförderung: https://disg.lu.ch/themen/kif/kif/fu/Anschubfinanzierung Anschubfinanzierungskatalog im Bereich Frühe Förderung: https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Kindheit_Jugend_Familie/Fruehe_Foerderung/Anschubfinanzierung_FF/2024_Katalog_Anschubfinanzierung_FF.pdf?rev=86d106de113b43889eedde184c616f4d Anschubfinanzierungskatalog im Bereich Kinder-/Jugendförderung: https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Kindheit_Jugend_Familie/Kinder_und_Jugendfoerderung_Kinder_und_Jugendleitbild/Finanzielle_Unterstuetzung/Anschubfinanzierung_Angebotsuebersicht.pdf?rev=36acd33660e640b599763b7a4737e8d3
SG	Leitfaden für kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte und Kontaktpersonen Frühe Förderung: https://www.sg.ch/gesundheitssoziales/soziales/kinder-und-jugendliche/kinder--und-jugendpolitik/kinder--und-jugendbeauftragte/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist_1184823363/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Leitfaden%20f%C3%BCr%20kommunale%20Kinder-%20und%20Jugendbeauftragte%20und%20Kontaktpersonen%20f%C3%BCr%20F%C3%B6rderung.pdf Grundlage und Umsetzungshilfe Schulsozialarbeit: https://www.kindersg.ch/wp-content/uploads/2020/12/Grundlage-und-Umsetzungshilfe-Schulsozialarbeit.pdf
SO	Webseite Best Practice "Regionale Offene Kinder- und Jugendarbeit" inklusive Broschüre: https://kinderjugendpolitik.so.ch/best-practice/regionale-offene-kinder-und-jugendarbeit/ Gemeindeforum Kind & Jugend Kanton Solothurn: https://kindundjugend.so/offene-kinder-und-jugendarbeit/bildung-und-vernetzung/traegerforum-kinder-und-jugendfoerderung/
TG	Leitfaden Ansprechpersonen in Politischen Gemeinden für Kinder- und Jugendfragen sowie Ansprechpersonen für Frühe Förderung https://kif.tg.ch/public/upload/assets/143289/Leitfaden%20Ansprechpersonen%20in%20Politischen%20Gemeinden%20f%C3%BCr%20Kinder-%20und%20Jugendf%C3%B6rderung%20und%20Fr%C3%BChe%20F%C3%B6rderung.pdf?fp=1
TI	https://www4.ti.ch/generale/infogiovani/attivita-giovanili/ufficio-giovani/informazioni-per-i-comuni
VS	Ordonnance sur les différentes structures en faveur de la jeunesse : https://lex.vs.ch/app/fr/texts_of_law/850.400 (chap. 2a, art. 11a et ss.) Loi en faveur de la jeunesse: https://lex.vs.ch/app/fr/texts_of_law/850.4
ZH	Aufbau von Angeboten der frühen Kindheit durch die Gemeinwesenarbeit des Amtes für Jugend und Berufsberatung AJB: https://www.zh.ch/de/familie/fruehe-kindheit/ Erstellung eines Fachkonzepts für die Schulsozialarbeit: Informationen zur Schulsozialarbeit für Schulen Kanton Zürich (zh.ch)

Kanton	Dateien (Stand: Mai 2024)
BL	Mütter-Väterberatung_WEBversion.pdf

i. Praxisbeispiele zu Fachstellen

Die nachfolgenden Praxisbeispiele wurden von den Kantonen als Good-Practice zum Thema *kantonale Fachstellen* vorgeschlagen:

Kanton	Links (Stand: Mai 2024)
AG	https://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/gesellschaft/familie/aufgaben-der-gemeinden/verankern-weiterentwickeln-der-familienpolitik-politik-der-fruehen-kindheit/umsetzung-strategie-fruehe-kindheit/erklavideo-fruehe-kindheit
GR	Fachstelle Familien, Kinder und Jugendliche: https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/Seiten/default.aspx
NE	Campagne 10 mois 10 droits : https://www.10mois10droits.ch/
SO	Koordinationsstelle Angebote in der Familien- und Heimpflege: https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-ags/Kinder_Jugendliche_und_Familien/Koordinationsstelle_ausserfamiliaere_Unterbringung/211112_ks_ausserfamiliaere_unterbringung_modell.pdf
TG	https://kif.tg.ch/public/upload/assets/139057/Konzept%20f%C3%BCr%20ein%20koordiniertes%20Vorgehen%20in%20der%20Kinder-%20Jugend-%20und%20Familienpolitik%202023-2027.pdf?fp=5

TI	https://www4.ti.ch/generale/infogiovani/attivita-giovanili/ufficio-giovani/programma-di-promozione-dei-diritti-dei-bambini-e-dei-giovani https://www4.ti.ch/generale/infogiovani/attivita-giovanili/ufficio-giovani/informazioni-per-i-comuni https://www4.ti.ch/generale/infogiovani/attivita-giovanili/ufficio-giovani/aggiornamento-legge-giovani-e-legge-colonie https://www4.ti.ch/generale/infogiovani/attivita-giovanili/ufficio-giovani/piattaforma-delle-politiche-giovanili
----	--

Kanton	Dateien (Stand: Mai 2024)
BS	Konzept KMW 2024-28.pdf
FR	Plan d'action_Jeparticipe_FR.pdf
FR	CC_BPEJ_Deléguee_Differding Ira signé.pdf
VD	Lignes directrices v.finales adoptées Conseil d'Etat.pdf

j. Praxisbeispiele zu Fachkommissionen

Die nachfolgenden Praxisbeispiele wurden von den Kantonen als Good-Practice zum Thema *kantonale Fachkommission* vorgeschlagen:

Kanton	Links (Stand: Mai 2024)
AG	https://www.ag.ch/de/verwaltung/bks/ueber-uns/organisation/vertretungen-kommissionen/sport-jugend/kommission-fuer-kinder-und-jugendfragen
BS	Netzwerk Kinderschutz Kanton Basel-Stadt (bs.ch)
FR	https://www.fr.ch/sites/default/files/2021-02/lettre-de-recommandations-du-27-janvier-2021.pdf https://www.fr.ch/vie-quotidienne/enfance-jeunesse-et-famille/commission-de-lenfance-et-de-la-jeunesse
GE	Plateforme pour l'accueil préscolaire Commission de l'enfance, de la jeunesse et du soutien à la parentalité
GR	Netzwerk Kinderschutz Graubünden: https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/Documents/Netzwerk-Kinderschutz-Graubunden_de_2020-06-11.pdf
SG	Fachkonferenz Frühe Förderung: siehe Datei weiter oben Kinderschutz-Konferenz: https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/kinderschutz/kinderschutz-konferenz/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Konzept%20Kinderschutz-Konferenz.pdf
SO	Regierungsratsbeschluss "Kantonale Fachkommissionen Departement des Innern; Wahl der Mitglieder für den Rest der Amtsperiode 2021 - 2025": https://rrb.so.ch/beschlussnummer/2022_1592/ Regierungsratsbeschluss "Kantonale Fachkommissionen Departement des Innern; Ergänzungswahlen für den Rest der Amtsperiode 2021 - 2025": https://rrb.so.ch/beschlussnummer/2022_1758/
TG	Kantonale Fachgruppe Frühe Förderung Kanton Thurgau, Grundlagen: https://kif.tg.ch/public/upload/assets/158395/Konzept%20Fr%C3%BCherung%20Kanton%20Thurgau%202020-2024%2028verl%C3%A4ngert%20bis%202027%29.pdf?fp=1 https://kif.tg.ch/public/upload/assets/72587/Empfehlungen_zur_Fr%C3%9Frderung_einer_gemeinde%3Fbergreifenden_Offenen_Kinder-_und_Jugendarbeit_im_Thurgau.pdf?fp=1
TI	https://www4.ti.ch/generale/infogiovani/attivita-giovanili/ufficio-giovani/la-legge-giovani https://www4.ti.ch/generale/infogiovani/attivita-giovanili/ufficio-giovani/la-legge-colonie https://www4.ti.ch/dss/dasf/temi#Famiglia%20e%20figli
VS	https://www.vs.ch/web/promojeunesse/commission-des-jeunes https://www.vs.ch/web/promojeunesse/informations-utiles https://www.vs.ch/web/sci/observatoire-cantonal-de-la-jeunesse
ZH	Kantonale Kinderschutzkommission: politisch-fachliche Stellungnahme und überdirektionale Vernetzung: Kinderschutzkommission Kanton Zürich (zh.ch) Kantonales Interfall-Netzwerk: zur Verbesserung der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit in der KJH: Netzwerk Interfall Kanton Zürich (zh.ch)

Kanton	Dateien (Stand: Mai 2024)
FR	Objectifs 2024_CEJ.pdf
FR	rapport-de-legislature-20172021_0.pdf
SG	Konzept Fachkonferenz Fruehe Foerderung_202302.pdf

k. Praxisbeispiele zur Kinder- und Jugendpartizipation

Die nachfolgenden Praxisbeispiele wurden von den Kantonen als Good-Practice zum Thema *Kinder- und Jugendpartizipation* vorgeschlagen:

Kanton	Links (Stand: Mai 2024)
AG	https://gesuche.swisslos-aargau.ch/de/
AR	https://ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Gesundheit_Soziales/Amt_fuer_Soziales/Chancengleichheit/Downloads/Toolbox_A4.pdf
BS	Zielgruppenbefragung offene Kinder- und Jugendarbeit (FHNW): bericht-zielgruppenbefragung-offene-jugendarbeit-basel-stadt.pdf (bs.ch) KinderMitWirkung: Kinderbüro Basel (kinderbuero-basel.ch) Politbaukasten: Polit-Baukasten Basel Junger Rat: Junger Rat BS - Basel treibts jung (junger-rat.ch) Jugendbefragung BS: Grundauswertung Jugendbefragung 2021 (bs.ch)
FR	https://www.fr.ch/vie-quotidienne/enfance-jeunesse-et-famille/covid-19-plan-de-soutien-jeunesse-fribourg/subvention-pour-les-projets-de-jeunes#:~:text=Le%20%C2%AB%20Soutien%20aux%20projets%20de,seul%2De%20ou%20en%20groupe.
GR	https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/jugendfoerderung/Seiten/freiraeume.aspx https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/jugendfoerderung/Seiten/kinder-und-jugendfreundliche-raeume.aspx https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/kinder-und-jugendpolitik/workshop-wahlsystem/Seiten/default.aspx Projekt Partizipation: https://jugend.gr/partizipation/
TI	https://www4.ti.ch/generale/infogiovani/attivita-giovanili/ufficio-giovani/informazioni-per-i-comuni
VS	https://www.vs.ch/documents/34243/10352728/Observatoire+cantonal+de+la+jeunesse+-+Rapport+2021.pdf/3f7025c7-26a9-11ee-ecbc-2895e6174dc9?t=1639383933773
ZH	Zehn Zürcher Gemeinden überprüfen und verankern im Rahmen des Projekts PartizHipation die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in ihrer Gemeinde: https://okaj.ch/projekte/partizhipation Im Kanton Zürich besteht seit 2024 eine Kooperation zwischen UNICEF Schweiz und Liechtenstein, der okay zürich und der Koordinationsstelle Teilhabe des Kantons Zürich. Dank einer Projektförderung durch die Koordinationsstelle Teilhabe erhalten drei Gemeinden die Möglichkeit, im «Kinderfreundliche Gemeinde»- Prozess durch die okay zürich begleitet zu werden. Diese Gemeinden profitieren ausserdem von einer Mitfinanzierung der Zertifizierungskosten (bei Erstzertifizierung) zu 50% durch die Koordinationsstelle Teilhabe des Kantons Zürich. https://okaj.ch/projekte/kinderfreundliche-gemeinde

Kanton	Dateien (Stand: Mai 2024)
VS	Règlement Parlement des jeunes - Canton du Valais.pdf

l. Praxisbeispiele zur Hilfeplanung und Fallführung

Die nachfolgenden Praxisbeispiele wurden von den Kantonen als Good-Practice zum Thema *Hilfeplanung und Fallführung* vorgeschlagen:

Kanton	Links (Stand: Mai 2024)
FR	https://www.fr.ch/dsas/actualites/reorganisation-du-secteur-de-laction-sociale-directe-sasd-du-service-de-lenfance-et-de-la-jeunesse-sej
GR	Fach- und Koordinationsstelle Kinderschutz: Kurzbeschreibung zur Fach- und Koordinationsstelle.pdf (gr.ch)
SG	Grundlagen und Instrumente zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung und ungünstigen Entwicklungen «heb! – hinschauen. einschätzen. begleiten.» (www.heb.sg.ch)
SH	Kantonaler Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen an Schulen mit Schulsozialarbeit: 594e66a6-7ea5-46f5-abc5-de3bfb74b75e (sh.ch)
TI	https://www4.ti.ch/dss/dasf/chi-siamo/ufficio-dellaiuto-e-della-protezione
ZH	Kindeswohlabklärungen im ganzen Kanton: Erarbeitung eines standardisierten Abklärungsverfahrens inkl. Fachdossiers Eltern in Trennung Kanton Zürich (zh.ch)

Kanton	Dateien (Stand: Mai 2024)
BL	Standards_Fremdunterbringung.pdf
FR	avis-a-lautorite-de-protection-de-lenfant_1.docx
FR	protocole-de-depistage-et-d-orientation-de-la-maltraitance-envers-les-mineures-018-ans_0.pdf
SH	Handlungsleitfaden_Kindeswohlgefaehrung_SmSSA_V1-22_K14_Final_Web.pdf
VD	Document_PSE_2024-2028_vweb.pdf

II. Fachstellen

a. Namen der Ämter resp. Abteilungen der übergeordneten Fachstellen

Zuordnung nach thematischen Überkategorien der Ämter und Abteilungen, in welchen die übergeordneten Fachstellen innerhalb der kantonalen Verwaltung verortet sind:

Kindheit und Jugend:

- Service de la protection de l'adulte et de la jeunesse (NE)
- Amt für Jugend und Berufsberatung, Abteilung Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe (ZH)
- Service cantonal de la jeunesse (VS)
- Abteilung Kinder und Jugend (SG)
- Service de l'enfance et de la jeunesse (FR)
- Hauptabteilung Kind und Jugend, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (BL)
- Direction générale de l'enfance et de la jeunesse (VD)
- Bereich Jugend, Familie und Sport (BS)

Soziales und Gesellschaft:

- Service de l'action sociale (JU)
- Amt für Gesellschaft und Soziales, Abteilung Gesellschaftsfragen (SO)
- Sozialamt (OW, GR)
- Amt für Soziales, Abteilung Chancengleichheit (AR)
- Divisione dell'azione sociale e delle famiglie (TI)
- Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Abteilung Kindheit-Jugend-Familie und Integration (LU)

Kultur und Sport:

- Amt für Kultur und Sport (UR)

Generalsekretariat

- Generalsekretariat (TG)

b. Departemente und Direktionen mit Fachstellen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik

Namen der Departemente und Direktionen in der kantonalen Verwaltung in denen die Fachstellen, die im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik aktiv sind, verortet sind (in alphabetischer Reihenfolge):¹⁸⁵

Die Namen der Departemente und Direktionen, in denen die übergeordnete Fachstelle verortet sind, sind kursiv dargestellt.

¹⁸⁵ Fehlende Angaben wurden mittels einer Recherche auf den jeweiligen Websites der Kantonsverwaltung ergänzt.

Kanton	Name der Departemente/Direktionen
AG	Departement Gesundheit und Soziales
AG	Gerichte
AG	Departement Bildung, Kultur und Sport
AI	Gesundheits- und Sozialdepartement
AR	<i>Departement Gesundheit und Soziales</i>
AR	Departement Bildung und Kultur
AR	Departement Inneres und Sicherheit
BE	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
BE	Bildungs- und Kulturdirektion
BE	Sicherheitsdirektion
BE	Direktion für Inneres und Justiz
BE	Staatskanzlei
BL	<i>Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</i>
BL	Sicherheitsdirektion
BL	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
BS	<i>Erziehungsdepartement</i>
FR	<i>Direction de la santé et des affaires sociales (DSAS)</i>
GE	Département de l'instruction publique, de la formation et de la jeunesse
GE	Département de la cohésion sociale
GL	Volkswirtschaft und Inneres
GL	Departement Bildung und Kultur
GR	<i>Departement für Volkswirtschaft und Soziales</i>
JU	<i>Département de l'intérieur</i>
LU	<i>Gesundheits- und Sozialdepartement</i>
LU	Bildungs- und Kulturdepartement
NE	<i>Département de la santé, des régions et des sports</i>
OW	<i>Sicherheits- und Sozialdepartement</i>
SG	<i>Departement des Innern</i>
SG	Gesundheitsdepartement
SG	Sicherheits- und Justizdepartement
SG	Bildungsdepartement
SH	Erziehungsdepartement
SO	<i>Departement des Innern</i>
SZ	Departement des Innern
TG	<i>Departement für Erziehung und Kultur</i>
TI	<i>Dipartimento della sanità e della socialita</i>
UR	<i>Bildungs- und Kulturdirektion</i>
UR	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
VD	<i>Département de la jeunesse, de l'environnement et de la sécurité (DJES)</i>
VS	<i>Département de l'économie et de la formation (DEF)</i>
ZG	Direktion des Innern
ZG	Gesundheitsdirektion
ZG	Direktion für Bildung und Kultur
ZG	Volkswirtschaftsdirektion
ZH	<i>Bildungsdirektion</i>

c. Namen der themenspezifischen Fachstellen

Zuordnung der themenspezifischen Fachstellen nach thematischen Überkategorien (ohne Nennung der Kantone):

Kinderschutz und Jugendhilfe:

- Kinder- und Jugendhilfe
- Kindesschutzgruppe
- KESB AR (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Appenzell Ausserrhoden)
- Office de protection de l'enfant
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Fachstelle Kindesschutz
- Aufsicht Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Departement des Inneren)
- Familiengerichte (KESB)
- Fachstelle für Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- Office de protection de l'adulte (pour les jeunes majeur-e-s)

Kindertagesstätten und Schulergänzende Angebote:

- Bewilligung und Aufsicht Kindertagesstätten (Departement des Inneren)
- Fachbereich schulergänzende Angebote
- Fachstelle Tagesstrukturen
- Fachstelle Kinderbetreuung
- Fachstelle Tagesbetreuung
- Unités de l'accueil extrafamilial de jour
- Le secteur des milieux d'accueil

Frühe Förderung

- Bereich Frühe Förderung, Abteilung Kindheit-Jugend-Familie, Dienststelle Soziales und Gesellschaft
- Zentrum für Frühförderung
- Fachbereich Frühe Förderung
- Fachstelle Frühe Förderung und Familienpolitik
- Fachstelle Familie und Frühe Kindheit

Kindheit und Jugend (und Familie)

- Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen
- Fachstelle Kind, Jugend, Familie
- Fachstelle Familie
- Kinder- und Jugenddienst
- Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen
- Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Abteilung Kindheit-Jugend-Familie, Bereich Kinder-/Jugendförderung
- Fachstelle Jugendhilfe
- punkto Eltern, Kind & Jugendliche
- Direction générale de l'office de l'enfance et de la jeunesse
- Kantonales Sozialamt Appenzell I.Rh.
- Fachstelle Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Abteilung Soziale Organisationen und Opferhilfe - Fachbereich Familie - Kindheit - Jugend
- Kantonales Jugendamt
- VGD-Gesundheitsförderung: Frühe Kindheit, Kindheit und Jugend, Psychische Gesundheit in Kindheit und Jugend
- Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen

- Direction générale de l'office de l'enfance et de la jeunesse
- Secteur Intake
- Ufficio del sostegno a enti e attività per le famiglie e i giovani UFaG
- Espaces Jeunes
- Koordinationsstelle ausserfamiliäre Platzierungen
- Amt für Jugend und Berufsberatung-Zentralbereich ergänzende Hilfen zur Erziehung
- Amt für Jugend und Berufsberatung-Gemeinwesenarbeit GWA Region Nord
- Amt für Jugend und Berufsberatung-Gemeinwesenarbeit GWA Region Süd
- Amt für Jugend und Berufsberatung-Gemeinwesenarbeit GWA Region West
- Amt für Jugend und Berufsberatung-Gemeinwesenarbeit GWA Region Ost

Kinder- und Jugendförderung:

- Fachstelle Kinder- und Jugendförderung
- okaj zürich - Kantonale Kinder- und Jugendförderung
- Unité de promotion et de soutien aux activités de jeunesse
- Le bureau de promotion des enfants et des jeunes

Hilfen zur Erziehung

- Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
- Bewilligung und Aufsicht stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen (Departement des Inneren)
- Bereich Ergänzende Hilfen zur Erziehung, Abteilung Kindheit-Jugend-Familie, Dienststelle Soziales und Gesellschaft
- Bereich Ergänzende Hilfen zur Erziehung, Abteilung Kindheit-Jugend-Familie, Dienststelle Soziales und Gesellschaft

Bildung und Beratung:

- Abteilung Volksschule
- Schulsozialarbeit
- Dienststelle Volksschulbildung, Regelschule, Bereich Schuldienste
- BKSD-Amt für Volksschulen: Hauptabteilung Sonderpädagogik
- Dienststelle Berufs- und Weiterbildung, BIZ Beratungs- und Informationszentrum für Bildung und Beruf
- Berufs- Studien- und Laufbahnberatung
- Koordinationsstelle Elternbildung
- Koordinationsstelle Elternbildung (Bildungsdepartement)
- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh.
- KIS Kriseninterventionsstelle der Schulen
- GAP Case Management Berufsbildung

Gesundheitsförderung und Prävention:

- Amt für Gesundheit
- Dienststelle Gesundheit und Sport, Fachstelle Gesundheitsförderung
- Dienststelle Gesundheit und Sport, Sportförderung
- ZEPRA Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention (Gesundheitsdepartement)
- Gesundheitsförderung Uri (Prävention und Sucht)
- Fachbereich Gesundheitsförderung
- Fachstelle Gesundheitsförderung
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Amt für Sport und Gesundheitsförderung
- Präventionsabteilung der Kantonspolizei
- Dienststelle Gesundheit und Sport, Sportförderung

Recht und Sicherheit:

- Jugendanwaltschaft
- Koordinationsstelle Häusliche Gewalt und Menschenhandel (Sicherheits- und Justizdepartement)
- Le centre de consultation Lavi

Soziale Förderung und Unterstützung (divers):

- Fachstelle Alter und Familie
- Familienförderung und soziale Sicherung (Departement des Inneren)
- Fachbereich Sozialberatung (Departement des Inneren)
- Amt für Berufsbildung, Beratung und Unterstützung
- Behinderung und Betreuungsleistungen
- Integrationsförderung (Departement des Inneren)
- Gleichstellungsförderung (Departement des Inneren)
-

Sozialämter und Sozialdienste:

- Unité des prestations socio-éducatives
- Services sociaux régionaux
- Secrétariat général du département de la cohésion sociale
- Kantonales Sozialamt Appenzell I.Rh.
- Amt für Soziales
- Kantonaler Sozialdienst
- Soziale Einrichtungen
- Le secteur de l'action sociale directe
-

Administration und Finanzen

- Unité financières et contrôles interne
- Le secteur administratif

III. Fachkommissionen

a. Namen der kantonalen Fachkommissionen

Zuordnung der genannten kantonalen Fachkommissionen (n = 53) nach thematischen Überkategorien:

Jugend

- Koordinationskommission für die kantonale Jugendpolitik
- Jugendkommission
- Kantonale Kommission für Jugend
- Jugendrat
- Kantonale Jugendhilfekommission JUHIKO
- Politische Steuerungsgruppe Jugendpolitik
- Beratende Jugendkammer (Förderung)
- Beratende Kommission für Jugend (Förderung)
- Kantonale Jugendkommission
- Kantonales Jugendobservatorium
- Jugendkommission

Kinder- Jugend (und Familie)

- Arbeitsgruppe Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe
- Kommission für Kindheit, Jugend und Unterstützung der Elternschaft

- Familie, Kind und Jugend
- Steuergruppe Kinder- und Jugendhilfe
- Kantonale Kinder- und Jugendkommission
- Kinder- und Jugendkommission
- Kommission für Kinder- und Jugendfragen
- Die Kommission für Kinder und Jugendliche des Kantons Fribourg
- Resonanzgruppe für Kinder-, Jugend- und Familienfragen
- Beobachtungsstelle für Familienpolitik
- Familienkommission

Kindesschutz

- Koordinationskommission für den Schutz von Minderjährigen
- Fach- und Koordinationsstelle Kindesschutz
- Kinderschutzgruppe
- Kantonale Kindesschutzkommission
- Kindes- und Jugendschutz
- Kindesschutz-Konferenz
- Kindesschutzgruppe
- Kantonale Kommission gegen Misshandlungen
- Interprofessionelle Gruppe gegen Misshandlung
- Kommission Ergänzende Hilfen zur Erziehung
- Kommission für die Unterstützung von Verbrechenopfern
- Netzwerk Kindesschutz

Prävention und Gesundheit

- Kommission für Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht
- Steuergruppe Präventionsprojekte im Jugendbereich
- Kommission Gewaltprävention
- Kantonaler Rat für Prävention und Sicherheit

Frühe Förderung

- Fachkonferenz Frühe Förderung
- Kantonale Fachgruppe Frühe Förderung
- Koordinationsgremium Frühe Förderung
- Plattform für vorschulische Betreuung
- Netzwerk Frühbereich
- Steuergruppe Frühe Förderung

(Sonder-)Pädagogik

- Multidisziplinäre Empfehlungskommission für Massnahmen in der Sonderpädagogik
- Beratende Kommission für Sonderpädagogik (Schutz)
- Kommission für schulische Mediation

Politik und Behörde

- Politische und Fachliche Kommission
- Behördenkonferenz

Spezifische Themen

- Strategische Leitung des Programms für Kinderrechte
- Kommission für Ferienkolonien

- Rat der Migrationseinheit Empfang
- Fachgruppe Medienkompetenz
-

IV. Finanzierung

a. Finanzierung der Leistungen und Angebot nach Kanton

In diesem Anhang-Kapitel wird entlang verschiedener Themenbereiche dargestellt, wer die einzelnen Leistungen und Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen im Jahr 2024 finanziert.

Finanzierung der allgemeinen Förderleistungen

Finanzierung der Leistung „Offene Kinder- und Jugendarbeit/Soziokulturelle Angebote“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG			1		
AI			1		
AR		1			
BE			1		
BL		1			
BS			1		
FR			1		
GE			1		
GL		1			
GR			1		
JU			1		
LU		1			
NE			1		
NW			1		
OW			1		
SG			1		
SH			1		
SO		1			
SZ		1			
TG		1			
TI			1		
UR			1		
VD			1		
VS			1		
ZG			1		
ZH		1			
Summe		8	18		

Finanzierung der Leistung „Aufsuchende Jugend(sozial)arbeit“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG			1		
AI					1
AR				1	
BE					1
BL				1	
BS			1		
FR			1		
GE			1		
GL		1			
GR		1			
JU			1		
LU		1			
NE			1		
NW					1
OW		1			
SG			1		
SH				1	
SO					1
SZ		1			
TG		1			
TI			1		
UR			1		
VD			1		
VS			1		
ZG		1			
ZH		1			
Summe		8	11	3	4

Finanzierung der „Angebote der Frühen Förderung“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG		1			
AI				1	
AA			1		
BE			1		
BL			1		
BS			1		
FR			1		
GE	1				
GL			1		
GR			1		
JU			1		
LU		1			
NE			1		
NW					1
OW			1		
SG			1		
SH			1		
SO		1			
SZ			1		
TG			1		
TI	1				
UR			1		
VD	1				
VS			1		
ZG			1		
ZH			1		
Summe	3	3	18	1	1

Finanzierung der „Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG		1			
AI		1			
AR			1		
BE			1		
BL		1			
BS			1		
FR			1		
GE			1		
GL			1		
GR			1		
JU			1		
LU ¹⁸⁶					
NE			1		
NW					1
OW			1		
SG			1		
SH			1		
SO		1			
SZ			1		
TG		1			
TI			1		
UR			1		
VD			1		
VS			1		
ZG		1			
ZH		1			
Summe		7	17		1

Finanzierung der Leistung „Elternbildung“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG				1	
AI					1
AR					1
BE	1				
BL			1		
BS			1		
FR			1		
GE	1				
GL			1		
GR					1
JU	1				
LU		1			
NE		1			
NW					1
OW				1	
SG			1		
SH			1		
SO	1				
SZ					1
TG			1		
TI	1				
UR			1		
VD	1				
VS			1		
ZG			1		
ZH			1		
Summe	6	2	11	2	5

Zu diesen «allgemeinen Förderleistungen» wurden den Kantonen folgende Frage gestellt: «Falls es sich bei einzelnen der oben dargestellten Leistungen im Jahr 2024 nicht um eine fortlaufende Finanzierung (Regelfinanzierung) handelt, sondern um Anschubfinanzierung oder um eine Projektfinanzierung, so nennen Sie nachfolgend bitte alle Leistungen, für die dies zutrifft (bitte nennen Sie pro Leistung jeweils auch die Finanzierungsform (Anschubfinanzierung oder Projektfinanzierung) und die finanzierende(n) Stelle(n), sprich ob Kanton, Gemeinde oder beide):»

Antworten (wortwörtlich wiedergegeben):

- AG: OKJA und aufsuchende Jugendarbeit: Anschub- und Projektfinanzierung
- AR: Zur Frage zu 2014: Hier wurde weder Kanton noch Gemeinde angekreuzt. In einzelnen Gemeinden (nicht flächendeckend!) könnte es aber bereits damals eine Unterstützung der Kinderbetreuungsangebote gegeben haben. Der Kanton koordiniert die Elternbildung finanziert aber keine Angebote - daher weiss nicht .
- FR: Financement par projet: animation socioculturelle, travail social hors murs / offre d'encouragement précoce création de maison ouverte se fait par financement de départ sur 3 ans par exemple.
- GR: Sozialamt: Fach- und Koordinationsstelle Kinderschutz - Amt für Migration und Zivilrecht / Fachstelle Integration: Projektförderung im Rahmen des KIP Kantonalen Integrationsprogrammes; - Gesundheitsamt: Pilotprojekt PAT - Mit Eltern Lernen Graubünden
- JU: Chaque projet est financé différemment selon la pertinence du moment. Les porteurs de projet déposent une demande auprès du canton qui prend ensuite position de soutenir ou non. Lorsque le canton entre en matière pour un financement, il peut être pris en charge par la répartition des charges (72% canton et 28% communes) ou par des subventions ponctuelles.

- LU: Wir haben eine Bemerkung zu der Familien- und Schulergänzenden Kinderbetreuung. Wir haben die Zeile leergelassen, weil es keine passende Antwortmöglichkeit gab. Die Familienergänzende Kinderbetreuung wird bislang (2014 und heute) über die Gemeinden finanziert. Stand 2024: falls in der familienergänzenden Kinderbetreuung Frühe Sprachförderung angeboten wird, dann finanziert der Kanton einen kleinen Beitrag mit - bei jenen, die keine Frühe Sprachförderung anbieten, gibt es keine Kantonsbeiträge. Die schulergänzende Kinderbetreuung wird 2014 über die Gemeinden und 2024 über Gemeinden und Kanton finanziert.
- SG: VORBEMERKUNG: Da der Kanton St. Gallen in mindestens zwei Gesetzen (EG-ZGB, SHG) eine sehr allgemeine Kann-Formulierung zur Finanzierung enthält, wurden die Fragen dahingehend beantwortet, dass sowohl Gemeinden als auch Kanton für die Finanzierung zuständig sind. Faktisch und auch gemäss anderen gesetzlichen Grundlagen sind aber für die meisten Bereiche die Gemeinden zuständig. OKJA/Soziokultur: Regelfinanzierung Gemeinden; Anschubfinanzierung oder Projektfinanzierung Gemeinden und Kanton Aufsuchende Jugend(sozial)arbeit: Dito Angebote der frühen Förderung: Regelfinanzierung Gemeinden; vereinzelt Regelfinanzierung von übergeordneten Angeboten, ansonsten Anschubfinanzierung oder Projektfinanzierung Gemeinden und Kanton Elternbildung: Regelfinanzierung Gemeinden; Anschubfinanzierung oder Projektfinanzierung Gemeinden und Kanton. JTG: Offene Kinder- und Jugendarbeit/Soziokulturelle Angebote, Anschubfinanzierung, Kanton Aufsuchende Jugend(sozial)arbeit, Anschubfinanzierung, Kanton Angebote der Frühen Förderung, Projektfinanzierung, Kantond
- VD: Animation socioculturelle: financement par projets et pour la coordination au niveau cantonal - travail social de proximité: financement prioritairement communal des postes mais financement cantonal de projets ou de développement de nouveaux postesJs

Finanzierung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Finanzierung der Leistung „Beratung für Kinder und Jugendliche“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG		1			
AI	1				
AR		1			
BE			1		
BL		1			
BS			1		
FR		1			
GE	1				
GL			1		
GR			1		
JU	1				
LU		1			
NE	1				
NW	1				
OW	1				
SG			1		
SH			1		
SO		1			
SZ		1			
TG			1		
TI			1		
UR			1		
VD	1				
VS	1				
ZG	1				
ZH	1				
Summe	10	7	9		

Finanzierung der Leistung „Erziehungs-, Familien und Paarberatung“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG		1			
AI	1				
AR			1		
BE			1		
BL		1			
BS			1		
FR	1				
GE	1				
GL	1				
GR			1		
JU	1				
LU		1			
NE	1				
NW	1				
OW	1				
SG		1			
SH			1		
SO		1			
SZ			1		
TG			1		
TI	1				
UR			1		
VD	1				
VS	1				
ZG	1				
ZH	1				
Summe	13	5	8		

Finanzierung der Leistung „Schulsozialarbeit“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG		1			
AI	1				
AR				1	
BE			1		
BL			1		
BS			1		
FR		1			
GE	1				
GL	1				
GR		1			
JU	1				
LU			1		
NE		1			
NW		1			
OW		1			
SG			1		
SH		1			
SO		1			
SZ		1			
TG		1			
TI	1				
UR		1			
VD	1				
VS		1			
ZG		1			
ZH		1			
Summe	6	14	5	1	

Finanzierung der „assistierenden und begleitenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Schulen (z. B. Schulsozialpädagogik)“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG		1			
AI				1	
AR				1	
BE					1
BL			1		
BS			1		
FR	1				
GE	1				
GL		1			
GR					1
JU	1				
LU			1		
NE			1		
NW					1
OW		1			
SG					1
SH				1	
SO					1
SZ		1			
TG					1
TI	1				
UR			1		
VD	1				
VS	1				
ZG			1		
ZH		1			
Summe	6	5	6	3	6

Finanzierung der „Leistungen für Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG			1		
AI					1
AR					1
BE					1
BL	1				
BS			1		
FR	1				
GE	1				
GL	1				
GR					1
JU	1				
LU			1		
NE			1		
NW					1
OW				1	
SG			1		
SH				1	
SO					1
SZ					1
TG		1			
TI	1				
UR					1
VD	1				
VS	1				
ZG					1
ZH	1				
Summe	9	1	5	2	9

Finanzierung der „Leistungen für die Integration Jugendlicher in die Erwerbsarbeit“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG	1				
AI	1				
AR	1				
BE					1
BL	1				
BS			1		
FR	1				
GE			1		
GL	1				
GR					1
JU	1				
LU	1				
NE	1				
NW	1				
OW			1		
SG					1
SH	1				
SO			1		
SZ			1		
TG			1		
TI			1		
UR	1				
VD	1				
VS	1				
ZG	1				
ZH			1		
Summe	15		8		3

Finanzierung der „Entlastungsangebote für Familien“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG	1				
AI	1				
AR					1
BE					1
BL	1				
BS			1		
FR			1		
GE	1				
GL	1				
GR					1
JU	1				
LU			1		
NE			1		
NW					1
OW					1
SG		1			
SH				1	
SO					1
SZ					1
TG				1	
TI			1		
UR			1		
VD					1
VS		1			
ZG			1		
ZH	1				
Summe	7	2	7	2	8

Zu diesen «Beratungs- und Unterstützungsleistungen» wurden den Kantonen folgende Frage gestellt: «Falls es sich bei einzelnen der oben dargestellten Leistungen im Jahr 2024 nicht um eine fortlaufende Finanzierung (Regelfinanzierung) handelt, sondern um Anschubfinanzierung oder um eine Projektfinanzierung, so nennen Sie nachfolgend bitte alle Leistungen, für die dies zutrifft (bitte nennen Sie pro Leistung jeweils auch die Finanzierungsform (Anschubfinanzierung oder Projektfinanzierung) und die finanzierende(n) Stelle(n), sprich ob Kanton, Gemeinde oder beide):»

Antworten (wortwörtlich wiedergegeben):

- AI: Anmerkung zu Assistenzpersonen: Klassenassistenzen vorhanden, jedoch werden diese von den jeweiligen Schulgemeinden finanziert. Zusätzlich: SEBA (schulergänzende Kinderbetreuung), Projektfinanzierung, Pilotprojekt mit Evaluation im Jahr 2027
- SG: Leistungen für Familien mit psychisch erkranktem Elternteil: Regelfinanzierung unklar; Anschubfinanzierungen / Projektfinanzierungen Gemeinden und Kanton.

Finanzierung der Leistungen im Bereich Hilfen zur Erziehung

Finanzierung der Leistung „Sozialpädagogische Familienbegleitung“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG			1		
AI	1				
AR					1
BE			1		
BL	1				
BS			1		
FR			1		
GE	1				
GL	1				
GR		1			
JU	1				
LU			1		
NE	1				
NW	1				
OW		1			
SG		1			
SH		1			
SO		1			
SZ			1		
TG				1	
TI	1				
UR			1		
VD	1				
VS			1		
ZG		1			
ZH	1				
Summe	10	6	8	1	1

Finanzierung der Leistung „Begleitete Besuche und Übergaben“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG				1	
AI	1				
AR					1
BE			1		
BL			1		
BS			1		
FR				1	
GE	1				
GL	1				
GR			1		
JU	1				
LU			1		
NE	1				
NW	1				
OW		1			
SG		1			
SH		1			
SO		1			
SZ		1			
TG				1	
TI	1				
UR			1		
VD	1				
VS	1				
ZG	1				
ZH	1				
Summe	11	5	6	3	1

Finanzierung der Leistung „Sozialpädagogische Einzelbegleitung von Jugendlichen“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG				1	
AI	1				
AR					1
BE			1		
BL				1	
BS			1		
FR			1		
GE	1				
GL	1				
GR					1
JU	1				
LU			1		
NE	1				
NW	1				
OW		1			
SG		1			
SH				1	
SO		1			
SZ					1
TG				1	
TI	1				
UR			1		
VD	1				
VS	1				
ZG			1		
ZH	1				
Summe	10	3	6	4	3

Finanzierung der Leistung „Sozialpädagogische Tagesstrukturen“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG				1	
AI	1				
AR				1	
BE			1		
BL				1	
BS			1		
FR			1		
GE	1				
GL	1				
GR					1
JU	1				
LU			1		
NE	1				
NW	1				
OW		1			
SG			1		
SH				1	
SO			1		
SZ			1		
TG				1	
TI	1				
UR	1				
VD	1				
VS			1		
ZG			1		
ZH	1				
Summe	10	1	9	5	1

Finanzierung der Leistung „Heimpflege“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG			1		
AI	1				
AR			1		
BE			1		
BL	1				
BS			1		
FR			1		
GE	1				
GL	1				
GR					1
JU	1				
LU			1		
NE	1				
NW	1				
OW			1		
SG			1		
SH		1			
SO	1				
SZ			1		
TG				1	
TI			1		
UR			1		
VD	1				
VS			1		
ZG					1
ZH	1				
Summe	10	1	12	1	2

Finanzierung der Leistung „Familienpflege“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG			1		
AI	1				
AR		1			
BE			1		
BL	1				
BS			1		
FR				1	
GE	1				
GL	1				
GR		1			
JU			1		
LU			1		
NE	1				
NW	1				
OW					1
SG		1			
SH		1			
SO	1				
SZ			1		
TG				1	
TI	1				
UR			1		
VD	1				
VS	1				
ZG					1
ZH	1				
Summe	11	4	7	2	2

Zu diesen Leistungen im Bereich Hilfen zur Erziehung wurden den Kantonen folgende Frage gestellt: «Falls es sich bei einzelnen der oben dargestellten Leistungen im Jahr 2024 nicht um eine fortlaufende Finanzierung (Regelfinanzierung) handelt, sondern um Anschubfinanzierung oder um eine Projektfinanzierung, so nennen Sie nachfolgend bitte alle Leistungen, für die dies zutrifft (bitte nennen Sie pro Leistung jeweils auch die Finanzierungsform (Anschubfinanzierung oder Projektfinanzierung) und die finanzierende(n) Stelle(n), sprich ob Kanton, Gemeinde oder beide):»

Antworten (wortwörtlich wiedergegeben):

- AR: Die Heimpflege wird in IVSE-Fällen von den Gemeinden finanziert. Wenn unter Heimpflege Kitas gemeint sind, sind es Kanton und Gemeinde, die gemeinsam finanzieren. Für die Finanzierung von stationären Einrichtungen (IVSE) sind es wiederum die Gemeinden allein
- FR: Ceci est structurel et non par projet. C'est des financements sur le long terme

Finanzierung der Aufgaben im Bereich des zivilrechtlichen Kindesschutzes

Finanzierung der „Abklärung im Rahmen von Kindesschutzverfahren“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG		1			
AI	1				
AR	1				
BE	1				
BL		1			
BS					1
FR	1				
GE	1				
GL	1				
GR	1				
JU	1				
LU		1			
NE	1				
NW	1				
OW		1			
SG		1			
SH	1				
SO		1			
SZ	1				
TG			1		
TI	1				
UR	1				
VD	1				
VS	1				
ZG					1
ZH				1	
Summe	16	6	1	1	2

Finanzierung der „Einschätzungsaufgaben im Kontext von Meldepflichten“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG	1				
AI	1				
AR	1				
BE	1				
BL		1			
BS					1
FR	1				
GE	1				
GL	1				
GR	1				
JU	1				
LU		1			
NE	1				
NW	1				
OW		1			
SG			1		
SH	1				
SO		1			
SZ	1				
TG			1		
TI	1				
UR	1				
VD	1				
VS	1				
ZG					1
ZH	1				
Summe	18	4	2		2

Finanzierung der „Vertretungsaufgaben im Rahmen einer Beistandschaft“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG		1			
AI	1				
AR		1			
BE	1				
BL		1			
BS					1
FR	1				
GE	1				
GL	1				
GR		1			
JU	1				
LU		1			
NE	1				
NW	1				
OW		1			
SG		1			
SH		1			
SO		1			
SZ				1	
TG					1
TI			1		
UR	1				
VD					1
VS	1				
ZG					1
ZH	1				
Summe	11	9	1	1	4

Zu diesen Leistungen im Bereich des zivilrechtlichen Kindesschutzes wurden den Kanton folgende Frage gestellt: «Falls es sich bei einzelnen der oben dargestellten Leistungen im Jahr 2024 nicht um eine fortlaufende Finanzierung (Regelfinanzierung) handelt, sondern um Anschubfinanzierung oder um eine Projektfinanzierung, so nennen Sie nachfolgend bitte alle Leistungen, für die dies zutrifft (bitte nennen Sie pro Leistung jeweils auch die Finanzierungsform (Anschubfinanzierung oder Projektfinanzierung) und die finanzierende(n) Stelle(n), sprich ob Kanton, Gemeinde oder beide):»

Auf diese Frage wurden keine weiteren Leistungen genannt.

Finanzierung weiterer Leistungen und Aktivitäten

Finanzierung der „Hilfeplanung und Fallführung“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG				1	
AI	1				
AR	1				
BE			1		
BL		1			
BS			1		
FR	1				
GE	1				
GL	1				
GR					1
JU			1		
LU			1		
NE	1				
NW					1
OW		1			
SG					1
SH			1		
SO		1			
SZ		1			
TG				1	
TI			1		
UR			1		
VD	1				
VS	1				
ZG					1
ZH	1				
Summe	9	4	7	2	4

Finanzierung der „Informations-, Ombuds- und Beschwerdestellen“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG			1		
AI			1		
AR				1	
BE		1			
BL	1				
BS		1			
FR	1				
GE	1				
GL	1				
GR	1				
JU	1				
LU		1			
NE			1		
NW				1	
OW	1				
SG		1			
SH		1			
SO	1				
SZ	1				
TG	1				
TI	1				
UR		1			
VD			1		
VS	1				
ZG	1				
ZH			1		
Summe	13	6	5	2	

Finanzierung der „themenbezogenen Programme und Projekte im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG				1	
AI			1		
AR			1		
BE			1		
BL			1		
BS			1		
FR			1		
GE	1				
GL			1		
GR			1		
JU			1		
LU			1		
NE			1		
NW					1
OW	1				
SG			1		
SH			1		
SO			1		
SZ				1	
TG					
TI			1		
UR			1		
VD			1		
VS			1		
ZG	1				
ZH			1		
Summe	3		19	2	1

Finanzierung der „Freizeitvereine und Kinder- und Jugendverbände (z. B. kantonaler Verband, Leiterausbildungen)“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG			1		
AI			1		
AR					1
BE					1
BL				1	
BS			1		
FR			1		
GE			1		
GL			1		
GR					1
JU			1		
LU			1		
NE			1		
NW					1
OW			1		
SG			1		
SH					1
SO		1			
SZ				1	
TG			1		
TI	1				
UR			1		
VD			1		
VS		1			
ZG	1				
ZH			1		
Summe	2	2	15	2	5

Finanzierung der „Partizipation von Kindern und Jugendlichen“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG			1		
AI			1		
AR					1
BE			1		
BL					1
BS			1		
FR			1		
GE			1		
GL			1		
GR			1		
JU			1		
LU			1		
NE			1		
NW					1
OW			1		
SG			1		
SH			1		
SO		1			
SZ				1	
TG			1		
TI			1		
UR			1		
VD			1		
VS			1		
ZG	1				
ZH			1		
Summe	1	1	20	1	3

Finanzierung „weiterer Aktivitäten für, von oder mit Kindern und Jugendlichen (Ferienlager, Projektfonds, Wettbewerbe, Preise usw.)“ im Jahr 2024					
Kanton	Nur Kanton	Nur Gemeinde	Kanton und Gemeinde	Weder Kanton noch Gemeinde	Weiss nicht
AG			1		
AI			1		
AR					1
BE					1
BL				1	
BS			1		
FR					1
GE			1		
GL			1		
GR					1
JU			1		
LU			1		
NE			1		
NW					1
OW			1		
SG			1		
SH			1		
SO			1		
SZ				1	
TG			1		
TI			1		
UR			1		
VD			1		
VS		1			
ZG			1		
ZH					1
Summe		1	17	2	6

b. Veränderungen bei der Finanzierung von 2014 bis 2024 nach Leistungen und Kanton

Die Kantone gaben auf Basis von Dokumenten und Fakten an, welche dieser Leistungen und Angebote in der Kinder- und Jugendpolitik im Jahr 2014 durch wen finanziert wurden. Diese Ergebnisse wurden mit den Antworten für das Jahr 2024 verglichen.

Nachfolgend werden die eruierten Veränderungen bei der Finanzierung der einzelnen Leistungen nach Kanton dargestellt.

AG:

Leistungen für Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil: 2014: Weder Kanton noch Gemeinden, 2024: nur Kanton

Entlastungsangebote für Familien: 2014: Weder Kanton noch Gemeinden, 2024: nur Kanton

Sozialpädagogische Familienbegleitung: 2014: Weder Kanton noch Gemeinden, 2024: Kanton und Gemeinden

Familienpflege: 2014: Weder Kanton noch Gemeinden, 2024: Kanton und Gemeinden

Informations-, Ombuds- und Beschwerdestellen: 2014: Kanton und Gemeinden, 2024: Weder Kanton noch Gemeinden

AR:

Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung: 2014: Weder Kanton noch Gemeinden, 2024: Kanton und Gemeinden

BL:

Aufsuchende Jugend(sozial)arbeit: 2014: nur Gemeinden, 2024: Weder Kanton noch Gemeinden
Sozialpädagogische Familienbegleitung: 2014: nur Gemeinden, 2024: nur Kanton

FR:

Aufsuchende Jugend(sozial)arbeit: 2014: nur Gemeinde, 2014: Kanton und Gemeinden
Elternbildung: 2014: Weder Kanton noch Gemeinden, 2024: Kanton und Gemeinden

GE:

Themenbezogene Programme und Projekte im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik: 2014: Kanton und Gemeinden, 2024: nur Kanton
Partizipation von Kindern und Jugendlichen: 2014: Weder Kanton noch Gemeinden, 2024: Kanton und Gemeinden

GL:

Angebote der Frühen Förderung: 2014: nur Kanton, 2024: Kanton und Gemeinden
Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung: 2014: nur Gemeinde, 2014: Kanton und Gemeinden
Elternbildung: 2014: nur Kanton, 2024: Kanton und Gemeinden
Erziehungs-, Familien und Paarberatung: 2014: Weder Kanton noch Gemeinden, 2024: nur Kanton

GR:

Beratung für Kinder und Jugendliche: 2014: nur Kanton, 2024: Kanton und Gemeinden

NE:

Elternbildung: 2014: Weder Kanton noch Gemeinden, 2024: nur Gemeinden

SG:

Erziehungs-, Familien und Paarberatung: 2014: Weder Kanton noch Gemeinden, 2024: nur Gemeinden
Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung: 2014: nur Gemeinde, 2014: Kanton und Gemeinden

SH:

Angebote der Frühen Förderung: 2014: Weder Kanton noch Gemeinden, 2024: Kanton und Gemeinden
Informations-, Ombuds- und Beschwerdestellen: 2014: nur Kanton. 2024: Kanton und Gemeinden

SO:

Heimpflege: 2014: nur Gemeinden, 2024: nur Kanton
Familiengruppen: 2014: nur Gemeinden, 2024: nur Kanton
Einschätzungsaufgaben im Kontext von Meldepflichten: 2014: Kanton und Gemeinden, 2024: nur Gemeinden

SZ:

Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung: 2014: nur Gemeinde, 2014: Kanton und Gemeinden
Heimpflege: 2014: nur Gemeinden, 2024: Kanton und Gemeinde
Sozialpädagogische Tagesstrukturen: 2014: nur Gemeinden, 2024: Kanton und Gemeinden
Familiengruppen: 2014: nur Gemeinden, 2024: Kanton und Gemeinde

TG:

Angebote der Frühen Förderung: 2014: nur Gemeinde, 2014: Kanton und Gemeinden

TI:

Aufsuchende Jugend(sozial)arbeit: 2014: nur Gemeinde, 2014: Kanton und Gemeinden

UR:

Entlastungsangebote für Familien: 2014: Weder Kanton noch Gemeinden, 2024: Kanton und Gemeinden
Erziehungs-, Familien und Paarberatung: 2014: Weder Kanton noch Gemeinden, 2024: Kanton und Gemeinden

Elternbildung: 2014: Weder Kanton noch Gemeinden, 2024: Kanton und Gemeinden

VD:

Schulsozialarbeit: 2014: Weder Kanton noch Gemeinden, 2024: nur Kanton

VS:

Offene Kinder- und Jugendarbeit/Soziokulturelle Angebote: 2014: nur Gemeinde, 2014: Kanton und Gemeinden

ZH:

Sozialpädagogische Familienbegleitung: 2014: nur Gemeinden, 2024: nur Kanton

Sozialpädagogische Einzelbegleitung von Jugendlichen: 2014: Weder Kanton noch Gemeinden, 2024: nur Kanton

Sozialpädagogische Tagesstrukturen: 2014: nur Gemeinden, 2024: nur Kanton

Heimpflege: 2014: nur Gemeinden, 2024: nur Kanton

Familienpflege: 2014: nur Gemeinden, 2024: nur Kanton

Partizipation von Kindern und Jugendlichen: 2014: Weder Kanton noch Gemeinden, 2024: Kanton und Gemeinden

Keine Veränderungen zwischen 2014 bis 2024 gab es bei der Finanzierung bei den folgenden Leistungen: Assistierende und begleitende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Schulen (z. B. Schulsozialpädagogik); Leistungen für die Integration Jugendlicher in die Erwerbsarbeit, Begleitete Besuche und Übergaben, Abklärung im Rahmen von Kindesschutzverfahren, Vertretungsaufgaben im Rahmen einer Beistandschaft, Hilfeplanung und Fallführung, Freizeitvereine und Kinder- und Jugendverbände (z. B. kantonaler Verband, Leiterausbildungen) und bei der Finanzierung weiterer Aktivitäten für, von oder mit Kindern und Jugendlichen (Ferienlager, Projektfonds, Wettbewerbe, Preise usw.).

c. Themenbezogene Programme und Projekte

Nachfolgend werden die Themenbereiche der themenbezogenen Programme und/oder Projekte der 22 Kantone dargestellt, welche angaben, dass der Kanton im Jahr 2024 themenbezogene Programme und/oder Projekte im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik (mit-)finanziert. Die Darstellung erfolgt kantonspezifisch.

Programme und/oder Projekte im Themenbereich „Sucht“, die der Kanton im Jahr 2024 (mit-)finanzierte			
Kanton	Trifft zu	Trifft nicht zu	Weiss nicht
AI	1		
AR	1		
BE	1		
BL	1		
BS	1		
FR	1		
GE	1		
GL		1	
GR	1		
JU	1		
LU	1		
NE		1	
OW	1		
SG	1		
SH	1		
SO	1		
TI	1		
UR	1		
VD	1		
VS	1		
ZG			1
ZH	1		
Summe	19	2	1

Programme und/oder Projekte im Themenbereich „psychische Gesundheit“, die der Kanton im Jahr 2024 (mit-)finanzierte			
Kanton	Trifft zu	Trifft nicht zu	Weiss nicht
AI	1		
AR	1		
BE	1		
BL	1		
BS	1		
FR	1		
GE	1		
GL		1	
GR	1		
JU	1		
LU	1		
NE	1		
OW	1		
SG	1		
SH	1		
SO	1		
TI	1		
UR	1		
VD	1		
VS	1		
ZG			1
ZH	1		
Summe	2	1	1

Programme und/oder Projekte im Themenbereich „Medien, die der Kanton im Jahr 2024 (mit-)finanzierte			
Kanton	Trifft zu	Trifft nicht zu	Weiss nicht
AI	1		
AR	1		
BE	1		
BL	1		
BS	1		
FR	1		
GE			
GL		1	
GR			1
JU	1		
LU	1		
NE	1		
OW	1		
SG	1		
SH	1		
SO	1		
TI	1		
UR	1		
VD	1		
VS	1		
ZG			1
ZH	1		
Summe	18	1	2

Programme und/oder Projekte im Themenbereich „Gewalt“, die der Kanton im Jahr 2024 (mit-)finanzierte			
Kanton	Trifft zu	Trifft nicht zu	Weiss nicht
AI		1	
AR	1		
BE	1		
BL	1		
BS	1		
FR	1		
GE	1		
GL		1	
GR	1		
JU	1		
LU	1		
NE	1		
OW			1
SG	1		
SH	1		
SO	1		
TI	1		
UR	1		
VD	1		
VS	1		
ZG			1
ZH	1		
Summe	18	2	2

Programme und/oder Projekte im Themenbereich „Mobbing (inkl. Cybermobbing)“, die der Kanton im Jahr 2024 (mit-)finanzierte			
Kanton	Trifft zu	Trifft nicht zu	Weiss nicht
AI		1	
AR	1		
BE	1		
BL		1	
BS	1		
FR	1		
GE	1		
GL		1	
GR	1		
JU	1		
LU	1		
NE	1		
OW	1		
SG		1	
SH	1		
SO		1	
TI	1		
UR	1		
VD	1		
VS	1		
ZG			1
ZH	1		
Summe	16	5	1

Programme und/oder Projekte im Themenbereich „Schutz von Minderjährigen“, die der Kanton im Jahr 2024 (mit-)finanzierte			
Kanton	Trifft zu	Trifft nicht zu	Weiss nicht
AI			1
AR	1		
BE	1		
BL	1		
BS	1		
FR	1		
GE	1		
GL		1	
GR	1		
JU	1		
LU		1	
NE	1		
OW			1
SG	1		
SH			1
SO	1		
TI	1		
UR	1		
VD	1		
VS	1		
ZG	1		
ZH	1		
Summe	17	2	3

Programme und/oder Projekte im Themenbereich „Rechte von Kindern“, die der Kanton im Jahr 2024 (mit-)finanzierte			
Kanton	Trifft zu	Trifft nicht zu	Weiss nicht
AI			1
AR	1		
BE	1		1
BL	1		
BS	1		
FR	1		
GE		1	
GL	1		
GR	1		
JU	1		
LU	1		
NE	1		
OW			1
SG	1		
SH		1	
SO	1		
TI	1		
UR	1		
VD	1		
VS	1		
ZG	1		
ZH	1		
Summe	17	2	3

Programme und/oder Projekte im Themenbereich „Inklusion von Kindern“, die der Kanton im Jahr 2024 (mit-)finanzierte			
Kanton	Trifft zu	Trifft nicht zu	Weiss nicht
AI		1	
AR			1
BE	1		
BL	1		
BS	1		
FR	1		
GE	1		
GL			1
GR	1		
JU	1		
LU	1		
NE	1		
OW	1		
SG	1		
SH			1
SO		1	
TI	1		
UR	1		
VD	1		
VS	1		
ZG			1
ZH	1		
Summe	16	2	4

Programme und/oder Projekte im Themenbereich „Schulung von Fachkräften“, die der Kanton im Jahr 2024 (mit-)finanzierte			
Kanton	Trifft zu	Trifft nicht zu	Weiss nicht
AI	1		
AR	1		
BE	1		
BL	1		
BS	1		
FR	1		
GE		1	
GL			1
GR	1		
JU	1		
LU	1		
NE		1	
OW	1		
SG	1		
SH	1		
SO	1		
TI	1		
UR	1		
VD	1		
VS	1		
ZG			1
ZH	1		
Summe	18	2	2

Programme und/oder Projekte mit „anderen Themen“, die der Kanton im Jahr 2024 (mit-)finanzierte			
Kanton	Trifft zu	Trifft nicht zu	Weiss nicht
AI	1		
AR			
BE	1		
BL			
BS			
FR	1		
GE			
GL			
GR			
JU	1		
LU	1		
NE			
OW			
SG			
SH			
SO			
TI			
UR			
VD			
VS	1		
ZG			
ZH			
Summe	6		